

I. Abtheilung.

Die alten Stammgüter im Umfange des jetzigen Herzogthums Gotha.

1. Bertherode.

Die in den Lehnbriefen als Wüstung aufgeführte Feldmark Bertherode haben wir wohl in der Gegend von Oesterbehringen und Reichenbach zu suchen, da die ausdrückliche Bezeichnung als Wüstung der Annahme entgegen stehen dürfte, dass hier das, allerdings nicht sehr entfernt, im Grossherzogth. Sächs. Amte Creuzburg liegende Dorf Berterode gemeint sein könne. Es ist aber immerhin zu bemerken, dass nach der Erzählung in Brückners Kirchen- und Schulstaat des Herzogthums Gotha (Tom. II, Stück I, p. 70) die Neukirchener Visitations-Akten von 1539 das Dorf Berterode noch nicht als Dorf, sondern als einen den Herren v. Harstall zu Mila gehörigen Hof bezeichnen, und dass Mila bekanntlich erst im 15. Jahrhundert Wangenheim'scher Seits an die v. Harstall verkauft war, Berterode aber wegen Wangenheim'scher Ansprüche daran in den Lehnsspecificationen fortgeführt sein könnte; dem steht jedoch wieder entgegen, dass Mila im Besitze des Stammes Wangenheim war, Berterode als Wüstung aber dem Stamme Winterstein verliehen wird. Das Berterode, welches Abt Aboldus von Volkenrode im Jahre 1197 für sein Kloster erwarb, ist nicht hier, sondern nördlich von Volkenrode bei Menterode zu suchen. Das Weitere über diese Wüstung und den Wangenheim'schen Besitz in derselben ist bei Oesterbehringen und Reichenbach angeführt, siehe daher Artikel Oesterbehringen und Reichenbach.

2. Brüheim (mit der Ansicht des Steinhofs),

Kirchdorf im Herzogthume Gotha, an der Nesse belegen, mit einem jetzt im Besitze des I. Viertels des Stammes Winterstein befindlichen Rittergute, welches aus der Combinirung der mehreren dort früher vorhandenen Güter beider Stämme Wangenheim entstanden ist.

Die früheste Erwähnung des Orts Brüheim finden wir im Jahre 962 und 973, wo dieser vom Kaiser Otto I. dem neuerrichteten Erzbisthum Magdeburg mit zur ersten Ausstattung überwiesene Ort mit mehreren anderen in Süd-Thüringen gelegenen Besitzungen vom Erzbischof Adelbert an das Stift Fulda und dessen Abt Werinharius gegen andere im Mansfeldschen und an der Saale in Slavischen Gegenden belegene Fuldasche Güter vertauscht wird.

Am 5. Juni 975 bestätigte Kaiser Otto II. eine Schenkung der unter seinem Schutz stehenden edeln Frau Wentilgart, wodurch dieselbe, *quidquid predii vel hereditatis in marcha Ostmilingi et in marcha Brucheim in pago Thuringia in comitatu Wiggeri habere videbatur* dem Stifte Fulda übertrug (Regeste 9 der ersten Sammlung). Die Fuldaschen Traditions-Verzeichnisse des Mönchs Eberhard führen 24 dem Stifte Fulda eigenbehörige Familien in Brüheim namentlich auf. In der Dronkeschen Ausgabe heisst es p. 136, cap. 54:

Iste sunt familie sci Bonifacii in Bruocheim Heriwart et uxor cum II fil. et Vman. Rudolf et uxor cum II fil. Wito et uxor Albrat cum II fil. Liuczo et uxor cum V fil. Lutgart et uxor cum IIII fil. Diterah Eberrih. Atelo et uxor cum fil. Abbo et uxor cum filiis VI. Lucea. Alblouch cum filio. Azo. Benno. Vastmar. Adelwart cum uxore et filio. Mazo. Ratfrit. Sigerat. Sigemar. Nenneliub. Ditmar. Kuno. Gerunc cum uxoribus et filiis. Dieses sind wohl die ältesten aufbewahrten Namen von Brüheimer Einwohnern.

Im Lehn-Register des Grafen Berthold von Henneberg vom Jahre 1317 kommt Günther von Salza als mit 5 Hufen zu Brüheim belehnt vor, und, während diese Henneberg'sche Lehnsherrlichkeit niemals wieder zur Sprache kommt und wahrscheinlich von den Landgrafen von Thüringen revindicirt wurde, werden 1357 die von Wangenheim mit allen durch Heinrichs von Salza Tod heimgefallenen Gütern in Wangenheim, Brüheim, Eberstedt und Tüngeda, oder wo sie sonst innerhalb der Wangenheim'schen Gerichte belegen sind, vom Landgrafen Friedrich beliehen. Schon vorher hatten die Landgrafen Friedrich und Balthasar Friedrich dem Aeltern, Friedrich dem Jüngern und Lutzen v. Wangenheim ihr Dorf Brüheim im Gerichte zu Gotha belegen mit allen Rechten und Zubehör für 200 Mark Silbers für den Schaden, welchen sie im Kriege gegen den Erzbischof von Mainz erlitten, versetzt. Dies schloss selbstverständlich den Besitz eigener Güter der Herren von Wangenheim in der Brüheimer Feldmark nicht an und berührte diesen Besitz ebensowenig als den Besitz Dritter, namentlich des Stifts Fulda, wie denn die ebengenannten Herren v. Wangenheim noch am 25. Juli 1353 zwei Hufen Land zu Brüheim an den Eisenacher Bürger Johann Willowese verkauften (Reg. 58 der zweiten Sammlung) und 1363 weitere 4 Hufen, von den 8 Hufen, welche die Brüder Friedrich und Lutze v. Wangenheim vom Stifte Fulda zu Lehn hatten, an den Bürger Helwig Fritzen zu Eisenach (Reg. 83 der zweiten Sammlung).

In beiden Fällen der Veräusserung behielten sich aber die Herren v. Wangenheim ihr Obereigenthum als Erblehnherren bevor, wie aus dem Bestätigungsbrieft über den weitem Verkauf der erstgedachten beiden

Hufen an den Bürger Syfert Pusemann zu Eisenach vom Sonntage vor dem 12. Tage 1371 und 1387 hervorgeht (Reg. 94 und Reg. 121 der zweiten Sammlung).

Die Landgräffichen, den Herren v. Wangenheim, um 1350 versetzt gewesen Güter waren inmittelst wieder eingelöst und bis zum Jahre 1390 der Frau Gisela Vitzthum von Eckstedt geborenen von Erfa für 210 Mark verpfändet, von welcher sie damals eingelöst und 1392 von Neuem dem Landgräffichen Cammermeister, nachherigen Marschall Nickel List, für 200 Schock Freiburger Groschen, sechs Jahre später aber 1398 für 150 Mark Silbers Erfurter Währung und 1408 wiederholt wieder an Lutz von Wangenheim verpfändet wurden (Reg. 128, 148 und 180 der II. Sammlung). In diesen drei Verpfändungsbriefen ist nun nicht bloss vom Dorf, sondern vom Hof und Dorf mit Gerichten im Dorf und Felde, Vorwerken, Aeckern etc. die Rede, zugleich aber trug Conrad v. Utinrode 3 Hufen Landes in Brüheim von den Landgrafen zu Lehn, welche derselbe 1393 mit lehnherrlichem Consens an Tolde von Harschitzhausen genannt v. Reckrode verkaufte, während derselbe Kurt oder Conrad v. Utinrode seine sämtlichen Besitzungen in Brüheim einen Siedelhof, alle seine Zinse, Höfe, das Backhaus und 5 Hufen arthafigen Landes, Wiesen, Weiden, Gärten und sein Holz am Hainich für 118 Rheinsehe Gulden und $1\frac{1}{2}$ Schock guter Meissener Groschen und 20 Schock Freiburger Groschen wiederkäuflich an Lutz v. Wangenheim am Heiligen Drei-Königs-Tage 1397 versetzt, und im folgenden Jahre diese Güter „1 Hof 6 Huben und ein Backhaus und das Gericht über Schuld und Schaden zu Brüheim“ vom Stifte Fulda von Neuem muthet (Reg. 137 der ersten Sammlung). Daneben verlieh das Stift Fulda 1387 dem Heinrich v. Heringen ein heimgefallenes von der Tann'sches Lehn-gut zu Brüheim (Client. Fuld. p. 108), welches 1307 Heinrich von Tonna und 1337 Johannes v. Tonna als Mannlehn erhalten hatten, und welches aus 3 Hufen bestand. Aus den späteren Lehnbriefen beider Wangenheim'schen Stämme geht aber noch weiterer Fuldascher Besitz in Brüheim hervor, und lassen wir es dahin gestellt sein, ob die dem Wangenheim'schen Stamme nach den späteren Lehnbriefen geliehenen beiden Höfe, welche früher die von Reckrodt und Fritz von Hochheim besessen, mit den ebengenannten Utenrodeschen und Heringenschen und den gleich anzuführenden Schaf'schen Lehnstücken zusammenfallen und identisch sind.

Die Besitz-Verhältnisse waren jedenfalls in Brüheim sehr bunt durcheinander gewürfelt, und dadurch die Interessen der Lehnherren besonders des weit entfernten Stifts Fulda wohl mannfachen Gefahren der Verdunkelung und des Abhandenkommens ausgesetzt. Darin lag ohne Zweifel auch die Veranlassung für den Abt Johann zu Fulda, seine sämtli-

chen noch übrigen Geld- und Korn-Gefälle aus Sonneborn, Brüheim und Haina dem Riter Friedrich von Wangenheim und dessen Neffen Hans vom Stamme Winterstein für 640 Pfund Heller Fuldascher Währung und 400 guter vollwichtiger Gold-Gulden am 3. November 1411 wiederkäuflich zu überlassen (Reg. 151 der ersten Sammlung), und diesen Wiederkauf demnächst in eine Lehnsübertragung zu verwandeln. Im Jahre 1424 trug Friedrich Schaf 6 Hufen zu Brüheim von Fulda zu Lehn, welche 1452 auf seinen Sohn Hermann übergingen. Derselbe soll nun dieses Lehn zwar auf seinen Verwandten Hermann v. Geruwigeshausen 1457 nach Schännats Clientela Fuldensis übertragen haben, um dieselbe Zeit oder bald hernach hat jedoch derselbe Hermann Schaf, welcher auch in den Pfandbesitz des Landgräflichen Hofes und Vorwerks zu Brüheim (welche 1408 an Lutz von Wangenheim verpfändet gewesen) eingetreten war, diesen seinen Pfandbesitz an Hans v. Wangenheim, Wangenheim'schen Stammes, abgetreten und den s. g. Steinhof ihm verkauft, worauf dann 1480 dieser Pfandbesitz von Herzog Wilhelm zu Sachsen auf Hans v. Wangenheim, Wangenheim'schen Stammes, übertragen und der Steinhof als Mannlehn dem Wangenheim'schen Stamme ferner verliehen wurde. Der Hof, weil er der einzige in Brüheim war, welcher mit einem Steinbau in einer befestigten Kemnate versehen war, hiess der Steinhof (Reg. 273 dieser Sammlung), und wahrscheinlich waren nun in diesem Gute jene 6 Hufen Fuldasches Lehnland mit begriffen, denn weder die Schaffe noch die v. Geruwigeshausen erscheinen weiter als Grundbesitzer in Brüheim. Die 4 Hufen landesherrlichen Besitz, welche in Pfandschaft gegeben waren, wurden aber 1486 an Hans junior vom Winterstein'schen Stamme mit dem wüsten Vorwerkshofe und der Schäferei von Churfürst Ernst verkauft.

Indessen hatten im Ausgange des 15. Jahrhunderts die Wangenheim'schen Besitz-Verhältnisse in Brüheim sich so gestaltet, dass

I. Der Stamm Wangenheim dort besass:

- a) an Fulda'schen Lehn: 13 Hufen Landes, 1 löthige Mark Silbers an dem Leichberge, einen Hof, der Reckrodts gewesen und einen Hof, den Fritz v. Hochheim besessen;
- b) an Landgräflich Thüringenschen Lehn: den Steinhof, wie Hermann Schaff denselben an Hans von Wangenheim verkauft hatte.

II. Der Stamm Winterstein aber:

- a) an Fulda'schen Lehn, was in Brüheim nicht den Landgrafen von Thüringen gehört, und zwar an freien Höfen, deren fünf aufgeführt werden, von welchen Hans v. Wangenheim den einen mit dem Backhause und $3\frac{1}{2}$ Hufe Landes selbst im Besitz hat, und sonstigen

freien Gütern, welche wieder verafterlehnt sind, im Ganzen 18 $\frac{1}{4}$ Hufe und 3 Wiesen;

- b) in den Thüringenschen Lehnbriefen über das Schloss Wangenheim heisst es darüber nur ganz allgemein „was sie haben von Lehen, Höfen und Zinsen zu Grumbach, Aschra, Eschenberge, Buffleben, Goldbach, Eberstedt, Brüheim und Tungeda,“ und aus der Erbtheilung Hans des Aeltern zwischen seinen Söhnen vom Jahre 1469 geht hervor, dass derselbe damals in Brüheim zwei Vorwerke mit dem Backhause und 14 Hufen Landes als sogenanntes Hufland in eigener Bewirthschaftung hatte, welche auf seinen Sohn Balthasar übergingen. Nach dessen Tode theilten seine Nefen, und bekam Hans (der Stammvater des I. und II. Viertels) die Hälfte, und die andere Hälfte wurde 1513 bei der Theilung zwischen den Brüdern Friedrich und Apel zum Theile Winterstein und also zum III. Viertel geschlagen. Schon 1486 hatte aber Hans v. Wangenheim vom Churfürsten Ernst 4 Hufen Landes, eine Schaftrift, einen wüsten Hof und einen Wiesenfleck, welcher bis dahin erst an die Schafe und dann an Hans v. Wangenheim, Wangenheim'schen Stammes, verpfändet war, in Brüheim gekauft, so dass er also 11 Hufen etc. neben seinem Vorwerke besass, während sein Vetter Friedrich, der Stammvater des III. Viertels, nur circa 7 Hufen unter dem Pflug hatte, welche er von seinem dortigen neben der Kirche belegenen Vorwerke aus bewirthschaftete, welches auch der Schafhof, wahrscheinlich von seinen früheren Besitzern den Schaffs, genannt wurde, und nicht mit dem nachherigen Schafhofe (dem Rittergute des II. Viertels) zu verwechseln ist, welcher seinen Namen vielleicht von der vom Churfürsten Ernst acquirirten Schäfferei erhielt

Das dem III. Viertel zugetheilte Vorwerk in Brüheim wurde 1553 gegen das von der Witwe Trübenbach und ihren Söhnen als Afterlehn besessene Freigut zu Sonnborn mit 6 Hufen Artland in Sonnborner und Eberstedter Flur ausgetauscht, und waren daher nur noch Hansens Söhne Friedrich, der Stammvater des I. Viertels und Lutz, der Stammvater des II. Viertels, im unmittelbaren Besitz von den Grundstücken in Brüheim, nachdem das Erbtheil ihres Bruders Erasmus nach Ableben dessen unmündigen Sohns auf sie beide gekommen war. Diese beiden Brüder besaßen nun neben dem Alt-Wangenheim'schen Grundbesitze, welchen ihr Urgrossvater Hans in seinem Testament zu circa 14 Hufen angiebt, von welchen also auf sie die Hälfte mit 7 Hufen fiel, auch noch die von ihrem Vater Hans acquirirten 4 Hufen Landes mit der Schaftrift und wenn nach den Theilzetteln zwischen Friedrich dem Aeltern und seinem Bruder Lutz aus Asmus Erbschaft

circa 50 Acker auf jeden fielen und Lutzens Sohne Wolff Veit in seinem Hausbuche den Besitz des II. Viertels in Brüheim in 160 Acker Land und 13 Acker Wiesen specificirt, so wird Friedrichs des Aelteren Besitz im Ganzen ebenso gross gewesen sein, und würde dieser ungefähr 11 Hufen und einiges Uebermaass an Wiesen betragen.

Neben diesem überwiegenden Wangenheim'schen Grundbesitze in Brüheim fand sich daselbst im Anfange des 16. Jahrhunderts auch noch ein freier Siedelhof mit 6 Hufen Landes, 12 Acker Wiesen und 4 Häger Malter Hafer, 5 Schock 11 Gr. an Geld, 25½ Hühnern, 6 Gänsen und 1 Fastnachtshuhn Erbzinzen, welchen Joachim v. Scharffenstein als ein Schwarzburgsches Mannlehen von Hans v. Greussen erkaufte und an seinen Bruder Stolanus v. Scharffenstein wieder überlassen hatte, von welchem Letzteren Friedrich der Aeltere v. Wangenheim daselbe 1549 für 2000 Gulden erkaufte, und zuerst unter Zuziehung seiner gesammten Stammesvettern vom Wintersteiner Stamme als Mitbelehnten bei den Grafen von Schwarzburg muthete, während in den späteren Lehnbriefen nur die Vettern vom II. Viertel als Mitbelehnthe aufgenommen wurden. Wie nun die Grafen v. Schwarzburg zu einer solchen Lehnherrlichkeit in Brüheim gelangen konnten, wo wir in den vorigen Jahrhunderten nur das Sächsische Kaiserhaus, das Stift Fulda und die Landgrafen von Thüringen als Grundherren auftreten sehen, bleibt ein noch nicht aufgeklärtes Räthsel. Zu dessen Lösung scheint die Bemerkung in Schannats Clientela Fuldensis (Reg. 194 der I. Sammlung) auf eine Spur zu leiten. Danach heisst es (Clientela Fuld. p. 97): Hermannus de Grussen junior Provasallus uxoris suae Catharinae de Wangenheim investitur Anno 1442 de Fendo dotali quod huic ex obitu Apelonis de Wangenheim Patris ejus obtigerat. Haben wir nun keine Ursache an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln, so würde möglicher Weise der dritte Theil der Fuldaschen Lehne des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes in Greussen'sche Hände können übergegangen sein, und da wir die Herren v. Greussen stets in der Umgebung und Gefolgschaft der Grafen von Schwarzburg finden, und die Fuldaschen lehnsherrlichen Berechtigungen in diesem Theile von Thüringen so vielfachen Beeinträchtigungen ausgesetzt waren, dass das Stift sich schon am 24. August 1432 veranlasst sah, 4 Bevollmächtigte in Thüringen zu bestellen, damit keine Lehne der Kirche weiter abhanden gebracht würden (Reg. 184 der I. Sammlung), so ist es immerhin möglich, dass, obgleich die beiden Bevollmächtigten Hermann v. Reckrodt und Friedrich Schaff selbst in Brüheim begütert waren, die von Greussen ihre als mütterliches Erbe und Kunkellehn auf sie gekommenen Brüheimer Güter doch als freies Erbe ihren Lehns- und Dienstherren den Grafen v. Schwarzburg zu Lehn aufgetragen und von diesen als Mann-

lehn zurückempfangen hätten. Bis zu einer bessern Aufklärung der Sache sind wir geneigt, diesen Zusammenhang der Dinge für den wahrscheinlichen anzunehmen, und würde daher durch den Ankauf des Scharffenstein'schen Guts, wodurch Friedrich der Aeltere v. Wangenheim nun seinen Grundbesitz in Brüheim auf circa $11\frac{1}{2}$ Hufen erhöhte, nur Alt-Wangenheim'sches Gut wieder mit dem Familien-Besitz vereinigt sein. Dafür spricht auch, dass, nach einer aus dem Weimarschen Archive empfangenen Notiz, Herzog Johann Friedrich der Mittlere 1549 an Friedrich von Wangenheim die Aufforderung ergehen liess, wegen seines von Stolanus v. Scharffenstein erkauften Gutes zu Brüheim ihm Ritterdienste zu leisten und dem Grafen Günther v. Schwarzburg mit keinem Pferde zu dienen.

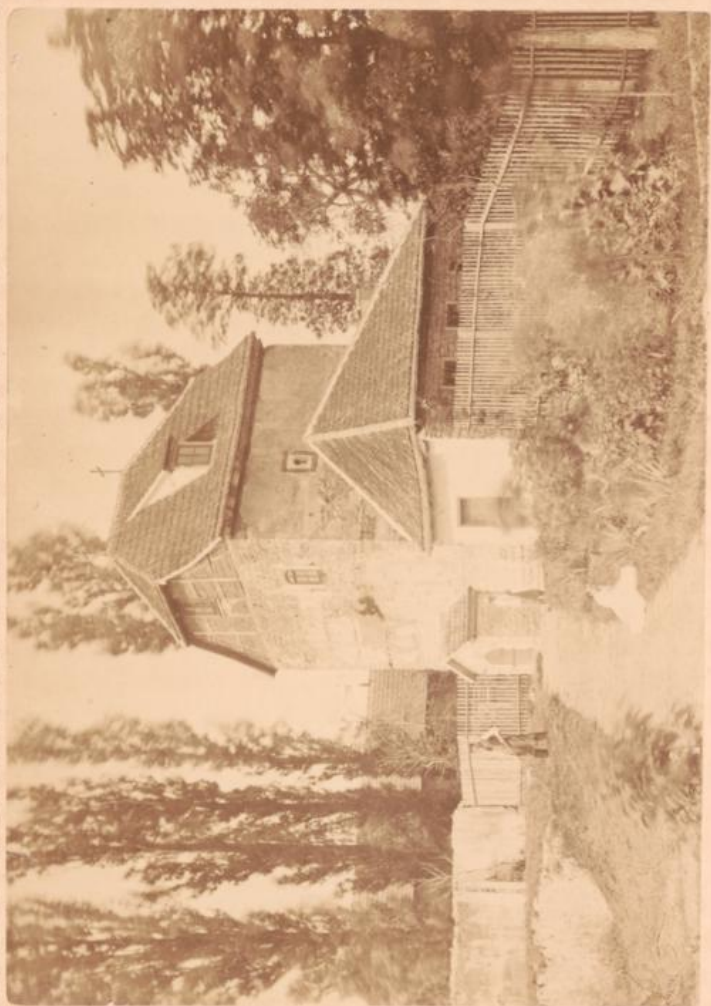
Es gestaltet sich also der Wangenheim'sche Besitz in Brüheim zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts nun so, dass der Wangenheim-Wangenheim'sche Stamm unverändert wie zu Ausgange des 15. Jahrhunderts als Landgräfllich Thüringisches, jetzt Herzoglich Sächsisches Lehn, den Steinhof mit seinen Zubehörungen, als Fuldasches Lehn aber den Reckrodt'schen und den Hochheim'schen Hof, 13 Hufen Land und 1 Mark Silbers Zins vom Leichberg besass, während vom Winterstein'schen Stamme das I. Viertel und das II. Viertel an altväterlichen Grundbesitz, abgesehen von Erbzins- und Lehngeld-Gefällen aus Banergütern, 11 Hufen Landes und mehreren Wiesen in eigener Bewirthschaftung hatten, wovon jedem Viertel die Hälfte mit ungefähr $5\frac{1}{2}$ Hufen zugetheilt waren, welche das II. Viertel mit der ihm ausschliesslich zugetheilten Schäferei zu dem von nun an unter dem Namen des Schafhofs erscheinenden Rittergute vereinigte, während Friedrich der Aeltere, der Stammvater des I. Viertels, zu seinem ungefähr $5\frac{1}{2}$ Hufen altväterlichen Besitze das Scharffenstein'sche Gut hinzu acquirirt hatte, und wie schon gesagt, dadurch sein Gut auf ungefähr $11\frac{1}{2}$ Hufen vergrösserte.

Dadurch, dass Georg Christophs (starb 8. Febr. 1638) Söhne im Wangenheim-Wangenheim'schen Stamme sich so theilten, dass Burkhardt Hartmann (starb 1649) und Levin Ernst (starb 1693) jeder die Hälfte des Steinhofs mit Zubehör erhielten, entstanden nun zwei Wangenheim-Wangenheim'sche Rittergüter, welchen wahrscheinlich die Ländereien gleichmässig zugetheilt wurden, wonach an Sächsischen und Fuldaschen Lehn zusammen ungefähr $6\frac{1}{2}$ Hufe auf jede Hälfte gekommen sein werden. Burkhardt Hartmanns Enkel Ludwig Ernst verkaufte mit Herzogl. Sächsischem Lehns-Consense 1751 seinen halben Steinhof für 7000 Mfl. an Adam Melchior Johann Walrab von Wangenheim vom I. Viertel des Wintersteiner Stammes. Die andere Hälfte des Steinhofs vertauschte Levin Ernsts Sohn Johann Levin im Jahre 1705 gegen ein Drittel des Unterguts zu Tüngeda an seinen Vetter

Georg Wilhelm, welcher dieses Gut 1710 seinem Sohne Burkhardt Heinrich hinterliess, über dessen Vermögen der Concurs ausbrach, in Folge dessen sein Grundbesitz sequestrirt und zur Bezahlung der Lehn-schulden theilweise dismembirt, sein übrig gebliebener Theil des Steinhofs aber mehrere Jahre nach seinem am 4. Juni 1760 ohne männliche Descendenz erfolgten Ableben sub hasta verkauft und 1773 vom Hauptmann Johann Michael Wenk für 2000 Mfl. erstanden wurde. Die Fuldaschen Lehnstücke in Brühheim, welche in dem allgemeinen Lehnbriefe des Stammes Wangenheim über Haina mit verlichen wurden, scheinen bei dem gleichzeitigen Vermögens-Verfall der übrigen in Wangenheim, Tungeda und Haina angesessenen damaligen Mitglieder des Stammes Wangenheim, welcher in den Jahren von 1715 bis 1771 zu einer allmäligen Veräusserung der sämmtlichen Stammgüter führte, allmählig verdunkelt und mit den Sächsischen Lehnstücken vermischt oder verloren gegangen zu sein. Wenn wir nicht irren, so relevirte das Lampert'sche Freigut zu Brühheim noch in neuerer Zeit als Lehn vom Wangenheim'schen Stamme.

Im Wangenheim-Winterstein'schen Stamme hatte während dieser Zeit, wie wir eben gesehen haben, das I. Viertel sein altväterliches Stammgut allmählig durch Acquisition des s. g. Scharffenstein'schen Guts und des halben Steinhofs auf den Umfang von circa 18 Hufen erweitert, während das II. Viertel auf den Besitz des s. g. Schafhofs beschränkt blieb, aus welchem, nachdem von Wolff Veit schon auf einer von der Stiftskirche zu Gotha relevirenden Baustelle die Vorwerks-Gebäude am nördlichen Ende des Dorfs Brühheim errichtet waren, ein eigenes Rittergut sich bildete, welches Walrab Adolphs (starb 1640) Söhne und Nachkommen gemeinschaftlich besaßen. Nach mehrfach stattgehabten Theilungen war $\frac{1}{3}$ des Schafhofs 1759 an den Oberstlieutenant von Ezdorf mit lehnsherrlichem und agnatischem Consense verkauft, welches 1799 von dem General Friedrich Ludwig Walrab (starb 1817) wieder zurückgekauft und mit dem Besitze des I. Viertels vereinigt wurde. Die übrigen $\frac{2}{3}$ des Schafhofs mit dem Castro nobili waren, nachdem die Gebrüder Friedrich Nicolaus, Königl. Preuss. Generalmajor, und Carl Heinrich, Kgl. Sardinischer Brigadier, ihren Antheil am Schafhof ($\frac{1}{6}$ des Ganzen) am 4. Januar und 19. März 1759 an den s. g. Surinamer Vetter Adam Heinrich Ludwig für 3300 Mfl. verkauft hatten, und aus dessen Erbschaft wieder in den Besitz der Söhne des Majors Anton Georg Friedrich übergegangen waren, zuletzt im Besitze des Haus-Oberstallmeisters Johann Ernst Ludwig (starb 1845) und seiner Brüder, welche dieses Gut an den Pachter Schleip verkauften, von welchem es der jetzige Senior familiae Oberforstmeister Ernst Friedrich von Wangenheim wiedererkauft und mit den Besitzungen des I. Viertels

Burkhardt
ausbrach, in
g der Lehn-
l des Stein-
e männliche
vom Haupt-
wurde. Die
einen Lehn-
en wurden,
n in Wan-
Mitglieder
15 bis 1771
führte, all-
ermischt oder
te das Lam-
vom Wan-
während die-
ltväterliches
stein'schen
8 Hufen'er-
schafthofs be-
on auf einer
orwerks-Ge-
en, ein eige-
1640) Söhne
stattgehabten
ant von Ez-
ift, welches
1817) wie-
inigt wurde.
nachdem die
or, und Carl
Schafhof ($\frac{1}{4}$
g. Surinamer
hatten, und
ajors Anton
e des Haus-
l seiner Brü-
von welchem
edrich von
s I. Viertels



Der Steinhof zu Brühlheim.

vereinigt hat, welches daher jetzt im alleinigen Besitze des Wangen-Grundeigenthums in und vor Brüheim sich befindet.

beiden Stämmen in Brüheim ausserdem früher zuständig gewesene Aufkünfte an Lehngeldern und Erbzinsen sind in Folge der Gewährung vom Jahre 1848 und daran sich knüpfender Ablösung in der Gänze beseitigt.

Der Steinhof zu Brüheim jetzt aussieht, zeigt die Abbildung. Bei der Theilung zwischen dem I. u. II. Viertel des Wangen-Winterstein'schen Stammes dem I. Viertel zugetheilte Gemeintheile zu Brüheim ist im Laufe des vorigen Jahrhunderts verändert worden.

Im 13. und 14. Jahrhundert begegnet uns urkundlich der Namen des im auch als Familien-Namen, ob damit aber ein rittermässiges Geschlecht bezeichnet ist, oder ob vielleicht Glieder des Ufenrode'schen Geschlechts sich nach ihren Besitzungen v. Brüheim nannten, bleibt zweifelhaft.

Bestand die Dorfs-Vormundschaft aus Joh. Hoffmann Heimrich Johann Eckersleben, Hartung Vogt und Peter Weibele, welche von Herrn Johann v. Salza 60 Schock fürs Dorf leihen (S. 137 der II. Sammlung).

Derzeit besitzt die I. Branche des I. Viertels in Brüheim als consolidirten Grundbesitz der drei combinirten Güter, Steinhof,

und Schafhof mit einem Flächen-Gehalte von resp.

an Haus-, Hof-, und Gartenflächen 13 Acker 6,6 □ R.

an Ackerland 690 „ 32,4 „

an Wiesen 40 „ 85,6 „

im Ganzen 743 „ 124,6 „

heimer Feldmark, während nach der letzten im Jahre 1844 auf-gezeichneten Lehnsspecification neben dem Grundbesitze der drei Güter in Brüheim:

das I. Viertel

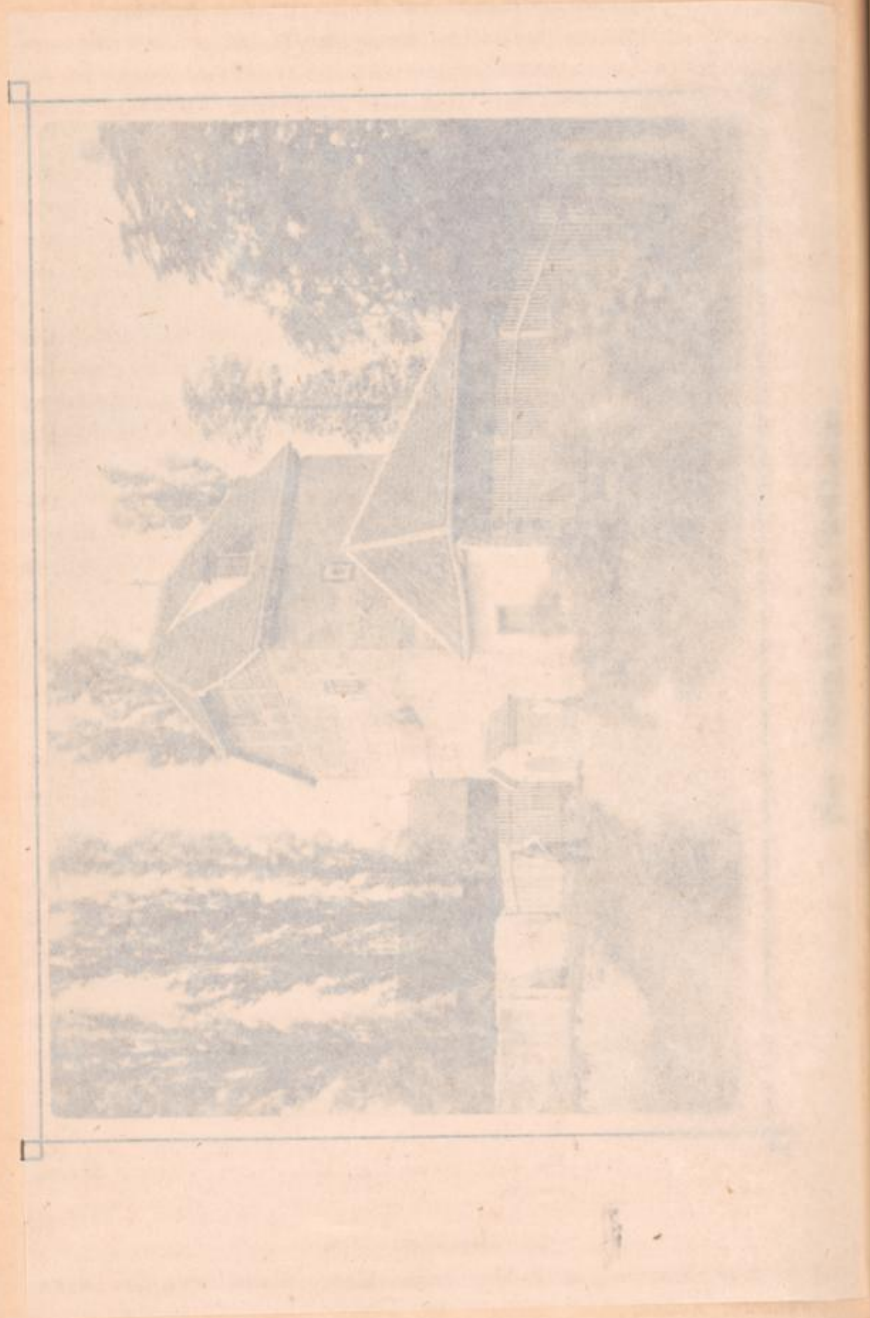
1 gr 2 ½ Geld-Erbzinse, 2 Malter ¾ Metze H. M. Hafer, 5 ¼ Metze, 23 ¼ Michaelis-Hähne und ½ Fastnachtshuhn;

das II. Viertel

3 ½ gr ½ Erbzinse, ¾ Malter Korn, 1 ⅛ Mtr. Gerste, 1 ½ Mtr. Hafer Häger M. und 1 ½ Mtr. Korn, 1 ½ Mtr. Gerste Gothaer Maass, 4 Gänse, 4 Hähne und Lehne, mehrere Häuser und Grundstücke;

das III. Viertel

6 gr ½ Erbzinse, 2 Metzen Hafer Häger Maass und die Lehne mehrerer Aecker;



vereinig
heim's

Die
wesene
setzgeb
Neuzeit

W.

Da

heim-
de-Bach

kauft w

Im

Brühe

schlech

oder S

genann

14

bürg,

zahl,

(Reg.

G

lein de

Unterg

in Br

gestell

Brühe

3

G

22

H

2

1

m

vereinigt hat, welches daher jetzt im alleinigen Besitze des Wangenheim'schen Grundeigenthums in und vor Brüheim sich befindet.

Die beiden Stämmen in Brüheim ausserdem früher zuständig gewesenen Aufkünfte an Lehngeldern und Erbzinsen sind in Folge der Gesetzgebung vom Jahre 1848 und daran sich knüpfender Ablösung in der Neuzeit gänzlich beseitigt.

Wie der Steinhof zu Brüheim jetzt aussieht, zeigt die Abbildung.

Das bei der Theilung zwischen dem I. u. II. Viertel des Wangenheim-Winterstein'schen Stammes dem I. Viertel zugetheilte Gemeinde-Backhaus zu Brüheim ist im Laufe des vorigen Jahrhunderts verkauft worden.

Im 13. und 14. Jahrhundert begegnet uns urkundlich der Namen de Bruheim auch als Familien-Namen, ob damit aber ein rittermässiges Geschlecht bezeichnet ist, oder ob vielleicht Glieder des Utenrode'schen oder Schaff'schen Geschlechts sich nach ihren Besitzungen v. Brüheim genannt haben, bleibt zweifelhaft.

1402 bestand die Dorfs-Vormundschaft aus Joh. Hoffmann Heimbürg, Johann Eckersleben, Hartung Vogt und Peter Weibezahl, welche von Herrn Johann v. Salza 60 Schock fürs Dorf leihen (Reg. 187 der II. Sammlung).

Gegenwärtig besitzt die I. Branche des I. Viertels in Brüheim allein den consolidirten Grundbesitz der drei combinirten Güter, Steinhof, Untergut und Schafhof mit einem Flächen-Gehalte von resp.

1. an Haus-, Hof-, und Gartenflächen	13 Acker	6,6	□ R.
2. an Ackerland	690	„	32,4 „
3. an Wiesen	40	„	85,6 „
im Ganzen		743	„ 124,6 „

in Brüheimer Feldmark, während nach der letzten im Jahre 1844 aufgestellten Lehnsspecification neben dem Grundbesitze der drei Güter in Brüheim:

das I. Viertel

3 ss 1 gr 2 ss Geld-Erbzinse, 2 Malter $3\frac{1}{4}$ Metze H. M. Hafer, $5\frac{1}{4}$ Gänse, $23\frac{1}{4}$ Michaelis-Hähne und $\frac{1}{2}$ Fastnachtshuhn;

das II. Viertel

22 gr $3\frac{1}{2}$ ss Erbzinse, $\frac{3}{4}$ Malter Korn, $1\frac{1}{8}$ Mltr. Gerste, $1\frac{1}{2}$ Mltr. Hafer Häger M. und $1\frac{1}{2}$ Mltr. Korn, $1\frac{1}{2}$ Mltr. Gerste Gothaer Maass, 2 Gänse, 4 Hähne und Lehne, mehrere Häuser und Grundstücke;

das III. Viertel

1 gr 6 ss Erbzinse, 2 Metzen Hafer Häger Maass und die Lehne mehrerer Aecker;

das IV. Viertel
 2 Malter $14\frac{3}{4}$ Metzen Korn und 2 Malter $14\frac{3}{4}$ Metzen Gerste;
 das Wintersteiner Seniorat aber
 die Lehne von $\frac{7}{8}$ Hufen und 2 Acker Feldes und von $\frac{3}{4}$ Acker Land
 besass, woneben die Jagd in Bröheimer Flur Wangenheimisch war.

3. Eberstedt.

Das Dorf Eberstedt, welches wir schon 874 genannt finden, und wo Bobbo von Sonneborn in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem Stifte Fulda eine Mühle schenkte, gehört seiner Anlage nach wohl zu denjenigen Dörfern des westlichen Thüringens, welche am unverkennbarsten bis in die neuere Zeit ihren wendischen Ursprung durch den kreisförmigen Bau um einen Teich mit einem einzigen Zugang zum Dorfe verriethen, welcher sogar durch ein steinernes Thor geschlossen war. Erst in den letzten Decennien hat sich die innere Gestalt des Dorfs verändert.

Wir finden das Wangenheim'sche Geschlecht schon frühzeitig im Besitze zahlreicher Grundstücke in Eberstedt und seiner Flur. 1315 genehmigen die Brüder Albert und Friedrich von Wangenheim und Ludwig ihr Vetter den Verkauf eines Hofs und einer Hufe Landes in Eberstedt von Seiten ihres Vasallen des gestrengen Mannes Hezebold v. Sonneborn an das Kloster zu St. Johannis-Thal bei Eisenach, und 1326 schenken dieselben Brüder Albert und Friedrich v. Wangenheim dem Heiligen Kreuz-Kloster zu Gotha eine Hufe Land in der Eberstedter Flur. Am 3. Januar 1357 empfingen die Brüder Friedrich und Lutz v. Wangenheim vom Landgrafen Friedrich auch alle die Lehngüter, welche Heinrich von Salza im Dorfe und Felde von Eberstedt besessen hatte. Friedrich v. Wangenheim kaufte 1368 mit anderen Gütern seines Vasallen Reinhart Schrimph zu Sonneborn auch einen Zins von 4 Schilling-Pfennigen aus Eberstedt zurück, welche Bensors und Schatzens Kinder und die Frau von der Tanne zu erlegen schuldig waren.

In den Zins-Registern Friedrich des Jüngern und seines Bruders Melchior des Aeltern vom III Viertel vor 1546 werden in Eberstedt noch sieben Censiten mit 27 Schilling und 4 Groschen, $\frac{1}{2}$ Gans, $1\frac{1}{4}$ Heger Malter Korn und ebensoviel Gerste und 2 Gothaer Malter Hafer von $3\frac{3}{4}$ Hufen und 2 Acker Feldes an Land und einer Wiese aufgeführt, und nach der letzten Lehnsspecification von 1844 begriff der Wangenheim'sche Besitz in Eberstedt noch folgende Stücke:

I. Viertel.

$3\frac{1}{4}$ Acker Land, 4 Acker Wiesen in Eberstedter Flur,
 8 *gr* Geld-Erbzinse, 1 Gans und 2 Michaelis-Hähne.

III. Viertel.

1 $\frac{1}{2}$ 6 gr 8 $\frac{1}{2}$ Geld-Erbzinsen,
28 $\frac{1}{2}$ Acker Artland und 9 Acker Grummet-Wiesen.

In Folge der sowohl in Eberstedt als in Sonneborn ausgeführten Separation ist dieser Grundbesitz grösstentheils ausgetauscht und in die Sonneborner Flur verlegt und besitzt gegenwärtig in Eberstedter Flur nur noch

das Schieferschloss zu Sonneborn

4 Acker 119,5 □ R. Wiesen-Plan, Nro. 1 der Eberstedter separirten Flur, welcher sich an die Wiesen-Pläne in Sonneborner Flur anschliesst.

4. Fischbach.

Das Dorf Fischbach vor dem Walde, auch Waldfischbach, im Gegensatz zu dem Dorfe Fischbach an der Strasse vor Eisenach genannt, umfasst gegenwärtig 63 Wohnhäuser mit 340 Einwohnern und eine aus 297 Acker Land, 269 Acker Gärten und Wiesen, 251 Acker Wald und 15 Acker Trift bestehende, im Ganzen also 832 Acker umfassende Feldmark, ist stets ein Zubehör des Schlosses Winterstein gewesen, und gehörte zu den dortigen Wangenheim'schen Gerichten über die sechs Walddörfer. Dasselbe bestand ursprünglich nur aus einigen wenigen Ackerleuten, welche mit dem Spann dienten, und Hintersiedlern, welche Handdienste, besonders aber auch Jagdfrohnden zu leisten hatten, während sie sämmtlich zum Holzhauen in einer gemessenen Quantität pflichtig waren. Bei der Theilung im Jahre 1513 werden in Friedrichs Erb-Register auf seine drei Viertheile an Fischbach 14 Censiten und ein unbesetzter Hof namhaft gemacht, wonach Lutz der Aeltere (II. Viertel) auf seinen vierten Theil 5 Unterthanen gehabt haben müsste, und also im Anfange des 16. Jahrhunderts das Dorf aus 20 Haus- und Hofstellen bestanden hätte. Es muss aber bald ein vermehrter Anbau stattgefunden haben, denn Wolff Veit führt 1556 in seinem Hausbuche schon 8 Unterthanen auf, und damit stimmt überein, dass in Melchior des Aeltern Erb-Registern 24 Unterthanen mit Haus und Hof in Fischbach namhaft gemacht werden, es hatte der Ort also schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts ungefähr die Hälfte seiner jetzigen Häuserzahl erreicht, und Kirche und Schule existirten damals in Fischbach noch nicht.

Später scheinen nicht allein mehrfache Austauschen zwischen dem II. und III. Viertel in Ansehung ihrer Unterthanen in den Walddörfern und der von diesen zu entrichtenden Erbzinsen stattgefunden zu haben, sondern die Herren von Wangenheim acquirirten auch selbst mehrere Haus- und Hofstellen zu Fischbach und verbanden damit einige Ländereien und Gerechtigkeiten, welche sie in den benachbarten Fluren von

Langenhain und Cabarz allmählig acquirirt hatten, sowie das von Christoph v. Wangenheim acquirirte Sonderlehn des Nonnenbergs, soweit dasselbe seinem Sohne Hans Ludwig zugefallen war, zu einem eigenen Gute, für welches in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entweder schon von Christoph v. Wangenheim (starb 1638) oder wahrscheinlicher von seinem Sohne dem Herzoglichen Oberforst- und Jägermeister Hans Ludwig (starb 1684) ein eigenes dreistöckiges Wohnhaus erbaut und daneben ein geräumiger Garten angelegt wurde. Da Hans Ludwig in seiner Theilung mit seinem Bruder Georg die Kemnote in Sonneborn erhalten hatte, welche durch die Drangsale des 30jährigen Kriegs wüste und unbewohnbar war, er aber als Oberjägermeister auf dem Schlosse Tenneberg seinen dienstlichen Wohnsitz hatte, und stets mit Vorliebe an Winterstein und an dem Walde hing, so ist die Erbauung des Wohnhauses in Fischbach wohl unstreitig sein Werk, wie er denn auch die Lostrennung des Dorfs vom Parochial-Verbande mit Winterstein und Schwarzhausen und die im Jahre 1650 ausgeführte Erbauung einer eigenen Kirche in Fischbach, welche als Filial der neuerichteten Pfarre zu Cabarz beigelegt wurde, betrieben hat. Er nahm in seinen letzten Lebensjahren Fischbach zu seinem wesentlichen Wohnsitz, starb daselbst am 9. Januar 1684 und wurde am 6. Februar zu Nordhofen begraben, in der Fischbacher Kirche ihm aber ein Monument errichtet.

Bei der Erbtheilung unter seinen Söhnen wurde das Gut Fischbach dem Hauptmann Hans Bernhardt zu Theil, und bestand das Gut damals aus: 194 Ackern 16 □ R. Ackerland, wovon 136 Acker in Langenhainer, 21 Acker 60 □ R. in Cabarzeer, 18 Acker in Fischbacher Flur und 19 Acker 116 □ R. am Nonnenberge lagen; ferner 72 Acker Wiesen, wovon 19½ in Fischbacher Flur, 9 Acker zu Winterstein und 43½ Acker in Langenhainer Flur lagen, circa 5 Acker Baum- und Gemüse-Garten beim Hause, welches, 3 Stockwerk hoch, im guten Stande war, und neben welchem auf dem Hofe 2 Scheunen, 1 Schoppen, 2 Pferdeställe, 1 Ochsenstall, 2 Kuhställe, Schweineställe, Branhaus und Brennhaus standen. In Langenhayn stand ein Schafstall für die zu diesem Gute geschlagene Schäferei zu Langenhayn, welche auf 500 Häupter ausschliesslich berechtigt war. Von den gemeinschaftlichen Waldungen war, ausser dem Hans Bernharden zukommenden Antheil an den Wintersteiner und Sondraer Revieren, die Hälfte des Nonnenbergs zum Gute Fischbach geschlagen, welches, ausser diesen Antheilen am Nonnenberge und den in Wintersteiner und Sonneborner Flur liegenden alt Wangenheim'schen Lehnstücken, aus freiem Allodio bestand, und aus angekauften Bauerländereien zusammengesetzt war, dennoch aber als ein Rittergut betrachtet wurde, dessen Inhaber davon zu Landtag berufen wurde.

Hans Bernhardt (starb 19. Novbr. 1701) besass ausser diesem väterlichen Erbe auch noch in Gemeinschaft mit Adam Georg v. Wangenheim zu Sonneborn das ihnen beiden, jedem zur Hälfte, vom General-Lieutenant Christoph Adolph wiederkäuflich überlassene Vordergut Winterstein, und hatte zu dem dafür gezahlten halben Kaufgelde, welches 3212½ Thaler betrug, nicht allein das Paraphernal-Vermögen seiner Ehefrau geb. von Hopfgarten verwendet, sondern auch 1000 fl vom Lehnssecretair Rudolphi aufgenommen, und war darüber sonst in Schulden gerathen. Seine Witwe führte die Vormundschaft über die unmündigen Kinder, starb aber ehe der einzig übrig gebliebene Sohn Hans Ludwig mündig geworden war, und es fanden sich nun ausser den Forderungen der beiden Schwestern aus mütterlichem und väterlichem Erbtheile mit circa 3335 Mfl. noch eine gleich grosse Summe väterlicher Schulden, wodurch dieser Sohn Hans Ludwig, welcher als Herzogl. S.-Meiningenscher Oberforstmeister im Jahre 1749 unverheirathet starb, bald nach erlangter Majorennität in grosse Bedrängniss gerieth, aus welcher er sich vergeblich durch eine Anleihe aus der Chatull-Casse der Herzoglichen Prinzen zu Gotha zu retten suchte. Er gerieth in Concurs, seine Güter in Sequester, Fischbach wurde für die Prinzliche Chatull-Casse in Besitz genommen, und ihm nur miethweise die Benutzung des Fischbacher Wohnhauses überlassen. Bei seinem Tode folgten ihm als nächste Agnaten in die von ihm besessenen Lehnsgüter die drei noch lebenden Söhne Hartmann Ludwigs, von welchen jedoch noch vor Regulirung dieser Erbschaft Philipp Werner ohne männliche Descendenz 1753 starb, und darauf dessen jüngster Bruder, der nachmalige Hannoversche General der Infanterie, Georg August (starb 1780) vertragsmässig in die Sonneborner Güter und die väterlichen Antheile an Winterstein folgte, und durch ein Arrangement mit den Gläubigern auch das Gut Fischbach wieder acquirirte, insoweit dasselbe noch nicht disstrahirt war, was ohne Zweifel in Ansehung der Langenhainer und Cabarzer Pertinenzen schon geschehen war, wogegen die Fischbacher Pertinenzen, als dem Wangenheim-Winterstein'schen Stamme lehnspflichtige bauerliche Grundstücke noch vorhanden waren. Aber auch diese wurden von den nunmehrigen Besitzern wieder an Fischbacher Eingesessene ausgethan, und auch das Wohnhaus und Gehöfte wurde unter gleichen Verhältnissen wieder veräussert, womit das Rittergut Fischbach nach ungefähr 100jähriger Existenz wieder verschwand, und als einzige Spur davon übrig blieb, dass so lange die alte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Gotha bestand, also bis zum Jahre 1848 der Besitzer des gelben Schlosses zu Sonneborn immer auch für Fischbach noch zum Landtage berufen wurde.

Nach der Lehnsspecification von 1844 betrug der Wangenheim'sche Besitz des III. Viertels in Fischbach, nachdem das II. Viertel

seinen Antheil mit dem Obergute Winterstein veräussert hatte, noch an Grundbesitzungen:

beim Vordergute Winterstein $\frac{1}{4}$ Acker Wiesen, 54 Acker Land,
 beim Mittelgut Winterstein $31\frac{1}{2}$ Acker Artland;
 an Geld-Erbzinsen und Dienstgeld 18 fl 8 gr $1\frac{1}{2}$ sch ,
 an Früchten 8 Malter $11\frac{3}{4}$ Metzen Häger Maass Hafer,
 an Naturalien 2 Michaelishühner, 22 Fastnachtshühner;
 ferner 13 Handfrohndienste in natura,
 10procentige Lehnwasre von allen Gütern der Unterthanen,
 ausschliessliche Schäferei-Gerechtigkeit,
 Patronat-Recht über Kirche und Schule,
 hohe und niedere Jagd in der ganzen Feldmark.

5. Grossen-Behringen (mit einer Ansicht des Schlosses),

Kirchdorf im Bezirke des Gerichtsamts Wangenheim zu Friedrichswerth, jetzt mit 155 Wohnhäusern und 693 Einwohnern und einer Feldmark, welche 2966 Acker Feldland, 407 Acker Gärten und Wiesen, 148 Acker Laiten und Triften und 1705 Acker Gemeinde-Wald umfasst. Das hier befindliche ehemals Wangenheim'sche Rittergut ist in v. Trützscher'schen Besitz übergegangen, und besitzt die Familie Wangenheim jetzt nur noch das Patronatrecht über die hiesige Kirche, Pfarre und Schule.

Behringen finden wir in der Urkunde König Ludwigs vom Jahre 874 zum ersten Male als einen dem Stifte Fulda zehntpflichtigen Ort erwähnt, wogegen nach der freilich verdächtigen Urkunde König Heinrichs vom 1. Juni 932 die drei hier zum ersten Male unterschiedenen Orte Chirihbaringa (Kirch-, jetzt Grössen-Behringen), Unolvesbaringa (Wolfsbehringen), Paringi (Oesterbehringen) von dem Könige dem Stifte Hersfeld neben Tenstedt, Bisenuinda (?), Hursilage-mundi (Hörschel oder Hörselgau?), Falchina (Falcken), Asbach, Eckartsleben, Aschera, Salza (Langensalza), Durnloha (Dorla) und Germari (Germar) für andere Güter im Gau Frisenfeld überwiesen werden. Die drei Behringen lagen im Thüringenschen West- oder Westergau, als dessen Gaugraf unter König Heinrich ein Meginwarch bezeichnet wird, während Siegfried Gaugraf im Altgau war (I. Sammlung, Reg. 6).

Die in ihrer Aechtheit angefochtene Urkunde, wodurch der Edle Mann Günther (zwischen 1005 und 1012) dem Abte Godehard zu Hersfeld unter anderen Gütern auch seine Besitzungen in Beringgi überweist, dient wenigstens für einen sehr alten Hersfeldschen Besitz zum Beweise (Reg. 11 der I. Sammlung).

te, noch

ker Land,

),
edrichs-
und einer
und Wie-
nde-Wald
tergut ist
ie Familie
e Kirche,

vom Jahre
ntigen Ort
ig Hein-
lenen Orte
sbaringa
önige dem
rsilage-
Asbach,
a (Dorla)
eld über-
then West-
n Megin-
au war (I.

Edle Mann
Hersfeld
überweist,
m Beweise

Schloß zu Großen Behringen.



seinen Antheil mit dem Obergute Winterstein veräussert hatte noch an Grundbesitzungen:

bei dem Vordergute Winterstein $\frac{1}{4}$ Acker Wiesen, 54 Acker
bei dem Mittelgute Winterstein $31\frac{1}{2}$ Acker Artland;
an Geld-Erbzinsen und Dienstgeld 18 fl 8 gr $1\frac{1}{2}$ sch ,
an Früchten 8 Malter $113\frac{1}{4}$ Metzen Häger Maass Hafer,
an Naturalien 2 Michaelishühner, 22 Fastnachtshühner;
außerdem 13 Handfrohdienste in natura,
eine 10procentige Lehnware von allen Gütern der Unterthanen,
eine ausschliessliche Schäferei-Gerechtigkeit,
ein Patronat-Recht über Kirche und Schule,
eine hohe und niedere Jagd in der ganzen Feldmark.

5. Grossen-Behringen (mit einer Ansicht des Schlosses)

Kirchdorf im Bezirke des Gerichtsamts Wangenheim zu Fröhen-
werth, jetzt mit 155 Wohnhäusern und 693 Einwohnern in
Feldmark, welche 2966 Acker Feldland, 407 Acker Gärten
besitzt, 148 Acker Laiten und Triften und 1705 Acker Gemein-
schaftsumfasst. Das hier befindliche ehemals Wangenheim'sche Haus
in v. Trützschler'schen Besitz übergegangen, und besitzt die
Wangenheim jetzt nur noch das Patronatrecht über die hiesige
Pfarrkirche und Schule.

In Behringen finden wir in der Urkunde König Ludwigs von
874 zum ersten Male als einen dem Stifte Fulda zehntpflichtig
erwähnt, wogegen nach der freilich verdächtigen Urkunde König
richs vom 1. Juni 932 die drei hier zum ersten Male unterschieden
Chirihbaringa (Kirch-, jetzt Grössen-Behringen), Uuolvest
(Wolfsbehringen), Paringi (Oesterbehringen) von dem Könige
Stifte Hersfeld neben Tenstedt, Bisennuinda (?), Hurs-
mundi (Hörschel oder Hörselgau?), Falchina (Falcken), A-
Eckartsleben, Aschera, Salza (Langensalza), Durnloha
und Germari (Germar) für andere Güter im Gau Frisenfeld
wiesen werden. Die drei Behringen lagen im Thüringenschen
oder Westergau, als dessen Gaugraf unter König Heinrich ein N-
warach bezeichnet wird, während Siegfried Gaugraf im Altgau war
(Sammlung, Reg. 6).

Die in ihrer Aechtheit angefochtene Urkunde, wodurch der Edle
Günther (zwischen 1005 und 1012) dem Abte Godehard zu Hers-
feld unter anderen Gütern auch seine Besitzungen in Beringgi über-
dient wenigstens für einen sehr alten Hersfeld'schen Besitz zum Beweise
(Reg. 11 der I. Sammlung).

Schloß zu Großen Behringen.



Jedenfalls hatte Hersfeld eine bedeutende Villication in Behringen, als deren Voigte die Herren von Treffurt, anscheinend aber als Vasallen der Grafen von Lautenberg (vielleicht als Nachfolger der Gaugrafen im Westergau) auftraten, und ihre Voigtei-Rechte, wie aus der Urkunde vom 5. Februar 1268 hervorgeht, bis zu einer Occupation der ganzen Villication ausgedehnt hatten. Hersfeld blieb aber daneben immer noch im Besitze bedeutender Güter daselbst, welche das Stift an verschiedene Ministerial-Geschlechter, als welche die Herren von Behringen, von Hörselgau, Zenge, Gansauge, Cölleda, Hönningen u. s. w. auftraten, als Lehn vergeben hatte.

Aus der Erbschaft Hermanns von Brandenfels, eines Treffurt, gingen nun die Treffurt'schen Besitzungen in Behringen mit den Voigtei-Rechten (der Gerichtsbarkeit) auf die Brüder Friedrich und Albert v. Wangenheim und ihren Vetter Ludwig als Lautenberg'sches Lehn über und wurden diese Erbschafts-Verhältnisse durch die darüber sprechenden Urkunden vom 21. Juni 1305 (Reg. 63 und 64 der I. Sammlung) geordnet, und zugleich die Streitigkeiten über das Kirchlehn zu Grossen-Behringen, wo damals der Capellan des Landgrafen Albrecht des Unartigen Ekhard Pfarrer war (Reg. Nro. 20 der II. Sammlung).

Die Pfarre selbst, welche ein unter dem Archidiaconat Dorla stehender Archipresbyter versah, relevirte vom Stifte Hersfeld und die nächsten Vorgänger des Ekehardus im Pfarramte seit 1248 waren Herr Th. dictus Smuch, Herr Reynoldus und Herr Bertram. Wann und auf welche Weise das Patronatrecht über Behringen auf die Herren von Wangenheim übergegangen ist, darüber fehlt es uns bis jetzt an Nachrichten. Zur Zeit der Reformation befand sich die Familie Wangenheim Winterstein'schen Stammes im Besitze des Patronatrechts sowohl über die Pfarre zu Grossenbehringen, zu welcher Oesterbehringen als ein Filial gehörte, als über die Pfarre zu Wolfsbehringen. Dieses Filial Oesterbehringen wurde nach der Reformation von der Mutterkirche getrennt und in Oesterbehringen eine eigene Pfarre für Oesterbehringen in Vereinigung mit der alten Pfarre Reichenbach von den Herren v. Wangenheim begründet, deren erster lutherischer Prediger Johann Bischoff war.

Nachdem die Enkel Hans des Aeltern von Wangenheim sich in die von ihren Vätern und Oheimen auf sie gekommenen grossväterlichen Güter getheilt hatten, wobei von Grossen- und Wolfs-Behringen und Zubehör auf Hans, Lutzens Sohn, dem Stammvater des I. und II. Viertels $\frac{1}{4}$ und auf Friedrich und Apel, Friedrichs Söhne, $\frac{3}{4}$ fielen, blieben die Stammväter des I. und II. Viertels zunächst wegen ihres vierten Theils in Gemeinschaft, während bei der Theilung zwischen den Brüdern Friedrich und Apel im Jahre 1513 deren drei Viertel an Behringen

zu dem Theil Wangenheim geschlagen wurden, und ungetheilt in den Besitz Apels des Stammvaters des IV. Viertels kamen. Schon damals müssen sowohl auf Hütscherode als in Grossenbehringen bebaute Wangenheim'sche Gutsgehöfte sich befunden haben, während die von Hörselgau unten im Dorfe bei dem breiten Borne einen Siedelhof mit anderen Gütern als Hersfeld'sches Lehn besaßen, welche Balthasar, Apels von Wangenheim zweiter Sohn, in Hütscherode und Wangenheim sesshaft, im Jahre 1561 käuflich erwarb. Dass nicht erst durch die Acquisition dieses s. g. Hörselgauer Gutes das Terrain erworben wurde, worauf das jetzige Schloss zu Grossenbehringen erbaut ist, wie man später bei der Ausscheidung des Wangenheim'schen Familien- und Stammguts und Trennung desselben von dem Weiberlehn und Allodio irrthümlich angenommen hat, geht schon daraus hervor, dass lange ehe Balthasar den Hörselgauer Siedelhof erkaufte, sein Bruder Friedrich, Apels von Wangenheim ältester Sohn, seiner Hausfrau Benigna von Griessheim das Mittelhaus im Schlosse zu Behringen als Witwensitz verschrieben hatte, und 1552 die lehnherrliche Bestätigung dafür erlangte mit der Auflage, dass seine Lehnfolger dasselbe, wenn es bei seinem Tode noch nicht fertig wäre, für seine Witwe ausbauen sollten. Dieser Friedrich v. Wangenheim, Herzoglicher Rath und Amtmann zu Saltzungen, später auch Mansfeld'scher Hauptmann zu Eisleben und Mansfeld, war aber, wie sein und seiner Ehefrau Benigna von Griesheim Wappen am Erkner des Saals im Behringer Schlosse zeigt, der Erbauer des neuen Schlosses in Behringen, und die Enkel seines obengenannten Bruders Balthasar, Johann und Friedrich, mussten, als die von ihm begründete Grossenbehringer Branche mit seinem Enkel Friedrich 1633 ausstarb, der Allodial-Erbin Benigna Elisabeth von Wangenheim, Wolff Conrads von Gräffendorf Hausfrau, nach einem zwischen ihren Vätern 1587 errichteten Vertrag auf die ex allodio verwendeten Bau-Kosten und bis 1587 zugekauften Ländereien noch 5000 fl. vergüten, auch für die seit 1587 zur Erweiterung vom Hof und Garten aufgekauften Ländereien der Allodial-Erbin billige Vergütung geben, wegen das Schloss selbst als unbestritten zum Lehn- und Stammgut gehörig angesehen wurde. Die Jahrszahl unter den beiden Wappen am Erkner des Schlosses, welche früher für 1517 gelesen worden ist, dürfte aber wohl 1547 zu lesen sein, da 1552 der Schlossbau, wie aus der oben angeführten Urkunde sich ergibt, noch nicht ganz vollendet war. Der zu dem 1561 zugekauften Hörselgauer Gute gehörige Siedelhof ist aber nicht auf der Stelle des jetzigen Schlosses, sondern unten im Dorfe am breiten Born zu suchen, während das alte Schloss, welches nach einer Verfügung Herzogs Ernst noch im 30jährigen Kriege 1641 in wehrbaren Stand gesetzt werden sollte, auch unten im Dorfe lag, und, wahrscheinlich eine

Wasserburg, die alte Kemnate war, welche von den Hl. v. Treffurt als Advocaten der Hersfeld'schen Meierei Behringen inne gehabt, und von ihnen auf die Herren v. Wangenheim übergegangen war.

Nach der Theilung der Güter Hans des Aeltern unter seine Söhne, war Grossenbehringen 1469 seinen Söhnen Balthasar und Friedrich gemeinschaftlich zugetheilt, und als Balthasar ohne männliche Descendenz ebenso wie sein Bruder Ritter Hans gestorben und nur noch die Enkel Hans des Aeltern Lutzens Sohn Hans und Friedrichs Söhne Friedrich und Apel übrig, und die Erbtheile der ohne männliche Descendenz verstorbenen Oeime, unter ihnen getheilt wurden, kamen von Balthasars Besitzungen die eine Hälfte an Hans, die andere an Friedrich und Apel, und somit erhielt Hans $\frac{1}{4}$ Antheil an Grossenbehringen, welchen er auf seine Söhne, die Stammväter des I. und II. Viertels, übertrug, während Friedrich und Apel zu ihrer väterlichen Hälfte durch diese Erbschaft ebenfalls $\frac{1}{4}$ zubekamen und also $\frac{3}{4}$ von Grossenbehringen besaßen, welcher Antheil bei ihrer Theilung im Jahre 1513 ganz auf Apel, den Stammvater des IV. Viertels, überging, von dessen Söhnen Friedrich dem Mittleren und Balthasar 1546 zwar wieder eine Theilung vorgenommen wurde, welche sich, nach dem Aussterben von Friedrich des Mittlern Mannesstamme, unter Balthasars Enkeln Johann und Friedrich wiederholt, nachdem aber Friedrichs Enkel 1722 alle Güter des IV. Viertels als allein übriger Repräsentant seines Viertels vereinigt hatte, blieb dieser Besitz durch die drei folgenden Generationen in einer Hand, bis die männliche Descendenz Apels und mit ihr das IV. Viertel am 19. November 1844 durch den Tod des Cammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim erlosch.

Neben dem s. g. Hörselgauer Gute, welches, wie oben gesagt, Balthasar von Wangenheim 1561 von Hans von Hörselgau und dessen beiden Brüdern erkaufte haben soll, und welches nach dem uns vorliegenden Kaufbriefe über das von Hans von Hörselgau, zu Clingen gesessen, für 1300 Gulden erkaufte Drittheil an drei Höfen in Grossenbehringen und dem dazu gehörigen Lande, Wiesen und Holz in Grossenbehringer und Oesterbehringer Flur, aber auch in Fruchtzinsen aus diesen beiden Orten und Sonneborn bestand, und nur theilweise als Hersfeld'sches Lehn bezeichnet wird, waren in den späteren Hersfelder Lehnbriefen (welche derer von Hörselgau als Vorbesitzer gar nicht erwähnen) auch andere, von anderen Vorbesitzern acquirirte Hersfeld'sche Mannlehn mitbegriffen, wovon es in dem Lehnbriefe von 1616 heisst: mit nachfolgenden Lehen und Gütern: Nemlich mit anderthalb Hufen Landes, einem Siedelhofe im Dorf und Feldmark zu Grossenbehringen gelegen Item mit vier Hufen Landes gelegen in den Wüstungen und Felden Hützerodt und Weissenborn, uff den

Konikell gelegene mit allen ihren Zu- und Ingehörungen Rasen Wiesen, Flecken gelegen in dem Wenigenfelde und böber der Voigtswiese, oder wo die da gelegen sein, auch mit 6 § Erbzins, die in das Gut gehörig, von zwei Ackern fälliglich, welche Lehngüter jährlich uff Michaelis in Unsere Cammer ein halb Pfund Wachszinsen Item ferner mit einem Hausse noch einen Siedelhof Item drei Hufen Landes Alles in Dorf und Feldmark zu Grossenbehringen, welche etwan von Erasmo Zengen erkaufft worden. Ueber das haben wir die obgedachte Gevettere und Brüder von Wangenheim belehnet mit 3 Hufen Landes ohne ein Viertel mit einem Siedelhofe mit wiesen, gemeinen Nutzen und allen In- und Zugehörungen sambt dreien Erffurter Maltern gutgemengten Kornes darvon jährlich fallende, im Dorff und Feldmark zu Grossenbehringen gelegen, wie solche in Vorzeiten von Henrich Frankenstein herkommen und sie dieselbigen von Hans Schiecken und seinen Schwägern und Angehörigen an sich bracht haben, welche Güter uns jährlich vor andern Zinsen und Gefällen uff Michaelis in unserm Stifte ein Pfund Wachszinsen sollen Ferner haben wir die vielgemeldete Gevettern und Brüder von Wangenheim belehnt mit etlichen Lehnstücken und sonderlich mit einer halben Hufe Landes zu Grossbehringen gelegen, wie sie die etwan von Johann Noblings seeligen Leibs-Erben und deren zum Theil Unmündigen verordneten Vormundern durch ihre voreltern Inhalts ihres darüber Inhabenden Lehen und Kauffbriefs erkaufft.

Ausser diesen Hersfeld'schen Mannlehen war aber auch noch eine beträchtliche Zahl von Höfen und Ländereien in Grossenbehringer Flur allmählig von den Herren v. Wangenheim acquirirt und mit ihren Guts-Oekonomien zu Grossenbehringen und Hütscheroda vereinigt, welche nach dem Tode des Geheimraths Dorotheus Wilhelm v. Wangenheim, der wegen des über seinen einzigen Sohn Ernst Wilhelm inmittelst ausgebrochenen Concurses, seinen Allodial-Nachlass zu Gunsten seiner Allodial-Erben mit Fideicommiss belegt hatte, nach einer einseitig geschehenen Trennung des Lehns vom Erbe theilweise zum Besten dieses Fideicommisses veräussert, theilweise unter der Bezeichnung des Schubart'schen Gutes für das Fideicommiss in einem Umfange von 3 Acker 89 $\square$ R. Gärten und 227 $\frac{1}{2}$ Acker Ländereien und Wiesen verpachtet wurden. Dieses s. g. Schubart'sche Gut ging nach dem Tode des Cammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim 1844 in den alleinigen Besitz der einzigen Schwester desselben der Frau Elisabeth v. Trützscher geb. von Wangenheim über, welche durch Vertrag mit dem Lehnhofe auch das heimgefallene s. g. Hörselgauer Gut übernahm, sich 1850 mit den in das Wangenheim'sche Familiengut succedirenden Agnaten

definitiv verglich, und seit dem Tode ihres Bruders nun Besitzerin des durch die Gesetzgebung von 1848 freies Allodium gewordenen Ritterguts in Grossenbehringen geworden ist, und dasselbe bei ihrem im Jahre 1866 erfolgten Ableben auf ihre Enkel-Kinder übertragen hat.

Die Alt-Wangenheim'schen aus der Treffurt'schen Erbschaft des Hermann von Brandenfels stammenden Besitzungen in Grossenbehringen bestanden nun, abgesehen von den Grundstücken, welche sie bei ihren Vorwerken in Grossenbehringen, Hütscherode und Hesswinkel in eigener Bewirthschaftung hatten, in den auf der alten advocatia beruhenden Nutzungsrechten, welche sich als Erb-, Lehn-, Gerichts- und Dienstherrlichkeit äusserten, bis denselben durch die Abtretung der Gerichte an den Staat und die Ablösungs-Gesetzgebung der Neuzeit ein Ende gemacht wurde.

Nach den noch vorhandenen Theilzetteln von 1513 zwischen den Brüdern Friedrich und Apel und der spätern Theilung des I. und II. Viertels, wonach die Besitzungen in Grossenbehringen der Hauptsache nach Apel (dem IV. Viertel) mit $\frac{3}{4}$ und Lutz dem Aeltern (II. Viertel) mit $\frac{1}{4}$ zugetheilt waren, gestalteten sich die Besitz-Verhältnisse in Grossenbehringen so, dass dort zunächst 5 Freigüter vorhanden waren, welche um 1550 genannt werden: des grossen Preysingk Gut, Kotten-Gut, Drubenbachs Gut, Michael Lotzens Gut und Hans Hörsliaus Gut (offenbar das 1561 von Balthasar von Wangenheim angekaufte Gut des Hans von Hörselgau). Von ihnen heisst es: „Diss sindt freye pauern zu Grossenbehringen, die dienen den Junckern nicht denn aus bitte, in der gemeyne aber müssen sie dienen wie ein ander gemeyne bawersman“ und ferner 1546: „die volge, wachfutter und andere gerechtigkeit an den grossen freien hoeffen alhie bleiben ungetheilt.“ Daneben erscheinen sogenannte kleine freie Höfe, anscheinend auf Freiland angebaute Hintersiedler, welche jeder den Junkern drei Tage im Jahre dienen mussten. Ihre Zahl scheint sich damals auf 30 belaufen zu haben, wovon 24 dem IV. Viertel und 6 dem II. Viertel dienten.

An gemeinen Bauergütern, welche mit dem Spanne und mit der Hand den Junkern dienen mussten, waren 40 in Grossenbehringen vorhanden, welche von den Herren v. Wangenheim gegen 10 pro Cent Lehnwaare verliehen wurden.

Die Fruchtgefälle von den Bauerländereien waren manchfaltige: 10 Malter 3 Viertel 3 Metzen Häger Maass wurden als Voigtweizen an die Herren von Wangenheim entrichtet, wovon der vierte Theil dem I. Viertel bei der Theilung zwischen den Brüdern Lutz und Friedrich beigelegt waren, während das IV. Viertel drei Theile bezog; dieser Voigtweizen wurde anscheinend von bestimmten Ländereien und zwar von jeder Hufe 1 Malter gegeben, was im Ganzen $10\frac{15}{16}$ Hufen voigthaftiges

Land (wie es in den Registern heisst) ergibt, also ungefähr 328 Acker. Die übrigen zum Theil sehr beträchtlichen in verschiedenen Maassen (Häger-, Gothaer-, Eisenacher-Maass) bestimmten Frucht-Abgaben an Gemengkorn und Hafer wurden, abgesehen von dem der Pfarre zu reichenden Decem, theils an die Herren von Wangenheim, theils an das Stift Hersfeld, an das Domstift und die Klöster in Eisenach, theils an das Kloster Frauensee entrichtet. Das IV. Viertel bezog 1513 aus Grossenbehringen unter Anderm $26\frac{3}{4}$ Malter Hafer von Ländereien in den Wüstungen von Hütscherode, Weissenborn, am Strutberge und im Wenigenfelde.

Die Geldgefälle zu Michaelis und Walpurgis betrugen an Haus- und Hofzins abwechselnd von 4 bis zu 20 *gr* und sehr verschieden von der Länderei, sie betrugen 1513 für das IV. Viertel insgesamt 13 Schock 15 *gr* $7\frac{1}{2}$ Löwen δ für das II. Viertel, aber um 1550 im Ganzen 4 Schock 7 *gr* 11 δ . Vom Backhause zu Grossenbehringen kamen 40 *gr* auf, und die Schenke war 1546 zu 70 Schock verpachtet, wovon das IV. Viertel $52\frac{1}{2}$ Schock, das II. Viertel aber $17\frac{1}{2}$ Schock bezog. Im Jahre 1556 betrug die Schenkpacht 50 fl. Eine Haupt-Einnahme für die Gerichtsherren bildete aber noch der Geschoss, welcher im Ganzen den Betrag von 45 Schock 22 *gr* 1 δ für Grossenbehringen erreichte.

Wegen der den Herren von Wangenheim ausschliesslich, wie in allen Wangenheim'schen Gerichtsdörfern, zustehenden Schäfereigerechtigkeit in der Grossenbehringer Feldmark heisst es in dem Theilzettel Friedrich des Mittlern von 1546: „Item an der Triefft alhie zu Grossenberingen haben wir drei theyl und vnser vetter Lutz der elter den vierdentheyl und wir beide geprudere haben itzundt vnser drei theyl miteinander gleich belegt und in gleicher futterunge,“ und Lutz des Aeltern Sohn Wolff Veit sagt in seinem Hausbuche p. 318: „Die Driftt zu Grossenberingen so ich itzundt gegen Heszwinkel gebrauche magk ich mit Neunviertel Schaffen belegen laut eynes vertrags.“

Die ganze Schäferei umfasste daher damals 900 Häupter. Da eine Mühle in Grossenbehringen nicht vorhanden war, war das Dorf der Mühle zu Melborn beigelegt und dahin zwangspflichtig.

Das ritterliche Geschlecht, welches sich von Beringen nannte, ist urkundlich schwer zu verfolgen, da auch ein Zweig der Herren von Meldingen sich von Beringen nach dem jetzt von Ketelhodt'schen Besitzthum Behringen bei Stadt Ilm nannte, und die aus unserm Behringen stammende Familie anscheinend auch öfter den Namen wechselte, sich z. B. nach ihrer Besetzung von Ballstedt oder auch nach einem, wahrscheinlich einem Mitgliede des Geschlechts beigelegten Spitz-

namen Gansauge nannte. In Grossenbehringen kommt Bertold Gansauge 1351 zuletzt vor, und ist es nicht unwahrscheinlich, dass die von Weberstedt mit diesem Gansauge und Beringen eines Geschlechts waren.

Nach der letzten 1844 aufgestellten Wangenheim'schen Lehnsspecification besass die Familie in Grossenbehringen noch

das I. Viertel:

14 fl 3 gr 2 d an Geschoss und Geldzinsen, 2 Malter 10 Metzen H. M. Voigtweizen, 10 pro Cent Lehnwaare von seinen Unterthanen;

das II. Viertel:

3 Sgr. vom Gemeinde-Backhaus (das Uebrige war gegen Wangenheimer Censiten 1767/9 an das IV. Viertel vertauscht);

das III. Viertel

nichts;

das IV. Viertel:

an baaren Gefällen:

48 fl 6 gr 5 d Geschoss,

22 „ 24 „ 1 „ Erbzinsen,

135 „ 18 „ 1 „ Dienstgeld neben einigen Spann- und Handdiensten in natura;

an Körnern:

8 Malter 6 Metzen Häger Maass Voigtweizen,

6 „ Häger Maass Korn,

„ „ 1 1/2 Metze Häger Maass Hafer,

„ „ Gothaer Maass Gemengkorn,

4 „ „ „ Korn;

an Naturalien:

69 1/2 Gänse,

156 Michaelis-Hähne,

66 Fastnachtshühner;

an Gerechtigkeiten:

10procentige Lehnwaare von allen Unterthanen, Jagd- und ausschliessliche Schäferei-Gerechtigkeit, welche letztere mit den Allodial-Erben des Geheimeraths Dorotheus Wilhelm v. Wangenheim streitig war, da diese die Schäferei resp. für das sogenannte Schubertsche und das Hörselgauer Gut in Anspruch nahmen, zu sammt den gesammten Grundbesitzungen in Grossenbehringen, welche damals katastrirt waren, zu

3 Acker	7 □R.	Schloss- und Hofräume,
25 „	127 „	Gärten und Teiche,
556 „	30 „	Ackerland,
95 „	13 „	Wiesen und
39 „	145 ³ / ₄ „	Holzung.

Diese Maasse scheinen damals in grossen Ackern zu 160 □R., die Ruthe zu 16 Fuss gerechnet zu sein, und bilden diese Grundstücke jetzt das v. Trützschler'sche Gut Grossenbehringen.

6. Haina.

Haina wird uns zuerst in der Urkunde des Deutschen Königs Conrad genannt, welche zwischen die Jahre 917 und 920 fällt und vermöge deren derselbe seine väterlichen Güter in Hagen (d. i. unser Hayna) und in Sumerde (d. i. Sömmerda) dem Stifte Fulda zum Eigenthume übergibt (Reg. 5 der I. Sammlung), während dieses Stift zwischen 1166 und 1170 hier auch von seinem Dienstmanne Bobbo von Sonneborn, nebst anderen Allodien desselben, dessen zu Hagen belegenen Höfe und eine Mühle zu Aldenhagen schenkungsweise erwarb, und an diesem Orte eine Villication oder Meierei eingerichtet hatte, welche einen bedeutenden Hebungs-Bezirk umfasste. Nach den noch vorhandenen vom Mönch Eberhard stammenden Hebe-Registern umfasste derselbe 6 Landgüter, 13 Lehnshufen, 75 eigenbehörige Leute (lidi) und ausserdem 133 gegen Zins ausgethane Hufen, 26 freie Colonisten, deren sechs 3 Schweine und 3 Schafe, die übrigen 20 aber baares Geld 10 Schilling (siclus) jeder jährlich zinsten, auch 120 slavische Bauern, welche wollene und leinene Laken (panni et lodices), daneben aber jeder 1 Scheffel Hafer und 1 Huhn liefern mussten, 1 Schmiede, 6 Mühlen und 8 von der Curie des Abts abhängige Kapellen gehörten dazu, die Zehnten brachten jährlich 45 Fuder Getreide und ausserdem noch 50 einzelne Scheffel auf u. s. w.

Schon frühzeitig scheint das Stift Fulda diese entfernte und schwer zu verwaltende Villication wieder an verschiedene edle Familien des Landes nach Dienstmannsrecht weiter vergeben zu haben, wie aus den in der ersten Regesten-Sammlung gegebenen Urkunden (Reg. 44 und 65) hervorgeht. Neben den Herren v. Sonneborn (wahrscheinlich eines Geschlechts mit denen v. Erffa, welchem Geschlechte auch der Dudo de Aldenhagen angehörte, der mit seinem Bruder Hartung de Erfaha 1170 neben Berthous de Wangenheim als Fuldascher Ministeriale auftritt) erscheinen nun in dem folgenden Jahrhunderte eben diese Herren v. Erfa, die Grafen v. Brandenburg, die Herren v. Treffurt, die Herren v. Salza, die Herren v. Wangenheim u. s. w. im Besitze der zu der alten Villication Hayna gehörigen Güter als Fuldasche Vasallen,

und Haina selbst, insoweit dort nicht vielleicht die Herren von Erffa oder Aldenhagen noch eigenes Gut besaßen (worauf aus dem bis in die neue Zeit fortdauernden Besitz des Hinterhains geschlossen werden dürfte) ging in den Besitz des mit der Wahrnehmung des Fuldaschen Meieramts betrauten Geschlechts über, welches sich nach dem Orte von Hagen, de Indagine, nannte, indem Bertoldus de Hagen (villicus noster, wie ihn der Fuldasche Verleihungsbrief nennt) schliesslich auch noch das eine Talent, welches er von den Einkünften der Meierei jährlich nach Fulda abzuliefern hatte, im Jahre 1243 gegen Einzahlung von 13 Mark Silbers als Lehngut empfing. Die Annahme, dass dieser Bertoldus de Hagen, villicus noster, nun vielleicht gar dem Wangenheim'schen Geschlechte entsprossen und eine Person mit dem Berthous, Sohn Ludwigs II. von Wangenheim, gewesen sei, welcher 1195 zuerst genannt wird, würde eine Unterstützung darin finden, dass in den Fuldaschen Lehnbriefen über Hayna für den Wangenheim-Wangenheim'schen Stamm unter den Lehnstücken auch eine löthige Mark Silbers an dem Leichberg aufgeführt wird, welche vielleicht das eine Talent jährlicher Abgaben repräsentirt, welches Bertold von Hagen 1243 als Lehngut acquirirte.

Der Ort Hayna hatte sich inmittelst zu einiger Bedeutung entwickelt, und schon 1273 versprach Landgraf Albrecht, das Stift Fulda und dessen Leute in dem Gebrauche des Markts zu Hayna nicht ferner zu stören, und entsagte allen Ansprüchen wegen dieser Marktgerechtigkeit, demungeachtet verliet derselbe aber 1280 den Einwohnern von Craula dieselben Privilegien auf dem Markte zu Hayna, welche die Eisenacher Bürger dort genossen, und mochte diese wiederholte Beeinträchtigung dem Stifte Fulda Veranlassung geben, im Jahre 1295 sich die Marktgerechtigkeit vom König Adolf von neuem garantiren zu lassen. Trotzdem aber nahmen die Herren v. Wangenheim die Marktgerechtigkeit 1321 von den Grafen v. Orlamünde und später wieder von den Landgrafen in Thüringen zu Lehn. Im Jahre 1491 fand noch an jedem Donnerstage ein Wochenmarkt statt. Das Andenken an die Bedeutung dieses Marktrechts hat sich durch das s. g. Häger Gemäss noch bis auf unsere Tage erhalten, während die sechs Mal im Jahre stattfindenden Jahrmärkte zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabgesunken sind. Von der früheren Gewerbtätigkeit zu Hayna und namentlich der dortigen Waffen- und Grobschmiede-Zunft, für welche die alten Fuldaschen Hebe-Register schon ein Zeugniß ablegen, indem danach die dort befindlichen 12 Schildschmiede (scutatores, wohl Pfannenschmiede) jeder ein scutum (worunter wohl nicht ein Schild, sondern eine Schüssel zu verstehen) jährlich ans Stift liefern mussten, ist ebenfalls noch eine Reminiscenz darin erhalten, dass, so lange im Herzogthum Gotha der Zunftzwang bestand, sämtliche Grobschmiede

in den Wangenheim'schen Gerichten zu der Schmiede-Innung zu Hayna gehörten.

Hayna scheint nun, abgesehen von dem Waldbesitze der Herren v. Erffa im Hinterhaine, seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts ausschliesslich im Besitze der Herren von Wangenheim sich befunden zu haben, wie die Orlamündeschen Lehnbriefe von 1321 und 1335 bezeugen. 1349 besass es Ludwig VII., der Stammvater des Stammes Wangenheim, dessen Sohn Friedrich V. von Wangenheim in einigen Urkunden 1391 und 1392 als Fritz v. Wangenheim, genannt von Hayn, bezeichnet wird. Schon sein Vater Ludwig VII. hatte 1362 dem Landgrafen Balthasar ein Vorkaufsrecht an Hayna mit der Zusicherung versprechen müssen, das Seinige zu thun, um die Fuldasche Lehnsherrlichkeit über Hayna an das Landgräfliche Haus zu bringen, und so erscheint dann später die Marktgerichtigkeit in Hayna wieder in den Landgräflich Thüringenschen Lehnbriefen für den Stamm Wangenheim-Wangenheim, während gleichzeitig Hayna das Dorf mit Gerichten, Triften und aller seiner Herrlichkeit fortwährend einen Hauptbestandtheil der Güter dieses Stammes ausmachte, welche er von Fulda zu Lehn empfing.

Friedrichs V. Enkel Hans, Ritter Jacobs Sohn, hatte seinen Sitz zu Haina genommen, und seinen Schwestern Anna und Jutta waren 10 Schock Groschen aus dem Geschoss zu Hayna als Jahres-Rente verschrieben. Nachdem Bernhard alle Güter des Stammes Wangenheim in seiner Hand wieder vereinigt hatte, und seine Söhne das väterliche Erbe theilten, behielten die beiden von seinen Söhnen Hans und Georg abstammenden Branches des Stammes Wangenheim Antheil an Hayna, und bestand dort auch noch ein Rittersitz fort, welchen 1650 die Witwe Catharina von Wangenheim geborene von Tangel (wahrscheinlich die kinderlose Gemahlin des vor 1644 verstorbenen Hans Friedrich, Reinhard's Sohn von der zweiten Branche) bewohnte. Dieser Rittersitz ist später dismembirt und veräussert, Dorf, Gerichts-, Erb- und Lehnsherrlichkeit ging aber mit dem Ankaufe der Wangenheim-Wangenheim'schen Güter durch den Geheime-Rath von Uechtritz in den Jahren 1738, 1743, 1747 und 1771 in dessen Besitz über, dessen Sohn die Güter 1794 wieder an den Oberhofmarschall Georg August v. Wangenheim zu Hannover verkaufte, welcher dieselben seinem am 21. October 1851 kinderlos verstorbenen Sohn, dem Grafen Georg von Wangenheim hinterliess, aus dessen Verlassenschaft dann auch Hayna in die Hände des Hrn. von Behr-Negendank zu Passow als Mitbelehnten übergegangen ist, insoweit dort noch Alt-Wangenheim-Wangenheim'scher Besitz befindlich gewesen sein sollte.

Uebrigens war Hayna lange Zeit der Sitz der Gesamt-Gerichte beider Stämme und der Wohnort des Gesamt-Richters bis zur Theilung

der Gerichte im Jahre 1708. Darum wohnte hier auch der Scharfrichter und hatte die Abdeckerei von den Senioren beider Stämme zu Lehn; es verblieb auch die Richtstätte in hochnothpeinlichen Sachen zu Hayna, wo 1718 zum letzten Male ein Räuber und Dieb aufgehängt wurde (Brückners Kirchen- und Schulstaat III, Hest II, p. 36).

Nach der Lehnsspecification von 1844 besass der Winterstein'sche Stamm an Hayna noch:

1. die als Afterlehn ausgethane Abdeckerei, deren Bannrecht sich über die gesammten Wangenheim'schen Gerichte erstreckte, und von welcher als jährliche Recognition
 - 12 Paar Handschuhe,
 - 16 Pfund Fett,
 - 22 Pfund Haare und
 - 4 Pferdeschwänze

an das Jagdzeughaus des III. Viertels in Winterstein geliefert werden mussten, welche zuletzt mit jährlich 4 fl 3 gr 3 d reluiert wurden.

2. Das IV. Viertel besass mit dem Stamme Wangenheim gemeinschaftlich die Mittelwaldung im Vorderhain, während von der Holzberechtigung in der herrschaftlichen, früher Erffaschen, Forst des Hinterhains, welche in der Theilung von 1513 diesem Viertel zur Hälfte zugetheilt war, während das I. und II. Viertel die andere Hälfte besass, sich nichts erhalten hatte.
3. an gutsherrlichen Gefällen hatte das IV. Viertel aus Hayna 1 Malter Korn und 1 Malter Gerste Häger Maass, $1\frac{3}{4}$ Gänse und $2\frac{1}{2}$ Michaelis-Hähne zu erheben.

Patronat-Recht und Jagd stand dem Stamme Wangenheim zu.

Gegenwärtig beschränkt sich das Wangenheim'sche Besitzthum in Hayna auf den in Folge der Theilung der Haynicks-Forsten erlangten privativen Besitz des Vorderhains für die I. Branche des III. Viertels, welche in die Güter des IV. Viertels nachgefolgt ist, und begreift dieser Forstort nach der neuesten Vermessung 190 Acker 114,3 $\square$ R.

7. Haynich, die Waldungen.

Die Waldungen am Haynich, oder wie die Lehnbriefe sich ausdrücken „Das Gehultz am Heynich“ machten von unvordenklichen Zeiten her ein Zubehör der Herrschaft Wangenheim aus, welches nach der Theilung des Geschlechts in die beiden Stämme Wangenheim und Winterstein, und nachdem einzelne Theile auch den Burgmännern zu Wangenheim zu Lehn gegeben waren, theilweise auch zwischen beiden Stämmen getheilt, theilweise aber auch bis auf die neueste Zeit in unge-

theilter Gemeinschaft zwischen dem Wintersteiner Stamme und den Besitzern der Wangenheim-Wangenheim'schen Güter besessen wurde. Wir führen hier die einzelnen Forstorte, wie die Lehnbriefe sie benennen, auf, und wiederholen die frühere Bemerkung, dass, während die Wintersteiner Lehnbriefe nur die Namen der Forstorte angeben, die Wangenheim-Wangenheim'schen Lehnbriefe seit 1644 auch Grössen-Angaben dieser Wangenheim'schen Antheile enthalten, und dass der Forstort Katzenhart auch in den Fuldaschen Lehnbriefen des Stammes Wangenheim aufgeführt wird. Es nennen nun:

1. die Wangenheim-Wangenheim'schen Lehnbriefe.

- a) die Schnepfenhart hat 129 Acker;
- b) die 150 Gerden bei der Schweinsgruben halten 120 Acker;
- c) die Haynisch-Gehrn 42 Acker (wohl der Vorderhain bei Hayna, worin der Wintersteiner Stamm theilweise mit berechtigt war, ohne dass dieser Forstort in den Wintersteiner Lehnbriefen erwähnt wird);
- d) der Sohrbergk 51 Acker;
- e) die Katzenhart hat 97 Acker (nach Fuldaschem Lehnbrief 150 Acker);
- f) die kleine Buchen hat 85 Acker;
- g) die Rennen hat $62\frac{1}{2}$ Acker;
- h) der Rubenbergk hat $13\frac{1}{2}$ Acker;
- i) der Kornbergk hat $16\frac{1}{2}$ Acker;
- k) der Heintzenbergk hat 13 Acker.

Das gibt in Summa $629\frac{1}{2}$ Acker.

2. die Wangenheim-Winterstein'schen Lehnbriefe.

- a) die Schnepfenhart halb;
- b) der Aldenberg, die funfzig Gärten, die Kohlgruben, den Steinweg und das Gehöltz da herum bis in die Krautmaassen;
- c) der Sohrberg; d) der Petersberg; e) der Heydelberg; f) das Selich;
- g) die zwölf Acker darüber;
- h) die alte Katzenhart; i) die neue Katzenhart;
- k) das Gehöltz in dem Reyne (identisch mit der Renne);
- l) der Rubenberg;
- m) der Karnberg;
- n) der Heintzenberg;
- o) das Holz in der Thüngerhart, welches wie der Vorderhain von den übrigen Haynisch-Waldungen abgesondert lag.

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, wie die Forsten beider Stämme ursprünglich gemeinschaftliche sein mussten, und scheinen die Bezeichnungen Rubenberg und Karnberg darauf hinzudeuten, dass diese Forstorte früher den Wangenheim'schen Burgmanns-Geschlechtern der Ruben und der Karren zu Lehn gegeben gewesen sind, wie das

Utterodt bei Hesswinkel an den früheren Besitz des gleichnamigen Burgmanns-Geschlechts zu Wangenheim erinnert.

An diese Waldungen, welche zur Herrschaft Wangenheim gehörten, und sich also im theilweise privativen, theilweise gemeinschaftlichen Besitze beider Stämme, und im Wintersteiner Stamme wieder theilweise im privativen Besitze des IV. Viertels, theilweise im gemeinschaftlichen Besitze des IV., des I. und II. Viertels nach verschiedenen Verhältnisszahlen, und zum grösseren Theile wieder im ungetheilten Gesamtbesitze des I. und II. Viertels befanden, schlossen sich nun wieder private Waldbesitzungen des IV. Viertels als Zubehör zu den durch die Wintersteiner Lehnbriefe verliehenen Wüstungen Hütscherode, Wolffstal und Hesswinkel an, welche die Besitz- und Grenz-Verhältnisse noch verwickelter machten, während andererseits doch im Interesse einer rationellen und nachhaltigen Forstwirtschaft die Zusammenhaltung grösserer Waldcomplexe durchaus nothwendig erschien. Diese Umstände führten nun, nachdem die Güter des IV. Viertels im Jahre 1844 wieder an die I. Branche des III. Viertels gefallen waren, und der Graf von Wangenheim als Mitbesitzer dieser Güter und alleiniger Besitzer der Wangenheim-Wangenheim'schen Güter der Haupt-Interessent war und eine zweckmässige Vereinfachung der Verhältnisse unter der sachverständigen Leitung des Oberforstmeisters Ernst Friedrich v. Wangenheim wünschte und begünstigte, dahin, dass zunächst eine genaue neue Vermessung sämtlicher Wangenheim'scher Besitzungen am Haynich im Jahre 1846 eingeleitet wurde, woran sich eine forstliche Taxation der Waldungen anschloss, welcher eine neue Eintheilung und Zusammenlegung der Forsten der verschiedenen Besitzer folgte, deren allseitig befriedigende Resultate dann schliesslich in dem am 17. August 1851 und später von allen Betheiligten vollzogenen Verträge über die Zusammenlegung der v. Wangenheim'schen Forsten am Haynich zusammengefasst sind.

Nach diesem Verträge gestalteten sich nun die Besitz-Verhältnisse vor der Zusammenlegung in Ansehung der sämtlichen in dieses Theilungsverfahren gezogenen Grundstücke so, dass

wegen des IV. Viertels exclusive der Hütscheroder Feldhölzer
an Holzbestand an Wegen u. Blößen an Laiten u. Triften im Ganzen
1276 Ack. 7 □ R. 40 Acker 128 □ R. 95 Acker 98 □ R. 1412 Ack. 93 □ R.
taxirt zu 153,752 \$

von Seiten der Gesamtschaft des I. und II. Viertels
688 Ack. 91 □ R. 31 Acker 51 □ R. 162 Acker 74 □ R. 882 Ack. 76 □ R.
von Wangenheim-Wangenheim'scher Seite taxirt zu 71,341 \$
788 Ack. 134 □ R. 26 Acker 35 □ R. 15 Acker — □ R. 830 Ack. 29 □ R.
taxirt zu 62,354 \$

2753 „ 92 „ 98 „ 74 „ 273 „ 32 „ 3125 „ 58 „
Taxwerth 287,501 Thaler.

in die neue Zusammenlegung gezogen waren, und dass bei der neuen Eintheilung nun erhielten:

das IV. jetzt III. Viertel

Holzbestand	Wege u. Blößen	Laiten u. Triften.	im Ganzen
1281 Acker 120 □ R.	48 Acker 108 □ R.	109 Acker 93 □ R.	1440 Acker 41 □ R.
			taxirt zu 153,752 Thlr.

das I. und II. Viertel

793 Acker 109 □ R.	23 Acker 111 □ R.	162 Acker 74 □ R.	980 Acker 14 □ R.
			taxirt zu 71,652 Thlr.

die Wangenheim-Wangenheim'schen Güter

679 Acker 57 □ R.	25 Acker 86 □ R.	— Acker — □ R.	705 Acker 3 □ R.
			taxirt zu 62,097 Thlr.
2755 Acker 6 □ R.	98 Acker 25 □ R.	272 Acker 27 □ R.	3125 Acker 58 □ R.
			Taxwerth 287,501 Thlr.

Danach hat also das IV. Viertel bei gleichem Geldwerth 27 Acker 88 □ R. Fläche mehr als seither, das I. u. II. Viertel 97 Acker 78 □ R. Fläche mehr und 261 Thlr. Geldwerth zuviel erhalten, während die Güter Wangenheim und Tüngeda 125 Acker 26 □ R. Fläche weniger, dagegen aber werthvollere Bestände bekommen und auf den fehlenden Taxwerth 261 Thlr. aus der Gesamtschaft des I. und II. Viertels herausbezahlt erhalten haben.

Die Haynichtsforsten des Wintersteiner Stammes inclusive des zur Familienstiftung gehörigen s. g. Pfarrholzes bilden nun einen zusammenhängenden mit den Hütscheroder Feldhölzern theilweise in Verbindung stehenden Complex, von welchem nur die Schnepfenhart mit 319 Acker 136 □ R. auf anderthalb Stunden in nordwestlicher Richtung und der Vorderhayn mit 190 Acker 114 □ R. auf $\frac{3}{4}$ Stunden in südlicher Richtung entfernt liegen, während die Abfindung der Güter Wangenheim und Tüngeda, um sie in möglichste Nähe an diese Güter heranzurücken, in drei Abtheilungen liegt, indem das Revier Schweinsgrube mit 76 Acker 13 □ R. durch die Craulaer Gemeindeforst von dem Hauptcomplex der Renne und des Heintzenberges, welche zusammen 420 Acker 38 □ R. umfassen, getrennt wird, und der Kiefernbestand von 178 Acker 92 □ R. auf der Sorge durch die Oesterbehringer Ritterländereien wieder von der Renne getrennt werden.

Durch weitere Tausch- und sonstige Verträge hat nun der zeitige Senior der Familie von den Laiten und Triften, welche durch den Vertrag vom August 1851 der Gesamtschaft des I. und II. Viertels und den Gütern Wangenheim und Tüngeda überwiesen waren, die resp. zu 162 Acker 74 □ R. und zu 15 Acker vermessenen Blößen des s. g. Rubenhöcks und des darunter belegenen Kuhplatzes für seinen und seines Veters Bernhard gemeinschaftlichen Gutsbesitz in Oesterbeh-

ringen erworben, welcher dadurch und durch die gleichfalls eingetretene Erwerbung des sogenannten Pfaffenholzes, ein in einem Complexe liegendes Areal von 311 Acker 111,5 □R. umfasst, und aus Wald, Land und zum Waldanbau geeigneten Laiten besteht.

Die übrigen Wangenheim'schen Forsten am Haynich umfassen nun also nach Abzug der abgesondert liegenden Schnepfenhart und Vorderhain, welche zusammen 510 Acker 110 □R. betragen, jetzt noch folgende einzelne Forstorte.

I. Im Besitze des III. Viertels bei den Gütern Hütscherode und Hesswinkel.

1. Heidelberg incl. Sperlingsberg	379 Acker	9 □R.
2. Hasselwurz	44 „	— „
3. Alte Busch- und Heidelbergs-Ecke	89 „	73 „
4. Katzenharth incl. Trift an der Kohlgrube	35 „	37 „
5. Vordere Kohlgrube ohne die Trift	121 „	66 „
6. Kohlgruben-Wiese und Trift im Grunde	9 „	26 „
7. Trift am Uetterodt und Sehligh	8 „	109 „
8. Hintere Kohlgrube	72 „	100 „
9. Küchen-Gehege incl. Trift	186 „	80 „
10. Sauerberg	31 „	91 „
11. Das Sehligh excl. Trift	41 „	94 „
12. Eichelrain bei Hesswinkel	30 „	68,9 „
13. Hütscheroder Feldhölzer	359 „	14 „
14. Neue Forst-Culturen auf Laiten	100 „	— „
Summa 1509 „		67,9 „

(mit Schnepfenhart 137 Acker 124 □R.

und Vorderhain . . 190 „ 114 „

zusammen 1838 „ 25,9 „ Forst).

II. Gesamtschaftliche Waldung des I. und II. Viertels.

1. Das Utterodt incl. Trift etc.	50 Acker	90 □R.
2. Alteberg und funfzig Gärten	504 „	119 „
3. Petersberg	11 „	87 „
4. Steinweg	68 „	52 „
Summa 635 „		68 „

(mit Schnepfenhart 182 Acker 12 □R.

zusammen 817 „ 80 „).

III. Das zur Stiftung gehörige Pfarrholz 48 Acker 53,7 □R.

Summa der zusammenliegenden Wangenheim'schen Haynich-Forsten	2193 „	49,5 „
Mit Schnepfenhart 319 Acker 136 □R.		
und Vorderhain 190 „ 114 „	510 „	110 „
Sämmtliche noch vorhandene Hainichsforsten 2704 „		19,5 „

Hinsichtlich der abgesondert liegenden Schnepfenhart ist bereits an einer anderen Stelle bei Gelegenheit der Erörterung der Lehns-Verhältnisse erwähnt, dass dieselbe gegenwärtig unter Königlich Preussischer Hoheit liegt, und zum Kreise Langensalza gerechnet wird. Bei Gelegenheit der neuen Grundsteuer-Veranlagung in der Preussischen Provinz Sachsen ist das Areal zu 308,26 Preussischen Morgen angenommen, wovon 0,03 M. für Gebäuderaum und 6,32 M. für Wege abgesetzt und 301,91 Morgen als Holzbestand unter dem Gemeindebezirke Mulverstedt mit 44 Sgr. pro Morgen Reinertrag, also zu einer Grundsteuer von 4 Sgr. 3 Pf. pro Morgen angesetzt sind.

Das Theilnahme-Verhältniss des I. und II. Viertels an den Erträgen ihrer gesamtschaftlichen Waldungen war ursprünglich so bestimmt, dass beide Viertel gleich untereinander theilten, und theilten im I. Viertel die beiden Branchen Wangenheim (von Friedrich Jobst stammend) und Sonneborn-Brüheim (von Hans Reinhardt stammend) unter sich wieder gleich. Als aber die erste Branche ausgestorben war und die Sonneborner Linie mit Ausschluss der Brüheimer als dem Grade nach näher ihr succedirte, vereinigte nun diese Linie die Wangenheim'sche Hälfte der halben Waldnutzung am Hainich mit ihrem Sonneborner vierten Theil, während die Brüheimer Linie nur den vierten Theil der Hälfte. wie bisher bezog.

Im II. Viertel theilten sich Hans Friedrichs drei Söhne Bernhard Wilhelm, Kraft Friedrich und Walrab Adolph in ihre Hälfte ebenfalls zu gleichen Theilen, so dass jeder Bruder also $\frac{1}{6}$ der ganzen Waldung auf seine Nachkommen vererbte, Bernhard Wilhelms Stamm veräusserte seine Besitzungen im vorigen Jahrhundert an die Frau von Thümmel, geb. von Wangenheim, mit dem Obergute zu Sonneborn und acquirirte diese auch von den Erben des Majors Christian von Wangenheim das Untergut Sonneborn, welches $\frac{1}{3}$ der Erbschaft Walrab Adolphs von Wangenheim repräsentirte, während die übrigen $\frac{2}{3}$ durch den Schafhof zu Brüheim repräsentirt wurden. Der Schafhof zu Brüheim war aber wiederum so getheilt, dass $\frac{1}{3}$ desselben an Hrn. v. Etzdorf und von diesem wieder an die zu Brüheim gesessene Linie des I. Viertels kam, während die übrigen $\frac{2}{3}$ Schafhof in die Hände des Gutsbesitzers Johann Jacob Schleip kamen, von welchem die Brüheimer Linie des I. Viertels in neuester Zeit diesen Guts-Antheil ebenfalls acquirirte, und dadurch den ganzen Schafhof wieder vereinigt an die Familien brachte. Die von Kraft Friedrich stammende Linie starb 1812 aus, und seine Besitznachfolger wurden die Agnaten von Walrab Adolphs Stamm, von welchen jetzt der Hannoversche Amtmann Freiherr Ernst v. Wangenheim und der Rittmeister Walrab Freiherr v. Wangenheim Besitzer des Rothen-Hofs zu Wangenheim und des betreffenden

$\frac{1}{6}$ an der gesamtschaftlichen Waldung sind, während auch das Ober- und Untergut zu Sonneborn durch weiland Präsident Adolf Freiherr v. Wangenheim wieder erworben und mit dem Stammgute vereinigt ist.

Es participiren demnach an der gesamtschaftlichen Waldung des I. und II. Viertels gegenwärtig:

I. Viertel:

- a) die Besitzer des Schieferschlosses zu Wangenheim mit $\frac{1}{4}$ oder $\frac{15}{72}$,
- b) die Besitzer des Schieferschlosses zu Sonneborn mit $\frac{1}{8}$ oder $\frac{9}{72}$,
- c) die Besitzer der Brühheimer Güter mit $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{9}$ oder $\frac{17}{72}$;

II. Viertel:

- d) die Besitzer des Rothen-Hofs mit $\frac{1}{6}$ oder $\frac{12}{72}$,
 - e) die Besitzer des Ober- und Unterguts zu Sonneborn mit $\frac{2}{9}$ oder $\frac{16}{72}$,
- und ist dieses verwickelte Theilnahme-Verhältniss eine um so dringendere Veranlassung, den Forsthaushalt, welcher sich jetzt in einem blühenden Zustande befindet, nicht durch unangemessene Realtheilungen in Frage zu stellen.

Aus den in den beiden Regesten- und Urkunden-Sammlungen enthaltenen betreffenden Urkunden geht hervor, dass den Burgmanns-Geschlechtern, namentlich denen v. Utenrode, v. Archfeldt, den Karren und Andern, auch Holz-Parcellen am Haynich (den Burgmännern zu Sonneborn am Kramberge) lehnswise mit übertragen waren, und zeigen sich die Spuren davon noch in den Namen mehrerer Forstorte, wie das Uetterodt bei Hesswinkel, Trübenbachs Holz in der Thün-gerthaler Forst, dem Karrenberg und Rubenhöck bei Oesterbehringen. Alle diese Wald-Parcellen sind bis auf das Trübenbachsche Holz im Laufe der Zeit wieder von den Lehnherren zurückerworben, zum Theil aus fremden Händen, wie das von denen v. Archfeldt an die Augustiner zu Langensalza 1448 antichretisch verpfändete Holz am Steinwege, welches nach einer Notiz in der Langensalzaer Kämmeri-Rechnung theilweise von den Augustinern wieder an den Rath zu Saltza überlassen war, in dem es heisst:

1534: 20 Gulden hat man dies Jahr dem Prior zu den Augustinern gegeben auf Rechnung der 40 Acker Holz, die man ihm auf dem Haynich am Steinwege, den Acker für 22 neue Groschen abgekauft, sind ihnen von denen von Wangenheim versetzt und etwa Archenfelts gewesen; man hat dies Jahr nichts darin gehauen. Unter der in der I. Sammlurg Nro. 202 gegebenen Urkunde von 1448 ist aber von späterer Hand geschrieben:

Disser brief ist durch vns von Wangheims vom Winterstein semptlichen erlost von den monchen zu Saltza.

8. Hesswinkel.

Hesswinkel ist ein nach Grossenbehringen eingepfarrtes Rittergut, welches als Vorwerk von Hütscherode aus bewirthschaftet wird, und jetzt circa 427 Acker Feldland und 78 Acker Wiesen umfasst. Der für die gesammten Wangenheim'schen Forsten am Haynich, sowohl den privativ zu Hütscherode gehörigen als den gesamtschaftlichen des I. und II. Viertels Waldungen, angestellte Förster hat jetzt hier seinen Wohnsitz.

Ob unser Hesswinkel unter dem Hizwinkele zu verstehen sei, wo die Herren Folradus und Hertagus v. Kirchberg 1146 dem Peters-Stifte zu Erfurt 3 mansos schenkten, möchte mehr als zweifelhaft sein, dagegen wird Hesswinkel in dem Lehnbriefe vom Donnerstage vor Margarethentag 1325 (Nr. 78 der I. Sammlung) ausdrücklich als ein Hof bezeichnet, welchen die Brüder Apel und Friedrich v. Wangenheim von denen v. Treffurt erworben haben und vom Landgrafen Friedrich zu Lehn empfangen. Bei der Vertheilung der Stammgüter Hans des Aelteren unter seine Enkel fiel Hesswinkel aus der Erbschaft seines Sohnes Balthasar auf seinen Enkel Hans den Jüngern und machte einen Theil seines vierten Theils an Winterstein und den Behringer Gütern aus.

Hans des Jüngeren Söhne Lutz und Friedrich der Aeltere theilten nun sowohl das Gehöfte zu Hesswinkel als die sämtlichen dazu gehörigen Ländereien im Wiegenthale, am Wartenberge und am Strutberge in zwei gleiche Hälften (Nr. 393 der II. Samml.), so dass die Breiten beider Theile in jedem Felde immer abwechselten, und der Zugang zum Brunnen beiden Theilen gemeinschaftlich verblieb. Diese Theilung geschah 1548 und Friedrich der Aeltere legte seinem Theile nun auch noch die von denen v. Spitznas acquirirten Ländereien am Seberberge hinzu, wodurch der Besitz des I. Viertels bedeutend grösser als der des II. wurde. Friedrich des Aelteren Enkel Friedrich Jobst zu Wangenheim und Hans Reinhardt zu Sonneborn theilten nun anscheinend ihre Hälfte von Hesswinkel und ihre Besitzungen am Seberberge wieder in zwei Theile, so dass jeder der beiden Brüder $\frac{1}{4}$ des Hofes zu Hesswinkel und dazu 6 Hufen Land sammt zugehörigen Wiesen besass. Der auf Hans Reinhardt zu Sonneborn gefallene Antheil scheint nun schon früher von diesem an seinen Vetter Kraft Friedrich vom II. Viertel, welcher aus der Theilung der väterlichen Erbschaft die Hälfte von Hesswinkel und den Rothen Hof zu Wangenheim erhalten, und seinen Wohnsitz zu Hesswinkel aufgeschlagen hatte, vertauscht zu sein, vielleicht gegen dessen Theile an den 1548 noch

ungetheilt gebliebenen Wüstungen in der Oesterbehlinger Flur. Friedrich Jobsts Antheil an Hesswinkel verblieb aber diesem und seinen Nachkommen, bis seine Enkel, die Gebrüder Friedrich Bernhard und Friedrich Jobst zu Wangenheim ihren aus 6 Hufen Landes sammt zugehörigen Wiesen und Teich, auch dem vierten Theile der Haus- und Hofstücke bestehenden Antheil an Hesswinkel und dem Seberberge ihrem in Hesswinkel wohnenden Vetter Jobst vom II. Viertel, Kraft Friedrichs ältestem Sohne, im Jahre 1658 zuerst wiederkäuflich und dann am 23. Septbr. 1665 mit lehnsherrlichem Consense erblich für insgesamt 825 Mß. Gülden abtraten.

So war nun die von Kraft Friedrich stammende II. Branche des II. Viertels in den alleinigen Besitz von Hesswinkel getreten, da aber Kraft Friedrichs Söhne nach dem Tode ihres Bruders Hans sich anscheinend so getheilt hatten, dass die beiden mittleren Burkardt und Balthasar auf den rothen Hof zu Wangenheim, der älteste Jobst und der jüngste Levin aber auf Hesswinkel angewiesen waren, so besaßen nun seit 1665 Jobst $\frac{5}{8}$ und Levin $\frac{3}{8}$ von Hesswinkel. Hauptmann Levin vererbte seinen Antheil mit dem vordern Gute und dessen Wohnhaus auf seine Söhne Otto Friedrich, welcher Lauchröden acquirirte und dort wohnte, und Ernst Friedrich Wilhelm, Landgräfl. Hessen-Casselschen Oberst, welcher Hesswinkel zeitweise bewohnte, und in seinem Hause die Kapelle einrichtete, über welche Brückners Kirchen- und Schulstaat Auskunft gibt; Jobst, der ältere Bruder, wohnte dagegen auf dem hintern Gute, und ihm folgten seine Söhne im Besitz, von denen nur der 1703 verstorbene Hauptmann Bernhard männliche Descendenz hinterliess. So waren denn in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Enkel des Hauptmanns Bernhard, der 1773 als Gotha-scher Oberstlieutenant verstorbene Maximilian Albrecht und der Bruder des Oberst Ernst Friedrich Wilhelm (nachdem dessen Descendenz erloschen), der obengenannte Otto Friedrich zu Lauchröden die alleinigen Besitzer von Hesswinkel und dem Rothen Hof zu Wangenheim, und theilten diese Güter so, dass Otto Friedrich Wangenheim, Maximilian Albrecht aber Hesswinkel ganz übernahm.

Unterm 12. Decbr. 1767 tauschte nun der Geheime-Rath Ernst Wilhelm von Wangenheim das Gut Hesswinkel von dem Oberstlieutenant Maximilian Albrecht gegen das bis dahin vom IV. Viertel besessene Gut in Wangenheim (nun das Oberstlieutenantsgut genannt) unter lehnsherrlichem und agnatischen Consens ein, und entsagten dabei die Agnaten des I. Viertels ausdrücklich auf

alle Ansprüche an Hesswinkel, welche sie früher gegen den Verkauf von 1665 im Wege des Processes, aber vergeblich, geltend zu machen gesucht hatten.

In diesem Tauschcontrakte waren sämtliche Pertinenzen von Hesswinkel sammt den Frohnen, Dienstgeldern, Unterthanen, Gerichten, Lehn, Erbzinsen, Antheil am Patronatrechte und Kirchenständen zu Grossenbehringen, welche Maximilian Albrecht besessen, mit alleiniger Ausnahme des Holzes im Eichenrain, begriffen, während Ernst Wilhelm von Wangenheim in gleicher Weise alle Pertinenzen seines Guts in Wangenheim und 2 starke Ritterhufen in Oesterbehringen, und für die zu 8183 Mfl. geschätzten Lehnstücke zu Grossenbehringen den gleichen Betrag an Lehnstücken zu Wangenheim, Oesterbehringen u. Pfullendorf vertauschte, und der Wirthschaftsertrag beider Güter sammt der Jahreseinnahme an Erbzinsen zu 600 Thaler für jedes Gut angenommen, der Antheil des IV. Viertels am Wangenheimer See aber ausdrücklich vorbehalten wurde.

Hesswinkel ist seitdem Bestandtheil der Familiengüter des IV. Viertels gewesen, und mit diesen nach Aussterben des IV. Viertels auf das III. Viertel und den jetzigen Besitzer übergegangen.

Der Arealbestand des Guts wird verschieden angegeben.

Nach den Flurbüchern von Grossenbehringen umfasst derselbe 487 Acker 79,4 □R. Nach den Verpachtungsakten von 1846 umfasst das Gut, ausser 3 Acker 110,6 □R. Förster-Garten, an Gärten 4 Acker 124,5 □R., an Wiesen 45 Acker 135 □R., an Ackerland 409 Acker 35 □R., an wüsten Land 9 Acker 14 □R., im Ganzen also 469 Acker 28,5 □R., welches mit dem von der Pacht angenommenen Förster-Garten 3 Acker 110,6 □R. und dem zu Hesswinkel gehörigen Forstorte Eichenrain 30 Acker 68,9 □R. eine Totalsumme von 503 Acker 68 □R. gibt, während die Vermessungs-Register aus dem Jahre 1846 einen Totalgehalt von 573 Acker 26 □R. nachweisen.

Die Lehnsspecification von 1844 gab ausser dem zu den Forsten gezählten Eichenrain an Gärten $14\frac{5}{8}$ Acker 1 □R.

an Artland	$399\frac{1}{4}$	„	—	„
an Wiesen	$453\frac{3}{4}$	„	30	„
an Wüstungen	11	„	4	„

Summa $470\frac{7}{8}$ Acker, was mit der Angabe des Pachtcontracts von 1846 wieder nicht stimmt. Es scheint also hier noch mancher Fehler in den angenommenen Grössen zu stecken, welche aber wohl annehmen lassen, dass die Angabe des Vermess-Registers von 1846 die richtigere ist.

9. Hochheim mit der Wüstung Hauenthal.

Das Kirch- und Pfarrdorf Hochheim, eine halbe Stunde östlich von Wangenheim gelegen, machte von jeher einen integrierenden Theil der Herrschaft Wangenheim aus, und befand sich von Altersher im Besitze beider Stämme des Geschlechts, welche die geistlichen wie die weltlichen Lehne dort in Gemeinschaft besaßen, wovon gegenwärtig das zwischen den olim Wangenheim'schen Gütern zu Wangenheim und dem Wintersteiner Stamme des Geschlechts noch immer gemeinschaftliche Patronat über Kirche, Pfarre und Schule jetzt das einzige Ueberbleibsel ist.

Hochheim scheint von den Herren von Wangenheim hauptsächlich zur Ausstattung der Burgmänner des Schlosses Wangenheim mit Ritterlehen benutzt zu sein, und finden wir frühzeitig das rittermässige Geschlecht, welches sich von Hochheim nannte, auch unter den Burgmännern zu Wangenheim, aber auch von dem wüst gewordenen Dorfe Hauenthal, dessen Flur mit der Hochheimer vereinigt ist, nannte sich ein Ministerialen-Geschlecht, welches wir hauptsächlich im Dienstgefolge der Herren von Salza finden, denen sich auch Mitglieder der Familie v. Hochheim angeschlossen haben mögen, da sie sich im Besitz von Lehn-gütern in Salza befanden. In Hochheim selbst scheint die Familie Hochheim, aus welcher uns zuerst 1219 Eckehardus de Hochheim als Zeuge begegnet, nach unseren Urkunden nicht lange begütert gewesen zu sein, da uns dort im 14. und 15. Jahrhundert lauter Vasallen mit anderen Namen begegnen, namentlich die Striger, die Marschalk, die Snocze, die Knoblauch, die v. Archfeld und Vornowe oder Wernouwe. Möglicher Weise sind jedoch namentlich die Knoblauch, welche 4 Hufen Land in Hochheim zu Ritterlehn hatten, eines Geschlechts mit denen von Hochheim, welche ihr Burgmannslehn in Wangenheim hatten, und sich dort vom Orte ihrer Herkunft von Hochheim nannten, während ihre Stammsvettern in Hochheim zum Unterschied anderer dort angesessener Geschlechter einen Spitznamen zum Familiennamen erhielten. 1349 erscheint Gyseler von Hochheim, welcher mit Genehmigung Mannen, und 1382 Apel von Hochheim, welcher mit Genehmigung seiner Lehnherren, der Herren von Wangenheim, und Einwilligung seiner beiden Söhne Fritz und Apel sein Burgmannsgut in Wangenheim, aus einem Siedelhof mit $3\frac{1}{4}$ Hufe Landes und 30 Acker Holz in der Schnepfenhart bestehend, dem Katharinen-Kloster in Eisenach im Jahre 1384 überliess. Fritz von Hochheim, wahrscheinlich der eben- genannte Sohn, besass ein Lehn-gut zu Brühem, welches in den Fulda-schen Lehnbriefen des Stammes Wangenheim fortwährend aufgeführt wird. Noch einige ältere Mitglieder der Familie von Hochheim nennt Brückner im Gothaischen Kirchen- und Schulstaat III. Heft 3, p. 75.

In Hochheim finden wir die Mannlehnsgüter, welche vom Geschlecht Wangenheim relevirten, hauptsächlich, wie schon gesagt, in den Händen der ritterlichen Geschlechter Striger, Marschalk, von Archfeld, Snoiczen oder Snoczen (welche 1302 als Snocze de Goltpach genannt werden), Knoblauch und von Scharffenstein. Die v. Archfeld scheinen mit denen von Wangenheim nach dem Verkaufe des Schlosses Brandenfels, zu dessen Burgmannen sie wohl gehört hatten, nach Wangenheim und Hochheim gekommen und hier mit neuen Lehnsgütern beliehen zu sein. 1400 werden Heynrich Archfeld und Hermann Knoblauch zu Hochheim genannt (Brückner a. a. O. p. 88). 1411 verkauften die von Wangenheim beider Stämme $1\frac{1}{2}$ Hufe Land in Hochheim, welche durch Apel von Archfelds Tod ihnen heimgefallen waren, und $\frac{1}{2}$ Hufe daselbst, welche Hermann Archfeld bis dahin zu Lehn hatte, dem Katharinen-Kloster zu Eisenach, welches schon 1388 vom Herrn Hartung Jans zwei und eine halbe Hufe zu Hochheim erkaufte hatte, die dieser, wie der „gestrenge Striger und Hans Marschalk seliger“ sie bisher besessen, von den Herren von Wangenheim zu Lehn trug, welches er mit 50 Schock Groschen beim Verkaufe an das Kloster abgelöst hatte (Reg. 138 der II. Sammlung). Heinrich und Curd Snoczen besaßen 2 Höfe und $6\frac{1}{2}$ Hufe Ritterlehn zu Hochheim, deren Lehnherrlichkeit bis 1447 unter beiden Stämmen Wangenheim gemeinschaftlich war, ebenso wie die Lehnherrlichkeit über circa 4 Hufen, welche Hermann Knoblauch zu Lehn trug, und welche nun zu $\frac{2}{3}$ auf den Stamm Winterstein übergingen, weil Friedrich vom Stamme Wangenheim seinen sechsten Theil dieser Lehnherrlichkeit auf Hans vom Wintersteiner Stamme übertrug. Daher erklärt sich vielleicht auch der Ausdruck im Lehnbriefe über Wangenheim „Hochheim, zwei Theil“, während es im Orlamund'schen Lehnbriefe vom Jahre 1321 heisst „hocheim halp“ und ebensodie Wangenheim-Wangenheim'schen Lehnbriefe auch von der Hälfte von Hochheim sprechen. Heinrich von Scharffenstein genehmigte 1467 als Afterlehnsherr den Verkauf von $3\frac{1}{2}$ Acker Feld in Hauenthal, und 1470 wurde Apel Werner und sein Sohn Claus mit einem Siedelhof und einem wüsten Hof, welche er von Hermann Knoblauch, ferner der Mühle zu Hochheim mit Zubehörungen, welche er nebst einem Hof und 2 Hufen Landes und einem Fleck Weiden beim Teich von Jacob Schossen, und $\frac{1}{2}$ Hufe, welche er Hans Friedrichen abgekauft hatte, zu rechten Mannlehn beliehen. Dieses Lehn muss aber heimgefallen und zwischen beiden Stämmen getheilt sein, da wir die Mühle zu Hochheim bereits unter den eigenen Besitzungen Hans des Jüngern und dessen Sohns Friedrich, des Stammvaters des I. Viertels finden, bei welchem dieselbe auch bis zu deren Verkaufe im Laufe dieses Jahrhunderts verblieb.

Von diesen Mannlehnsgütern in Hochheim hatte Heinrich Vogell (dessen Vorfahren, namentlich John Vogel und sein Bruder schon 1438 Besitzungen in Hochheim hatten, indem sie in diesem Jahre nach dem Hochheimer Kirchlehn-Register der St. Nicolai-Kirche daselbst die Waidmühle überliessen) in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Ganzen 8 Hufen Landes, darunter 3 Hufen von Sittig Schnossen sammt einem freien Hofe zu Hochheim, 7 Acker Wiesen und mehrere Erbzinsen ans Hochheim, und ausserdem noch 2 freie Höfe in Hochheim nebst 2 Teichen und einem Weidenhof, welche vordem Jacob und Heinrich Schnossen gehört hatten, und ferner $1\frac{1}{2}$ Hufe Landes und verschiedene Zinse in Westhausen, welche vorher den Knoblauchs verliehen waren, und 2 Hufen Landes in Westhausen, welche Joachim und Stolanus von Scharffenstein zu Lehn getragen hatten, acquirirt und war damit von Apel von Wangenheim als Senior des Stammes Winterstein beliehen worden, während andere $1\frac{1}{2}$ Hufe Landes nebst 7 Acker Wiesen, welche Heinrich Vogel von Hans und Berlt Koch (Cunradus dictus Cocus erscheint 1331 unter den Wangenheim'schen Mannen im Manngerichte zu Sonneborn) erkaufte, und 4 Acker Wiesen, welche Eckard Wiesen gehört hatten (Eckardt Wysze erscheint 1421 als Vermittler zwischen Friedrich und Hans von Wangenheim zu Winterstein), von den Senioren beider Stämme den Söhnen und Enkeln des Heinrich Vogel als Mannlehn gereicht wurden.

Diese letztgenannten $1\frac{1}{2}$ Hufen mit Zubehör sowie seinen Antheil an den vorherbenannten Lehnsgütern, welche vom Stamme Winterstein relevirten, nämlich 4 Hufen Land und 5 Acker Wiesen von den 7 Ackern im Hochheimer Felde, welche vermöge der Vogel'schen Erbtheilungen auf Heinrich Vogels Enkel Hans Heinrich Vogel zu Uelleben vererbte waren, vertauschte dieser mit Consens des Lehnherren und seiner Agnaten mit Balthasar Philipp von Scharffenstein gegen dessen Gut Boilstedt, und bildete sich daraus das von Scharffenstein'sche Rittergut zu Hochheim, welches mit dem Aussterben dieser Familie im Jahre 1692 an die Lehnherren heimfiel, und von diesem ihrem Vetter Adam Georg von Wangenheim zu Sonneborn gegen Erlegung eines Kaufgelds wiederum zu Lehn gegeben wurde. In den Händen von Adam Georgs von Wangenheim Nachkommen, dem I. Viertel des Wintersteiner Stammes, blieb dieses Gut bis ins zweite Decennium des laufenden Jahrhunderts, und wurde darauf in den 20er Jahren an Johann Georg Helbing als Lehn verkauft.

Aus den übrigen Vogel'schen Lehnstücken zu Hochheim war ein zweites Rittergut gebildet, welches Heinrich John Vogel zu Ballstedt laut Wiederkauf-Contrakts de dato Wenigen-Lupnitz den 9. August 1654 der Frau Anna von Wangenheim geborenen v. Kutz-

leben und deren Sohn Gideon von Wangenheim für 6466 fl. 17 ^{gr} Thüringerscher Währung antichretisch verpfändete, und gehörten damals zu diesem Gute das Vogel'sche adelige Wohnhaus mit Scheuren, Ställen, Baumgarten und grossem Teich mit seinem Umfange von 4 Hufen Landes und 3 Acker Wiesen sowie den dazugehörigen Unterthanen und Zinsen in Hochheim, und 2 1/2 Hufe Land mit 4 1/2 Acker Wiesen in Westhausener Flur. Aus der Verpfändung wurde aber demnächst ein Erbkauf, und Gideon von Wangenheim auf Scherbdamuthete am 12. Octbr. 1678 diese Lehn, worüber ihm am 20. October ein Muthschein ausgefertigt wurde. So kam dieses Gut in den Besitz des IV. Viertels des Stammes Winterstein, dessen Stammvater Apel bereits 1513 bei der brüderlichen Theilung „das Hufflandt zu Hochheim mit sammt den Wiesen (6 Hufen Land und 10 Acker Wiesen) und der Schafrift in Hochheim und Hauenthal und einem heimgefallenen Knoblauch'schen Hof“ zugetheilt erhalten hatte, und bildete das Ganze nun ein ansehnliches Rittergut von mehr als 12 Hufen Land u. s. w. Gideon von Wangenheim starb 1693 ohne männliche Descendenz und war Heinrich von Wangenheim zu Grossenbehringen, welcher wahrscheinlich bei Gideons Beleihung mit Hochheim als Mitbelehnter aufgenommen war, sein Lehnsmachfolger. Da sich aber zwischen diesem, in der Familie unter dem Beinamen Stritt-Henner bekannten, sehr processsüchtigen Nachfolger und der von Gideon hinterlassenen Witwe, einer geborenen von Seebach, mit ihren beiden Töchtern manchfaltige Streitigkeiten wegen der Abfindung der Allodial-Erben und daraus weitläufige Processe entwickelten, so scheint auch die auf die Acquisition des Vogel'schen Guts Hochheim verwendete Kaufsumme und deren Erstattung an die Allodial-Erben ein Hauptgegenstand des Streits gewesen zu sein, welcher schliesslich dahin erledigt wurde, dass neben anderen Herauszahlungen an die Töchter und die Witwe, deren Familie, die Herren v. Seebach zu Oppershausen, in die Mitbelehnschaft des Vogel'schen Guts zu Hochheim aufgenommen wurde, was sich um so leichter bewerkstelligen liess, als Heinrich von Wangenheim der Besitzer des Lehns seit dem Ableben Friedrich Jobsts von Wangenheim vom I. Viertel am 27. October 1700 selbst Senior des Stammes Winterstein und also sein eigener Lehnsherr geworden war. Es ist uns unbekannt, ob nun seit Heinrichs Seniorat die Lehnsherrschaft über dieses Vogel'sche Gut Seitens der ihm folgenden Senioren, von welchen sein nächster Nachfolger von 1705 bis 1718 Hartmann Ludwig fern in Hannover lebte, aufrecht erhalten worden ist, oder ob dieselben dieses Lehn als heimgefallen und mit den Gütern des IV. Viertels consolidirt betrachtet haben, jedenfalls hat aber die Familie von Seebach ihre Mitbelehnschaft besser im Auge behalten, als die Vettern von Wangenheim Winterstein'schen Stammes ihre agnati-

schen Rechte auf Hochheim. Denn als in Folge des Vermögens-Verfalls seines einzigen Sohnes der weiland Geheimerath Dorotheus Wilhelm von Wangenheim schon bei seinen Lebzeiten etwa ums Jahr 1825 eine Trennung seines Lehns- und Allodial-Vermögens unter Autorisation des Herzoglichen Lehnhofs von seinem Rechts-Consulenten dem weiland Rath Salbach vornehmen liess, hatte dieser, welchem alle Akten des Behringer Archivs zugänglich waren, eine Specification der Lehnstücke und des Allodiums aufgestellt, deren Tendenz aufs Klarste darauf hinauslief, das zu Gunsten der weiblichen Descendenz des Geheimeraths Dorotheus Wilhelm von Wangenheim mit Fideicommiss zu belegende Allodial-Vermögen möglichst hoch, und dagegen die Lehne, deren Sequestration zu Gunsten der Gläubiger seines Sohnes des Kammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim in sicherer Aussicht stand, so gering darzustellen, als es möglicher Weise ohne Widerspruch der Agnaten geschehen konnte. Die Autorität des Geheimraths unter seinen Wangenheim'schen Agnaten, und der Respekt vor den Kenntnissen des Rathes Salbach von den Wangenheim'schen Familien-Verhältnissen war so gross, und andererseits auch der Wunsch, den Zweck des Geheimraths, die Zukunft seiner weiblichen Descendenz und auch der etwa noch zu erwartenden männlichen Nachkommenschaft vor der dringendsten Noth sicherzustellen, war so vorherrschend, dass es keinem der damaligen Familienhäupter des Stammes Winterstein einfiel, die Salbach'sche Arbeit irgendwie zu bemängeln, und dass Alle diese Ausscheidung der Allodial- und Sonderlehns-Pertinenzien aus dem Alt-Wangenheim'schen Lehnscomplexe ohne Weiteres als richtig anerkannten.

So ist es denn gekommen, dass bei dem im Jahre 1844 erfolgten Ableben des Kammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim, als letzten seines Viertels, das Gut Hochheim zu $\frac{2}{3}$ als Allodium von seiner Schwester der Frau Geheimrätthin von Trützscher geb. v. Wangenheim, zu $\frac{1}{3}$ aber als angefallenes Lehn von dem Herrn von Seebach in Anspruch genommen wurde, und nach Abfindung der Seebach'schen Ansprüche ganz in Trützscher'schen Besitz übergegangen, darauf aber für einen ansehnlichen Kaufpreis in neuester Zeit der Gemeinde Hochheim überlassen und dismembirt ist, ohne dass die Lehnherrlichkeit der Familie Wangenheim über den Seebach'schen Antheil weiter zur Sprache gekommen wäre.

Ausser diesen Scharffensteinschen und Vogelschen Rittergütern zu Hochheim verliehen die Senioren des Wintersteinschen Stammes noch ein Mannlehnngut zu Hochheim aus 3 Hufen Landes bestehend, über dessen frühern Besitzer wir nichts haben ermitteln können, im Jahre 1679 wurde dieses Lehn von einem Ludowicus Jonas, auch Janus geschrieben, besessen, von dessen Familie dasselbe auf einen Actuar Schmidt

zu Wangenheim, und von diesem auf Weissenborn übergang; ob ein Zusammenhang mit dem Janusschen Gute zu Eberstedt stattgefunden hat, wissen wir nicht zu sagen, möchten es aber vermuthen.

Nach der Lehnsspecification von 1844 bestand der Wangenheim-Winterstein'sche Besitz in Hochheim ausser dem Mitpatronus über Kirche, Pfarre und Schule damals noch in folgendem

I. Viertel

an Grundbesitzungen: $11\frac{1}{2}$ Acker Wiesen, zum Schieferschloss in Wangenheim gehörig;

an Geld: 3 fl 6 gr 6 d Erbzinse,
 4 „ 27 „ — „ Geschoss,
 42 „ 24 „ 6 „ Dienstgeld,
 3 „ 6 „ 8 „ Arthgeld
 54 „ 5 „ 2 „

an Frucht: 3 Malter Goth. Gemäss Hafer;

an Naturalien: 6 Gänse

1 Fastnachtshuhn,

18 Michaelis-Hähne;

1 Klafter Holz zu fahren und 32 Handfrohdienste.

II. Viertel

an Geld: 3 fl 26 gr 7 d Geschoss von der Gemeinde.

III. Viertel

besitzt nichts.

IV. Viertel.

Nach der Anerkennung der Ermittlung vom Jahre 1825 bleibt nichts übrig.

an ungetheiltem Familiengut:

1. Seniorats-Lehne und Zinsen.

a) Wintersteiner Stamm allein:

10 fl 19 gr $1\frac{1}{2}$ d vom Backhause,

1 Gans,

2 Michaelishähne,

Lehnwaare zu 10 pro Cent von 1 Hause, $13\frac{1}{4}$ Hufen Landes,

4 Acker Feldes und 1 einzelner Acker.

b) die Senioren beider Stämme gemeinschaftlich:

1. Lehnwaare zu 10 pro Cent von 1 Hause und vom Backhause;

2. Lehnherrlichkeit über das s. g. Scharffensteinsche Mannlehn-Rittergut, jetzt Johann Georg Helbing gehörig, aus $5\frac{1}{2}$ Hufe Land, $7\frac{1}{2}$ Acker Grummets- und 7 Acker Jacobs-Wiesen bestehend;

3. dergleichen über das s. g. Jahnussche Mannlehngut, jetzt Weissenborn gehörig, bestehend aus 3 Hufen Land und 3 Acker Grummt-Wiesen. (Diese Angaben 2 und 3 sind nach dem oben Erzählten ungenau und zum Theil irrig).

2. Collectur-Zinsen.

Früchte: 1 Malter Korn Häger Gemäss,
1 Malter Gerste Häger Gemäss,
5 Malter Korn Gothaer Gemäss,
2 Malter 8 Metzen Gerste Gothaer Gemäss,
2 Malter 8 Metzen Hafer Gothaer Gemäss.

10. Hütscherode.

Das gegenwärtige Rittergut Hütscherode ist erst im 16. Jahrhundert aus der Schäferei entstanden, welche die Herren v. Wangenheim vom IV. Viertel, Apels Nachkommen, in den Wüstungen Hütscherode (Utisrode) und Wolffsthal wahrscheinlich schon früher angelegt hatten. Dass hier in früherer Zeit ein Ort Utisrode oder Hutscherode gestanden hat, ist wohl unzweifelhaft, und ist aus der Urkunde von 1305 (Nro. 63 der I. Sammlung) auch wohl zu schliessen, dass dieses Utisrode ebenso wie Westheym damals noch bewohnte Ortschaften gewesen sind, aber wenn dieselben in dem Lehnbriefe von 1412 nicht genannt werden, sondern es darin nur heisst: „die Behringen und was dazu gehört,“ so scheinen dieselben damals schon eingegangen gewesen zu sein, und Hans der Aeltere erwähnt ihrer in seiner Erbtheilung von 1469 gar nicht, weshalb also auch anzunehmen, dass damals keine Gebäude dort gewesen sind. Ob die Bezeichnung „Titteroder Land,“ welche bei Hütscherode für eine Feldlage vorkommt, eine Corruptur des Namens Hütscherode ist, und ebenso, ob eine ähnliche Verdrehung aus der Bezeichnung des Platzes, wo eine Hütscheroder Capelle oder Kirche gestanden haben mag, den Namen Hunds-Kirche (Hutscher-Kirche) gemacht hat, lassen wir dahin gestellt sein. Ebenso wenig wollen wir die Frage aufwerfen, ob die Herren v. Utterodt, welche wir schon so früh als Wangenheim'sche Burgmänner in Wangenheim und als Wangenheim'sche Lehnleute kennen lernen, ihren Namen von unserm Utisrode, jetzt Hüttscheroda, herzuleiten haben, oder von dem Dorfe Utterode bei Creutzburg, wo sich zwar ein altes Freigut bei der Kirche befinden soll, aber ein Besitzthum des Utterodtschen Geschlechts nicht bekannt ist.

Soviel steht aber fest, dass, als Apels Söhne Friedrich der Mittlere und Balthasar, nach dem Tode ihres Bruders Hans des Mittleren, 1546 die väterlichen Güter unter sich vertheilten, sowohl Friedrich der Mittlere als Balthasar einen Schafhof zu Hütscherode besaßen, wel-

cher wahrscheinlich neben den Schafställen aus einer Schäferwohnung bestand.

Während Friedrich der Mittlere seinen wesentlichen Wohnsitz zu Salzungen, wo er Herzoglicher Amtmann war, genommen hatte und eifrig mit der Erbauung eines neuen Schlosses zu Grossenbehringen beschäftigt war, sass Balthasar zu Wangenheim, woselbst auch nach seinem 1571 eingetretenen Tode seine Witwe Catharina von Bodenhäusen ihren Witwensitz hatte. Darum wurde dem Sohne Bernhardt wohl, als er sich verheirathete, der Sitz zu Wangenheim zu eng, und fand er sich veranlasst, auf seiner Hälfte von Hütscherode sich einen neuen Wohnsitz zu erbauen, welchen er im Jahre 1587 auch bereits bewohnte. Wahrscheinlich ist aber das jetzige Wohnhaus nicht mehr das ursprüngliche, welches wohl, wie wir schon aus der massiven Umfassungsmauer, mit welcher Bernhard seinen neuen Wohnsitz umgab, schliessen müssen, ein steinernes Haus gewesen sein wird, und in den Verheerungen des 30jährigen Kriegs ohne Zweifel stark beschädigt, darauf am Schlusse des 17. oder Anfange des 18. Jahrhunderts durch das jetzige grosse, aber in Fachwerk erbaute Herrenhaus ersetzt worden ist, wogegen das conservirte massive Erdgeschoss des älteren Wohnhauses aller Wahrscheinlichkeit nach zu wirthschaftlichen Zwecken, Schmiede, Backhaus u. s. w. verwendet zu sein scheint. Wenn dieses richtig sein sollte, so würde das alte Wohnhaus nördlich neben dem jetzigen gelegen haben, wo gegenwärtig der vom jetzigen Besitzer erbaute und durch einen Zwischenbau mit dem Wohnhause verbundene Flügel sich befindet. In wie fern diese Ansicht richtig oder fehlsam ist, lassen wir dahin gestellt sein, da den Bau betreffende Aktenstücke uns nicht zugänglich gewesen sind.

Bernhards Sohn Friedrich hatte seinen festen Wohnsitz zu Hütscherode, und er begründete den von seinem Vater bereits eingerichteten Haus-Gottesdienst in einem dazu hergestellten Betsaale dadurch definitiv, dass er vermöge der Landesherrlich bestätigten Stiftungs-Urkunde vom 1. May 1622 ein Capital von 500 Mfl., welche zu 6 pro Cent belegt wurden, aussetzte, für dessen Zinsen dem Pfarrer zu Wolfsbehringen alle gottesdienstlichen Verrichtungen in Hütscherode aufgetragen wurden, welcher dagegen aber auch sonn- und festtäglich mit einem Reitpferde nach Hütscherode abgeholt und nach dem Gottesdienste beköstigt werden musste, wofür, wenn wir nicht irren, in neuerer Zeit eine fixe jährliche Geldentschädigung eingetreten ist.

Friedrich, Bernhards Sohn, zu Hütscherode und sein zu Scherßda wohnender älterer Bruder Johann erlebten das Aussterben des Mannesstammes Friedrich des Mittleren im Jahre 1633, und vereinigten also neben dem Schlossgute zu Grossenbehringen auch den Schafhof des ausgestorbenen Zweigs zu Hütscherode mit ihren dortigen

Besitzungen, und als Johannis Stamm 1693 mit seinem Sohne Gideon ausgestorben war, vereinigte Friedrichs Sohn Heinrich, der sogenannte Stritt-Henner, wieder den Gesamtbesitz des IV. Viertels in seiner einzigen Hand. Bei der Theilung unter seinen Söhnen Friedrich Heinrich und Johann Georg im Jahre 1705 und 1706 scheint der zu Scherbda wohnende Friedrich Heinrich das ganze Gut Hütscherode auf seinen Antheil bekommen zu haben, und wird auch wohl der Erbauer des jetzigen Wohnhauses daselbst gewesen sein; er vereinigte nach seines Neffen Ulrich Friedrichs Tode am 1. May 1732 wieder alle Güter des IV. Viertels in seiner Hand, bewohnte seitdem das Schloss zu Grossenbehringen, und Hütscherode wurde und blieb, bis zum Aussterben des IV. Viertels, ein von einem Verwalter administirtes und später im Sequester über das Vermögen des Cammerherrn Ernst Wilhelm seit 1831 verpachtetes selbständiges Gut, bis 1846 der Graf von Wangenheim dasselbe in Administration nahm, aus dessen Lehns-Erbenschaft dasselbe resp. auf den Senior Wilhelm Benjamin und dessen Neffen, den Freiherrn Victor August, den jetzigen Besitzer überging, welcher dasselbe 1852 zu seinem Wohnsitze erwählte.

Das Gut umfasst nach dem dem Fideicommiss-Statute angefügten sehr unklaren Extracte der Flurbücher an Haus- und Hofräumen, Gärten und Obstplantagen 28 Acker 38 □R., an Teichen 3 Acker 134,1 □R., an Ackerland 1371 Acker 3,7 □R., an Wiesen 182 Acker 77,7 □R., an Triften 263 Acker 120,9 □R., an Wegen und Gräben 13 Acker 138,6 □R., an zwischen den Ackern und Wiesen gelegenen Feldhölzern 352 Acker 116,8 □R., welchen dann noch 1447 Acker 108,2 □R. als Antheil an den Hainichsforsten (excl. der entfernt liegenden Schnepfenhart mit 137 Acker 124 □R.) hinzutreten, welches sammt dem unmittelbar anschliessenden, zu 487 Acker 79,4 □R. angegebenen Gute Hesswinkel, ein wohl arrondirtes Areal von 3741 Acker 67 □R. Goth. Maasse ergibt, dem also die Schnepfenhart mit 137 Acker 124 □R. Wald und der Vorderhain mit 190 Acker 114,5 □R., sowie die Sondraer hierher gehörigen Forsten mit 758 Acker 66 □R., im Ganzen also 1087 Acker 24,5 □R. noch hinzutreten.

Dagegen wies die Vermessung von 1846 für Hütscherode

1. Hainich-Forsten incl. Schnepfenhart	1281 Acker 120 □R.
2. an Wegen und Blössen	66 „ 103 „
3. Feldhölzer bei Hütscherode	359 „ 14 „
4. Triften und Läten, wovon 100 Acker zur Forstcultur bestimmt waren	275 „ 49 „
5. Hofraum, Gärten und Obstplantagen	28 „ 38 „
6. an Wiesen	192 „ — „
Latus 2303	44 „

	Transport 2303 Acker	44 □R.
7. an Ackerland	1203	91 „
8. Wege, Gräben, freie Plätze und Teiche	18	26 „
	Summa 3525	21 „
und für Hesswinkel	573	26 „
	4098	47 „
nach, welches nach Abzug der Schnepfenhart und		
des Vorderhains mit	328	98 „
ein geschlossenes Areal von 3769		89 „

für Hütscherode ergeben würde. Die sich hier zeigende Differenz von 28 Ackern 22 □R. vermögen wir nicht aufzuklären, sind aber geneigt, der Vermessung von 1846 den Vorzug vor den Angaben der Flurbücher zu geben.

11. Kälberfeld.

Kälberfeld bildet gegenwärtig ein aus 52 Wohnhäusern und 271 Einwohnern bestehendes, eine halbe Stunde unterhalb Sättelstedt an der Hörsel belegenes Dorf, dessen Feldmark nach den Veröffentlichungen des statistischen Bureaus zu Gotha 839 Acker artbares Land, 228 Acker Wiesen, 734 Acker Wald und 51 Acker Laiten und Triften umfasst. Die uralte Kirche des Dorfs ist eine Tochter-Kirche Sättelstedts. Urkundlich kommt uns Kälberfeld zum ersten Male 1318 vor, als Friedrich von Salza, Otto von Vanre und Friedrich und Albert Gebrüder von Wangenheim dem Erzbischofe Peter von Mainz zur Lösung des über sie verhängten Bannes und zur Sühne für die Gefangenhaltung des Bischofs Albrecht von Halberstadt von ihren eigenen und freien Gütern in ihren Dörfern Waltstedt bei Langensalza (einem Besitzthume des Herrn von Salza und der Kämmerer v. Vanre) und Kälberfeld, dem Wangenheim'schen Besitzthume, die Summe von 15 Mark Silbers jährlicher Einkünfte zu Lehn auftrugen, und zeigt diese Lehnsauftragung zugleich, dass damals die Herren von Wangenheim noch im freieigenen Besitze des Dorfs Kälberfeld sich befanden, also auch Winterstein, wohin dieses Dorf mit seinen Zinsen und Diensten stets gehörte, noch nicht den Landgrafen von Thüringen zu Lehn aufgetragen war, wie solches später nach den Lehnbriefen von 1412 an der Fall war, worin Kälberfeld als Zubehör von Winterstein aufgeführt wird.

Nach der Theilung von 1513 hatte Friedrich v. Wangenheim zu Kälberfeld 13 Unterthanen, von denen 2 zugleich Kalenberger Güter besaßen, bei seinem Tode weisen die Register von 1542 für seine Söhne 16 Unterthanen nach, deren Zahl 1585 nach Melchior des Aeltern Erbregister auf 32 gewachsen ist, und werden daneben noch wüste Hofstätten aufgeführt. Im Besitze des II. Viertels erscheinen nach Wolff Veits

Hausbuch 1556 an Kälberfelder Unterthanen 6, worunter der Müller. Es scheint danach fast, als ob die ursprüngliche Zahl der in Kälberfeld vorhandenen Bauergüter, welche anscheinend ebenso wie in Kalenberg und Schönauf geschlossen Güter waren, sich auf 16 oder 20 Höfe ausser der Mühle beschränkt habe, und erst durch Theilung dieser geschlossenen, bespannten und zu Spanndiensten pflichtigen Höfe die Zahl der Hintersiedler-Güter gewachsen sei. Die gutherrlichen Abgaben erschienen in der ältern Zeit sehr wechselnd, bald steigend, bald fallend, was anscheinend seinen Grund darin hat, dass das Land am Hörselberge als Eigenthum der Herren v. Wangenheim vorbehalten war, und von diesen in sogenannten Gelängen den Eingesessenen als Lassland, d. h. auf steten Widerruf, gegen einen Lasszins, der für die Gelänge gewöhnlich 2 gute Pfennige und 1 Eisenacher Metze Hafer betrug, überlassen wurde, wodurch dann die Geld-, wie die Frucht-Einnahmen steigend und fallend waren.

Ausserdem hatten die Herren v. Wangenheim hier aber die ausschliessliche Schäferei-Gerechtigkeit und belegten dieselbe mit 500 Häuptern, zu deren Haltung sie einen Schafhof in Kälberfeld errichtet hatten, dem neben einem Theil der Ländereien am Hörselberge auch die den Herren von Wangenheim zuständigen Wiesen in Kälberfelder und Schönauf Flur beigelegt waren, und der als ein Vorwerk bewirthschaftet wurde, woran dem II. Viertel wegen des Oberschlusses Winterstein $\frac{1}{4}$ und dem III. Viertel $\frac{3}{4}$ zustanden, wie denn Wolff Veit in seinem Hausbuche schreibt:

Die trifft habe ich melcher v. Wangheym vmb fünff fl. vnd 1 lamb 6 Jar langk zugesaget bis man Lviij schreibt So seynt die Jar aus, vnd ist abgeredet, das er die gemeyne bey ihrer vorigen gerechtigkeit soll lassen bleiben mit heigen vnd hütten etc. vnd meynen mennern sall er uff ihr ansuchen den vierden agker vmb die helffte tungen.

Wenn also hiernach es von den Landbesitzern für vorthailhaft angesehen wurde, für das Pferchlager auf dem vierten Theile ihres bestellten Feldes die Hälfte des Ertrags dieser gepferchten Aecker herzugeben, so dürfte darin auf der einen Seite ein Beweis für die geringe Ertragsfähigkeit dieser Acker in damaliger Zeit, auf der andern Seite aber auch dafür liegen, wie gross der Werth der Schäferei-Gerechtigkeit war. Im Jahre 1710 that dieses Kälberfelder Vorwerk des III. Viertels, halb zum Mittelgute halb zum Vordergute gehörig im ganzen Pacht, an baarem Gelde 200 Thaler für die Schäferei und 13 gr. für das wilde Obst am Hörselberge und an Früchten 36 Malter Korn, 12 Malter Gerste und 22 Malter 10 Metzen an Hafer, alles Häger-Maasse.

Durch den Conkurs, welcher über das Vermögen des Kriegs-Raths Johann Ernst von Wangenheim auf dem Oberschlosse Winterstein ausbrach, und durch die Subhastation dieses Guts scheint Zweifel und Streit über seinen vierten Theil an der Schäferei entstanden zu sein, und scheint auch die Gemeinde Kälberfeld im Anfang des vorigen Jahrhunderts mit allerhand Ansprüchen aufgetreten zu sein, welche schliesslich zur Ueberlassung der Schäferei an die Gemeinde geführt haben.

In gleicher Weise ist auch die Wangenheim'sche ausschliesslich Schenk- und Brangerechtigkeit im Laufe der Zeit an die Gemeinde gekommen, und nachdem die früheren Lassländereien am Hörselsberge ins Eigenthum der Kälberfelder Eingesessenen übergegangen ist, so hat mit der Ablösung der gutsherrlichen Gefälle, nachdem die Gerichtsbarkeit schon vorher an den Staat abgetreten war, jede Beziehung dieser alten Besetzung zu dem Wangenheim'schen Geschlechte aufgehört, bis auf den im Besitze des III. Viertels gebliebenen 30 Acker 26,7 □ R. grossen Antheil am Herrenberge.

Es mag hier nicht unbemerkt bleiben, dass ein grosser Theil der als Wald aufgeführten 734 Acker der Kälberfelder Feldmark aus privativen kleinen Niederwald-Beständen besteht, welche sich am Hörselsberge hinaufziehen, und wohl identisch mit der Gelengen Lassländerei sind, welche nach den älteren Erbregeistern den Kälberfelder Bauerngütern gegen einen Haferzins eingethan waren, und dass in dem Bezirke der heutigen Kälberfelder Flur auch der Eingang zu dem sagenreichen Hörsels-Loche liegt, welches als die Pforte zu dem Venusberge der Thannhäuser Sage gilt. Die illustrierte Zeitung hat vor einigen Jahren, als die Wagner'sche Oper vom Thannhäuser erschien, einen Grundriss der Höhle des Hörsellochs gebracht, in dessen sehr engem Eingange zu Anfang dieses Jahrhunderts der Geheimerath von Thümmel, der bekannte Dichter, einst beinahe verunglückt wäre, da er in der engen Felsenspalte sich eingeklemmt hatte, und nur durch die Hülfe seiner Begleiter mit bedeutender Beschädigung seiner Garderobe wieder herausgezogen werden konnte.

Jägermeister Christoph von Wangenheim hatte zu Kälberfeld auch einen Weinberg, neben dem Kirschberg gelegen, welchen seine Söhne Hans Ludwig und Georg 1638 in ungetheilte Gemeinschaft besaßen. Wann derselbe eingegangen und in wessen Hände diese Grundstücke gekommen, hat nicht ermittelt werden können.

Nach der Specification von 1844 besass damals noch in Kälberfeld das I. Viertel

1 fl 27 gr 1 a Schenkzins von der Gemeinde als $\frac{1}{8}$;

das II. Viertel hat seinen Antheil mit dem Obergute Winterstein veräussert;

das III. Viertel an Geld

11 fl 12 gr 8 d Schenkzins als $\frac{3}{4}$ des Ganzen,

19 „ 3 „ 7 „ Erbzinsen auch für die Schäferlei,

40 „ 16 „ 8 „ Spann- und Handdienst, Jagdfrohn- und Spinnegeld;

an Körnern

11 Metzen Gothaer Maass Hafer,

6 Malter 5 Metzen Häger Maass Hafer,

10 Malter 16 $\frac{1}{2}$ Metze Eisenacher Maass Hafer;

an Naturalien

3 Gänse, 27 Michels-Hähne, 10 Fastnachtshühner, 1 Schock Oster-Eier;

an Gerechtigkeiten

10 pro Cent Lehnwaare von den Unterthanen, Patronatrecht, hohe und niedere Jagd.

12. Kahlenberg.

Das zu den sechs Walddörfern der Wangenheim'schen Gerichte zu Winterstein bis zu deren Abgabe an den Staat gehörige Dörfchen Kahlenberg liegt am rechten Ufer der Hörsel von Kälberfeld bis unterhalb Schönau in langgestreckter Reihe am Fusse des Hörselbergs, und zwar so, dass wenigstens bei den älteren noch ein geschlossenes Bauerngut ausmachenden Gehöften die Pertinenzien des Hofes sämmtlich um die Wohnstätte herum vereinigt sind, am Ufer der Hörsel und bis zum Fusse des Berges die Wiesen, dann der Hof mit seinen Gebäuden und Gärten, daran den Berg hinan die Ackerländereien und höher hinauf Wald und auf dem Plateau des Hörselbergs dann unangebaute zur gemeinschaftlichen Weide dienende Triften. Die ganze Anlage des Orts deutet darauf hin, dass wir es hier mit einer alten Ansiedelung auf gerodetem Lande zu thun haben, einem Hagen (indago), wie wir dergleichen im nördlichen Deutschland viele antreffen, und scheint auch die übrige Nachbarschaft auf dem jenseitigen Ufer der Hörsel und die Thäler der Emse und des von Ruhla kommenden Erbstromes in ähnlicher Weise und vielleicht gleichzeitig angebaut zu sein, wenigstens zeigen die Dörfer Kälberfeld, Schönau, Deubach, Seebach und Sondra eine ähnliche Anlage. Das Dorf umfasst gegenwärtig 29 Wohnhäuser mit 175 Einwohnern und eine Feldmark von 1758 Ackern, wovon 814 Acker artbares Land, 214 Acker Wiesen und Gärten, 577 Acker Niederwald und 153 Acker Laiten und Triften sind. Ursprünglich scheint der Ort zu 12 Bauergütern eingerichtet gewesen zu sein, von welchen jedoch schon frühzeitig einige getheilt, zerschlagen und in Hintersiedlergüter verwandelt sind.

Schon in den Erbregeistern des III. Viertels von dem Jahre 1513 und 1542, welche $\frac{3}{4}$ der Unterthanen des Dorfs Kahlenberg umfassen, finden sich nur 6 Bauerngüter, welche nach Massgabe der ihnen obliegenden jährlichen Leistungen (37 gr 1 δ an Geld, 80 Stück Eier, 4 Fastnachtshühner oder Michaelishähne und 1 Malter Eisenacher Gemäss gleich $1\frac{3}{4}$ Gothaer oder $1\frac{1}{2}$ Häger Malter Hafer ausser Diensten, Steuer und Folge) in ihrem ursprünglichen Verhältnisse verblieben sind, daneben 1 Hof, welcher seinen Abgaben nach sich um einen halben Hof vergrössert hat, und ausserdem im Besitze der Pertinenzen der noch übrigen $1\frac{1}{2}$ Bauerngüter 5 namhaft gemachte Hintersiedlerhöfe mit verschiedenen abgestuften Abgaben, während 2 Hinterhöfe mit 2 Bauergütern vereinigt sind; und dem entsprechend führt Wolff Veit in seinem Hausbuche als ihm gehörige Männer in Kahlenberg 1552 sechs Namen auf, von welchen einer, Hans Deuffel, die Abgaben eines Bauerguts trägt, und heisst es von ihm im Hausbuche:

ist ein pauwer und ehrt (d. i. pflügt) mir das Jahr Dreye Dage und dienet mit den pferden wan mirs von nothen ist.

Ein zweites Bauergut ist zwischen Berlt Körber und Heyntz Quenten gleich getheilt, und das dritte Bauergut ist zerschlagen, und geben davon:

Matthes Schrotter Item 3 gr vom gute Walpurgis Item 3 gr Michaelis.

Friedrich Schrotter Item 3 gr vom halben gute Walpurgis Item 3 gr Michaelis Item 1 fastnachthun, hanet 1 Klafter holz.

Adam Sehhoff Item 12 Eysenacher vertell hafern gibt er mir.

Hier ist also für den Ausfall am Dienste und an den baaren Geldgefallen eine Erhöhung der Haferabgabe um das Dreifache eingetreten.

Wegen der Schäferei vor Kahlenberg schreibt Wolff Veit: Die drifft ist Melchior von Wangenheims vmb 2 fl. 1 hamel 1 lamb zugesagt sechs Jare bis man Lviii schreibt, und soll den vierten agker Meynen Mennern dungenn vund die drifft nicht hoher dan bisher beschen belegen vnd in der gerechtigkeit bleiben lassenn.

Nach dem Erbregeister Melchior des Aeltern vom Jahre 1585 ist von den früheren 6 Bauergütern, welche in seinem Theile 1542 noch geschlossen waren, wieder eins getheilt, und werden im Ganzen 18 Censiten namhaft gemacht, deren Haferabgaben in Eisenacher Gemäss ziemlich unverändert sind, wogegen die Gemeinde als solche mit 2 Malter 1 Metze Eisenacher Gemäss für ausgewiesene Lassländerei am Hörselsberge und $\frac{1}{4}$ des an sie gekommenen Michel Lemmerhirt'schen Bauernguts herangezogen wird und ausserdem für 36 Acker an den „Herren Birken“ und 13 Acker im Siegelgraben an verschiedene Kahlenberger Eingesessene ausgewiesene Ländereien für jeden Acker ein Häger Viertel Hafer neue

Körnerabgaben hinzukommen, welche aber auch Lasszinsen gewesen sind, denn im Erbregeister des Vorderguts Winterstein (welches die Hälfte der Censiten Melchior des Aeltern überkommen hatte) werden im Ganzen 10 Unterthanen in Kahlenberg aufgezählt, und dabei angeführt, dass der Pachtmann zu Kälberfeld das Lassland am Hörselsberge in Kahlenberger Flur für $5\frac{1}{2}$ Malter Häger Maass und ein Malter Eisenaacher Maass also im Ganzen für 7 Malter Häger Maass und 7 *gr* Geld in Nutzung habe, „was sonst die Unterthanen um den Zinss inne gehabt“.

Die Wangenheim'schen Besitzverhältnisse in Kahlenberg gingen seit der Theilung des Wintersteiner Stammes in die IV Viertel Hand in Hand mit dem Besitze der Wintersteiner Güter.

Je specieller wir im Vorstehenden auf die Verhältnisse des Dorfs Kahlenberg während des 16. Jahrhunderts haben eingehen können, um so weniger sind wir im Stande über die Burg Kahlenberg, welche aller Wahrscheinlichkeit nach dem Dorfe die Entstehung gab, und über ihre Lage etwas Näheres beizubringen. Den Thüringenschen Chroniken nach haben die Herren v. Wangenheim 1248 auf dem Kahlenberg ein festes Schloss erbaut, und soll dasselbe 1260 vom Markgrafen Heinrich dem Erlauchten wieder abgebrochen sein. In dem Einigungsrecesse vom 16. October 1349 erscheint aber Kahlenberg als ein Wangenheim'sches bestehendes Schloss, woran die Brüder Friedrich und Lutz v. Wangenheim, mit ihrem Oheim Friedrich dem Aeltern, ihrem Vetter Lutz dem Jüngern den Besitz der Hälfte einräumen. Ob Lutz der Jüngere, nach dem Ableben des alten Oheims Friedrich von Wangenheim und der darauf 1359 erfolgten neuen Theilung mit seinen Wintersteiner Vettern, seinen Antheil an Kahlenberg behielt und erst später mit seinen Vettern austauschte, oder ob er denselben schon damals dem Wintersteiner Stamme definitiv abtrat, ist nach den zugänglichen Nachrichten noch ungewiss. Ebenso bleibt es zweifelhaft, ob wir die zu Wenigen-Lupnitz angesessenen Brüder Conrad und Heinrich v. dem Berge für Wangenheim'sche Burgmänner auf dem Schlosse Kahlenberg ansehen sollen. — Genug seit 1349 ist urkundlich von dem Schlosse Kahlenberg nicht mehr die Rede, und im ersten vorhandenen Lehnbriefe über Winterstein vom Jahre 1412 wird Kahlenberg als ein zu diesem Schlosse gehöriges Dorf angeführt. Eine Spur aufzufinden, aus welcher auf den Platz, wo das alte Schloss gestanden hat, geschlossen werden könnte, ist mir bis jetzt nicht gelungen. Der Wangenheim'sche Forstort der Herrenberg am Hörselsberge und der im Kahlenberger Erbregeister gebrauchte Ausdruck „an den Herren Birken“ möchte zunächst wohl für die nächste Umgebung des alten Schlosses zu halten sein.

Dass das Haus zum Heinrichsberg, welches 1340 den Herren von Wangenheim als Ersatz für 800 Mark Silbers, welche Landgraf

Friedrich dem alten Friedrich von Wangenheim schuldig geworden, zu Lehn gegeben wurde (Reg. 92 der I. Sammlung), identisch mit dem Schlosse Kahlenberg sein könnte, weil der Pirnasche Mönch in seiner Chronik den Markgrafen Heinrich den Erlauchten als den Erbauer nennt, und aus dem Namen Heinrichsberg der Namen des Forstorts Herrenberg corrupt sein könnte, dafür könnte man vielleicht anführen, dass in demselben Verleihungs-Briefe auch ausbedungen wird, dass Brandenfels wie der Heinrichsberg dem Landgrafen und seinen Erben offene Schlösser sein sollen und dass der Heinrichsberg im landgräflichen Lehns-Verzeichnisse von 1349 neben Winterstein und Brandenfels jedoch nicht als Schloss, sondern nach den Dörfern Grossenberingen, Tungenede, Creuwola und den Gruben (die Alte grube bei Sondra) als der Heinrichsberg aufgeführt wird. Dagegen spricht aber, dass in der vetterlichen Theilungs-Urkunde von 1349 die Schlösser Wangenheim, Winterstein und Brandenfels neben dem Kahlenberge als Wangenheim'sche Schlösser genannt werden, und dieser Namen auch schon 1248 und 1260 derselbe ist, Heinrichsberg aber nie wieder in Urkunden des Wangenheim'schen Geschlechts erwähnt wird, und die Summe von 800 Mark auch zu bedeutend ist, als dass die Herren von Wangenheim dafür mit einem jedenfalls unbedeutenden Schlosse, welches noch dazu ihnen schon stets gehört hatte, hätten abgespeist werden können.

Die Lehnsspecification von 1844 weist nun noch folgenden Besitz des Wangenheim-Winterstein'schen Stammes in Kahlenberg nach:

das I. Viertel:

6 gr 7 ſ Gelderbenzinse, 2 Hähne.

das III. Viertel:

Erbzinsen und Schenkzins 15 ſ 18 gr (zum Theil aus Schönauf),

Jagdfrohngeld 9 ſ 3 gr 6 ſ ,

Spann-, Handdienst- und Spinnegeld 31 ſ 1 gr 7 ſ ,

2 Malter Häger-, 8 Metzen Gothaer-, 12 Malter 20 Metzen Eisenacher-

Gemäss Hafer Frucht- und Lassezinsen;

an Naturalien 26 Michaelishähne,

7 Fastnachtshühner,

11 $\frac{1}{2}$ Osterlamm,

588 Stück Oster-Eier,

ferner noch 4 Handfrohnnden, 10 pro Cent Lehnwaare, hohe und niedere Jagd.

13. Melborn.

Die erste Erwähnung des Orts Melborn, welche uns bekannt geworden, ist die in der Fuldaschen Urkunde vom 19. Decbr. 1048 mittelst

deren Abt Widerat von Fulda dem Edeln Werenhardus eine Hufe zu Tungeda und eine Hufe zu Mellenbrunnen überlässt, dann begegnet uns der Namen des Orts wieder 1319 als Ziel eines missglückten Raubzugs derer von Treffurt, und scheint in der Zwischenzeit mit der Lapnitzer Mark, zu welcher er ohne Zweifel gehörte, in Wangenheim'schen Besitz gekommen zu sein, wenigstens tragen die Herren v. Wangenheim schon 2 Jahre später 1321 Melborn mit anderen altväterlichen freien Besitzungen den Grafen von Orlamünde zu Lehn auf, und wird Melborn seitdem in den Lehnbriefen des Winterstein'schen Stammes über ihren Theil am Schlosse Wangenheim unter den zugehörigen Dörfern stets aufgeführt, während die vetterliche Theilungs-Urkunde der Fischerei zu Melborn ausdrücklich erwähnt, mit der es wie von Altersher gehalten werden soll, aber Hans der Aeltere in seiner väterlichen Disposition 1469 neben den Fischwassern nur noch der Mühle zu Melborn als seines Besitzthums, abgesehen von den geistlichen Lehen über Kirche und Pfarre, erwähnt. Und in der That scheint schon seit jener Zeit und vielleicht schon früher der Wangenheim'sche Besitzstand in Melborn sich auf das Patronatrecht, die Mühle und respective das Fischwasser zu beschränken. Wolff Veit von Wangenheim führt in seinem nach 1553 angelegten eigenhändigen Hausbuche in dem „Verzeichniss was noch zu lösen ist“ unter Nr. 12 wörtlich an:

Item Melborn das dorff Sol versaczet Seyn vmb eyn Tonne pinger Heller (was darunter für eine Summe zu verstehen, wissen wir nicht zu erklären) den von Farnrode das hat mir Wolff Veiten von Wangheim er Gunter itzo weilandt ir Kirchendiener gewesen in beisein Asmus vom Steins gesaget dass er den hauptbrieff habe Selbern vfgeschrieben bey hansen vnd lypsen von Farnrode. Zudem so haben es die von Farnrode In newlicher Zeit vom Apt von Fulda In die lehn empfangen, So wir von Wangheym Solch dorff vor langen Jaren vnd noch von den Chur- vnd Fürsten von Sachsen zu lehen haben vnd empfangen. Zum dritten so haben sonder Zweifel vnser voreltern ihnen zum zeichen der ablosunge die besten vnd furnehmsten stücke herraus Ihnen fürbehalten vnd wir auch noch haben Als die pfarre zu Melborn zuverleihen, die Mollen ist vnser, das fornwasser (i. e. Forellenwasser) eyne grosse lenge, das geholcze am herrenbergk etc. das wir noch alles In posses, gebrauch, vnd gewere haben, Daraus wol nach laudt dem vorigen abzunehmen ist, das es zu lösen stehet.

Trotz dieser Ansicht des Wolff Veit über die Einlösbarkeit von Melborn scheint doch in dieser Beziehung weder von ihm, noch von irgend einem seiner und seiner Vettern Nachkommen ein darauf gerichteter Versuch gemacht zu sein.

Die Mühle und das Forellenwasser zu Melborn waren nun zwischen dem II. und IV. Viertel so getheilt, dass das letztere $\frac{3}{4}$, das erstere $\frac{1}{4}$ daran besass, jedoch geht aus Wolf Veits Hausbuche hervor, dass am Fischwasser auch das I. Viertel, sein Oheim Friedrich der Aeltere, noch participirte, er sagt:

Verzeichniss des fischerslohn zu Ettenhausen vberall von mir vnd
Friederichen.

Item iiij heger malder korns vom fischwasser.

Item 1 heger malder vom Hernberg.

Item 1 schock an gelde.

Item xv schneberger wollen tuch zum rogk.

Item x schneb. ii par schue.

Item die garn vnd stiffell müssen wir halten vnd soll alle xiiii Tage ein essen fisch bringen, aber in der vasten soll er alle wochen 1 essen fisch fahenn des gibt man im alle mal ein brot.

Das wasser sein ii stück eins hebt an ann der Klaffermollen beim pflogk vnd gehet bis im gefellen zoge (?), das andere hebt an vnden an der wiesen neben am pflocke (?) vnd gehet bis ahn pfahl.

Friderich vnd ich müssen zwei fache halten die macht der fischer Eynes vber der Klapperin das ander hinten am dorf Melborn. Jedes stück wasser ist lxxx ruten langk vngeferlich vnd wir wolten sie teilen Anno dmi 1556. Aber So befunden wir das das vber wasser der haft steine halber nicht wohl zu fischen ist Aber das andere vnterste wasser ist zu fischen, derwegen vergleichen wir vns das wir das wasser noch zwei Jar wollten beysammen lassen.

und in gleicher Weise geht aus der Theilung von 1513 zwischen dem III. und IV. Viertel, den Brüdern Friedrich und Apel, hervor, dass jedem Bruder die Hälfte des Fischwassers zu Melborn vorbehalten war.

Die Mühle zu Melborn war, wie aus dem Recesse von 1527 hervorgeht, für die Einwohner von Grossen- und Wolfsbehringen Zwangsmühle, und wurde stets, seit der Theilung der Wangenheim'schen Gerichte, dem Gerichtssprengel der Grossenbehringer Gerichte beigezählt. Durch die Eintauschung des Guts Hesswinkel gegen das Gut zu Wangenheim von Seiten des IV. Viertels ging nun auch der zu Hesswinkel gerechnete Antheil an dem vierten Theile der Melborner Mühle auf dieses Viertel über, während von den noch übrigen Antheilen des II. Viertels an der Mühle, nachdem dessen Sonneborner Güter in Thümmelsche Hände übergegangen und der Schafhof in Brühheim veräußert war, nur der auf den Rothenhof zu Wangenheim fallende Theil von $\frac{1}{6}$ des Viertels oder $\frac{1}{24}$ übrig geblieben war. Unter diesen Verhältnissen war, umsomehr als im Laufe der Zeit Melborn unter Eisenachsche Hoheit gekommen und der Mühlenzwang für die Grossen- und Wolfsbehrin-

ger Unterthanen höchst lästig und kaum aufrecht zu erhalten war, im Jahre 1800 die Mühle von Seiten der Besitzer unter Vorbehalt eines jährlichen geringen Erbzinses zur Anlegung einer Baumwollen-Spinnerei veräußert, und dafür ein Kaufpretium von 1815 fl Conv.-Münze aufgekomen, dessen Constituirung zu einem Lehnstamm nicht ausdrücklich erfolgt war, weshalb beim Aussterben des IV. Viertels im Jahre 1844 über die Rückgewähr dieser Kaufgelder Differenzen zwischen den Agnaten und der Allodial-Erbin entstanden, welche ebenso wie die gleichen Differenzen, wegen des dem IV. Viertel bei der Theilung von 1513 zugetheilten, über Melborn gelegenen Theils des Herrenbergs, welcher als ein Allodialgrundstück nach dem Tode des Geheimraths Dorotheus Wilhelm v. Wangenheim an den Graf Utterodt zu Wenigen-Lupnitz verkauft war, durch den im Jahre 1850 geschlossenen Hauptvergleich beseitigt wurden.

Da nun Seitens der Grossherzoglich Sächsischen Regierung auch der Anspruch erhoben war, für die Wahrnehmung der Wangenheim'schen Gerichte zu Melborn eine eigene innerhalb des Grossherzogthums domicilirte Gerichtsverwaltung zu bestellen, so offerirte die Familie durch ihren Senior im Jahre 1847 diese nur noch lästigen Ueberbleibsel eines früher nicht unbedeutenden Familienbesitzes der Grossherzoglichen Regierung zur Incorporirung in die landesherrlichen Gerichte, und wissen wir nicht, was seitdem aus der Sache geworden ist; wahrscheinlich wird sie durch die inmittelst erfolgte Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit dort wie in anderen Nachbarstaaten von selbst ihre Erledigung gefunden haben. —

Ob Seitens der Herren von Wangenheim die Fischwasser bei Melborn noch gerettet sind, wissen wir ebensowenig, als wie es gegenwärtig mit dem Patronatrechte über die dortige Pfarre gehalten wird.

14. Oesterbehringen.

Das Dorf Oesterbehringen finden wir zum ersten Male in der zweifelhaften Urkunde König Heinrichs von 932 von den beiden anderen Dörfern Kirch-Behringen (jetzt Grossen-Behringen) und Wolfs-Behringen unterschieden, als Paringi aufgeführt, und an das Stift Hersfeld für andere Güter im Gaue Friesenfeld vertauscht, denn wir können darüber, dass unter Paringi nur Oesterbehringen verstanden werden kann, bei der gleichzeitigen Erwähnung der beiden anderen Dörfer Kirch- und Wolfsbehringen nicht zweifelhaft sein, da die spätere Benennung Osterin-Behringen, welche uns zum ersten Male in dem Orlamundeschen Lehnbriefe von 1321 begegnet ist, wesentlich aus der Lage des Orts gegen die beiden anderen Behringen ent-

nommen ist. Während in jenen beiden Ortschaften der Hersfeldsche Besitz prävalirte, trat derselbe hier in Oesterbehringen doch gegen die Fuldaschen Besitzungen und das freie Gut der Herren von Wangenheim, von welchem freilich ein bedeutender Theil später in die Hände des Katharinen-Klosters zu Eisenach kam, wesentlich zurück. Ausser 14½ Gothaer Malter halb Weizen halb Rocken und ¾ Metzen Erbsen, welche drei Bauern Volkmar Beck, Caspar Goppel und Friedrich Beck von den ihnen eingethanen Hersfeldschen Gütern zu zinsen hatten, und welche vom Stifte denen von Hoenningen unter Vorbehalt eines jährlichen Wachszinses von 1⅛ Pfund zu Lehn gegeben, von diesen aber 1538 an Friedrich von Wangenheim den Aeltern überlassen waren, findet sich keine weitere Andeutung Hersfeldschen Besitzes, jedoch war Oesterbehringen ein Filial von Grossenbehringen, diese Pfarre aber auch ein unstreitig vom Stifte Hersfeld relevirendes geistliches Lehn. Die Fuldaschen Besitzungen scheinen sich auf sieben Höfe und 3 wahrscheinlich Fuldasche Hufen Landes in der Wüstung Tungerthal, deren Besitzer frühzeitig nach Oesterbehringen gezogen waren, beschränkt zu haben, welche die von Erffa von Fulda zu Lehn trugen und 1524 mit lehnherrlichem Consens an Erasmus und Friedrich von Wangenheim verkauften.

Wenn die in Brückners Gothaschem Kirchen- und Schulstaat erwähnte Sage begründet wäre, dass Oesterbehringen ursprünglich nur aus 4 Höfen bestanden habe, so könnte man annehmen, dass die vorgenannten Hersfeldschen Besitzungen, welche nach dem Lehnbriefe von 1572 auch wieder unter 4 Bauern vertheilt waren, das erste und älteste Dorf ausgemacht hätten, welches durch die Uebersiedelung der eingegangenen Dörfer Tungerthal, Leichperg, Wydefelt und Roth, deren die Lehnbriefe von 1321 und 1335 als Dörfer, die Lehnbriefe des 15. Jahrhunderts aber als Wüstungen erwähnen, zu der jetzigen grössern Gemeinde angewachsen wäre, dann würde unter diesen ausgegangenen Ortschaften Tungerthal aber wohl als die zuletzt wüst gewordene anzusehen sein, da seine Feldmark noch bis in die neueste Zeit und bis zur Ausführung der Separation von der übrigen Dorfsflur gesondert gehalten war, und ihre Besitzer zugleich Interessenten eines Forstorts am Haynich waren, während die übrige Gemeinde Oesterbehringen keine Gemeindeforst besass.

Waren nun die Herren von Wangenheim im unvordenklichen Besitze der Grund-, Lehns- und Gerichtsherrlichkeit über das gesammte Dorf Oesterbehringen mit den damit vereinigten Wüstungen, so hatten sie doch durch die besondere Gunst, deren sich das zu Eisenach gestiftete St. Katharinen-Kloster beim Wangenheim'schen Geschlechte erfreute, sich bewogen gefunden, besonders diesem Kloster zahlreiche Zuwendungen ge-

rade auch in Oesterbehringen zu machen, und von allen Pflichten befreit diese Güter dem Kloster zu übergeben, woraus beim Beginn der Kirchen-Reformation ein beinahe die Hälfte des Orts umfassendes Besitzthum geworden war, welches das Kloster von einem eigenen Klosterhofe aus, der mit einem Voigte oder Schultheisse besetzt war, verwalten liess.

Bei der darauf eingetretenen Säcularisation des St. Katharinen-Klosters zu Eisenach wurden dessen Besitzungen zum Rentamte Eisenach gezogen, und somit auch die Klosterleute zu Oesterbehringen dem Herzöglichen Amte Eisenach zinspflichtig. Die den Klöstergütern früher zugestandenen Befreiungen gaben nun zu zahlreichen Konflikten zwischen der Familie Wangenheim als Gerichtsherren und dem Herzöglichen Amte Eisenach Veranlassung, welche dadurch noch vermehrt und verwickelter wurden, dass nach dem 1638 erfolgten Tode des Herzogs Johann Ernst II. bei der im Jahre 1640 vorgenommenen Theilung das Amt Eisenach mit dem gleichnamigen Fürstenthume der neuen Weimarschen Linie, die Herren von Wangenheim mit ihren Stammgütern und Gerichten der neuen Gothaschen Linie des Ernestinischen Hauses zugetheilt waren. Schliesslich wurden die Verhältnisse durch einen sub dato Eisenach den 26. Januar 1652 zwischen dem Amte Eisenach mit landesfürstlicher Genehmigung und den sämtlichen von Wangenheim des Stammes Winterstein getroffenen Vergleich dahin festgestellt:

„Nemblich soll es bey vorangeregten recess de anno 1596 soweit derselbe am 8. Juny 1597 von damaliger fürstlicher Regierung alhier zu Eissenach wie auch durch diese transaction nicht declarirt vnd erläutert nochmals allerdings bleiben dergestalt und also, dass zwar das Amt Eissenach zu Osterbehringen in Zinss- Gült- und Schuld-sachen und also in allen Bürgerlichen contracten und Händeln, sie seyn gleich persönlich oder dinglich über die Klostermänner und derselben Clostergüther zu richten ohne derer v. Wangenheim Be-einträchtigung gelassen, hergegen ihnen in allen andern Fällen die Ober- und Untergerichte und darunter auch das Rugegericht allein zu exerciren verbleiben; doch sollen die Closterleuthe zu Osterbehringen jedesmahl durch den Closter-Schulthessen daselbst erfordert und ihm dafür jedesmahl Sechszehen Pfennige gereicht, auch solches hinfüro nicht anders gehalten werden. Es begeben sich dann dergestaltige hohe Peinliche oder andere Obergerichtliche Fälle, in welchen der thäter ausstretung wegen periculum in mora, da dann denen von Wangenheim die ablangung der verbrecher unbenommen, sonsten ausser gesetzten Fällen soll niemand ohne jetzt gemeldete subsidia-rische ersuchung von ihnen erfordert werden, wenn auch solche zum ersten und andern mahle geschehen, aber doch die stellung nicht erfolgt, sollen alsdann die v. Wangenheim die erforderung immediate

selbst zu thun befugt seyn der Closter Schulthes aber umb seines befundenen unfleisses und verzögrung willen noch darüber vom Amte alhier willkührlichen gestrafft werden. In welchen Fällen auch die von Wangenheim uff vorgangene requisition und stellung albereits cognosciret haben, soll ihnen die execution mit Einbringung der Straffe und sonsten ohne fernere ersuchung zustehen; Im übrigen die Closterleuthe daselbst mit keinen Diensten und andern neuerlichen beschwehrungen von denen von Wangenheim beleget, vielweniger dem Amte Eissenach an der Reiss, Folge, Steuern, Lehn und Zinssen einziger eintrag gethan und dasjenige was wegen des Closters Schulthessen in mehrangezognen recess disponirt, gleichfalls in gute obacht genommen werden. Damit auch künfftig der Heimbürge und Altarleuthe wie auch der besichtigung wegen in Häusern und auf dem Felde kein Streit vorfallen möge; sollen die Heimbürger und Altarleuthe jährlich wechselsweise von den Eissenachschen Closterleuthen zu Oesterbehringen und Wangenheimischen Unterthanen ferner bestellet, desgleichen zu angeregten Besichtigungen der Closter Schulthes daselbst jedesmahl es sey denn periculum in mora und er in eyl nicht zu erlangen mit zugezogen werden.

Wass dann hiernegst die Closterleuthe zu Grossen- und Wolffs-Behringen wie auch Reichenbach betrifft, soll das Amt Eissenach vermöge mehr angezognen Recess de anno 1596 sowohl über seine selbst als des Stifts Gült und Schuld in itzt beruhrten Dorfschaften zu verhelffen zu gebiethen und zu verbiethen haben, in andern Gerichtsfällen aber sie seyn beschaffen wie sie wollen, bürgerlich oder peinlich nichts ausgeschlossen, denn des Amts Gült und Schuld-Sachen (ausser was des Siemon Fischers Guth zu Reichenbach anbelangt, da es mit dem Besitzer der Jurisdiction und erforderung wie auch besichtigung halben, nicht weniger als mit den Oesterbehringer Closterleuthen allerdings zu halten) die von Wangenheim als Gerichtsherrn daselbst ohne subsidiarische ersuchung des Amts oder dessen Closter Schulthesses ihre zustehende Jurisdiction unverhinderlich exerciren. Mit welchen allen denn beede theyle also zufrieden gewesen u. s. w.“

Dieser Recess bildet nun die Grundlage und den Ausgangspunkt für ein so anomales staatsrechtliches Verhältniss, wie es wohl selten und nur in dem bunten Gemische der Territorien in Thüringen vorkommen und sich bis auf die Gegenwart erhalten konnte.

Während die Herren v. Wangenheim nach wie vor die volle Gerichtsbarkeit, in peinlichen wie in bürgerlichen Angelegenheiten, über Oesterbehringen Dorf und Flur auszuüben hatten, competirte dem Amte Eise-

nach hinsichtlich der sogenannten Klosterleute, seiner Censiten, eigentlich nur eine Exemption von dieser Wangenheim'schen Gerichtsbarkeit bezüglich der eigenen Zins-, Gült- und Schuldsachen hier, wie in den übrigen Ortschaften Grossenbehringen, Wolfsbehringen und Reichenbach, von wo ebenfalls Revenuen der säcularisirten geistlichen Stiftungen in Eisenach zur dortigen Rentei flossen.

Weil aber in Oesterbehringen eine grössere Anzahl von Klostergütern dem Katharinen-Kloster früher als freie Güter überlassen, vom Kloster darum zur Wahrnehmung seiner Eigenthums-Rechte und Sicherstellung seiner Immunität ein Schultheiss auf dem Klosterhofe angestellt worden war, so fungirte nach der Säcularisation dieser Schultheiss nun als ein Unterbeamter des landesherrlichen Amts, welches diesen seinen Subalternen möglichst unabhängig von der Wangenheim'schen Ortsobrigkeit zu stellen suchte, da es doch als unpasslich anzusehen war, dass ein landesfürstlicher Diener der Obrigkeit eines Vasallen-Gerichtes unterworfen sei. Darin wird der erste Anstoss zu den stattgehabten Differenzen gelegen haben, und die Herren v. Wangenheim concedirten, in Berücksichtigung ihrer Stellung zu ihren damaligen Landesherren Herzog Johann Casimir und Johann Ernst, 1596 und 1597 dem Amte Eisenach für seine Besitzungen in Oesterbehringen und einen Censiten in Reichenbach (welcher auch zu den Leuten des Katharinen-Klosters gehörte) die erweiterten Rechte der Ausübung einer beschränkten Jurisdiction bezüglich der Einziehung seiner Abgaben und der freiwilligen Gerichtshandlungen über die Klostergüter, indem sie zugleich der unmittelbaren Ladung dieser Klosterleute vor ihre Gerichte entsagten, und die Eigenschaft des Klosterschultheissen als eines nur vom Amte Eisenach abhängigen landesherrlichen Amtsunterbedienten anerkannten. Da nun nach der damaligen Einrichtung des gesammten Steuerwesens es selbstverständlich war, dass für alle Steuern der Unterthanen die Guts- und resp. Gerichtsherrschaft einzustehen hatte, so war es auch ganz unverfänglich und sachgemäss, dass die Herren v. Wangenheim in dem Recesse von 1596 neben den Lehen und Zinsen auch die Steuern, Reise und Folge (Landfolgedienste) dem Amte Eisenach nicht weiter bestritten, da diese öffentlichen Abgaben ja doch von ihnen nur für die landesherrlichen Cassen einzuziehen gewesen sein würden.

Als nun aber durch die Ländertheilung von 1640 das Fürstenthum Gotha mit den zu demselben geschlagenen Wangenheim'schen Gerichten eine andere Landesherrschaft als das benachbarte Eisenach bekam, bei dieser Theilung jedoch selbstverständlich die Einkünfte der verschiedenen landesherrlichen Aemter in Folge der neuen Landesherrschaft überwiesen waren, so sassen nun die Eisenacher Klosterleute zu Oesterbehringen nach wie vor unter Wangenheim'scher Gerichtsbarkeit in criminalibus

et civilibus, ausser der dem Amte Eisenach über ihnen zugestandenen Gerichtsbarkeit in eigenen Gült- und Schuldsachen und für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aber hinsichtlich aller Steuern und landesherrlichen Abgaben waren sie nun dem Fürstenthume Gotha entzogen und dem Fürstenthume Eisenach einverleibt, und während Gothaischer Seits anerkannt war, dass die Klosterleute fürstlich Eisenachsche Unterthanen wären, und im Dorfe Oesterbehringen nun eine Scheidung in eine Gothaische und eine Eisenachsche Seite aufkam, blieb doch der Grundbesitz der Klosterleute und der übrigen Wangenheim'schen Unterthanen in der Oesterbehringer Feldmark im vollständigsten Gemenge liegen, und bildete also der Eisenachsche neue Grossherzoglich Sächsische Antheil am Dorfe Oesterbehringen keine geschlossene Enclave im Gothaschen Territorium, sondern einen Mischbesitz, der vielleicht jetzt nach ausgeführter Separation der Oesterbehringer Feldmark noch nicht einmal zu einer Consolidation gekommen ist. Auf den Karten des Grossherzogthums Sachsen als eine Grossherzogliche Enclave, vom Herzoglich Gothaischen Gebiet eingeschlossen, angegeben, kennen die Karten des Herzogthums Gotha diese Enclave nicht. Dagegen führen die offiziellen Tabellen des herzoglichen statistischen Bureaus zu Gotha den Ort Oesterbehringen nur mit 63 Wohnhäusern und 268 Einwohnern auf, während nach Brückners Kirchen- und Schulstaat schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Zahl der Wohngebäude über 90 und nach anderen neueren Angaben die Einwohnerzahl 465 betrug, es sind danach also in den Gothaschen offiziellen Tabellen offenbar die Häuser und Einwohner des Eisenachschen Antheils nicht mitgezählt, ob aber bei der Angabe des Ackerlands, der Gärten, Wiesen, Laiten und Wald zu in Summa 2432 Gothaschen Aekern ein Gleiches geschehen, bleibt zweifelhaft, ist jedoch bei einem Blick auf die Karte, dem Umfange der ausgedehnten Oesterbehringer Feldmark nach, wahrscheinlich.

Die Gerichtsbarkeit über Oesterbehringen haben die Herren von Wangenheim gleichzeitig mit derjenigen über ihre übrigen Gerichtsdörfer an den Staat abgegeben, und wurde dieselbe von Seiten des Herzoglichen Gerichtsamts Wangenheim zu Friedrichsworth auch über die nun Grossherzoglich Weimarschen Unterthanen in althergebrachter Weise ausgeübt, bis in neuester Zeit diese Grossherzoglich Sächsische Enclave ganz an Gotha abgetreten ist. In allen Gemeinde- und kirchlichen Angelegenheiten bildeten die Klosterleute keine Gemeinde für sich, sondern mit den Gothaischen Unterthanen nur eine Gemeinde, und diejenigen Hoheitsrechte, welche nach früheren Rechtsansichten als Ausfluss der Gerichtsbarkeit betrachtet wurden, wie z. B. Strassen- und Feld-Polizei, übt jetzt über das ganze Dorf und seine Feldmark das landrätthliche Verwaltungsamt Waltershausen wie früher die Wangenheim'schen Gerichte.

Einen eigenen Rittersitz haben die Herren von Wangenheim zu Oesterbehrringen niemals gehabt, und als das Wangenheim'sche Gesamtgericht nach Oesterbehrringen verlegt wurde, wurde das Gerichtshaus auf einer 1695 erkauften Hausstelle errichtet, welche, nach Abgabe der Gerichte an den Staat und Verkauf des Gerichtshauses auf Abbruch, in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts wieder verkauft ist.

Dagegen besaßen die 4 Viertel des Wintersteiner Stammes von jeher die Schäferei zu Oesterbehrringen und nicht unbedeutende sogenannte Ritterländereien besonders am s. g. Thalwege und in den Rittergässern, an welchen das I. und II. Viertel mit $\frac{3}{4}$, das III. und IV. Viertel mit $\frac{1}{4}$ participirte. Von Seiten des I. Viertels war der Schäferei-Antheil des II. Viertels und auch der grössere Theil des Grundbesitzes gegen die Antheile des I. Viertels an Hesswinkel im Laufe des 16. Jahrhunderts eingetauscht, und daraus ein Vorwerk gebildet.

Gegenwärtig hat der Oberforstmeister Ernst Friedrich v. Wangenheim zu Brühem, welcher bereits im Besitze vieler von einzelnen Besitzern allmählig erkaufter Grundstücke am s. g. Bauerberg sich befand, durch Austausch mit seinen Vettern seinen Grundbesitz in der Oesterbehrringer Feldmark consolidirt und mit einem Schafhause bebaut. Die zum Oberstlieutenants-Gut in Wangenheim gehörigen beiden Hufen im Thün-gerthaler Felde sind bisher durch Verpachtung im Einzelnen benutzt.

In der 1844 aufgestellten Wangenheim-Winterstein'schen Lehnsspecification ist der Lehnbesitz zu Oesterbehrringen der verschiedenen Viertel in folgender Weise angegeben.

Das I. Viertel:

a) gemeinschaftlich an Geld:

17 gr 7 δ Erbzinse,
6 fl 10 „ 6 „ Geschoss,
29 „ 20 „ 2 „ Dienstgeld;

an Frucht:

4 Malter	9 Metzen	Häger	Maass	Voigtweizen,
1 „	8 „	„	„	Korn,
— „	12 „	„	„	Gerste,
1 „	14 „	„	„	Hafer;

an Naturalien:

2 Fastnachtshühner.

4 Klafter Holz zu fahren.

b) die II. Branche des I. Viertels allein

ein Vorwerk mit $\frac{5}{8}$ Acker Garten, 188 Acker Artland,
Schäferei von 660 Häuptern mit Hut und Triftgerechtigkeit auch in
Grossenbehrringer Flur;
die Hälfte vom sogenannten Pfaffenhölzchen.

an Geld:

1 fl 23 gr 4 d Erbzinsen,
15 „ 7 „ 1 „ Geschoss,
12 „ 1 „ 8 „ Dienstgeld;

an Frucht:

6 Malter 3 Metzen Voigtweizen,
6 „ 7 „ Korn,
1 „ 4 „ Gerste,
2 „ 12 „ Hafer, Alles Häger Gemäss;

an Naturalien:

3 Gänse,
3 Fastnachtshühner,
8 Michaelis-Hähne,
2 Klafter Holz zu fahren, $\frac{1}{2}$ Acker Holz zu hauen.

(NB. Die I. Branche des I. Viertels besitzt circa 200 Acker angekaufte Bauernländereien in Oesterbehringer Flur).

Das II. Viertel:

an Grundbesitzungen:

1 Hufe Feldland von 46 Ackern,
1 Hufe Tungerthaler Land von $33\frac{3}{4}$ Ackern,
 $\frac{3}{4}$ Acker Wiesen,
 $\frac{1}{15}$ Antheil an 60 Acker Tungerthaler Holzung;

an Geld:

2 fl 24 gr d Erbzinse,
2 „ 22 „ 3 „ Geschoss von der Gemeinde,
33 „ 4 „ — „ Dienstgeld,
1 „ 8 „ 6 „ Holzhauergeld;

an Frucht:

1 Malter 8 Metzen Korn,
1 „ $4\frac{1}{4}$ „ Gerste,
1 „ 8 „ Hafer, Alles Häger Gemäss;

an Naturalien:

2 halbe Gänse,
9 Fastnachtshühner,
2 Michaelis-Hähne.

Das III. Viertel.

a) die I. Branche des III. Viertels

an Grundbesitzungen:

1 Hufe Land,
Schäferei und Triftgerechtigkeit für 110 Häupter;

an Geld:

9 fl 24 gr 9 sch Erbzinsen und Geschoss,

15 „ 5 „ — „, Dienstgeld;

an Frucht:

1 Malter 13 Metzen Voigtsweizen;

an Naturalien:

2 Gänse,

2 Michaelis-Hähne.

b) die II. Branche des III. Viertels

an Grundbesitzungen:

1 Hufe Bergland,

die Hälfte vom sogenannten Pfaffenhölzchen,

Schäferei und Triftgerechtigkeit für 110 Häupter;

an Geld:

22 fl 11 gr 3 sch Erbzins, Geschoss und Dienstgeld;

an Frucht:

1 Malter 8 Metzen Häger Mass Voigtsweizen;

an Naturalien:

2 Gänse,

4 Michaelis-Hähne,

1 Fastnachtshuhn.

Das IV. Viertel:

an Grundbesitzungen:

im Tüngerthaler Felde $38\frac{3}{4}$ Acker $12\frac{1}{2}$ $\square$ R.

am Thalwege 14 „ — „

die Spitz- und Margarethen-Wiese $33\frac{3}{8}$ „ 14 „

welche zum Hörselgauer Gut, und

17 Acker,

welche zum Schubertschen Gute in Grossenbehringen gelegt sind,
aber als Alt-Wangenheim'sches in Oesterbehringer Flur liegendes Besitz-
thum in Anspruch genommen werden müssen;

ferner an Geld:

16 fl 27 gr 8 sch Brodzins und

— „ 25 „ 4 „ Kuchengeld vom Backhause;

an Frucht:

3 Malter Korn,

4 „ Hafer, beides Häger Gemäss;

an Naturalien:

1 Gans,

4 Fastnachtshühner.

V. an ungetheiltem Familiengut:

1. Seniorats-Zinse und Lehn.

Lehn und 3 *gr* 6 *ſ* Erbzins und Lehn,

1 Gans von einem Hause,

Lehn von einem Hause und 3½ Hufe Land, welche der Col-
lektur zinsen.

2. Collektur-Zinsen:

an Geld: 29 *gr* 6 *ſ*,

an Frucht: 12 Malter 10 Metzen Korn,

2 „ 8 „ Gerste,

8 „ 2 „ Hafer, Alles Häger Maass;

an Naturalien: 2 Gänse,

20 Fastnachtshühner,

2 Schock Eier.

Von sämmtlichen Unterthanen 10 pro Cent Lehnwaare, das Patronat-
Recht über Kirche, Pfarre und Schule, hohe und niedere Jagd.

Nach dem Fideicommiss-Statut de dato confirm. den 24. Januar 1870
reduciren sich die Wangenheim'schen Besitzungen in Oesterbehringen
nun auf

1. das zum Schieferschloss zu Wangenheim gehörige alte Vorwerk,
welches nach der Oesterbehringer Separation besteht aus:

Hof- und Garten-Raum . . . 1¼ Acker	=	1 Acker	104,25	□R.
Feld-Plan hinter dem Hof . .	=	3 „	128,9	„
Feld am Rittergässer Berg	=	198 „	19,3	„
Laiten und Unland	=	107 „	73,7	„
Summa	=	311 „	46,15	„

2 die zu Brüheim gelegten Acquisitionen der I. Branche, nämlich:

an Artland	93 Ar	54,6	□R.
an Laiten, Steinbrüchen und Holz	205 „	40,9	„
das Pfaffenholz	13 „	16,0	„
Summa	311 „	111,5	„

3. zum Gute Reichenbach sind aus Oesterbehringer Flur gelegt

von der Galgen-Gebreite	8 Ar	99,8	□R.
Laiten am Craulaer Berg	91 „	98	„
	100 „	57,8	„

4. die zum Rothen-Hof und Oberstlieutenants-Gute in Wangenheim
gehörige

grosse Hufe Land . . . = 46 Acker
 die Tüngerthaler Hufe . . = $33\frac{1}{2}$ „
 $\frac{3}{4}$ „ Wiesen
 $\frac{1}{15}$ des Tüngerthaler Holzes = 4 „
 Summa $84\frac{1}{4}$ Acker vor der Zusammenlegung in Oesterbehringen.

Es begreifen diese sämtlichen Ländereien wohl die in den Sächsischen Lehnbriefen mit aufgeführten Wüstungen zu Bertherode, deren Lage wir nicht haben ermitteln können, und Rothe mit, während die Wüstungen „Tüngerthal, Leichperg und Wydefelt darunter belegen“ den östlichen, südlichen und südwestlichen Theil der Oesterbehringer Flur einnehmen, und den bauerlichen Höfen wohl von Altersher zugetheilt waren, welche aus diesen verlassenem Ortschaften in Oesterbehringen zusammenzogen.

Die Wüstungen bei Oesterbehringen: 15. u. 16. Leichperg und Wydefelt darunter belegen.

Der Leichtberg ist eine zwischen Oesterbehringen, Brühheim und Friedrichswerth (dem alten Erffa) liegende dominirende Anhöhe, an welche sich in früherer Zeit ein Dörfchen angelehnt hat, dessen Eingesessene sich nach Oesterbehringen übersiedelt haben, und dort im Verein mit den Eingesessenen des in den Orlamundischen Lehnbriefen von 1321 und 1335 noch als Dorf genannten Wyde der alten Gemeinde Oesterbehringen beigetreten sind und sich zu einer Gemeinde unter Zusammenwerfung ihrer Feldmarken vereinigt haben.

Auf der Höhe des Leichtbergs stossen jetzt die Grenzen zwischen der Oesterbehringer, Brühheimer und Friedrichswerther Feldmark auf einem Punkte zusammen, welcher noch während der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts durch den sogenannten „Guten Freund“, einen alten wilden Birnbaum, bezeichnet war, der im weiten Umkreise von allen Seiten her sichtbar zum Wahrzeichen diente, und wenn die Fuldaschen Lehnbriefe für den Stamm Wangenheim als ein Lehnstück auch eine löthige Mark Silbers vom Leichtberge mit auführen, so mögen wohl diejenigen Grundstücke, welche diesen jährlichen Werth repräsentirten, beim Wüstwerden des Dorfes nach Brühheim gelegt sein, und würden dann jedenfalls in dem Plane liegen, durch welchen die Wangenheim'schen Güter zu Brühheim bei der dortigen Separation ihre Abfindung erhalten haben.

Das Oesterbehringer Leichtbergfeld lag am westlichen Abhange des Bergs, und machte, wenn wir nicht irren, mit dem sogenannten Bodenfelde (wahrscheinlich die alte ursprüngliche Feldmark der frühesten 4 Höfe zu Oesterbehringen) so lange die Dreifelderwirtschaft hier

massgebend war, ein Feld aus, während die alte Flur von Wyda, das Wydefeld, am nördlichen Abhange des Leichtbergs lag, wo die am Wege nach Brüheim früher noch vorhandenen Krautmaassen wohl die alte Dorfstelle bezeichneten, jetzt das Weida'sche Feld genannt wird, und in der Dreifelderwirthschaft das zweite Feld, das nach Tüngeda zu liegende Lützelfeld aber das dritte ausmachte.

Ausser in den Lehnbriefen geschieht der Wüstung Leichperg oder Leichberg in unseren Nachrichten weniger Erwähnung, als der Wüstung Wyda, deren in den älteren Erbregeistern bei einzelnen Censiten zu Oesterbehrringen insoweit gedacht wird, als es bei der Aufführung der Erbzinsen und Zinsfrüchte zuweilen heisst: Item 1 hufe zu Wieden lehnt vnd zinset 1 fl. 8 gr 1 Sch u. s. w., und ist es auffallend, dass in diesem Wydaer oder Weidaer Felde ebenso wie im Tüngerthaler Felde einzelne Hufen vorkommen, welche gerade doppelt so hoch mit Erbzinsen und Vogtei-Abgaben belastet sind, als andere in derselben Feldmark liegende und von demselben Censiten besessenen Hufen. Auch kommen die Bezeichnungen der Hufen als „Grossgut“ und „Kleingut“ in Oesterbehrringen vor, welche wir dadurch vielleicht einigermassen erklären können, dass die Grossgutshufen Hufen nach Fuldaschem Maass, die Kleingutshufen aber Thüringenschen Maasses waren.

17. Die Wüstung Rothe.

Die Wüstung Rothe oder auf dem Rode, von welcher in den Wangenheim'schen Lehnbriefen die Rede ist, müssen wir, wiewohl auch in der Brüheimer Flur eine Feld-Abtheilung „Auf dem Rode“ heisst und in Sonneborner Flur sich ein „Hohes Rodt“ findet, doch nördlich von Oesterbehrringen auf der Grenzlinie zwischen der heutigen Oesterbehrringer und Grossenbehrringer Flur suchen, wo jetzt die Ortsbezeichnungen das Rode, der Baurenberg, am Rothen Berge und Rittergässer vorkommen, welche letztere Lokalbezeichnung aus einer Corrupirung von Roder- oder Röder-Gasse entstanden zu sein scheint. Die Wüstung auf dem Rode oder Rothe, so weit sie nicht im Anschlusse an den angrenzenden Grossenbehrringer Gemeindewald, vielleicht durch angeflogene Besaamung in Holzbestand gekommen, und dieser zu einer Dotation der Grossenbehrringer Kirche benutzt war, deren Kirchenholz hier auf dem Rode liegt, scheint nun lange im ungetheilten Besitze der Herren von Wangenheim geblieben und nur zu temporairer und widerruflicher Benutzung gegen einen Haferzins als Lassgut einzelnen Eingesessenen von Oesterbehrringen überlassen, besonders aber mit dem übrigen am Thalwege und Beerberge bis zum Rubenhöck sich ausdehnenden wüsten Lande für die Schäfferei zu Oesterbehrringen benutzt zu sein.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts scheint sich jedoch Friedrich der Aeltere von Winterstein, der Stammvater des III. Viertels, nachdem Oesterbehringen 1513 ihm zu $\frac{1}{4}$ zugetheilt war, mit Hans des Jüngeren Söhnen, den Stammvätern des I. und II. Viertels, hier örtlich auseinander gesetzt zu haben, während diese beiden Brüder, der jüngere Friedrich und der ältere Lutz, in ungetheilte Gemeinschaft dieses Besitzthums blieben, welches ihnen erst nach dem Ableben des jungen Sohnes ihres ältern Bruders Erasmus mit dessen Erbschaft gegen 1540 wieder angefallen war. Lutzens Sohn Wolf Veit schritt aber 1558 zu einer Theilung mit seinem Oheim Friedrich dem Aelteren, worüber es in seinem eigenhändig geschriebenen Hausbuche heisst, indem er nur seinen Antheil, nicht aber den seines Oheims näher angibt.

Anno Lviij (1558) denn Wilden agker zw Osterberingen geteilt wie volgt:

1. gebreite vber dem pfaffenholtz das teil an den wintersteinschen (d. i. das III. Viertel) Sol hieher.
2. gebreith vnnder dem pfaffenholtz das vbertheill nach dem holtz Sol hieher.
3. gebreith am talwege das vbertheill nach dem holtz soll hieher.
4. gebreithe am talwege das vbertheill nach dem holtz soll hieher.
5. gebreitte am talwege das vberteil nach dem holtz Soll hierher.
(das I. Viertel erhielt also die 5 unteren Gebreiten).

Das Landt auff dem Rode ist zw theilen angefangen am Heirotde (? vielleicht noch so benannt).

Eyn gebreitte das Erste theill allernechst am Heirotde Sol hieher.

Die ander gebreitte das vberteil nach dem Holtze allernest Sol hieher.

Die dritte gebreitte vnnder dem Crawl-Stiege das theil am Stiege sol hieher.

Die vierte gebreitte vber dem Crawl-Stiege das teil an dem Wintersteinschen Sol hieher.

Die funffte gebreitte ist in die lenge geteilt nach der trifft das vndertheil nach dem Dorffe Sol hieher.

Die sechste gebreitte vnden Im talwege nach thungerthall, So Fritz Borchwaltt Innen gehatt In die Lenge geteilt das teil allernest am heyerode Sol hieher.

Die siebende gebreitte am Behrberge, die Jochen Michel Innen gehatt stost auff die molschen strasse in die Lenge geteilt, das vbertheil nach Reichenbach Sol hieher.

Die achte gebreitte hinden am Rode welche Jacoff Schmidt Innen gehatt gleich von einander geteilt das theil an der trifft Sol hieher.

Die neunnde ein querschucke zwischen der trifft vnnd dem Rodegasser Lande, welche itzundt Anders Freysse gehatt hatt dasselbige in die Lenge geteilt, das teil am Rodegasser lande Sol hieher.

Summa des Landes zu Osternberingen Ist mir zuteil worden wie oben verzeichnet vñnd 113 agker Ist den mennern vmb 1 heger viertel haffers viij Jare vmb eyne Zinse verlassen, den müssen Sie geben, sie ehren es oder nicht Actum vf mitfasten Im 1559 Jare Vssgenommen was ich eyns teils verwechselt habe dem alten Friderich von Wangeheim (I. Viertel) vñd dem mittel Friderich zu Grossenberingen (IV. Viertel) für landt zu Hesswinkel, Winterstein, In der Sonner vñd schonawe laudt vnser Zetteln.

Diese Besitzungen des II. Viertels sind dann später wahrscheinlich gegen Hans Reinhards (I. Viertel) Antheil an Hesswinkel und dem Seiberberge dem ersten Viertel überlassen, wie wir bei Hesswinkel angeführt haben.

18. Tungerthal.

Tungerthal ist ein wüst gewordenes Dorf, dessen Einwohner sich nach Oesterbehringen gewendet haben, ihre Flur von hieraus bewirthschafteten, aber doch als ein geschlossenes Ganze mit eigener Feldeinteilung bis zu der in neuester Zeit zu Oesterbehringen ausgeführten Separation betrachteten. Es gehörte zu dieser Tungerthaler oder Thüngethaler Flur auch ein gemeinschaftlich den Ortsnachbarn gehörender Forstort, das Thüngethaler Holz von circa 60 Acker Grösse. Im Thüngethaler Flurbezirke besitzt das II. Viertel des Winterstein'schen Stammes eine Hufe Landes, welche $33\frac{1}{2}$ Acker Land und $\frac{3}{4}$ Acker Wiesen enthält, und bisher als ein zum 1769 ertauschten Oberstleutenants-Gute zu Wangeheim gehöriges Pertinenzstück, ebenso wie die in der eigentlichen Oesterbehringer Feldmark belegene, 46 Acker Land enthaltende sogenannte Grosse-Hufe, betrachtet ist. Zu der ersterwähnten Thüngethaler Hufe gehört nun aber auch der funfzehnte Theil des Thüngethaler Holzes, woraus wohl mit Recht der Schluss gezogen werden darf, dass das eingegangene Dörfchen Thüngethal oder Tungerthal ursprünglich aus 15 Höfen bestanden haben mag. Die Dorfstelle war bis zu der jetzt ausgeführten neuen Plaulage der Oesterbehringer Feldmark auch noch kenntlich, und lag am Wege nach Reichenbach, wo man in der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch noch Rudera der dort gestanden habenden Capelle und der Kirchhofsmauer erblicken konnte.

Nach den Orlamündeschen Lehnbriefen von 1321 und 1335 gewinnt es den Anschein, als ob das Dorf damals noch als solches bestanden hätte, und wird es dann wahrscheinlich in der bald darauf folgenden stürmischen Zeit der Thüringenschen Grafen-Kriege verlassen sein, und werden seine Einwohner sich nach Oesterbehringen gezogen haben.

Ob die Hufe Landes, womit Fritzsche von Weberstete nach den

Lehnsregistern des Grafen Berthold von Henneberg zu Tünger beliehen wurde, hier in Thüngerthal, oder in Tüngeda, oder anderswo zu suchen ist, dürfte wohl zweifelhafter sein, als wir selbst bei der I. Sammlung unserer Regesten und Urkunden (Reg. 72) annahmen.

Im Testamente Hans des Aelteren von 1469 wird Thüngerthal schon zu den unter Oesterbehringen mitbegriffenen Wüstungen gerechnet, aber es gehörte nicht zu dem unbebauten wüsten Lande, welches die Herren von Wangenheim als ihr Eigenthum gegen Haferzinse als Lassetgut aushateten, oder später unter sich theilten, sondern die Thüngerthaler Hufen waren cultivirt und im Besitze bauerlicher Censiten, wie schon aus den Theilungs-Registern zwischen Friedrich und Apel von Wangenheim von 1513 hervorgeht, welchen zu Folge unter den Oesterbehringer Zinsen, welche Friedrich erhielt, aufgeführt ist:

Curt Becken Haus vnd hof lehnt vnd zinset 1 fastnachthun.

Item 1 hufen lehnt vnd zinset $3\frac{1}{2}$ Schock zu geschoss Michaelis.

Item 1 freihof zue Tüngerthal lehnt vnd zinst 1 hun eod. die u. s. w.

Peter Sanders haus vnd hof lehnt vnd zinset 1 fastnachthun.

Item 1 hufe zue Tüngerthal lehnt vnd zinset 1 fl. 8 gr 1 $\frac{1}{2}$ etc.

Curth Waltherhausen hof lehnt vnd zinset 1 fastnachthun.

Item 1 hufe zue Tüngerthal lehnt vnd zinset 2 fl. 16 gr 2 $\frac{1}{2}$ u. s. w.

Warum der letztgenannte Censit das Doppelte gegen den vorhergehenden Peter Sander zinsen muss, ist nicht weiter erklärt; in den Erbregistern der Söhne Hans des Jüngern vom Jahre 1503 tritt uns aber dieselbe Erscheinung schon entgegen, und möchten wir dieselbe vielleicht darauf beziehen können, dass es sich hier auch um Hufen verschiedener Grösse handelte, Fuldasche Hufen, welche 60 Acker enthielten (Grossgut), und Thüringensche Hufen von nur 30 Ackern (Kleingut).

Die freien Höfe und drei Hufen Landes, welche Heinrich v. Erffa der Aeltere, Hartmann, Heinrich und Hans seine Söhne am 22. Juli 1524 an Erasmus und Friedrich von Wangenheim zu Oesterbehringen verkauften (Reg. 295 der I. Sammlung) lagen theilweise im Tüngerthaler Felde, waren aber, wie die Urkunde ergiebt, an bauerliche Wirthe gegen Zins ausgethan, und da sie Fuldaisches Lehn waren, so werden auch diese Hufen grosse Hufen gewesen sein.

19. Pfullendorf mit der Wüstung Vorthen.

Pfullendorf, Kirchdorf in fruchtbarer Gegend an der Nesse, östlich von Westhausen belegen, wird schon frühzeitig als Wangenheim'sches Besitzthum genannt, und erscheint urkundlich bald als Phaladorf, bald Phalndorf, Pfallmdorf; es gehört auch zu denjenigen Ortschaften, über welche das Stift Quedlinburg und als dessen Vasallen die Grafen von Lauter-

berg lehnsherrliche Rechte in Anspruch nahmen, während wir demungeachtet die Herren von Wangenheim über dieses Dorf und seine Flur stets als freies Eigenthum verfügen sehen. So überwies die Witwe des Ritters Friedrich v. Wangenheim Luccardis geborene v. Herbsleben schon 1297 zwei Mark ihrer jährlichen Einkünfte aus Pfullendorf (in meis bonis censualibus in Phaladorph) bis dahin, dass sie für 20 Mark andere Güter statt dessen erworben und dem Kloster überwiesen haben würde, dem Heiligen Kreuz-Kloster zu Gotha bei Aufnahme ihrer Tochter Helwigis, und schliessen wir daraus, dass Pfullendorf mit zu ihrem Leihgedinge gehörte, während wir aus den Zeugen der Urkunde auch zugleich den ersten uns bekannt gewordenen Pfarrer zu Pfullendorf kennen lernen als Dominus Th. (Theodoricus) plebanus in Phalndorf. Pfullendorf ist unter den 1321 den Grafen von Orlamünde zu Lehn aufgetragenen Ortschaften genannt, aber ohne diesen Lehns-Nexus zu beachten, schenken die Gebrüder Ritter Friedrich und Albert von Wangenheim 1326 dem Kreuz-Kloster zu Gotha 6 Mark jährlicher Einkünfte aus 8 Höfen in Pfullendorf (sex marcas in octo mansis ville Phalndorp annui census monasterio adscribunt). 1410 versetzte Ritter Friedrich von Wangenheim, Winterstein'schen Stammes, 1½ Mark Rente aus Pfullendorf dem Capitel zu Gotha, welche Asmus und Friedrich von Wangenheim nach 114 Jahren im Jahre 1524 von den Thumherren zu Gotha wieder einlösten, nachdem Pfullendorf durch die Disposition ihres Grossvaters Hans vom Jahre 1469 und die weiteren Erbtheilungen unter seinen Enkeln zu ¾ auf sie und zu ¼ auf ihren Vetter Apel gefallen war. Apel und Asmus nahmen aber noch 1514 gemeinschaftlich bei Georg von Jena, Bürger zu Erfurt, 100 Gulden auf ihre Einkünfte aus Pfullendorf auf und liessen ihren Lehns-Schultheissen und die Gemeinde Pfullendorf darüber eine von ihnen bestätigte Schuld-Verschreibung am Mittwoch nach Pfingsten ausstellen, welche nach beider Tode von Friedrich dem Aelteren, dem Stammvater des I. Viertels, eingelöst wurde.

Pfullendorf scheint stets ein reines Bauerndorf geblieben zu sein, und haben die Herren von Wangenheim dort weder für sich vorbehaltenes Hufland, noch als Mannlehn ausgethanes Lehngut besessen, wohl aber waren dergleichen Lehngüter in der Flur des bei Pfullendorf gelegenen, aber frühzeitig eingegangenen Dorfs Vurthe vorhanden, und namentlich an die von Utenrode verliehen, wie denn auch geistliche Stiftungen, besonders das Kreuz-Kloster zu Gotha, Besitzungen in Pfullendorf erworben hatten.

Bei Aufnahme der letzten Lehnsspecification im Jahre 1844 waren die Wangenheim'schen Besitzungen in Pfullendorf noch folgende:

das I. Viertel besass

an Geld: Erbzinsen (incl. Brod und $\frac{1}{2}$ Christwecke)

vom Backhause 9 fl 11 gr 2 d

an Geschoss 19 „ 15 „ 8 „

an Schenkzins — „ 29 „ — „

Summa 29 fl 26 gr — d

an Früchten in Gothaer Maass:

3 Malter Weizen,

— Malter 6 Metzen Korn,

— Malter 6 Metzen Hafer,

an Naturalien: $\frac{22}{3}$ Gänse,

18 Fastnachtshühner,

9 Michaelishähne,

Hand- und Spannfrohn den von sämmtlichen Censiten, an Gerechtigkeiten
10 pro Cent Lehnwaare von den Unterthanen, Antheil am Patronat über
Kirche, Pfarre und Schule, Antheil an der Jagd.

das II. Viertel

besass an Grundstücken, Erbzinsen, an Geld, Früchten und Naturalien nichts mehr,

an Gerechtigkeiten aber:

10 pro Cent Lehnwaare von 4 Wohnhäusern, $\frac{21}{8}$ Hufe, 2 Nössel
und $\frac{11}{4}$ Acker Landes,

Antheil am Patronat über Kirche, Pfarre und Schule,

Antheil an der Jagd.

das III. Viertel

hatte keinerlei Besitzungen in Pfullendorf.

das IV. Viertel dagegen bezog

an Gelde: Erbzinsen 1 fl 27 gr 9 d

an Geschoss 13 „ 22 „ 8 „

an Dienstgeld 15 „ 25 „ 2 „

in Summa 31 fl 15 gr 9 d

an Früchten in Gothaer Maasse:

3 Malter Weizen,

— Malter 2 Metzen Korn,

— Malter 2 Metzen Hafer.

an Naturalien: $\frac{1}{3}$ Gans.

18 Fastnachtshühner:

4 Michelshähne,

$\frac{1}{2}$ Christweck und die Hälfte vom Backlohn.

an Gerechtigkeiten:

10 pro Cent Lehnwaare von seinen Unterthanen, hohe und niedere
Gerichtsbarkeit über dieselben, Antheil am Patronat über Kirche,
Pfarre und Schule, Antheil an der Jagd.

Die Urkunde vom Sonntage vor Margarethen-Tage 1318, wodurch die Herren von Wangenheim die Schenkung bestätigen, welche ihre Vasallen und Burgmänner Ritter Berthous de Utenrode und dessen Vettern Albertus et Reinhardus fratres de Utenrode dem Kreutz-Kloster zu Gotha durch Ueberweisung von $\frac{3}{4}$ Hufen Landes zu Vurthe zu ihrem Seelenheile gemacht haben, bezeichnet die Lage des Dörfchens Vurthe so ausdrücklich als in der Nachbarschaft von Pfullendorf gelegen (*tria quartalia unius mansi siti in campis ville Vurthe apud villam Phallendorph site*), dass dagegen alle anderen Vermuthungen schwinden müssen, welche den Ort Vurthe wegen des Namens der Fuhrmühle am Bieberbach zwischen Oesterbehringen und Erffa haben suchen lassen. Auch geht aus einem im Laufe des 15. Jahrhunderts über die Hut und Weide in der Vurther Flur zwischen der Gemeinde Pfullendorf und Warza entstandenen Streit die Lage derselben noch näher dahin hervor, dass wir dieselbe zwischen beiden genannten Dörfern auf der Grenzscheide ihrer beiderseitigen Feldmarken suchen müssen (Urkunde 263 der II. Sammlung).

Der Weinberg, welchen Friedrich der Aeltere, der Stammvater des I. Viertels, nach den älteren Theilungs-Recessen besessen hat, ist vielleicht identisch mit den Weinbergen bei Westhausen, welche das I. Viertel als Ackerland noch gegenwärtig besitzt.

20. Reichenbach mit den Wüstungen Bufferode und Berterode.

Das Dorf Reichenbach, dessen Kirche gegenwärtig als Filial mit Oesterbehringen verbunden ist, hatte in früherer Zeit einen eigenen Pfarrer, wie solches aus den älteren Archidiaconats-Verzeichnissen hervorgeht, wonach Reichenbach unter dem Archipresbyteriate Behringen im Archidiaconats-Bezirk Dorla stand, und dass dieses Verhältniss bis zur Reformation fortbestanden hat, schliessen wir daraus, dass z. B. noch 1502 von Hans dem Jüngern von Wangenheim Bezug auf das Zeugnis des Herrn Johann Fyschern Pfarrer zu Reichenbach genommen wird (Regeste 274 der I. Sammlung). Urkundlich tritt uns das Dorf zuerst in der Schenkung des Bobbo von Sonneborn an das Stift Fulda, welche zwischen 1160 und 1170 fällt, entgegen; in den Orlamundschen Lehnbriefen von 1321 und 1335 wird es nicht erwähnt, und war als frei und eigen von denen von Wangenheim beim Schlosse Wangenheim zurückbehalten, wie daraus hervorgeht, dass die Wintersteiner Vettern und Brüder Friedrich, Friedrich und Lutz der Wenigere, dieses Dorf mit Gericht und allem Rechte 1349 ihrem Vetter Lutz dem Jüngern vom Stamme Wangenheim abtraten. Wann und auf welche Weise der Besitz vom Wangenheim'schen Stamme nun wieder

auf den Winterstein'schen übergegangen ist, darüber mangeln uns die Urkunden. Hans senior, der Stammvater des Wintersteiner Stammes, war schon im ausschliesslichen Besitze von Reichenbach, welches er in seinem Testamente seinen beiden Söhnen Balthasar und Friedrich gemeinschaftlich zutheilte, und da Balthasar ohne männliche Descendenz verstarb, so fiel dadurch bei der schliesslichen Theilung unter den Enkeln Hans des Aeltern, ein Viertel von Reichenbach auf Hans, dem Stammvater des I u. II. Viertels, während Friedrichs Söhne drei Viertel davon erhielten, welche bei der Theilung zwischen ihnen im Jahre 1513 wieder ganz auf Apels Theil fielen, wodurch also die Besitz-Verhältnisse in Reichenbach sich so gestalteten, dass, weil Hansens Söhne Lutz und Friedrich ihren vierten Theil unter sich wieder theilten, das I. und II. Viertel des Wintersteiner Stammes jedes $\frac{1}{8}$, das III. Viertel nichts, das IV. Viertel aber $\frac{3}{4}$ von Reichenbach in Besitz hatten.

Zwischen Reichenbach und Tüngeda lag die Wüstung Bufferoode (jetzt auch das Bolleroode genannt) und war ganz zu Apels Theil geschlagen, was wohl die Veranlassung zur Erbauung eines Vorwerks in Reichenbach gegeben haben mag, dem wahrscheinlich auch noch andere Grundstücke aus den umliegenden Wüstungen zugelegt wurden, und woraus das jetzige Rittergut entstanden ist. Aber auch die Wüstung Bertherode, welche halb dem I. und II. Viertel und halb dem IV. Viertel zugetheilt war, dürfte vielleicht hier zu suchen sein. Wolff Veit von Wangenheim schreibt in seinem Hausbuche:

„Das wüste lant zu Osternberingen vnd Reichenbach soll
„fürther, wen mans wyllen wirdt ihns lois geteilt werden“
und dürfte bei dieser demnächst vorgenommenen Theilung vielleicht auch das inmittelst wüst gewordene Holz in der Thüngerhart, welches nach Hans des Aeltern Testament dem I. und II. Viertel zugetheilt war, mit zur Reichenbacher Flur gezogen und unter den Ländereien mitbegriffen sein, welche 1557 der Gemeinde am Nusbeerholze zu Erbzins zugetheilt wurde; denn es heisst in Wolff Veits Hausbuch am Ende weiter:

Verzeichniss des wüsten landes zu Reichenbach, so mir Wolff Veitten von Wangenheim zu Theil worden Anno lviii.

Die brache hebt sich an der Mollischen Strasse an. Der ander theil von der Strassen wie er versteint ist bis an das Winterfelt soll hierzu stossen mit dem untersten orte vf den feldtagker vnd nebedt dem Ochsen-Kessel mit dem obersten Orte bis vf die holzstrassen die vf Crauel geht vnd hat dies theil bey xxxix ägkern gemessen.

Das winterfelt hebet sich am brachfelde an, wie das versteinet ist, das andre teil stosset vnden vff den feldtagker vnd oben vff die Och-

senkessel sol hierzu hat xxxi agker. Das vierden teil auch im winterfeldt stosset mit dem untersten orte vff den andern Kessel vnd hat diss teil xxviii agker mit dem nachfolgenden. Das sechste teil auch Im winterfeldt stosset vnden vf den feltagker vnd mit dem obersten ort vff die anwanelingk am Reichenbacher tal, vnd hat

Das Sommerfeldt das ander teil vom winterfeldt an, wie das versteinet ist bis an die anwanelunge vnd an den baum zwischen Friedrich dem mitlern vnd baltasarn von Wangenheim, stosset mit dem vntersten ort vf dem feltdagker vnd mit dem obersten orte vff den anwanelingk am Reichenbacher tall hat xxvii agker Summa Summarum 1 hundert vnd xxxvii agker landes.

Dieses Land scheint gegen einen Haferzins an die Dorfs-Eingesessenen ausgethan zu sein, woraus sich das bedeutende Plus an Haferzinsen gegen die gleichen Zinsen des I. Viertels erklärt, welches nach der nachfolgenden Lehnsspecification das II. Viertel zu beziehen hatte.

Nach den in den Jahren 1842 bis 44 aufgestellten letzten Lehnsspecificationen gestaltete sich der Wangenheim'sche Besitz in Reichenbach nämlich so, dass

das I. Viertel
an Grundbesitzungen unmittelbar nichts, dagegen aber Trift- und Schäfereigerechtigkeit für 100 Häupter besass und ferner

an Geld: 6 fl 7 gr 6 sch Erbzinse,
3 „ 1 „ 6 „ Geschoss,
17 „ 25 „ 1 „ Dienstgeld und
— „ 19 „ 2 „ Spinn geld
27 „ 23 „ 5 „

an Früchten: 2 Malter Korn und
14 „ 6 Metzen Hafer Häger Gemäss,
2 „ — „ Hafer Gothaer Gemäss;

an Naturalien: 49 Michels-Hähne,
6 Fastnachtshühner,
413 Stück Ostereier,
1 $\frac{3}{4}$ Acker Holz zu hauen, 2 Klafter zu fahren und 3 Handfröhner.

Das II. Viertel
an Grundbesitzungen nichts, aber gleiche Schäfereigerechtigkeit auf 100 Häupter;

an Geld: 8 fl 29 gr 1 sch Erbzinse,
6 „ 19 „ 1 „ Geschoss,
18 „ 9 „ 4 „ Dienstgeld,
1 „ 8 „ 6 „ für $\frac{1}{2}$ Acker Holz zu schlagen
35 „ 6 „ 2 „

an Früchten: 2 Malter Korn und
28 Malter 4 Metzen Hafer Häger Gemäss;
an Naturalien: 33 Michels-Hähne,
13 Fastnachtshühner,
43/4 Schock Eier.

Das III. Viertel Nichts.

Das IV. Viertel

an Grundbesitzungen ein Rittergut, bestehend aus:
21/4 Acker 6 □R. Gärten, 3263/4 Acker Artland, 2 Acker Grummet-
wiesen, 80 Acker privative Laiten, eine Schäferei von 800 Häuptern,
wovon 600 zur Koppelhude berechtigt, 200 auf der privaten Laite
gehütet werden, 1163/4 Acker Nadelholz am Craulberge (diese Forst
ist 1851 gegen Wangenheim-Wangenheim'sche Forst vertauscht);

an Geld: 21 fl 9 gr 6 sch Erbzinsen,

16 „ 4 „ — „ Geschoss,

83 „ 15 „ 2 „ Dienstgeld

Summa 120 „ 28 „ 8 „

an Früchten: 50 Malter 14 Metzen Häger-, 3 Metzen Gothaer-Maass Hafer;

an Naturalien: 25 Gänse, 1301/4 Michels-Hähne, 30 Fastnachtshühner,
1253 Stück Ostereier;

V. an ungetheiltem Familiengute:

1. Seniorats-Lehn von 123/4 Acker Land zur Hälfte.

2. Collectur-Zinsen:

an Geld: 16 gr 2 sch Erbzinsen,

an Naturalien: 5 Michaelis-Hähne, 11 1/2 Schock Eier.

Daneben hatte jeder Gerichtsherr 10 pro Cent Lehnwaare von seinen
Unterthanen, das Con-Patronat über Kirche und Schule, hohe und niedere
Jagd und Gerichtsbarkeit.

Von diesen Besitzungen ist gegenwärtig, als zu dem Wangenheim-
Winterstein'schen Familien-Fideicommiss gehörig, noch übrig, das im Be-
sitze der I. Branche des III. Viertels jetzt befindliche Rittergut, welches
nach dem Separations-Recesse vom 24. April 1863 und dem Flurbuche
in Reichenbacher Flur jetzt noch enthält:

an Gebäuden, Hofraum und Gärten . . . 4 Acker 110,6 □R.

an Ackerland und unbonitirter Fläche 533 „ 139,7 „

an Wiesen 4 „ 47 „

Summa 543 „ 7,8 „

bonitirt zu 174,44 Acker I. Classe.

Zu diesem Gute gehören jetzt ausserdem noch

im Wangenheimer See 11 Acker 28,5 □R. Wiesen,

in Oesterbehringer Flur 8 „ 99,8 „ Artland,

und 91 „ 98 „ Laiten.

Im Pacht-Contracte von 1846 war das Areal angegeben:

zu	2 Acker	16 □ R.	Gärten,
	326 „	105 „	Artland,
	80 „	— „	Laiten in Oesterbehringer Flur,
	3 „	— „	Wiesen
	411 „	121 „	und 12 Acker Wiesen im Wangenheimer See.

Die jetzige bedeutende Areal-Vergrößerung ist durch die Annahme der geringer bonitirten, entfernter gelegenen Pläne veranlasst worden.

Bei der Lehnsspecification 1844 wurden fast übereinstimmende Angaben gemacht, wie sie der Pacht Contract von 1846 enthält.

Die Wüstungen bei Reichenbach: 21. Bufferode und 22. Berterode.

Die Wüstung Bufferode, welche den Lehnbriefen nach ganz dem IV. Viertel des Stammes Winterstein zugetheilt war, macht gegenwärtig einen Bestandtheil der Reichenbacher Feldmark aus, welcher jetzt gewöhnlich das Bolleroode oder im Bolleroode genannt wird und mit der Tüngedaer Feldmark grenzt. Dass Bolleroode und Bufferode gleichbedeutende Bezeichnungen sind, geht aus den älteren Theilungs- und Zins-Registern unwiderleglich hervor, und gab diese Wüstung wohl zunächst die Veranlassung, dass die Besitzer derselben im Dorfe Reichenbach ein Vorwerk anlegten, aus welchem das gegenwärtige dortige Rittergut erwachsen ist. Wenn wir aber neben der Wüstung Bufferode in der Reichenbacher Feldmark auch die Wüstung Berterode zu suchen haben, so gibt dieser Umstand vielleicht auch eine Spur an die Hand, wie die Umwandlung des Namens Bufferode in das jetzt gebräuchliche Bolleroode gekommen sein mag. Neben dem Dörfchen Berterode im Amte Creuzburg finden wir nämlich eine halbe Stunde weit östlich auch ein kleines Dorf Bolleroode im Amte Eisenach, und mag diese Nachbarschaft von Berterode und Bolleroode auf der andern südwestlichen Seite des Haynichts die Veranlassung gegeben haben, die neben Berterode am südöstlichen Fusse des Haynichts liegende zweite Wüstung statt Bufferode auch Bolleroode zu nennen.

In anderer Weise, als in den Wangenheim'schen Lehnbriefen, Zins- und Theilungs-Registern, finden wir Bufferode nicht weiter urkundlich erwähnt.

Wahrscheinlich ist ein Theil der Bufferoder Feldmark aber auch mit der Tüngedaer Flur vereinigt, oder später an Einwohner zu Tüngeda gegen Zins ausgethan worden, und stammen daher die Geld- und Fruchtgefälle, welche das IV. Viertel bis auf die neueste Zeit aus Tüngeda zu erheben hatte und welche nach der Lehnsspecification von 1844 noch

15 gr 1 $\frac{1}{2}$ Geld-Erbzinsen,

1 Malter Korn Häger Gemäss,

2 $\frac{1}{2}$ Malter Korn Gothaer Gemäss,

1 Malter Hafer Häger Gemäss,

2 Fastnachtshühner

und das Recht auf 10 pro Cent Lehnwaare von 49 Acker Land und Wiesen betragen.

23. Schönau an der Hörsel.

Das Dorf Schönau, zum Unterschiede von dem Georgenthaler Klosterdorfe Schönau vor dem Walde, Schönau an der Hörsel oder auch Schönau an der Strasse genannt, liegt hart an der Grenze zwischen den Fürstenthümern Gotha und Eisenach, auf dem linken Ufer der Hörsel, und umfasst gegenwärtig in 36 Wohnhäusern 209 Einwohner mit einer aus 756 Ackern Feld, 209 Acker Wiesen und Gärten, 196 Acker Wald und 18 Acker Laiten, im Ganzen also 1179 Acker bestehenden Feldmark, und gehörte bis zur Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zu dem Wangenheim'schen Gerichte Winterstein, mit Ausnahme von 7 Höfen und der Kirche, welche in die Utterodtschen Gerichte zu Thal und einem Gehöfte, welches zur Herrschaft Farrnrode gehörte.

Die Sage, dass dieses einzige nach Farrenroda gehörige Gehöft einst Witwensitz einer Frau von Farrenroda gewesen, welche 2 Töchter gehabt, deren eine an einen Herrn von Utterodt, die andere aber an einen Herrn v. Wangenheim vermählt gewesen, und welche ihren Eheherren die jetzigen Antheile an dem Dorfe Schönau zugebracht hätten, ermangelt jedes nachweisbaren historischen Grundes. Während wir schon im 14. Jahrhundert Wangenheim'sche Besitzungen in Schönau finden, kommen die Herren v. Utterodt erst mit dem Jahre 1458 durch Tausch und Kauf in den Besitz des Schlosses Scharffenberg und der dazu gehörigen Ortschaften, welche wir sämmtlich, mit Ausschluss von Thal und Ruhla, im Jahre 1436 bereits im Besitze von Hans v. Wangenheim sehen, der dieselben mit dem Schlosse Scharffenberg von Eckard v. d. Tanne und soviel Sättelstedt betrifft, von Lutz von Farrenrode erkaufte hatte.

Schönau als Wangenheim'scher Besitz begegnet uns aber schon früher. Die Brüder Friedrich Lutze Apel und Fritze von Wangenheim am 14. Septbr. 1381 überlassen dem Bürger Hans Göring zu Eisenach fünf und einen halben Acker Wiesen vor Schönau für 12 Mark Silbers Eisenachschen Gewichts auf Wiederkauf.

Im Jahre 1416 aber verliet Hans von Wangenheim seinem gewesenen Schreiber, dem Bürger Heinrich Fryse zu Eisenach, dessen

Ehefrau ffien (d.i. Sophie) und deren Kindern und Erben Heinrich, Hans und Jutten das alte Wangenheim'sche Vorwerk zu Schönau mit der Mühle, welches Christian Königsee und Heinris Phlüger zu Eisenach von seinen Eltern für 80 gute Rheinische Goldgulden in Versatz gehabt, und welches der genannte Friese von diesen Pfandinhabern wieder eingelöst hatte, als ein Erblehn unter Vorbehalt eines jährlichen Erbzinses von einem Schilling Landpfennige. Er verspricht dabei die Erwerber „bei aller alten Freiheit, Ehren, Gewohnheiten und Rechten, „wie sie von seinen Eltern und ihm selbst hergebracht sein“ zu schützen, indem er zugleich anführt, dass ihm dieses Gut allein zu verleihen zustehe, und sein Vetter Friedrich daran kein weiteres Recht habe, als dass der Erbenzins nach des Verleihers und seiner Erben Abgang ihm und seinen Erben zukommen werde. Dieses, zusammengenommen mit dem Umstande, dass Schönau in den Lehnbriefen von 1412 und 1425 über Winterstein als ein dahin gehöriges Dorf noch nicht genannt wird, auch bei der Vertheilung von Hans des Aeltern Gütern unter seinen Söhnen Schönau wie einige andere Güter, in deren Besitz Hans der Aeltere doch notorisch sich befand, nicht erwähnt wird, lässt darauf schließen, dass Schönau ein alter freier Allodialbesitz in ähnlicher Weise, wie der 1412 dem St. Katharinen-Kloster in Eisenach überlassene Fromishof war, und haben wir darin vielleicht noch Ueberbleibsel des alten Besitzthums der Herren von Wangenheim als freie Dynasten in der Lupnitzer Mark zu erblicken, während das Stift Fulda den Rest seiner zur Villication Lupnitz gehörigen Güter in Grossen- und Wenigen-Lupnitz, Hetzelsroda, Baurenfeld, Gotzharterode, Hastrungsfeld und Burbach, an das Karthäuser-Kloster zu Eisenach 1414 veräußerte, ohne dass der voigteilichen Rechte der Herren v. Wangenheim noch Erwähnung geschieht. (Horns Leben Friedrich des Streitbaren, p. 796sq.). Von diesem Allodial-Besitze könnte dann vielleicht durch Wangenheim'sche Töchter ein Theil an Scharfenberg, ein anderer an Farnrod gekommen sein.

Neben seinem Alt-Wangenheim'schen Besitzthume in Schönau hatte aber Hans der Aeltere, als er von Eckard v. d. Tann das Schloss Scharfenberg mit Zubehör an sich gebracht und Landgraf Friedrich der Einfältige mit Einwilligung seiner Vettern, der Herzöge von Sachsen, dasselbe ihm für 2000 Mfl. sub dato Gotha den 12. August 1436 zu Lehn gegeben hatte, auch diejenigen Scharffenberg'schen Besitzungen in Schönau mit erworben, welche in dem desfallsigen Zins-Register (Reg. 189 der I. Sammlung) aufgenommen sind, und in welchen wir diejenigen Censiten erkennen müssen, welche mit dem Schlosse Scharfenberg zunächst an Reinhart von Eschwege und von diesem wieder 1458 auf Berld und Hans von Utenrode übergingen, und worin wir die nach-

herigen 7 Utterodtschen Unterthanen in Schönau wiederfinden, welche der Vertheilung des Geschosses nach in 5 ganzen Bauergütern bestanden.

Die Alt-Wangenheim'schen Besitzungen, zu denen das obenerwähnte an Friese auf Erbenzins verliehene Vorwerk mit der Mühle gehört hatte, welches aber schon von Hans des Aeltern Söhnen oder seinen Enkeln wieder erworben sein muss, bestanden nun ausser Ackerländereien und Wiesen, welche theils als Lassländereien den Bauern in Schönau überlassen, theils in eigener Benutzung waren, in der Schäfferei, der Schenk-gerechtigkeit, der Fischerei, zwei Mühlen und den Geld- und Fruchtzinsen, Diensten und Lehngeldern der Unterthanen, deren nach Melchior des Aeltern Erbregerister von 1585 das III. Viertel 15 und nach Wolf Veits Hausbuche von 1562 das II. Viertel 6 zählte, welche jedoch theilweise auswärts wohnten.

In Melchior des Aeltern Erbregerister heisst es:

1. Er Adam Oswalt (NB. war von 1555 bis 1597 Pfarrer zu Schönau) Hans Hof und Erbe lehnt und zinset mir 2 Hühner auf Fastnacht 1 Lammsbauch auf Ostern 6 *gr* Michaels 6 *gr* Walpurgis haut 4 Haufen Holz (der Pfarrer war also für seine Person Besitzer eines Bauernguts).
2. Michel Wyners Hauss Hoff vndt Erbe lehnet und zinset mir, Clauss Werners gewesen, 1 Lammsbauch auf Ostern 6 *gr* Walpurg 6 *gr* Mich. 5 Eisenacher Viertel hafern vom lande auf dem Pezigerode, Hans Franken gewesen, 1 Huhn uff Fastnacht 1 Hahn Michaelis hauet 4 Haufen Holz.
3. Wolf Gottwalts Hauss Hoff und Erbe lehnet und zinset mir 6 *gr* Walpurgis 6 *gr* Michaelis 1 Huhn uff Fastnacht hauet 4 Haufen Holz.
4. Hans Volkers Möhlen lehnt und zinst mir, Claussen Werners gewesen, 24 *gr* Walpurgis 36 *gr* Michaelis 1 Huhn uff Fastnacht 2 Hahnen Michaelis $\frac{1}{2}$ Schock Eyer auff Ostern 10 Eisenacher Metzen Hafer von 3 Ackern auff der Strassen gelegen, zuvor Ackermanns gewesen, 10 Eisenacher Metzen Hafer von der Wiese in vorbeschriebene Acker gehörigk.
5. Hans Schuchardt uff der Vndermöhlen gibt Jerlichen 24 *gr* vom Wassergraben. Demselbigen Hanssen schuchardten das Wasser auff der Schönnauw vormitt, giebt Jherlichen davon 3 fl. vndt 3 Schock Krebse (hats aber nun nicht mehr).
6. Merten Kacheln Hauss Hoff lehnt vndt zinset mir 6 *gr* Walpurgis 6 *gr* Michaelis 1 Huhn uff Fastnacht hauet 4 Haufen Holz.
7. Hans Jegers Hauss Hoff Erbe lehnt vndt zinset mir 1 Huhn uff Fastnast 4 *gr* Michaels 1 Hahn von dem Michelsfleck hauet 4 Haufen Holz.
8. Hans Treysa $2\frac{1}{2}$ Eisenacher Viertel Hafern von dem Lande uff der Strassen, Hans Jegers gewesen.

9. Hans Schrötters Hauss Hoff vnd Erbe lehnt vnd zinsset mir 4 *gr* Walp. 5 *gr* Michaelis 1 Huhn Fastnacht haut 4 Haufen Holz.
10. Wilhelm Müller Ein virttel Landess auf den Rudolffs Im Pezigeroda lehnt und zinsset mir 6 1/2 Eisenacher Viertel Hafer.
11. Andres Schick Ein stück Landess auf dem Pezigeroda lehnt und zinst mir 6 *gr* Michaelis 1 Ganss.
12. Hans Moller Eine Hufe vndt 1 Viertel Landes auf dem Pezigeroda lehnet undt zinsset mir, peter Kleppen gewesen, 6 1/2 Eisenacher Virttel Hafern zur Zinse, darvon Ist ihm nichtt weiter gelegen, dan wan ich Ihm sein geldt Erlege, muss er davon abtreten.
13. Heintz Leinpeters Hauss Hoff lehnet vndt zinsset mir, Caspar Kaufmanns gewesen, 6 *gr* Walpurgis 6 *gr* 1 Hahn Michaelis 1 Huhn uff Fastnacht von dem gebawten fleck Valtenn Simons gewesen, hauwet 4 Haufen Holz.
14. Wilhelm Möller wegen seiner Mutter 6 1/2 Eisenacher Viertel vndt 1/8 Hafern vom Rüdelsbacher Lande.
15. Jacob Semmen von Farnroda hatt lasslandt vff dem pezigeroda giebt zu zinse 1 fl. 4 *gr*.

Daneben zählt Wolff Veit 1553 auf in Schonnauw:

1. Fritz Deuffelt 6 *gr* vom gut Walpurgis 6 *gr* Michaelis 1 Fastnachtshuhn 1 Michels-Hahn 4 *gr* von 1 Klaffter Holz.
2. Cuntz Siemen Moller 20 *gr* von der Mollen Walpurgis 20 *gr* Michaelis 21 *gr* für 1 Lambsbauch vff Ostern, 3 Eisenacher Achteln Hafer vom Lande an der Röllersstrassen, ist Friderichs (I. Viertel) halb; 8 *gr* für 1 Christsemel vff Weinachten 4 *gr* von 1 Klaffter Holz.
3. Heintz Hembich 6 *gr* vom gut Walpurgis 6 *gr* Michaelis 1 Fastnachtshuhn 1 Michelshahn 1 Klaffter Holz zu hauwen.
4. Caspar Kauffmann 8 *gr* vom gut Walpurgis 8 *gr* Michaelis 3 Eisenacher Achtel Hafern 4 *gr* von 1 Klaffter Holz hauwen.
5. Danell pothe 1 Heger Malter Hafern vom gut 1 Michelshahn 6 Häger Metzen Hafern vom Lande an der Ruhler Strassen gelegen 4 *gr* vom Klaffter zu hauwen.
6. Hans Deuffell 6 *gr* Walpurgis Michaelis 1 Fastnachtshuhn 1 Michaels-Hahn 4 *gr* von 1 Klaffter Holz zu hauwen.

Item die Menner In der Sonner, Kelberfeldt Kallenperg vnd Schonnauw pflegen am schlos zu Winterstein desgleichen am forwergke zu frohnen Mit decken, zeunen, sticken vnd begleuben; dessgleichen zur Jagd zu helfen wan man in der Sonner oder zu Kelberfeldt jagt (also ungemessene Burgfest- und Jagddienste).

Ferner heisst es in diesem Hausbuche:

Theylunge des Landes zw Kelberfeldt vnnnd Schonaw.

Das Landt an der Hochemilen ist die Lenge gleich hinauff geteylt vnnnd ist darnach querchvber noch einmal geteylt, das vbertheil nach Kelberfeldt vnnnd das vndertheil nach der Schönaw sollen hieher. Das Landt an der Ruhlerstrassen ist gleich hinauff an der Strasse geteylt vnd der teil an der Strasse hierwartz sal hieher gehören.

Ich Wolff Veit habe meynen vetter dem alten Friderich von Wangheym Seyn anteyll Landes auch abgetauscht für das wüste landt zum teil zu Osternberingen am Rode und ist des landes zu Kelberfeldte vnd Schonaw zusammen 18 agker. Ist erblich zu der Mollemn geschlagen, darmit sie desto Ehr vnd Theurer verkauft wirdt.

Im Jahre 1712 bezog das Vordergut Winterstein die Hälfte der Besitzungen des III. Viertels aus Schönau an Erbzinsen 3 Mfl. 2 gr 4 alt Geld, 1 Gans 1 Hahn 4 Hühner 1 Osterlamm, an Frucht 1 Malter 28 Metzen Eisenacher Maass 1 Malter 4 Metzen Häger Maass Hafer, ferner 5 Mfl. 5 gr 3 s Schenkzinse, und der Pachtmeier in Kälberfeld hatte das Lassland für 1¼ Häger Malter Hafer in Pacht. Vom Fischwasser vom grossen Steg bis an den Wolfssteg kamen 1 Mfl. 15 gr Pachtgeld auf.

Von diesen Einnahmen ist jetzt meines Wissens keine einzige mehr vorhanden, während 1844 noch specifizirt wurden:

fürs I. Viertel: 26 gr 5 s Erbzinsen, 3 Hähne, 2 Hühner.

fürs III. Viertel: 2 fl 29 gr 3 s Erbzins, 8 fl 27 gr 4 s Schenkzins, 10 gr 2 s Spinnegeld, 2 fl 26 gr 4 s Jagdfrohngeld, 5 Malter 24 Metzen Eisenacher M. Hafer. 3 Gänse, 10 Fastnachtshühner, 10 Michaelishähne, 1 Osterlamm, 7 Frohndienste. 10 pro Cent Lehnwaare, hohe und niedere Jagd.

24. Sondra.

Das Dorf Sondra, auf beiden Ufern der Emse zwischen Schwarzhäusen und Sättelstedt belegen; begreift die sogenannte grosse und die kleine Sondra, erstere eine aus jetzt 34 Wohnhäusern bestehende bäuerliche Gemeinde, letztere eine zum Mittelgute und zum Vordergute Winterstein gehörige Mühle und ein Wangenheim'sches Försterhaus umfassend, mit im Ganzen 171 Einwohnern, und weist sein Namen darauf hin, dass es ein später entstandener, von der gemeinen Mark des Hauptdorfs ausgeschiedener, gesonderter Anbau ist, wie sich der Namen für dergleichen aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Districte

seien es nur einzelne private Waldungen oder neuangelegte Ortschaften, im nördlichen Deutschland oft wiederholen. Sondra ist nach Sättelstedt eingepfarrt, und darum müssen wir annehmen, dass Sättelstedt auch das Mutterdorf ist, von welchem sich Sondra abgetheilt hat. Dass das im Confirmationsbriefe Kaiser Konrads für das Kloster Georgenthal vom Jahre 1144 als Grenzpunkt bezeichnete Sundere nicht auf dieses Sondra bezogen werden kann, ergibt die Lage des Orts gegen Georgenthal, dagegen finden wir unser Sondra unzweifelhaft in der Urkunde von 1313, wodurch der Ritter Hermannus dictus Walthmann dem Kloster S. Johannisthal bei Eisenach die Fischerei in der Emse von Sättelstedt bis zum Dorfe Sondra aufwärts überliess (piscariam in fluvio Gemese et hoc a villa dicta Sethenstete vsque ad villam dictam Sundere) vid. Brückners Goth. Kirchen- und Schulstaat Theil II. Heft 5, pag. 24. Wenn aber hier das Dorf Sondra als die Grenze des Fischwassers nach aufwärts bezeichnet wird, so sehen wir daraus, dass der Ritter Walthmann nur innerhalb der Sättelstädter Feldmark über die Fischerei disponirte, keineswegs aber über das weiter oberhalb in Sondraer Flur liegende Fischwasser, welches ohne Zweifel damals schon mit dem Dorfe Sondra selbst Wangenheim'sches zu Winterstein gehöriges Besitzthum war, wenngleich wir die Sondra nicht früher speciell erwähnt finden, als in den ersten über Winterstein erteilten Lehnbriefen.

Bei der Vertheilung der Wintersteiner Güter zwischen den 4 Vierteln des Wintersteiner Stammes waren nach dem allgemeinen Maasstab von $\frac{3}{4}$ für das III. und IV. Viertel und $\frac{1}{4}$ für das I. und II. Viertel auch die Sondra in gleicher Weise vertheilt.

Land, Wiesen und Forsten hatten die Brüder Lutz der Aeltere (II. Viertel) und Friedrich (I. Viertel) unter sich wieder gleichmässig vertheilt, die Unterthanen in der Sondra waren aber beim Obergute zu Winterstein, also beim II. Viertel allein, verblieben. Das Hausbuch Wolff Veits weist deren um 1556 die Zahl von fünf nach, ausser der Mühle, worüber er sich wegen seines Antheils daran mit seinem Vetter Melchior (III. Viertel) verständigen wollte, und Melchior des Aeltern Erbregister von 1585 führt damit übereinstimmend 15 Unterthanen mit Haus- und Hofstätten zu Sondra auf, was für jene Zeit im Ganzen 20 Gehöfte ohne die Mühle ergibt, und genau mit dem Theilzettel Friedrichs des Aeltern vom Jahre 1513 stimmt.

Bei dieser Theilung von 1513 zwischen Friedrich (III. Viertel) und seinem Bruder Apel (IV. Viertel) war nun Winterstein zu $\frac{3}{4}$ mit allen dazu gehörigen Unterthanen in den 6 Walddörfern, mit den Wintersteiner und Sondraer Forsten dem III. Viertel zugetheilt, und hatte Apel nur zur Ausgleichung einen Theil der Sondraer Forsten mit in sei-

nen Antheil bekommen, woran jedoch dem III. Viertel die Gerichte, Trifft und Obrigkeit verbleiben sollten, oder wie die Urkunde lautet:

Das geholze in der sunder Nemlich die metbach den Kessel, die zwene Poppenberge das nerdenthayl vnszern teile, doch das dem die sundere in syn theyle gefelt, die gericht, trifft vnd vberkeyt blybenn. während es im Theilzettel für Friedrich heisst:

— — der grübelbergk, das heusingerthal, die elf Ecker, das geholcz am hörselbergk etc. Auch so soll der acker vnd wiesen zue Winterstein in der Sondra vnd zv Schönaw mit sambt der Wüstung Alten gruben genannt vnd am Horselberge mit sammt andern Wüstungen vnd feldern, so daran vnd dorvmb gelegen mit trifftten vnd gerichtten Obersten vnd Nidersten, so die in gebrauchung vnd nutzung herbracht vnd gehort haben diszem theile zu gehören.

Diese Theilung besteht nun noch auf den heutigen Tag, wie sie damals verabredet worden. Das I. Viertel besitzt zu seinem achten Theile an der Sondraer Forst noch jetzt von dem zum Grübelberg gezogenen Forstorte Altegruben, wie es im Theilzettel heisst:

das vnterteyll stosset nach der alten gruben bis auff die wiessenn vnd auff dem wegk vber der Emse, die von Wintersteyn (III. Viertel) haben dran, vnd gehort hiezu Das Ehrennthall vnd das teyll nach der mytternacht am ehrennthall allermeyst gelegen gehort alhier, das ist jetzt Erdenthal und Eichleite.

Das II. Viertel dagegen hat nach seinem Theilzettel zu seinem achten Theile:

Item die alte grubenn von eynander geteylt, vnd das teyll nach Wintersteynn gehort alhier Stosset nach der Fischbach vnd endet nach Schwarzhausen am Wege, die Jungkherrn (III. Viertel) habenn ausswerts drann.

Item das heusertahl von eynander gteylt an dreyteyll vnd ist das vnterteyll so gnug pracht als das ehrennthall vnd das anderteyll nach dem Mittage die zwei teyll gehorenn hieher.

Das III. Viertel besitzt dagegen noch jetzt als ungetheilte Communionforst zu seiner Hälfte der $\frac{3}{4}$ der Sondraschen Waldungen nach der jetzigen Benennung der Forstorte, den Grübelberg, die Langenhainer Wand (Alte Grube) und den Pollarskopf (auch Alte Grube) sowie die Hälfte des Häuserthals und die Elf Acker.

Das IV. Viertel des Wintersteiner Stammes ist ausgestorben, und sein Antheil der I. Branche des III. Viertels angefallen, welche also jetzt von den gesammten Sondraer Forsten in der Communion die Hälfte, also $\frac{3}{16}$ und als Nachfolger des IV. Viertels privativ $\frac{3}{8}$, im Ganzen also $\frac{9}{16}$ sämtlicher Sondraer Waldungen besitzt. Seine privativen Antheile ausser dem gesamtgesellschaftlichen Walde des III. Viertels heissen jetzt: die

Poppenberge auf dem rechten Ufer der Emse, und auf dem linken Ufer derselben das Erdenthal, der Kessel, der Kesselkopf, die Meebach und die Harth.

Ackerland und Wiesen bei der kleinen Sondra, sowie die dortige Mühle gehören jetzt ausschliesslich zum Mittelgute und Vordergute Winterstein.

25. Sonneborn und Nordhofen

(mit den Abbildungen des Schieferschlosses, des gelben Schlosses, des Unterguts und des Innern der Sonneborner Kirche).

Unter allen zu den Wangenheim'schen ehemaligen Gerichten im Herzogthume Gotha gehörigen Ortschaften ist Sonneborn mit Nordhofen (welche zwar zwei Kirchspiele, aber nur eine politische Gemeinde bilden) die bedeutendste. Das Dorf umfasst gegenwärtig mehr als 200 Wohnhäuser (Sonneborn 179 und Nordhofen 26 nach der Zählung von 1861) mit beinahe tausend (974) Einwohnern und eine Feldmark von 6287 Gotha'schen Ackern = 5589,143 Morgen Preussisch, wovon 2613 Acker auf die vier dort befindlichen Rittergüter fallen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Sonneborn, welches einen Hauptbestandtheil der Fuldaschen Villication Haina ausmachte, schon sehr früh zu den Besitzungen der Fuldaschen Kirche gehörte, jedoch erscheint es, soweit uns Kunde geworden ist, erst im 12. Jahrhundert urkundlich, da die Urkunde von 1025 (Dronke p. 351), wodurch der Edele Mann Ruoggerus sein Eigenthum in Sunnibrunno und in Rodembach, aus 156 Leibeigenen und 65 Hufen bestehend, dem heiligen Bonifacius widmet, sich nicht auf unser Sonneborn sondern auf Sonneborn bei Gelnhausen bezieht. Erst im folgenden Jahrhundert (1147, wie Dronke annimmt pag. 393) wird ein Boppo de Sunnebrunnen, als Ministeriale der Fuldaschen Kirche genannt, dessen Erben dem heiligen Bonifacius ihr Gut in Sunnebrunnen zur Feier des anniversarii ihres Erblassers übergeben, und dem Abte Burchard, welcher von 1168 bis 1174 das Stift Fulda regierte, übergab der auch als Ministeriale der Fuldaschen Kirche bezeichnete Bobbo de Sunneburne (wahrscheinlich der Sohn oder Enkel des eben Genannten) seine Allodialbesitzungen in Sonneborn, in Weingarten, in Reichenbach und in Berwarterode (Barterode?), einige Häuser in Haagen (Haina) und die Mühle in Aldenhagen zum gemeinen Nutzen der Brüder im Fuldaschen Kloster, wogegen er die Fuldaschen Güter in Utzberg (Wutensbere) und Hattenhausen, sowie die Mühle zu Eberstedt zum lebenslänglichen Niessbrauch empfing (Dronke p. 410). Im Jahre 1187 endlich übergibt das Stift Fulda dem Sigibodo von Frankenstein

gegen einen Geldzins von jährlich 5 Schillingen für die Domkirche und 3 Schillingen für jede der übrigen 7 Fuldaschen Präposituren diejenigen Güter in Sonneborn und den umliegenden Dörfern zum lebenslänglichen Niessbrauch, welche Hartung von Sonneborn, als er zum Kreuzzuge sich rüstete, der Fuldaschen Kirche übergeben hatte.

Wenn es wahrscheinlich ist, dass diese eben genannten Herren von Sonneborn dem Erffa'schen Geschlechte angehörten, welches sich schon früh mit seinem ganzen ausgebreiteten Besitzthume an der Nesse in die Ministerialität der Fuldaschen Kirche begeben zu haben scheint, so sind die Besitzungen, welche im folgenden Jahrhundert die Herren v. Frankenstein, die Grafen von Brandenburg, die Herren von Salza, die Herren von Treffurt und die Schenken von Varila in Sonneborn hatten, wohl theilweise wenigstens auf Erffa'sche Erbschaft zurückzuführen. Die Voigteirechte über Sonneborn sind aber jedenfalls schon im 13. Jahrhundert im Besitze der Herren von Wangenheim gewesen, da sie dieselben, wie aus der Urkunde von 1296 (Nro. 17 der II. Sammlung) hervorgeht, für einzelne Besitzungen in Sonneborn lehnswise wieder verliehen, namentlich über $3\frac{1}{2}$ Hufen, welche früher Heinrich Eylmar vom Stifte Fulda zu Erbenzins gehabt hatte, den Erfurter Bürgern Hartung und Conrad v. Sonneborn lehnswise übertrugen. Auch scheint Albert oder Apel von Wangenheim, nach den Zeugen in der von ihm ausgestellten Urkunde vom Mittwoch nach Walpurgis 1327 zu urtheilen, seinen wesentlichen Wohnsitz zu Sonneborn auf der Kemnotte gehabt zu haben. Daraus und aus der Uebertragung eigener Besitzungen an rittermässige Familien, wie z. B. der vom Schenken Conrad v. Varila an Ludwig von Wangenheim als Mitgift seiner Tochter gegebenen Güter, welche Ludwig von Wangenheim sofort wieder an Hartung von Varnrode und seine Brüder verkaufte, entstanden nun in Sonneborn mehrere Freihöfe, welche wir im folgenden 14. Jahrhundert in den Händen bürgerlicher und rittermässiger Geschlechter finden, von denen wir neben dem kaum erwähnten Erfurter Bürgergeschlechte, welches sich von Sonneborn nannte, und dem ritterlichen Geschlechte von Varnrode, im folgenden 14. Jahrhundert noch die Hetzebold, die Schrimpfe, die von der Tann, die von Valken, die Schaf und die Marschalk genannt finden. Der Varenrodesche Hof wurde 1381 an eine Eisenacher Bürgerfamilie Stichling veräussert, von welcher derselbe weiter vererbt wurde, bis ihn um 1479 Hans von Hof, gleichfalls Bürger zu Eisenach, kaufte, von welchem derselbe auf Hans Wenigen und seine Miterben kam, denen Wolff Veit von Wangenheim diesen Hof 1560 abkaufte und zum Witwensitze seiner Frau Affra geborenen v. Bibra bestimmte, deshalb auch mit einem neuen standesmässigen Wohnhause be-

baute, woraus das sogenannte Untergut, d. h. das Gehöfte des später v. Thümmel'schen, jetzt wieder Wangenheim'schen Guts entstanden ist.

Besassen nun die Herren von Wangenheim neben der Lehn- und Gerichtsherrlichkeit über diese Freihöfe unstreitig die in Sonneborn mitten in dem Weiher (dem Sonnen-Brunnen, von welchem das Dorf den Namen entlehnt hat) belegene, damals gewiss sehr feste Kemnate als Fuldasche Advocaten oder Schultheisse zu Lehn, so waren doch auch noch andere Geschlechter im Besitze von Sonneborner Gütern, besonders besassen die Herren von Erffa noch Höfe im Dorfe und Hufen in der Flur, welche die Fuldaschen Lehnbriefe nach Schannats Clientela Fuldensis zu 18 Hufen angeben, und das Stift Fulda selbst hatte seine übrigen dortigen Güter, wie die zu Brühem und Hayna, auf Geld- und Getreidezinsen ausgethan, und diese Intraden wohl stets durch Verschreibung zu Niessbrauch benutzt, wie uns oben ein Beispiel aus dem Jahre 1187 aufbewahrt ist. In der Mitte des 14. Jahrhunderts beliefen sich diese Einnahmen an Gülden, Zinsen Renten und Gefällen aller Art aus Sonneborn, Brühem und Hayna auf jährlich 15 Pfund Pfennige Eisenachscher Währung und 32 Erfurter Malter an Getreide aller Art, ein Erfurter Malter war gleich 4 Gothaer Malter, während 6 Gothaer Malter gleich 5 Häger Malter, also $3\frac{1}{3}$ Häger Malter = 1 Erfurter Malter war. Diese Gefälle waren am Freitage vor Bonifacii 1377 an Heinrich von Herda für 640 Pfund Heller, altfuldascher Währung und 400 Goldgulden wiederkäuflich versetzt, und traten, nachdem das Stift Fulda die Wiederkaufssumme den Söhnen des Heinrich von Herda Fritz und Wilhelm von Herda gelöst hatte, Ritter Friedrich von Wangenheim und sein Neffe Hans, Lutzens Sohn, in diesen Wiederkauf am dritten Tage nach Allerheiligen 1411 ein, das Stift Fulda aber verwandelte diesen wiederkäuflichen Besitz des Wangenheim-Winterstein'schen Stammes bald in Lehn und entsagte somit der Wiedereinlösung, wenigstens findet sich von einer solchen keine Spur, und der Lehnbrief vom Dienstage vor Bartholomaei 1432 für Hans von Wangenheim umfasst „Sonneborn das Dorf mit Gericht über Hals und Hand, mit allen „Ehren, Nutzen, Würden, Freiheiten und Gewohnheiten, mit Fluren, „Aeckern, Wiesen, Weiden, Gehölz, Wasser und allen was dazu gehört „nichts ausgenommen mit Mannschaften Erbarer und unerbarer u. s. w.“, und lauten alle folgenden Lehnbriefe damit wörtlich übereinstimmend.

Dass aber der Wangenheim'sche Besitz in Sonneborn auch schon vor dieser Acquisition der Fuldaschen Geld- und Getreide-Gefälle ein sehr bedeutender und werthvoller gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass, obschon in den Jahren 1331 und 1333 von den Herren von Wangenheim allein an das Marienstift zu Eisenach und an Eisenacher und Kreutzburger Bürger $8\frac{3}{8}$ Hufen freies Land veräussert waren,

die Brüder Lucze, Apel und Friesche von Wangenheim ihr Dorf Sonneborn mit Gericht und allem Rechte, wie sie gehabt haben, mit Ausnahme der Backhäuser und der Mühlen, welche sie sich vorbehalten, und der Gefälle vom Wein- und Bierschank, welche zum Witthume ihrer Mutter gehörten, 1386 am Donnerstage vor Katharinen-Tag ihrem Schwager dem Ritter Dietrich von Witzleben für 270 Mark löthigen Silbers und 200 Schock gute Freiburger Groschen wiederkäuflich überlassen konnten, Dietrich von Witzleben aber seine Rechte 1394 an Landgraf Balthasar abtrat, von welchem die Gebrüder Lucz und Friedrich von Wangenheim dann Sonneborn, wahrscheinlich durch die Lehnsauftragung ihrer freien Herrschaft Wangenheim, wieder einlösten.

Seit 1430 war Hans, der Stammvater des Winterstein'schen noch blühenden Stammes, alleiniger Besitzer von Sonneborn, und in dem Erbtheilungsrecesse von 1469 waren die Sonneborner Güter so unter den Erben vertheilt, dass sein jüngster Sohn Ritter Georg das Schloss Sonneborn mit Gerichten und aller Herrlichkeit erhielt, während dem älteren Bruder Balthasar 6 Hufen Land im Sonneborner Felde zu den beiden Vorwerken in Brüheim mit 14 Hufen Land und 9 Erfurter Malter Korn und Gerste aus den Korn-Gefällen zugelegt wurden, und dem Ritter Hans, in Gemeinschaft mit des verstorbenen Bruders Lutzens Kindern, die Untermühle zu Sonneborn, die beiden Backhäuser daselbst und von den Korn-Gefällen 15 Erfurter Malter Korn und Gerste aus Sonneborn beigelegt waren. Sowohl Ritter Georg, als Junker Balthasar und endlich auch Ritter Hans starben ohne männliche Nachkommen, und die Söhne ihrer beiden verstorbenen Brüder Lutz und Friedrich theilten sich in deren Lehnsnachlass, wodurch denn auf Hans, Lutzens Sohn, nachdem der Ritter Hans schon bei Lebzeiten seinen Antheil an Sonneborn und Wangenheim 1498 seinen Neffen überlassen hatte, die eine Hälfte von Sonneborn, und auf Friedrich und Apel, Friedrichs Söhne, die andere Hälfte fiel. Hansens Söhne Lutz und Friedrich wurden die Stammväter des II. und I. Viertels des Wintersteiner Stammes, und theilten ihre Hälfte an den Fuldaschen Lehnen in Sonneborn, Brüheim etc. wieder unter sich zu gleichen Theilen, während bei der Auseinandersetzung zwischen den Brüdern Friedrich, dem Stammvater des III. Viertels, und Apel, dem Stammvater des IV. Viertels, im Jahre 1513 die diesen Brüdern zugefallene Hälfte von Sonneborn ganz zum Theile Winterstein geschlagen, und so Besitzthum des III. Viertels wurde.

Abgesehen von dem Antheile, welchen die Stammväter des I. und II. Viertels aus väterlicher Erbschaft an den ihrem Vater und dem Ritter Hans überwiesenen 15 Erfurter Maltern Korn und Gerste, vor ihrem Vetter Friedrich, dem Stifter des III. Viertels, aus den Sonneborner

Korngefällen voraus haben mochten, hatte nun auch ihr Vater Hans in den Jahren 1498 und 1500 die Erffaschen Besitzungen in Sonneborn käuflich für im Ganzen 1398 $\frac{1}{2}$ Rheinische Goldgulden erstanden, und kamen diese Gefälle der Alt-Wangenheim'schen Hälfte an Sonneborn hinzu.

Das alte Schloss im Weiher zu Sonneborn, die alte Kemnate der Fuldaschen Advocaten, welches 1469 Ritter Georg zu seinem Sitze erhalten hatte, worin ihm sein bis dahin in Winterstein gesessener Bruder Balthasar gefolgt war, wurde nun vermöge Recesses vom Sonnabend nach Ambrosii 1499 zwischen Hans dem Jüngern und seinen Vettern Friedrich und Apel dergestalt getheilt, dass von der Ecke des steinernen Hauses, welches Friedrich und Apel erhielt, und welches speciell „die Kemnothe“ genannt wurde, eine steinerne Mauer nach Mittag zu auf die Brücke gezogen werden sollte, und die Behausung, welche von dieser Mauer nach Abend lag, das Schloss genannt, ihrem Vetter Hans zugewiesen wurde. Auch sollte der Vorhof vor der Brücke getheilt werden, und der Theil, welcher die neue Mauer machte, sollte auch befugt sein, auf diese Mauer nach seinem Gefallen zu bauen, jedoch sollte er mit solchem Neubau vier Fuss von der Kemnothe entfernt bleiben, und auch keine Dachtraufe auf des Nachbars Theil fallen. Durch die Theilung zwischen den Brüdern Friedrich und Apel vom Jahre 1513 fiel, wie bereits erwähnt, ihr Theil an Sonneborn ganz auf Friedrich, den Stammvater des III. Viertels.

Die so in zwei Hälften getheilte alte Burg bestand nun in einem massiven Erdgeschosse, auf welches mehrere hölzerne Stockwerke aufgesetzt waren, und scheint ausserdem bei der einzigen zu der Wasserburg führenden Brücke auch noch ein Thor und Pforthaus gestanden zu haben.

Erasmus, Hans des Jüngern ältester Sohn, nahm seinen Wohnsitz in Sonneborn, während sein Bruder Lutz (Stammvater des II. Viertels) in Winterstein, und sein Bruder Friedrich, der Stammvater des I. Viertels, in seinen jüngeren Jahren wohl grösstentheils in auswärtiger Bestallung abwesend war, und sonst auf dem Schlosse Wangenheim wohnte, und Friedrich der Stammvater des III. Viertels auf dem Schlosse Winterstein sass, und darum wohl weniger Gewicht auf seinen Ansitz in Sonneborn legte, was daraus hervorgeht, dass er den wahrscheinlich baufällig gewesenen hölzernen Oberbau seiner Kemnate bis auf das untere steinerne Haus hatte abtragen lassen, während seine Vettern Lutz und Friedrich den hölzernen Oberbau auf ihrem Theile, so weit es nöthig, erneuerten. Dies geschah zunächst von Lutz im Jahre 1543 in Veranlassung der Verheirathung seines Sohns Wolff Veit, welchem er in Sonneborn einen wohnlichen Rittersitz bereiten wollte. Friedrich der Aeltere, der Stammvater des III. Viertels, war damals schon mehrere

Jahre verstorben, und seine Söhne Friedrich, Lutz, Melchior und Georg waren auf Kriegszügen gegen die Türken in Ungarn abwesend gewesen, als Lutz der Aeltere diesen Neubau ausführte. Nach ihrer Rückkehr hielten sie sich durch diesen Neubau beschwert, weil er ihrer steinernen Kemnate recesswidrig zu nahe gerückt sei und sie durch die Dachtraufe Schaden litten und behindert würden, selbst dem steinernen Unterbau wieder hölzerne Stockwerke aufzusetzen, wie sie, um sich untereinander weiter zu theilen, es beabsichtigten. Es kam darüber 1545 zur Klage beim Churfürsten Johann Friedrich, und wurden gegenseitige Schriften gewechselt, der Streit aber Mitwoch nach Walpurgis 1546 durch Friedrich den Mittleren von Wangenheim, Hans von Seebach, Reinhart von Herda und Heinrich von Hain, als beiderseits zugezogenen Freunden, dahin vermittelt, dass Lutz des Aeltern Neubau stehen blieb, und er dagegen ein Stück Garten in Winterstein seinen Vettern zur Vergrößerung ihres Gartens überliess.

Im Jahre 1540 am Mitwoch nach Lucia-Tage hatten sich nämlich die Brüder Lutz und Friedrich, der nun der ältere heisst, in die Verlassenschaft ihres Bruders Erasmus und dessen unmündig verstorbenen Sohns Hans getheilt, und war bei dieser Theilung, wo Lutz der ältere Bruder die Theilung gemacht und Friedrich der jüngere Bruder die Wahl gehabt hatte, auch der Rittersitz im Weiher zu Sonneborn (ihre 1499 abgetheilte westliche Hälfte der auf der Insel im Weiher gelegenen Burg) dergestalt getheilt, dass von der von Norden nach Süden laufenden Quermauer, welche sie von der Kemnate ihrer Wintersteiner Vettern schied, mit der Schnur eine Theilungs-Linie gezogen wurde, und das südlich von dieser Linie liegende Schieferhaus mit dem Vorhofe bis an die Wintersteiner Vettern, von Friedrich erwählt wurde, während das nördlich daranstehende Ziegelhaus (d. h. mit Ziegeln gedeckte Haus) und das Schindelhaus daneben mit diesem Theile des Vorhofs sammt der Brücke mit dem jenseit desselben gelegenen Vorhof mit Ställen, Garten und Teichlein darin dem älteren Bruder Lutz verblieb. Friedrich hatte anscheinend in baulicher Beziehung den bessern Theil erwählt, allerdings aber mit der Verpflichtung, sich einen neuen Ausgang aus seiner Wohnung zu verschaffen, welchen er nach der Badestube hin anlegen sollte, und wozu ihm „Botteners Hof“ auch eingeräumt wurde.

Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, dass das heutige Schiefer-schloss in Sonneborn, in dem massiven Unterbau und vielleicht auch im Holzbaue seines westlichen Theils sammt dem Treppenthurme im innern Hofe, noch bis auf den heutigen Tag dieses alte Schieferhaus und die vom Schlosse nach dem Oekonomiehofe führende Brücke die damals nach der Badestube angelegte Brücke ist, während der jetzige Oekonomiehof wohl den Raum des Böttener'schen Hofes und des alten Schenk-

hauses einnimmt. Dagegen dürfte der östliche Theil des Schieferschlosses, wie der nördliche Zwischenbau und der südliche Zwischenbau bis zur Brücke eine durch Ueberbauung des Vorhofs erreichte Erweiterung des ältern beschränkten Gebäudes sein, welche auf die Quermauer gesetzt wurde, die diesen Theil von den Wintersteiner Vettern trennte, was schon daraus deutlich ersichtlich ist, dass die nach Osten gekehrte Seite dieses Theils des Schieferschlosses im Unterbaue massiv, nach allen anderen Seiten aber das Gebäude bis auf die Fundamente von Fachwerk ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Erweiterung aber schon von Friedrich dem Aeltern, welcher bis 1575 lebte und dessen Sohn Melchior Ludwig schon 1566 das Schieferschloss bewohnte, unternommen worden, und von ihm das Schieferschloss in der Gestalt hergestellt, wie es noch heute in seinem graublauen düstern Schieferkleide da steht. Die nach dem Vorhofe des s. g. gelben Schlosses sich öffnende kleine Durchgangspforte ist sicher erst in späterer Zeit, wahrscheinlich erst im vorigen Jahrhundert, angelegt, als Schieferschloss und gelbes Schloss beide beständig bewohnt, und die beiderseitigen Besitzer in vielfachem Verkehr, eng befreundet und verschwägert waren.

Das Ziegelhaus und das Schindelhaus dagegen, welche 1540 Lutz von Wangenheim mit dem Vorhof zur Brücke und dem vor dieser gelegenen Vorhof sammt Ställen u. s. w. erhielt, sind spurlos verschwunden, und ihre Lage ist schwer zu constatiren, wahrscheinlich aber schloss sich das Ziegelhaus an das Schieferschloss an, und lag mit seiner westlichen Fronte nach der Obermühle zu, während das s. g. Schindelhaus wahrscheinlich ein nach Norden gerichteter Anbau war, in dem sich die Küche und das zur Brücke führende Thorhaus befunden haben wird, welche zunächst an die Quermauer stiess, und mit einem hölzernen Oberbaue versehen war, über dessen Erneuerung der 1546 beigelegte Streit mit den Wintersteiner Vettern entstand. Dieser Neubau scheint aber nicht ausgereicht zu haben, denn Lutzens Sohn Wolf Veit sagt in seinem ungefähr zwischen 1554 und 1562 geschriebenen Hausbuche:

„Die behausunge, so von mir Im schlosse erbauwet, sampt der „kuchenn darbey vnd dem Hause gegenn der kuchenn vber, zwischen des „alten Friedrichs vnnnd der Wintersteinischen Hausse gelegenn, Ich „darff aber bei vier schuen ahn das Wintersteinische Haus nicht bauwen „nach laudt der aufgerichten theillzedeln Des Vorhoff fürm Schloss So weit „meyne befridunge begreyfft u. s. w.“

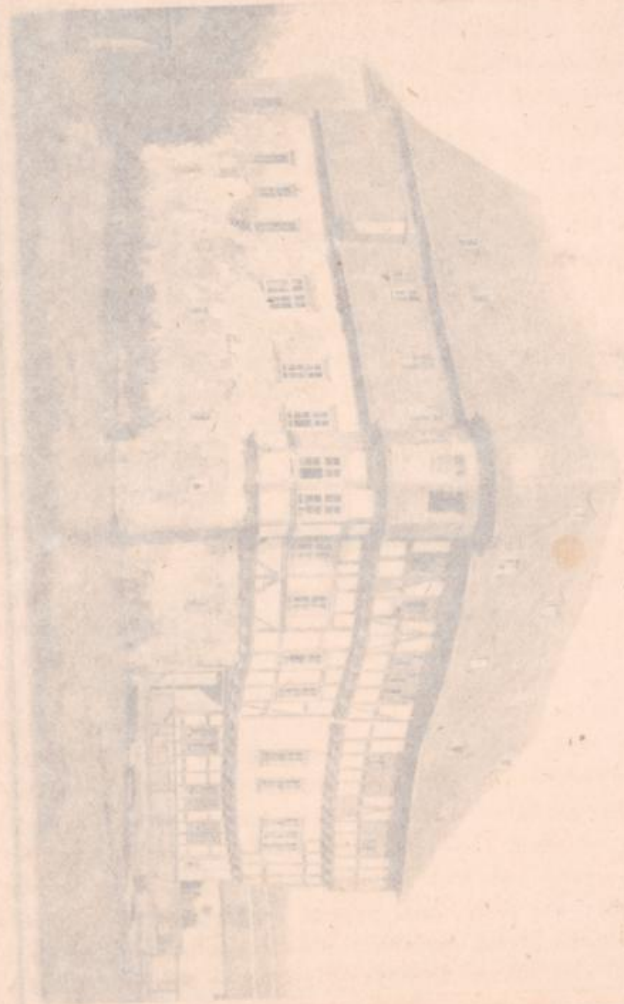
Wolf Veit hat also den von seinem Vater 1543 begonnenen Umbau des alten Ziegel- und Schindelhauses fortgesetzt, es scheint aber doch dieser Theil des alten Schlosses nicht mehr recht haltbar gewesen zu sein, und wie Wolf Veit schon 1562 auf Stichlings Hof einen anständigen Witwensitz für seine Witwe erbaute, so haben seine Nachkommen, nach-

erschlosses,
au bis zur
erung des
er gesetzt
was schon
eite dieses
anderen Sei-
ist. Aller
Friedrich
ior Lud-
orden, und
noch heute
nach dem
gangspforte
n Jahrhun-
ständig be-
ng befreun-

1540 Lutz
vor dieser
verschwun-
ber schloss
einer west-
chindelhaus
em sich die
aben wird,
ernen Ober-
legte Streit
scheint aber
sagt in sei-
che:

, sampt der
zwischen des
egenn, Ich
icht bauen
loss So weit

enen Umbau
t aber doch
esen zu sein,
anständigen
mmen, nach-



Schloß Schloß zu Schloßburg
und west Seite

hauses einnimmt. Dagegen dürfte der östliche Theil des Schieferschlosses, wie der nördliche Zwischenbau und der südliche Zwischenbau bis zur Brücke eine durch Ueberbauung des Vorhofs erreichte Erweiterung des ältern beschränkten Gebäudes sein, welche auf die Quermauer gesetzt wurde, die diesen Theil von den Wintersteiner Vettern trennte, was schon daraus deutlich ersichtlich ist, dass die nach Osten gekehrte Seite dieses Theils des Schieferschlosses im Unterbaue massiv, nach allen anderen Seiten aber das Gebäude bis auf die Fundamente von Fachwerk ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Erweiterung aber schon von Friedrich dem Aeltern, welcher bis 1575 lebte und dessen Sohn Melchior Ludwig schon 1566 das Schieferschloss bewohnte, unternommen worden, aus dem von ihm das Schieferschloss in der Gestalt hergestellt, wie es noch heute in seinem graublauen düstern Schieferkleide da steht. Die nach dem Vorhofe des s. g. gelben Schlosses sich öffnende kleine Durchgangspforte ist sicher erst in späterer Zeit, wahrscheinlich erst im vorigen Jahrhundert, angelegt, als Schieferschloss und gelbes Schloss beide beständig bewohnt, und die beiderseitigen Besitzer in vielfachem Verkehr, eng befreundet und verschwägert waren.

Das Ziegelhaus und das Schindelhaus dagegen, welche 1540 Lutz von Wangenheim mit dem Vorhof zur Brücke und dem vor diesem gelegenen Vorhof sammt Ställen u. s. w. erhielt, sind spurlos verschwunden, und ihre Lage ist schwer zu constatiren, wahrscheinlich aber schloss sich das Ziegelhaus an das Schieferschloss an, und lag mit seiner westlichen Fronte nach der Obermühle zu, während das s. g. Schindelhaus wahrscheinlich ein nach Norden gerichteter Anbau war, in dem sich die Küche und das zur Brücke führende Thorhaus befunden haben, welche zunächst an die Quermauer stiess, und mit einem hölzernen Oberbaue versehen war, über dessen Erneuerung der 1546 beigelegte Streich mit den Wintersteiner Vettern entstand. Dieser Neubau scheint aber nicht ausgereicht zu haben, denn Lutzens Sohn Wolf Veit sagt in seinem ungefähr zwischen 1554 und 1562 geschriebenen Hausbuche:

„Die behausunge, so von mir Im schlosse erbauwet, sampt der kuchen darbey vnd dem Hause gegen der kuchen vber, zwischen dem alten Friedrichs vnd der Wintersteinischen Hausse gelegen, darff aber bei vier schuen ayn das Wintersteinische Haus nicht bauen, nach laudt der aufgerichteten teilzedeln Des Vorhoff fürn Schloss So we meyne befridunge begreyff u. s. w.“

Wolf Veit hat also den von seinem Vater 1543 begonnenen Umbau des alten Ziegel- und Schindelhauses fortgesetzt, es scheint aber, dass dieser Theil des alten Schlosses nicht mehr recht haltbar gewesen zu sein, und wie Wolf Veit schon 1562 auf Stichlings Hof einen anständigen Witwensitz für seine Witwe erbaute, so haben seine Nachkommen, nach-

erschlossen,
au bis zu
erung des
er geset
was sch
die: dies
anderen S
ist. Alle
Friedrich
rior Lee
orden, un
noch heu
nach des
gangspla
n Jahrha
ständig be
ng bofreu

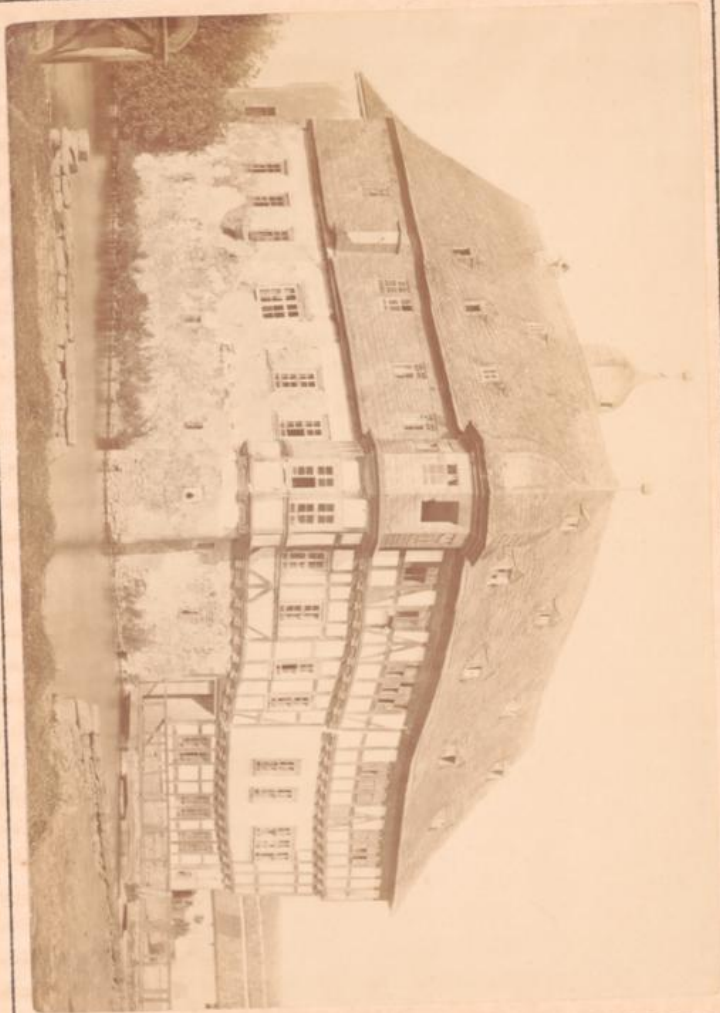
1540 Le
vor dies
verschwe
er schlo
einer we
chindelha
om sich
aben wie
ernen Ob
legte St
scheint ab
sagt in
che:

, sampt de
wischen d
egenn, lo
icht bauw
loss So we

enen Unt
aber das
esen zu sein,
anständigen
nnen, nach-

1540 Le
vor dies
verschwe
er schlo
einer we
chindelha
om sich
aben wie
ernen Ob
legte St
scheint ab
sagt in
che:

Schiefer-Schloß zu Sonneborn



dem
Wi
da
im
Wi
„de
und
„zu
din
und
Rit
die
am
de
na
se
tra
Jo
w
ein
Lo
lä
So
st
W
ve
de
B
1
st
v
g
F
u
S
b
h
u
a

dem
Wi
da
im
Wi
„de
und
„zu
din
und
Rit
die
am
de
na
se
tra
Jo
w
ein
Lo
lä
So
st
W
ve
de
B
1
st
v
g
F
u
S
b
h
u
a

dem auch sein Enkel Bernhard Wilhelm oder dessen Sohn Friedrich Wilhelm sich der Pfarre gegenüber am Hainaer Thor einen neuen Sitz, das s. g. Obergut, angelegt hatten, schliesslich ihre Gebäude auf der Insel im Weiher gänzlich niedergelegt.

Schon sein Enkel Bernhard Wilhelm überliess 1603 an seinen Wintersteiner Vetter Hans David „zu dessen vorhabenden Baw an „dem Rittersitz Sonneborn, es an Raum mangeln wolte,“ den ihm und seinen Brüdern gehörigen Garten „den Weiherhoff genannt, so Ihme „zuerwenten Rittersitz allernächst gelegen“ gegen ein anscheinend allerdings sehr reichliches Aequivalent von $1\frac{1}{2}$ Acker Wiesen vornan im Rieth, und dürfte dieser Weiherhof, welchen Hans David zu seinem Bau am Rittersitz bedurfte, wohl ein Theil des Vorhofs gewesen sein, welcher an die Quermauer stiess.

Bernhard Wilhelms Sohn Friedrich Wilhelm verglich sich noch am 11. Febr. 1669 mit dem Oberjägermeister Hans Ludwig über verschiedene Irrungen wegen des vom Letztern ausgeführten Neubaus des sogenannten gelben Schlosses, woraus ersichtlich, dass das II. Viertel damals seinen Wohnsitz im Weiher noch im baulichen Stand hatte. Beider Contrahenten Söhne: der Oberstwachmeister, nachherige Generallieutenant Jobst Melchior und der Oberforst- und Jägermeister Hartmann Ludwig schlossen aber schon am 19. Januar 1686, also 17 Jahre nachher, einen Vertrag, wonach Ersterer seine wüste Hofstätte im Weiher dem Letztern für ein Pferd mit Sattel und Zeug und was dazu gehört überlässt. Es waren also in der Zwischenzeit das alte Ziegelhaus und das Schindelhaus von 1540 gänzlich abgebrochen, und hatte der 1684 verstorbene Steuer-Obereinnnehmer Friedrich Wilhelm inmittelst seinen Wohnsitz in die neue Behausung am Hainaer Thor, das nun s. g. Obergut, verlegt.

Wenden wir uns nun schliesslich zu der 1499 und respective 1513 dem III. Viertel (den Wintersteinschen) zugetheilten Hälfte der alten Burg im Weiher zu Sonneborn, welche, wie wir oben gesehen haben, 1543 bloss aus dem steinernen Erdgeschoss ohne Fachwerks-Aufsatz bestand, so scheint dieser Rittersitz von Friedrich dem Aeltern, dem Stammvater des III. Viertels, zunächst zum Witwensitze seiner Gemahlin Anna geborenen v. Boyneburg bestimmt gewesen zu sein, welche wir, nach Friedrichs 1536 erfolgtem Ableben, noch im Jahre 1551 dort mit ihrer unverheiratheten Tochter wohnhaft finden. Von Friedrich des Aeltern Söhnen setzten Friedrich und Melchior ihren Stamm fort, scheinen beide aber ihren Wohnsitz auf dem Schlosse Winterstein behalten zu haben. Nachdem des Erstern Mannsstamm mit seinen Söhnen Melchior und Georg zwischen 1575 und 1585 erloschen war, blieb der Andere, als Melchior senior, der alleinige Stammhalter des III. Viertels, und

wurde, nachdem er zu Winterstein im May 1588 verstorben, zu Sonneborn am 15. May in der Kirche begraben. Seine ihn überlebenden sämtlich noch minderjährigen Söhne Wolf Sigmund, Christoph, Wilhelm, Melchior junior, Friedrich und Hans David blieben anfangs im ungetheilten Besitz der Güter, nachdem aber Wolf Sigmund, Wilhelm und Friedrich ohne Descendenz verstorben, haben die drei überlebenden Brüder 1601 sich so getheilt, dass Christoph das Vorder- schloss, Melchior junior das Mittelschloss Winterstein und Hans David Sonneborn bekam. Bei des Letztern im Jahre 1623 erfolgtem kinderlosen Absterben war Melchior der Jüngere 1610 mit Hinterlassung minderjähriger Söhne bereits gestorben, und wurde die Theilung seiner Lehns-Verlassenschaft zwischen ihnen und ihrem Oheim Christoph daher bis zu ihrer erlangten Mündigkeit ausgesetzt, und erfolgte erst am 12. April 1632 zwischen dem Jägermeister Christoph und seinem Neffen Bernhard Christoph, dessen Bruder Friedrich Ludwig 1631 inmittelst gestorben war, dergestalt, dass Ersterer durchs Loos „das Steinerne „hauss im Weyher gelegen mit allen zugehörigen Gebäuden an Scheuren, „Stellen vnd was darin begriffen“, Bernhard Christoph dagegen „das „Hinter-Fuhrwerk mit Hauss, Hoff, Scheuren, Stellen und angelegnen Baum- „garten sambt dem Weidhof, soweit derselbe mit Land und Wiesen in „seinem Bezirk begriffen, dessgleichen das Hauss, Hof, Scheuren, Stelle „und Baumgarten bei der Schenke belegen“ erhielt, wie diese Theilung noch heute besteht, indem das s.g. Gelbe-Schloss im Besitze von Christophs Nachkommen und die beiden anderen Höfe im Dorfe als Vorder- und Hintergut Sonneborn bei Bernh. Christophs Nachkommen geblieben sind.

Wir haben also aus der alten im Weiher gelegenen Burg Sonneborn und ihren Zubehörungen allmählig sechs Rittersitze entstehen sehen, welche aber im Laufe der Zeit wieder zu den 4 Gütern zusammengeschmolzen sind, welche noch heutigen Tags in Sonneborn bestehen.

Das Besitzthum des I. Viertels, das sogenannte Schieferschloss, ist seit seiner Entstehung ziemlich unverändert geblieben, Friedrich des Aeltern einziger Sohn Melchior Ludwig folgte seinem 1575 verstorbenen Vater bald im Tode nach, und seine beiden hinterlassenen Söhne Friedrich Jobst und Hans Reinhardt, beide in Sonneborn geboren, theilten sich nach erlangter Mündigkeit so, dass der ältere Friedrich Jobst Wangenheim (das Schieferschloss), Hans Reinhardt aber Sonneborn und Brüheim erhielt. Von seinen 9 Söhnen hinterliess nur der älteste Johann Levin der Aeltere (geb. 4. Juli 1598, gestorben 25. Juni 1678) einen Sohn Adam Georg (geb. 8. Septbr. 1642, gestorben 8. October 1721), dessen Söhne Adam Melchior (geb. 26. Juni 1680, gestorben 19. März 1747) und Georg Friedrich (geb. 15. April 1683, gestorben 12. August 1759) sich so theilten, dass der ältere

Brüheim, der jüngere das Schieferschloss Sonneborn erhielt. Von ihm ging dieses Gut auf seinen einzigen Sohn Friedrich Bernhardt (geb. 3. Aug. 1727, gest. 26. Decbr. 1804) und dessen einzigen Sohn Adam Carl Friedrich (geb. 27. Decbr. 1770, gest. 19. Febr. 1846) über, und haben bei der letzten Auseinandersetzung zwischen dessen nachgelassenen Söhnen und Enkeln vor einigen Jahren die Söhne seines ältesten Sohns, des im Jahre 1860 verstorbenen Präsidenten Ernst und des im Jahre 1855 verstorbenen zweiten Sohns des Cammerherrn Gustav Udo, nämlich der Forstmeister Alexander von Wangenheim mit seinem kranken Bruder Ottobald und des Baron Gustav von Wangenheim das Schieferschloss Sonneborn übernommen.

Im II. Viertel folgte Lutz dem Aeltern (starb 1551) sein Sohn Wolff Veit (starb 1566) und dessen Sohns Hans Friedrichs (starb nach 1601) drei Söhne Bernhard Wilhelm (geb. 7. Octbr. 1577, gestorben 15. May 1642), Krafft Friedrich (geb. 24. Juli 1585, gestorben 1637) und Walrab Adolph (geb. 20. August 1589, gestorben den 17. August 1639) theilten im Jahre 1610 die väterlichen Güter, wonach Bernhard Wilhelm durch Tausch mit seinem Bruder Krafft Friedrich Besitzer des Ziegelhauses und Schindelhauses im Schlosse zu Sonneborn wurde, Walrab Adolph aber den von Wolff Veit als Witwensitz 1560 bebauten Stichlings-Hof oder das Wenigen-Gut in Sonneborn neben dem Schafhofe zu Brüheim und dem Oberschlosse Winterstein ($\frac{1}{4}$ des Schlosses Winterstein) erhielt.

Bernhard Wilhelm besass gleichzeitig das Gut Stepfershausen und Kohlhausen bei Meiningen durch seine Frau Agathe Sophie von Heldritt, brachte aber seine letzten Lebensjahre in Sonneborn zu, wo auch sein Sohn Friedrich Wilhelm (gestorben 19. Juli 1684) sich wesentlich aufhielt und wahrscheinlich den Rittersitz, der Pfarre gegenüber, am Hainaer Thore einrichtete, welcher als Obergut bezeichnet wurde, und den sein Sohn der Generalleutnant Jobst Melchior (geb. 6. Decbr. 1653, gestorben 6. März 1725) zu einer stattlichen Behausung mit einer Haus-Capelle eingerichtet hatte. Jobst Melchiors Urenkel, der Coburgsche Obermarschall Friedrich Ernst Jobst Melchior (geb. 15. December 1756, gestorben 1827 zu Coburg) war der letzte dieser Branche des II. Viertels, und schon von seinem Vater dem Cammerherrn und Major Friedrich Jobst v. Wangenheim (starb 6. Januar 1760) war der Verkauf des Oberguts an seinen Vetter Adam Heinrich Ludwig von Wangenheim, den s. g. Surinamer, für einen Kaufpreis von 36000 Mfl., wovon 9000 fl. Lehnstamm blieben, eingeleitet. Derselbe s. g. Surinamer hatte bereits im Jahre vorher 1759 das Untergut zu Sonneborn erkaufte, und heirathete nach dem Tode seiner ersten, in Surinam verbliebenen Gemahlin Anna du Four, die am 13. May 1748 ge-

borene älteste Tochter des ebenerwähnten Cammerherrn Friedrich Jobst im September 1771, starb aber schon am 30. November 1771 und hatte seine junge Gemahlin zur alleinigen Erbin eingesetzt. Diese seine Witwe und Erbin Johanne Friedrike Magdalena Marie von Wangenheim war noch zwei Male an zwei Gebrüder von Thümmel verheirathet, und brachte diesen die in ihrer Hand wieder vereinigten Güter des II. Viertels in Sonneborn zu; das s. g. Obergut wurde abgebrochen und in einen grossen Garten verwandelt, während das Wohnhaus auf dem Untergute zu einem geschmackvollen Landsitze vom Geheimrath von Thümmel, dem bekannten Dichter, eingerichtet wurde. Nach dessen Tode erkaufte 1824 die von Thümmel'schen Güter der am 25. October 1858 verstorbene K. Hannoversche Präsident Adolf von Wangenheim wieder, von dessen Enkel Walrab Adolf Alexander Hermann (geb. den 29. Juli 1864, gestorben 3. Juni 1873) der Besitz auf seinen Oheim Walrab übergegangen ist.

Das s. g. Untergut, welches, wie oben erwähnt, aus dem von Wolff Veit erkauften und 1560 bebauten, alten Varenrodeschen, darauf Stichlingschen und zuletzt Wenigschen freien Hofe bestand, war in der brüderlichen Theilung von 1610 dem jüngsten Bruder Walrab Adolph (geb. 20. August 1589, gestorben 17. August 1639) zu Theil geworden, bei der nach seinem Tode erfolgenden Theilung unter seinen Söhnen fiel das Untergut Sonneborn mit dem Oberschlosse Winterstein seinem ältesten Sohne Johann Friedemann zu, nach dessen am 15. Juni 1674 zu Sonneborn erfolgten Tode seine 5 Söhne anscheinend die väterliche Erbschaft erst ungetheilt besessen haben. Später finden wir die beiden Söhne seines ältesten Sohnes Heinrich Adolph (geb. 17. October 1655, gestorben 25. März 1706), Johann Ernst (geb. 1685, gestorben 1737) Königl. Preussischer Kriegerath und Christian (geb. 1687, gest. 1754) Herzogl. S. Oberstlieutenant im Besitze der grossväterlichen Güter, welche aber schwer mit Schulden belastet waren. Christian war Besitzer des Unterguts Sonneborn. Seine Söhne, von welchen Walrab Adolph (geboren den 23. May 1726, gestorben 15. Juli 1767) allein lehnsfähige Descendenz hinterliess, konnten das väterliche Gut nicht behaupten, und verkauften dasselbe für 12000 Mfl. incl. 3000 Mfl. Lehnstamm im Jahre 1759 an Adam Heinrich Ludwig den s. g. Surinamer, aus dessen Erbschaft das Gut mit dem Obergute, wie wir gesehen haben, in die Hände der Herren von Thümmel überging, von welchen Walrab Adolphs Enkel der damalige Kgl. Hannoversche Justizrath Adolf von Wangenheim (geb. den 20. Januar 1797) die Güter im Jahre 1824 wieder erkaufte, welcher am 25. October 1858 als Präsident des Kgl. H. Obersteuer-Collegii und des Schatz-Collegii mit Hinterlassung zweier Söhne verstarb, von denen der älteste Georg Friedrich Ernst Dorotheus (geb. den 3. Febr. 1830, gestorben 17. März 1867) die Güter in Sonne-

rich Jobst
1 und hatte
seine Witwe
Wangen-
el verheira-
n Güter des
abgebrochen
aus auf dem
imrath von
Nach dessen
25. October
angenheim
mann (geh.
einen Oheim

von Wolff
darauf Stich-
in der brü-
ab Adolph
il geworden,
Söhnen fiel
ein seinem
5. Juni 1674
die väterliche
die beiden
October 1655,
orben 1737
gest. 1754
üter, welche
Besitzer des
ab Adolph
lehnsfähige
haupten, und
am im Jahre
, aus dessen
ben, in die
en Walrab
Adolf von
Jahre 1824
des Kgl. H.
zweier Söhne
Dorotheus
r in Sonne

Das Fiefgut zu Sonnenberg

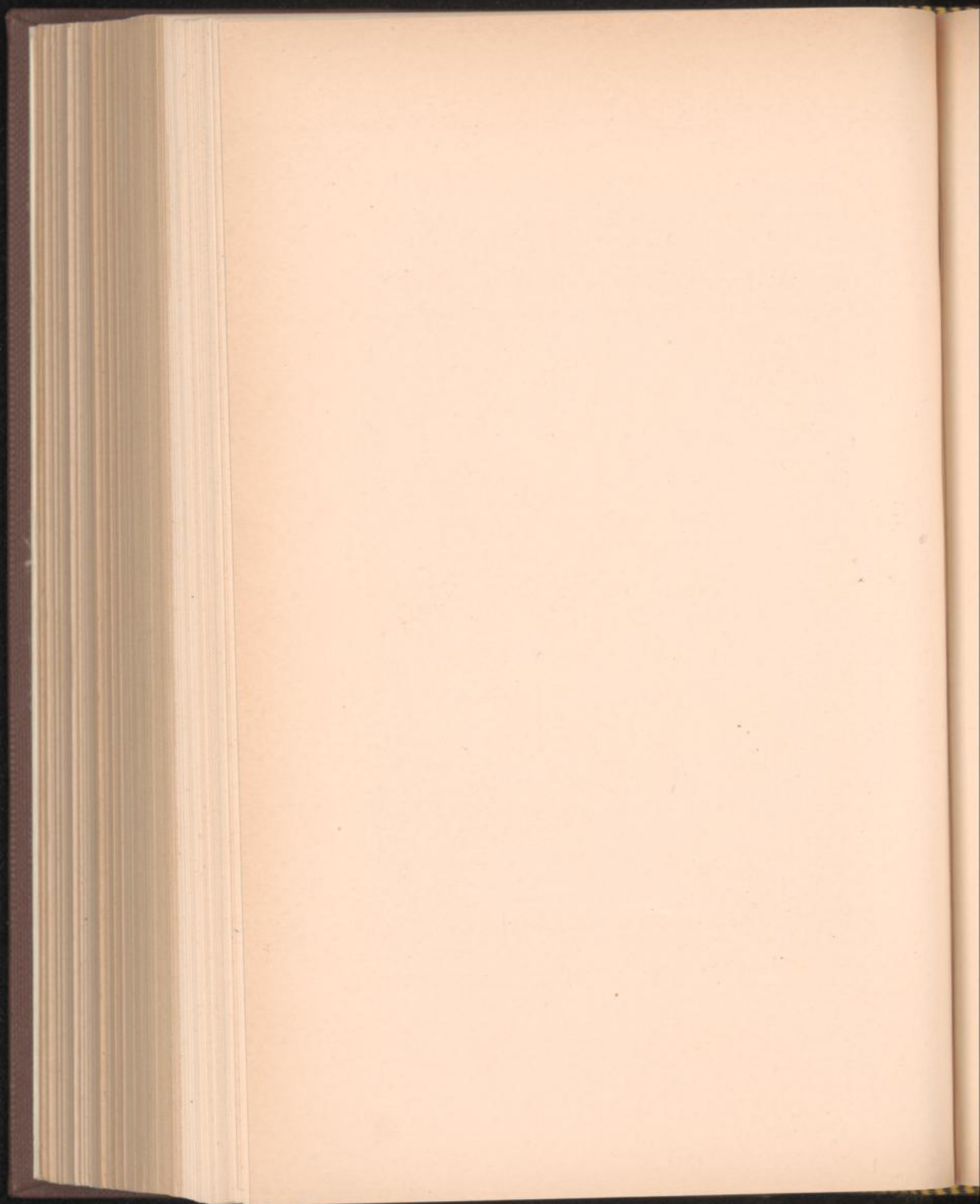


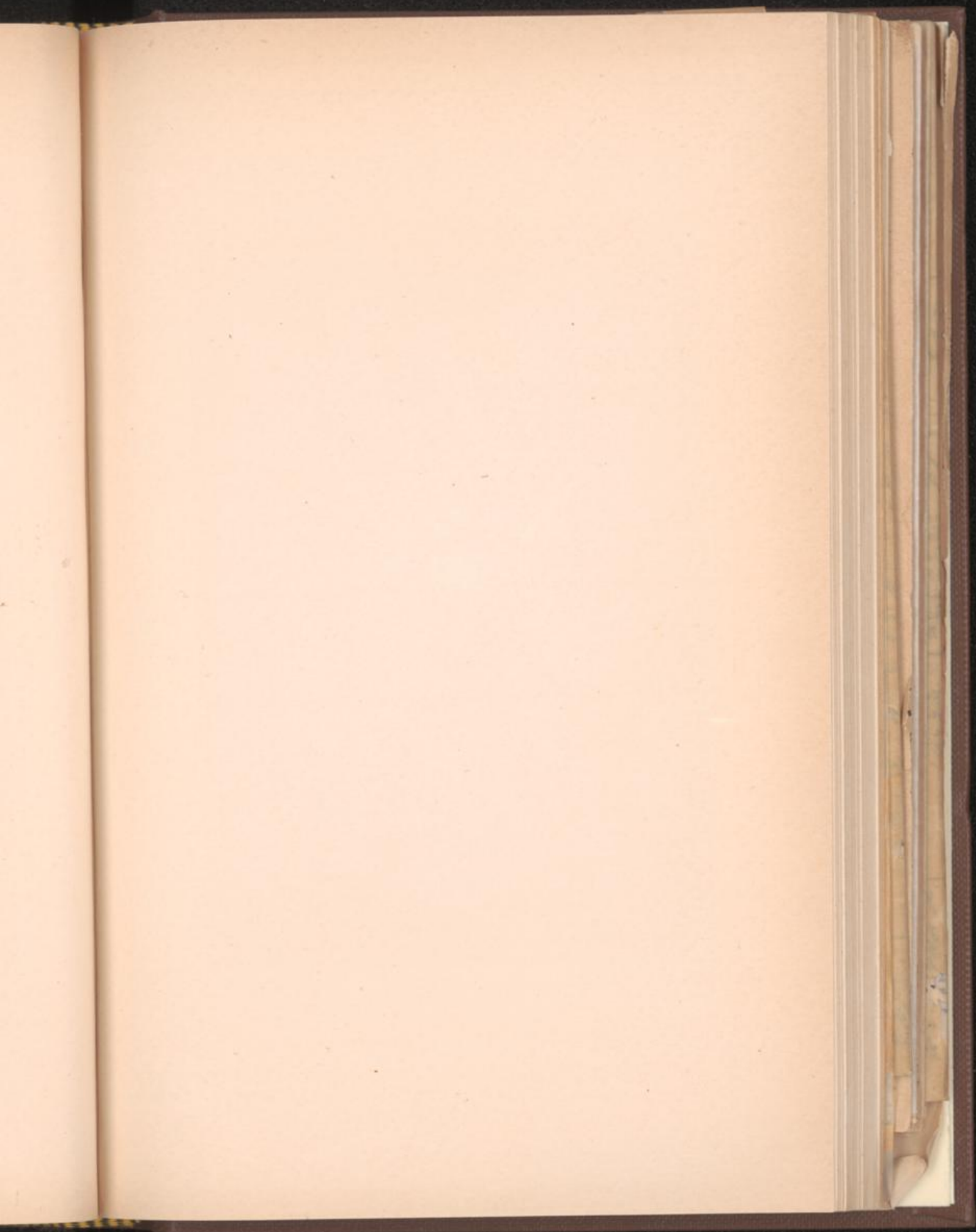
borene älteste Tochter des ebenerwähnten Cammerherrn Friedrich Jobst im September 1771, starb aber schon am 30. November 1771, und seine junge Gemahlin zur alleinigen Erbin eingesetzt. Diese seine und Erbin Johanne Friedrike Magdalena Marie von Wangenheim war noch zwei Male an zwei Gebrüder von Thümmel verheiratet, und brachte diesen die in ihrer Hand wieder vereinigten Güter II. Viertels in Sonneborn zu; das s. g. Obergut wurde abermals in einen grossen Garten verwandelt, während das Wohnhaus aus den Untergütern zu einem geschmackvollen Landsitze vom Geheimen Rath Thümmel, dem bekannten Dichter, eingerichtet wurde. Nach dem Tode erkaufte 1824 die von Thümmelschen Güter der am 25. October 1858 verstorbene K. Hannoversche Präsident Adolf von Wangenheim wieder, von dessen Enkel Walrab Adolf Alexander Hermann (geb. den 29. Juli 1864, gestorben 3. Juni 1873) der Besitz auf seinen Sohn Walrab übergegangen ist.

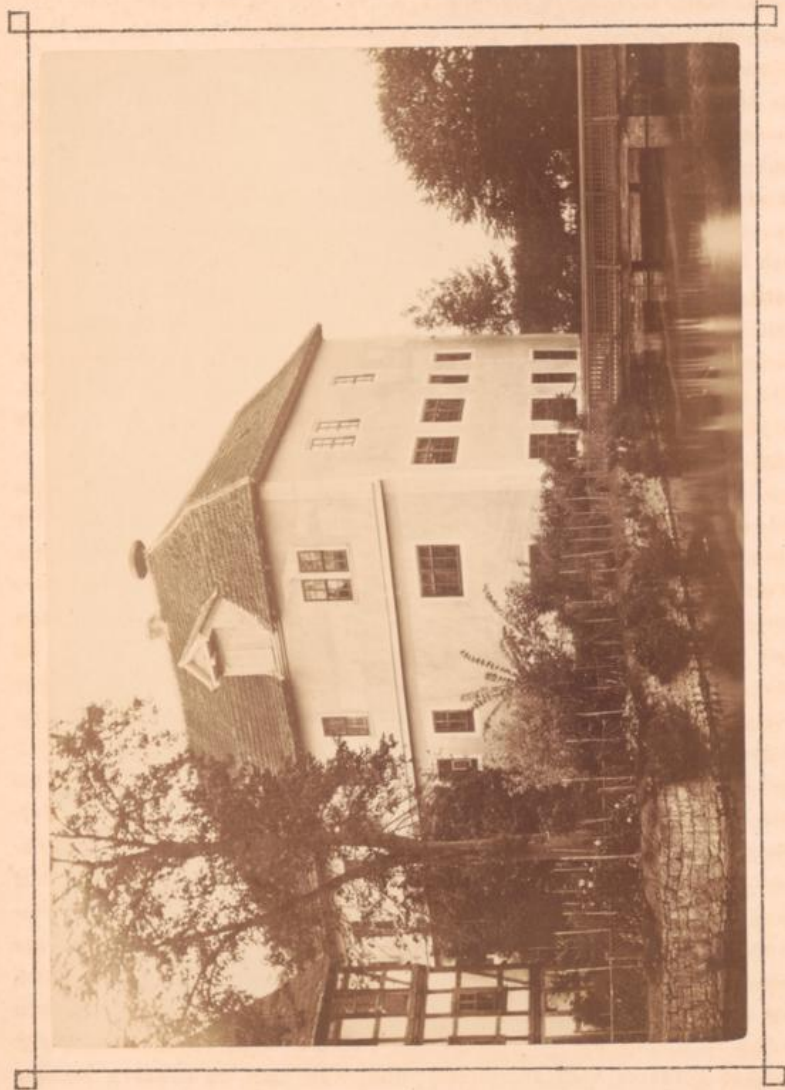
Das s. g. Untergut, welches, wie oben erwähnt, aus dem von Walrab von Veit erkauften und 1560 bebauten, alten Varenrodeschen, daraus Schellingschen und zuletzt Wenigschen freien Hofe bestand, war in der hiesigen Theilung von 1610 dem jüngsten Bruder Walrab Adolf (geb. 20. August 1589, gestorben 17. August 1639) zu Theil gewesen, bei der nach seinem Tode erfolgenden Theilung unter seinen Söhnen das Untergut Sonneborn mit dem Oberschlosse Winterstein seinem ältesten Sohne Johann Friedemann zu, nach dessen am 15. Juni 1671 zu Sonneborn erfolgten Tode seine 5 Söhne anscheinend die väterliche Erbschaft erst ungetheilt besessen haben. Später finden wir die 5 Söhne seines ältesten Sohnes Heinrich Adolph (geb. 17. October 1671, gestorben 25. März 1706), Johann Ernst (geb. 1685, gestorben 1711), Königl. Preussischer Kriegsrath und Christian (geb. 1687, gest. 1711), Herzogl. S. Oberstlieutenant im Besitze der grossväterlichen Güter, welche aber schwer mit Schulden belastet waren. Christian war Besitzer des Unterguts Sonneborn. Seine Söhne, von welchen Walrab Adolf (geboren den 23. May 1726, gestorben 15. Juli 1767) allein lehnbar die Descendenz hinterliess, konnten das väterliche Gut nicht behaupten, und verkauften dasselbe für 12000 Mfl. incl. 3000 Mfl. Lehnstamm im Jahre 1759 an Adam Heinrich Ludwig den s. g. Sarinamer, aus dessen Erbschaft das Gut mit dem Obergute, wie wir gesehen haben, in die Hände der Herren von Thümmel überging, von welchen Walrab Adolf's Enkel der damalige Kgl. Hannoversche Justizrath Adolf von Wangenheim (geb. den 20. Januar 1797) die Güter im Jahre 1824 wieder erkaufte, welcher am 25. October 1858 als Präsident des Kgl. Obersten-Collegii und des Schatz-Collegii mit Hinterlassung zweier Söhne verstarb, von denen der älteste Georg Friedrich Ernst Dorotheus (geb. den 3. Febr. 1830, gestorben 17. März 1867) die Güter in Sonneborn

Das Untergut zu Sonneborn.









Schiefer Schloß und gelbes Schloß

mit Sonnenschirm und gelbem Schloß

born übernahm, und auf seinen einzigen Sohn Walrab Adolf Alexander Hermann, von welchem sie 1873 an seinen Oheim Walrab fielen.

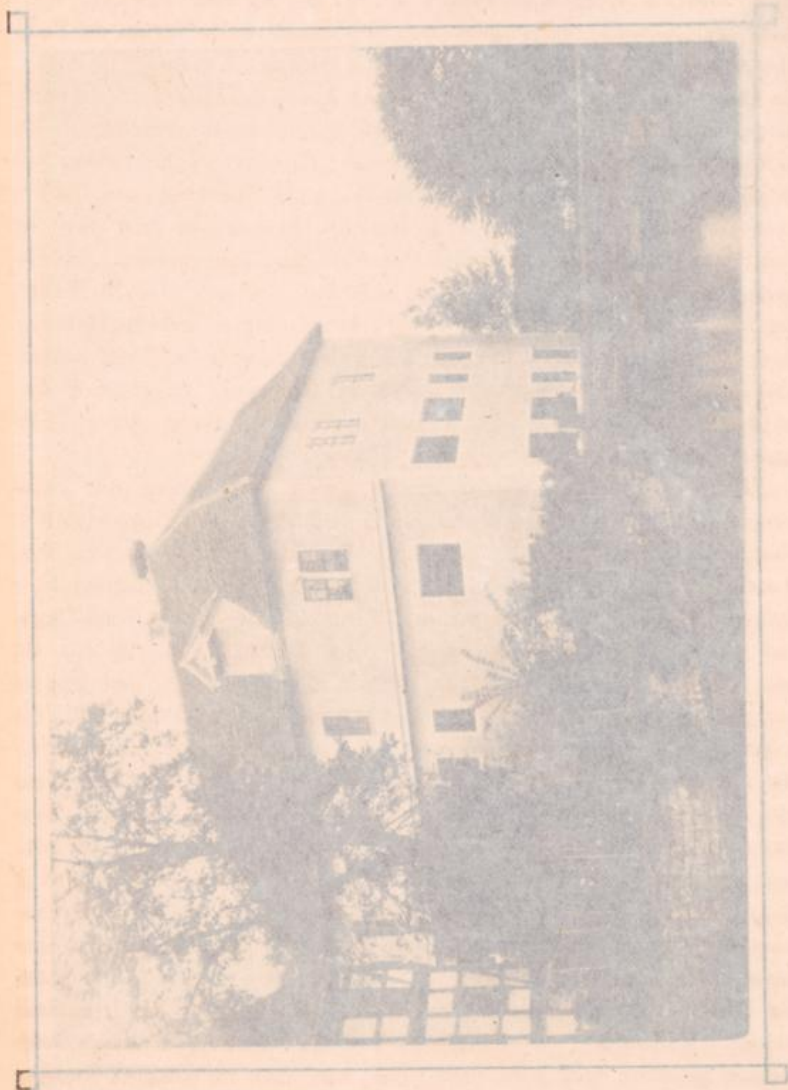
Bei diesen somit wieder ins II. Viertel gekommenen Sonneborner

ist jedoch zu bemerken, dass die Veräußerungen im Jahr 1759 und 1760 zwar lehnherrlicher Seits und Seitens der Agnaten des I. und II. Viertels consentirt waren, die Agnaten des III. Viertels aber ihren Consens verweigert und ihre Successions-Rechte im Falle des Todes des II. und I. Viertels sich bewahrt hatten.

Das III. Viertel war also, wie wir oben gesehen, 1632 eine Theilung der Sonneborner Güter in zwei Hälften erfolgt, deren fernere Schicksale noch berühren müssen. Der Jägermeister Christoph hinterliess bei seinem 1638 erfolgten Tode zwei Söhne, beide als Oberforst- und Jägermeister verstorben, Hans Ludwig Herzogl. Sächsischer und Georg Braunschweig-Lüneburgscher Oberforst- und Jägermeister, welche nach einer vorläufigen Vereinigung de dato Eisenach den 29. Decbr. am 9. Februar 1641 über die väterlichen Güter so auseinandertheilte, dass die Kemnate zu Sonneborn Hans Ludwig zu Theil wurde. Er befand sich in Folge der Kriegs-Verheerungen in gänzlich demoralisirtem Zustande. Hans Ludwig sagt darüber in einem später 1678 geschriebenen Memorial:

„Hingegen ich der Bruder in die größte Verwüstung des Guts Sonneborn kommen, 8 Unterthanen gefunden, und sind viel der allerbesten Lehnenschaften abgebrandt, die Unterthanen verstorben, derer Häuser viel verwüstet habe also beydes, Frohn Erbezinssgelder und andre gefälle entziehen müssen, derer auch noch vñ diesen tagk viel wüste und Vngangbar seien. Die Länderei habe in die 12 Jahr kaum den halben theil aus mangel der besserunge und wegen der grossen Unruhe bestellen können, denn in die 12 Jahr Ich der Schafferey bey so grosser Unruhe entbehren und selbe nicht anstellen können, denn öffentlich bekannt, dass solchs Dorff ohne Unterlass mit Einquartierungen, feindlichen einfällen und blünderungen dermassen mitgenommen, das der Augenschein an vielen Orten der wüsten Brandstetten und eingefallnen Häuser noch bezeuget, die wenig ausgesäete und eingebrachte Früchte, habe ich mit Noth soviel vorgeschlagen können, dass ich die wenigen Acker, so noch im Bau gewesen, bestellen, und ein wenig Brodt davon überkommen können, das übrige ist den feindlichen einfällen und Einquartierungen zu theil worden, welche die vorgeschlagenen Früchte wieder gedroschen, zu Markte geführt vndt verfüttert, und was man an hölzern hausgeräthe ins Hauss geschafft, wie auch bey Schrenk Tisch und Bänken, dabey gesotten und gebrathen, verbrandt worden.

So habe ich das Ritterhauss die Kemmnotten genandt von Grund



Schüler Schloß und gelbes Schloß

bor
and
Bes
Jah
ten
tels
des
der
wir
sei
me
Fu
sic
16
ter
Di
so
ni

born übernahm, und auf seinen einzigen Sohn Walrab Adolf Alexander Hermann, von welchem sie 1873 an seinen Oheim Walrab fielen.

Bei diesen somit wieder ins II. Viertel gekommenen Sonneborner Besitzungen ist jedoch zu bemerken, dass die Veräusserungen in den Jahren 1759 und 1760 zwar lehnsherrlicher Seits und Seitens der Agnaten des I. und II. Viertels consentirt waren, die Agnaten des III. Viertels aber ihren Consens verweigert und ihre Successions-Rechte im Falle des Aussterbens des II. und I. Viertels sich bewahrt hatten.

Im III. Viertel war also, wie wir oben gesehen, 1632 eine Theilung der Sonneborner Güter in zwei Hälften erfolgt, deren fernere Schicksale wir noch berühren müssen. Der Jägermeister Christoph hinterliess bei seinem 1638 erfolgten Tode zwei Söhne, beide als Oberforst- und Jägermeister verstorben, Hans Ludwig Herzogl. Sächsischer und Georg Fürstlich Braunschweig-Lüneburgscher Oberforst- und Jägermeister, welche sich nach einer vorläufigen Vereinigung de dato Eisenach den 29. Decbr. 1638 am 9. Februar 1641 über die väterlichen Güter so auseinandersetzten, dass die Kemnate zu Sonneborn Hans Ludwig zu Theil wurde. Dieselbe befand sich in Folge der Kriegs-Verheerungen in gänzlich desolatem Zustande. Hans Ludwig sagt darüber in einem später 1678 niedergeschriebenen Memorial:

„Hingegen ich der Bruder in die gröste Verwüstung des Guts Sonneborn kommen, 8 Unterthanen gefunden, und sind viel der allerbesten Lehnschaften abgebrant, die Underthanen verstorben, derer Häuser viel verwüstet habe also beydes, Frohn Erbezinssgelder und andre gefälle entrathen müssen, derer auch noch vf diesen tagk viel wüste und Vngangbar seien. Die Länderei habe in die 12 Jahr kaum den halben theil aus mangel der besserunge und wegen der grossen Unruhe bestellen können, denn in die 12 Jahr Ich der Schöfferey bey so grosser Unruhe entbehren und selbe nicht anstellen können, denn öffentlich bekannt, dass solchs Dorff ohne Unterlass mit Einquartierungen, feindlichen einfällen und blünderungen dermassen mitgenommen, das der Augenschein an vielen Orten der wüsten Brandstetten und eingefallnen Häuser noch bezeuget, die wenig ausgesäete und eingebrachte Früchte, habe ich mit Noth soviel vorgeschlagen können, dass ich die wenigen Acker, so noch im Bau gewesen, bestellen, und ein wenig Brodt davon überkommen können, das übrige ist den feindlichen einfällen und Einquartierungen zu theil worden, welche die vorgeschlagenen Früchte wieder gedroschen, zue Markte geführt vndt verfüttert, und was man an höltzern hausgeräthe ins Hauss geschafft, wie auch bey Schrenk Tisch und Bänken, dabey gesotten und gebrathen, verbrandt worden.

So habe ich das Ritterhauss die Kemmnotten genandt von Grund

auf mit einem höhern Stockwerk durch des lieben Gottes Gnade auf und ausgebaut, item die Küche hinter dem Ritterhause mit etlichen bequemen Cammern zur Haushaltung, das Brau- und Maltzhaus samt allen zugehörigen item das Waschhaus mit 2 Cammern item die Schaff-Scheure sowohl ein Hauss zur Wohnung des Schäffers als von grund auf neuerbauet, das Vorwerck darinnen dess Hoffmeyers Wohnung sampt vielen Pferd- und Viehställen mit etlichen 1000 Ziegeln von neuen decken lassen. Nichts weniger habe ich auch 6 neue Wohnhäuser vor die Unterthanen vfrichten und aufbauen, wie auch andere wüste Häuser wieder repariren und zu rechte machen lassen, damit ich wieder etliche Unterthanen bekommen und die Wüstung mit der Länderey mit grosser Mühe und Vnkosten theils wieder in Besserung gebracht, und also 12 Jahr bis zu dem von dem lieben Gott verliehenen Frieden crepiren müssen.“

Nach Hans Ludwigs Ableben am 9. Januar 1684 theilten sich seine Söhne Hartmann Ludwig, fürstlich Braunschweig-Lüneburgscher Oberforst- und Jägermeister, und Hans Bernhard, fürstlich S. Hauptmann, welche mit Ausschluss ihres blödsinnigen Bruders des Cornets Ernst testamentarisch zu Universal-Erben im allodio eingesetzt waren, dergestalt, dass Hartmann Ludwig Sonneborn mit $\frac{2}{3}$ der dazugehörigen Lehnspertinentien, Hans Bernhard dagegen das vom Vater in Fischbach erbaute und hauptsächlich bewohnte Gut mit der Langenhainer Schäferei übernahm, und das $\frac{1}{3}$ der Lehnspertinentien von Sonneborn, welches auf den blödsinnigen Ernst gefallen war, von dessen Curatel verwaltet wurde, bis dasselbe nach des Curanden Tod wieder an Hartmann Ludwig und den Sohn seines Bruders fiel, welcher Hans Ludwig hiess, und 1747 starb, wodurch auch Fischbach wieder an Hartmann Ludwigs Descendenz kam, und Sonneborn wieder vereinigt wurde. Hartmann Ludwig (geb. 29. Septbr. 1638, gestorben im Decbr. 1718) hinterliess 6 Söhne, von welchen der fünfte Philipp Werner Sonneborn übernahm, nach dessen 1753 ohne männliche Descendenz erfolgtem Tode der sechste Bruder Georg August (geb. den 9. November 1706, gestorben 24. September 1780), später Königl. Hannoverscher General der Infanterie, im Besitz von Sonneborn folgte, welcher es seinem Sohne Georg Wilhelm Philipp (geb. 27. November 1735, gestorben 1. August 1799) hinterliess. Da dieser ohne Descendenz verstarb, folgte ihm als nächst berufener Agnat seines Oheims August Wilhelm auf Wake zweiter Sohn der Hannoversche Generalmajor August Christoph (geb. 23. März 1741, gestorben 26. Juni 1830), welchem, da auch er keinen Sohn hatte, sein Neffe der nachherige Graf Georg Christian August Ernst Ludwig (geb. den 17. August 1780, gestorben 21. October 1851) folgte, nach dessen Tode Sonneborn an

die vom Oberforst- und Jägermeister Georg stammende Linie fiel, und Freiherr Victor Friedrich Wilhelm August (geb. 14. Decbr. 1821) Besitzer des s. g. gelben Schlosses Sonneborn wurde.

Bernhard Christoph, Melchior des Jüngern Sohn, auf dem Mittelschlosse Winterstein hatte also, wie wir oben gesehen, durch die Theilung mit seinem Oheim Christoph im Jahre 1632 zu seinem Antheile der Sonneborner Güter ($\frac{1}{4}$) das Hintervorwerk und das Vorwerk bei der Schenke erhalten, welches letztere als Witwensitz für Hans Davids hinterlassene Witwe bestimmt war, von ihr aber nicht lange bewohnt wurde, da sie sich 1625 mit Friedrich Ludwig vom I. Viertel wiedervermählte. Bernhard Christoph starb als fürstl. Sächsischer Jägermeister 1657 zu Winterstein und wurde zu Sonneborn begraben. Die Güter blieben, so lange noch einer der Söhne minderjährig war, ungetheilt unter der Verwaltung der Mutter Veronica geb. v. Wangenheim, Hans Reinhardts vom I. Viertel Tochter (geb. 1609, gest. 30. März 1685). Am 25. December 1673 machten die drei noch lebenden Brüder Hans Reinhardt (geb. 1644, gestorben 22. April 1701), Friedrich Jobst (geb. 1649, gestorben 5. Februar 1692) und Bernhardt Heinrich (geb. 1652, gestorben 22. Juli 1719) drei Erbportionen, von welchen die erste Portion das Vorder- und Hinterhaus des Mittelschlosses Winterstein ausmachten, jedoch mit Ausschluss des 4eckigen hohen Thurmes, welcher gemeinschaftlich bleiben sollte, und des hohen Hauses, welches den beiden anderen Portionen beigelegt wurde. Die zweite Portion sollte das Vorwerk bei der Schenke zu Sonneborn (das jetzt s. g. Vordergut) und im Hohen Hause zu Winterstein die untere Saalstube, Saal und Kammer dabei, die Pein-Cammer und den obersten Boden darüber begreifen, und zur dritten Portion wurde das Hintere Vorwerk oder der Schaffhof zu Sonneborn (jetzt sogenannte Hintergut) sammt Gärten und Weidhof, und vom Hohen Hause zu Winterstein der obere Saal mit der Stube und Cammer daran, die kleine sogenannte Susannen-Cammer an der Pein-Cammer, und der untere Boden darüber geschlagen. Da es bei dem Vordergute an einem Garten beim Hause fehlte, so sollten von den daneben gelegenen 5 wüsten Baustellen die drei sich am besten eignenden zum Garten aptirt, die beiden anderen aber der dritten Portion beigelegt werden. Da es aber bei dieser dritten Portion auch an einem bequemen Wohnhause fehlte, so wurden zur Herichtung des nöthigen Wohnhauses und einiger Ställe 245 Thaler 16 gr. und 300 Mfl., sowie das gesammte nöthige Bauholz und die Bretter im Voraus gegeben.

Der jüngste Bruder Bernhard Heinrich wählte die erste, Friedrich Jobst die zweite Portion, und so blieb für den ältesten Bruder Hans Reinhardt das Hintergut übrig, welches er sofort baulich in

Stand zu setzen suchte. Der zweite Bruder Friedrich Jobst starb aber schon 5. Febr. 1692 an den Folgen eines Duells unverheirathet, und wurde seine Portion daher wieder unter den beiden überlebenden Brüdern getheilt, von denen jedoch Bernhardt Heinrich (geb. 1652, gestorben 17. Juli 1719) aus seiner Ehe mit Anna Christine Catharina von Reineck keine männliche Nachkommenschaft erzielte.

Hans Reinhard, der ältere der Brüder, welcher das Hintergut mit einem Wohnhause versah, und dessen Andenken noch in dem Namen der zum Hintergute führenden Dorfs-Gasse „Junker Reinhardts Gasse“ fortlebt, hatte 1671 schon Anna Beata von Uetterodt aus Wenigen Lupnitz, Wolff Sigmunds Tochter, geheirathet, und starb nach 30-jähriger Ehe am 22. April 1701 mit Hinterlassung dreier Söhne Adam Adolph, Ludwig Günther und Bernhardt Christoph, von welchen der mittlere Ludwig Günther als Landgräfl. Hessischer Capitän bei der Belagerung von Aix tödtlich verwundet am 22. October 1710 verstarb, die beiden anderen auch in Kriegsdiensten befindlichen Brüder aber 1719 zu ihrem väterlichen Erbe auch die Lehnserbschaft ihres oben erwähnten Oheims Bernhardt Heinrich erwarben, und darauf beide in Sonneborn, Adam Adolph auf dem Vordergute und Bernhardt Christoph auf dem Hintergute, wohnten. Bernhard Christoph, geboren 2. März 1683, vermählt mit Victoria Charlotte von Buttlar aus dem Hause Friemen, starb zuerst am 6. Juni 1742 mit Hinterlassung dreier Töchter und eines einzigen Sohnes Adam Julius, geboren den 5. April 1721, welcher nach dem söhnelosen Ableben seines Oheims Adam Adolph am 26. Juni 1744 wieder die sämmtlichen Güter seines Urgrosvaters Bernhardt Christoph (die Hälfte der Güter des III. Viertels) in seiner Hand vereinigte. Adam Julius starb, erst 42 Jahre alt, am 21. Juli 1763 mit Hinterlassung dreier minderjähriger Söhne Friedrich Adam Julius, geboren 8. Februar 1749, Friedrich Ludwig Constantin, geboren 1. Januar 1751, und Friedrich August Wilhelm, geboren 28. Juni 1761. Diese Brüder theilten sich im Jahre 1785 der gestalt, dass das Vorder- und Hintergut Sonneborn im gemeinschaftlichen Besitze der beiden jüngern Brüder blieb, und dieses Communions-Verhältniss wurde auch von beider Söhnen und Enkeln bis zum Jahre 1853 fortgesetzt, wo vermöge brüderlicher und vetterlicher Uebereinkunft der älteste Sohn des 1827 verstorbenen Landjägermeisters Friedrich Ludwig Constantin, der Geh. Reg.-Rath Julius August Wilhelm (geboren 10. Juli 1802, gestorben 21. März 1864), das Vorder- und Hintergut Sonneborn allein übernahm, seinen 1857 unverheirathet gestorbenen Bruder Carl August abfand, und seinen Vettern, den beiden Söhnen des ältesten Sohns von Friedrich August Wilhelm (geb. 28. Juni 1761, gestorben 15. May 1834), des Obersten Georg Carl Wil-

helm (geboren 28. Septbr. 1788, gestorben 27. August 1852) dem jetzigen Kgl. Preuss. Oberstlieutenant Udo (geboren 4. April 1816) und dem jetzigen H. S.-Meiningenschen Oberförster Wilhelm Victor (geb. 2. März 1823), sowie den beiden jüngeren Söhnen desselben Friedrich August Wilhelm, dem H. S. Major a. D. Friedrich August Moritz Constantin (geboren 26. Februar 1794) und dem K. Hannoverschen Kloster-Cammerdirector a. D. Friedrich Hermann Albert (geboren 31. März 1807), einen Lehnstamm in diesen Gütern bestellte. Seine Söhne Paul Richard, geboren 24. Januar 1842, und Alfred Julius, geboren 27. Januar 1843, besitzen diese Güter jetzt.

Nachdem nun die sehr bedeutenden gutherrlichen Gefälle, welche die Herren von Wangenheim aus Sonneborn zu beziehen hatten, und welche sich, abgesehen von den vielen Geld- und Getreide-Zinsen, welche verschiedenen frommen Stiftungen gehörten, auf beträchtliche Summen beliefen, in Folge der eingetretenen Gesetzgebung abgestellt und jetzt wohl sämmtlich abgelöst sind, hat ihre nähere Erwähnung kein Interesse mehr, und verdient es bloss noch bemerkt zu werden, dass die Getreide-Zinsen, ausser dem Voigtweizen und dem Hafer, welcher wahrscheinlich von gerodetem wüsten Bergland gezinst wurde, und welche beide in Hägermaasse bestimmt waren, in Sonneborner Maass der Regel nach festgestellt waren, welches sich zum Hägermaasse wie 8 zu 5 verhielt, indem 1 Sonneborner Malter gleich 10 Häger Metzen war, 1 Gothaer Malter aber gleich 13 Häger Metzen, ein Fuldasches Malter gleich 14 Häger Metzen und das grössere Erfurter Malter gleich 52 Häger Metzen oder $3\frac{1}{4}$ Häger Malter in den älteren Registern berechnet wird.

Die freien Höfe in Sonneborn, deren im 16. Jahrhundert noch sechs, ausser dem Hofe der Augustiner zu Gotha, aufgeführt werden, sind theilweise durch Kauf oder Heimfall mit den Rittergütern in Sonneborn wie z. B. das Wenigen-Gut vereinigt und consolidirt, theils sind sie dismembirt, und unter die walzenden Grundstücke gerathen.

Die geschlossenen Bauergüter, neben denen eine Mehrzahl walzender Grundstücke vorkam, scheinen besonders in Folge der Verwüstung des Dorfs im 30jährigen Kriege verschwunden zu sein. Im 16. Jahrhundert wird in den Hebe-Registern noch unterschieden zwischen Bauerhöfen, deren wohl dreissig bis vierzig gewesen sein mögen, Hintersiedler-Gütern, zu welchen Land gehört, unbauten Höfen und Häusern, wozu kein Land gehört, und scheint die regelmässige Abgabe vom Haus und Hofe an die Gutsherrschaft in 1 Gans und 2 Michaelishähnen bestanden zu haben, während der Gelderbenzins zwischen 4 *gr* und 18 *gr* wechselte. Seit dem 30jährigen Kriege lässt sich dieser Unterschied nicht mehr verfolgen, und ist nur noch von Anspannern und Handdienstleistenden die Rede. Während die Kirche und Pfarre zu S. Petri und Pauli vor der Reformation

Fuldaschen und seitdem landesherrlichen Patronats war, verliehen die Herren von Wangenheim Wintersteinschen Stammes eine Vicarie an diese Kirche, deren Einkünfte ungefähr um 1542 zur Dotation der Rectorstelle verwendet wurden, deren Patronat bei der Familie blieb. Die Kirche zu Nordhofen war dagegen schon von frühesten Zeiten her im Patronate des Wintersteinschen Stammes, und hatten die Herren von Wangenheim in beiden Kirchen ihre Erbbegräbnisse, in welche auch die in Winterstein verstorbenen Familienglieder bis zur Erbauung der dortigen neuen Kirche beigesetzt wurden.

Die in den Sächsischen Lehnbriefen aufgeführte Wüstung Frankenrode können wir wohl nur im sogenannten kleinen Felde an der Teutlebener Grenze und am Salberge in Sonneborner Flur suchen, um so mehr da die Orlamünder Lehnbriefe daneben auch Metebach nennen.

In Wolff Veits Hausbuche heisst es nach einer Lücke mehrerer ausgerissener Blätter:

Das landt zu Frankenrode so diesem feld gehörig

Item iii sottliche breit stossen von Wingebach hinauff bis an die drift, Valtenn Junghans hatt heimwartz.

Item ij sottliche breit stossen von Wingebach bis auff's Teutleber felt, borner hatt heimwartz Merten Wenigen vswartz.

Item iii sottliche breit stossen vom Wingebach bis auff die Drift hatt xii Merten Wengk hatt heimwartz der junge scheffer hat vswartz.

Item iii setliche breit stossen vom Wingebach vber die Drift ans gewenge hatt . . . agker Merten Wenge hatt heimwartz hans scheffer hatt vswartz.

Item 1 gebreichen zu Oberst beym Weingartener Wege fast am Ende gehet bis vffs teutleber felt Merten Wenge hat heymwartz.

Die vorhergehenden fehlenden Blätter scheinen das Verzeichniss des Huflandes zu Sonneborn enthalten zu haben, und würde danach die ebenverzeichnete Frankenroder Länderei den dritten Theil dieses Antheils des II. Viertels ausmachen, wenn den beiden anderen Feldern hier gleichfalls Land zugetheilt war.

In den Registern des III. Viertels kömmt dagegen am Salberge wüstes, zwischen den Brüdern Friedrich dem Jüngern und Melchior dem Aeltern zur Vertheilung gekommenes Land vor, welches wir gleichfalls zur Wüstung Frankenrode rechnen müssen.

Jedenfalls erscheint aber die Koppeljagd-Berechtigung, welche bis zum Jahre 1848 den Herren von Wangenheim auf dem herrschaftlichen Vorwerkslande zu Frankenrode zustand, als ein Ueberbleibsel jenes Frankenroder Besitzes.

gehen die
 carie an
 tion der
 ie blieb.
 iten her
 ren von
 he auch
 ung der
 ranten-
 r Teutle-
 so mehr
 mehrerer
 an die
 Teutleber
 die Drift
 scheffer
 Drift aus
 rtz hans
 fast am
 warts.
 schniss des
 anach die
 s Antheils
 hier gleich-
 berge wü-
 hior dem
 gleichfalls
 welche bis
 herrschaftli-
 berbleibsel



Das Innere der Kirche zu Sonneborn.

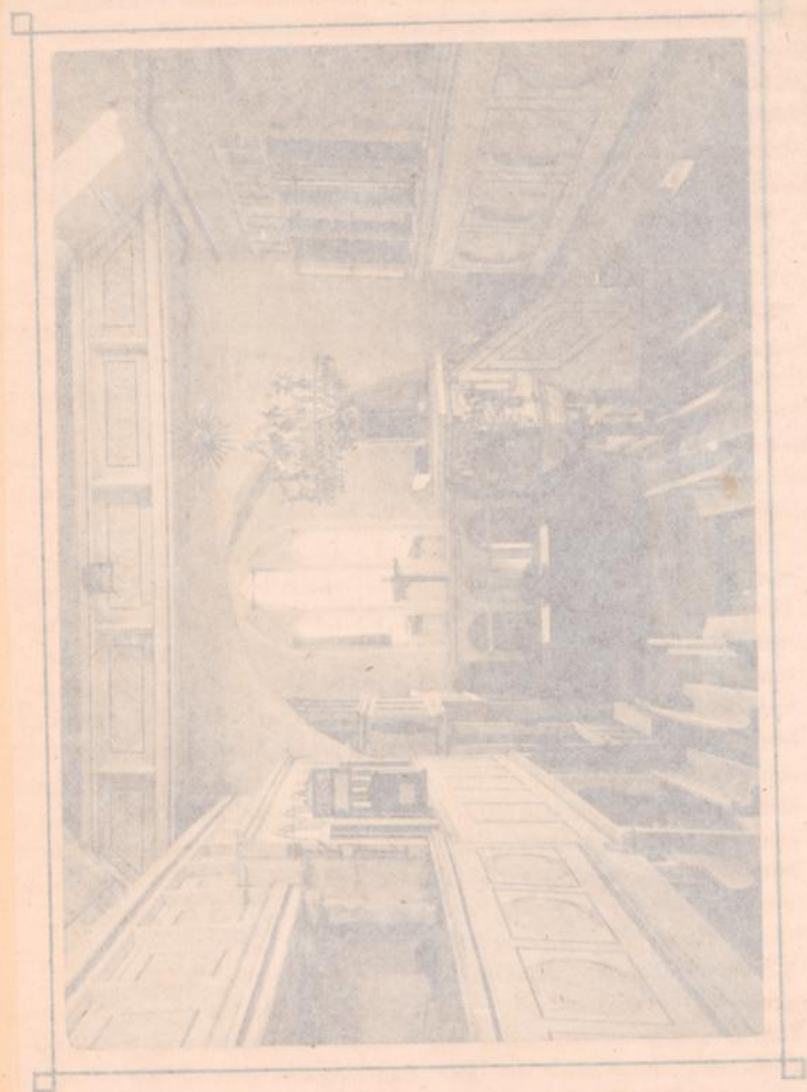
Wir geben hierneben die Abbildungen einiger der Wangenheim'schen in Sonneborn, namentlich des Schieferschlosses, als wohl des unter den noch vorhandenen Wangenheim'schen Wohnsitzen, des Schieferschlosses auf derselben Insel im sogenannten Weiher bei dem Gelben Schlosse, und des Unterguts oder s. g. Thümmel'schen um einem jeden der in Sonneborn ansässigen drei Viertel des Wangenheim'schen Stammes gerecht zu werden, und haben eine Aufnahme derselben der Sonneborner Kirche hinzugefügt, da dieselbe jetzt zum Verkauf bestimmt ist, und vielleicht bald keine Erinnerung von derselben übrig ist.

Die alten Sonneborner Kirchenbücher enthalten aber noch mancherlei interessante Notizen von der Hand des Pfarrers Gundermann, welcher als Pfarrer nach Sonneborn kam. Er giebt auch ein Verzeichniss der Sonneborner Hausbesitzer nach den Gassen geordnet, worin er den Namen des Weiher, welcher jetzt die Sumpher genannt wird, stets die Sonneborn nennt, aus welchem Namen die heutige Benennung wohl herleitet ist. Dann erzählt er wörtlich:

Für dieser Zeit ist das dorf Sonneborn fast gar ausgebrannt, und hat inn wiedererbawung gar ein ander gelegenheit bekommen. Wenn es aber geschehen habe ich von keinen Alten erfahren können, denn dass sie gesagt, sie hätten von Ihren Voreltern des grossen Brandes hören gedenken. Das schloss sol an dem orte da itzundt die schenke stehet gestanden haben, der platz herum wird noch heutiges tags die Hofstadt [genannt] (NB. so heisst der Platz noch jetzt noch, dass aber hier, ausser der Wasserburg im Weiher, noch ein Schloss bestanden, müssen wir bezweifeln, und möchten den Namen lieber von den hier gestandenen, nicht wieder aufgetauten Höfen (d. h. Bauerhöfen oder freien Höfen der Burgnitter) herleiten).

Pfarrer Gundermann fährt fort:

Die Schenke oder gemeinde tanzhaus oder was es für einen ort der gemeinen Zusammenkunft gehabt, mus meines Erachtens Simon Scheffers haus, darwider man sieht, wenn man zum Gotheschen thore rein zeucht oder ein haus umb dieselbe gegend gewest sein, oder vielleicht Hans Friedrichs v. Wangenheim Garten, und habe dieser meiner Opinion zwei Ursachen, die eine, das die Linden oder der gemeine tanzplatz nicht weit davon ist, die andere, das man für denselben Hause noch für alters alda gericht gehalten Auff den grossen Stein der auf diesen platz liegt. Das letzte gericht ist da gehalten worden Anno 1562, da Hans Keiser zum schwert



Das Innere der Straße in Frankfurt

Wir geben hierneben die Abbildungen einiger der Wangenheim'schen Güter in Sonneborn, namentlich des Schieferschlosses, als wohl des ältesten unter den noch vorhandenen Wangenheim'schen Wohnsitzen, des mit dem Schieferschlosse auf derselben Insel im sogenannten Weiher belegenen Gelben Schlosses, und des Unterguts oder s. g. Thümmel'schen Guts, um einem jeden der in Sonneborn ansässigen drei Viertel des Winterstein'schen Stammes gerecht zu werden, und haben eine Aufnahme des Innern der Sonneborner Kirche hinzugefügt, da dieselbe jetzt zum Abbruch bestimmt ist, und vielleicht bald keine Erinnerung von derselben mehr übrig ist.

Die alten Sonneborner Kirchenbücher enthalten aber noch mancherlei interessante Notizen von der Hand des Pfarrers Gundermann, welcher 1561 als Pfarrer nach Sonneborn kam. Er giebt auch ein Verzeichniss der Sonneborner Hausbesitzer nach den Gassen geordnet, worin er den Abfluss des Weihers, welcher jetzt die Sumpher genannt wird, stets die Sonneborn nennt, aus welchem Namen die heutige Benennung wohl corrupt ist. Dann erzählt er wörtlich:

Für dieser Zeit ist das dorf Sonneborn fast gar ausgebrannt, und hat inn wiedererbawung gar ein ander gelegenheit bekommen. Wenn es aber geschehen habe ich von keinen Alten erfahren können, denn dass sie gesagt, sie hätten von Ihren Voreltern des grossen Brandes hören gedenken. Das schloss sol an dem orte da itz undt die schenke stehet gestanden haben, der platz herumb wird noch heutiges tags die Hofestadt [genannt] (NB. so heisst der Platz auch jetzt noch, dass aber hier, ausser der Wasserburg im Weiher, noch ein Schloss bestanden, müssen wir bezweifeln, und möchten den Namen lieber von den hier gestandenen, nicht wieder aufgebauten Höfen (d. h. Bauerhöfen oder freien Höfen der Burgmänner) herleiten).

Pfarrer Gundermann fährt fort:

Die Schenke oder gemeinde tanzhaus oder was es für einen ort der gemeinen Zusammenkunft gehabt, mus meines Erachtens Simon Scheffers haus, darwieder man sieht, wenn man zum Gothschen thore rein zeucht oder ein haus umb dieselbe gegend gewest sein, oder vielleicht Hans Friedrichs v. Wangenheim Garten, und habe dieser meiner Opinion zwei Vrsachen, die eine, das die Linden oder der gemeine tanzplatz nicht weit davon ist, die andere, das man für denselben Hause noch für alters alda gericht gehalten Auff den grossen Stein der auf diesen platz liegt. Das letzte gericht ist da gehalten worden Anno 1562, da Hans Keiser zum schwert

verurteilt war Valtens bischof Vicerichter, hilt halsgericht alda. Hernach sind sie auf der Hofstadt gehalten.

Die höfe von der Linden hinein neben einander die Osthöfe genannt, darumb das sie dem Dorfe kegen Morgen wardts liegen, sindt bei menschen gedenken des mehrten theils wieder gebauwet, liegen aber etliche noch wüste, die zu Grashöfen gemacht, Also auch Im Flarch sind es merenteils noch bawhöfe. Die höfe kegen mitternacht vnd darumb die Northöfe genannt, sind ex relatione veterum So ungeachtet gewesen das man einen vmb ein Dötscher hat an sich bringen können oder vmb ein stübchen bier Muss aber die gelegenheit mitt gehabt haben, das sie nach dem brandt oder Verstörung (wie das geschehen) wüste gelegen, Ist gleichwol der Zins darauff stehen blieben vnd von Jahren zu Jahren gewachsen, Ob Jemands dran getreten, ist er dess müde worden, hat einem andern vmbsonst oder vmb ein geringes das vbergeben.

Es mus aber Sonneborn zu der Zeit etwas städtlicher gewest sein denn Itzundt, denn In der Kirchen hat es ein orgel gehabt, wie Ich in meiner ankunfft die Blasebälge vnd die Laden, darin das werklein gestanden, gesehen. Sind auch noch etliche pfeiffen vorhanden gewest, welches so allmehlig eins nach dem andern wegkomen. Darzu hat es eine Vicarey gehabt, da Itzo die schule ist, vnd die häuser der Kirchgasse einhin Sind das mehrtheil von geistlichen personen, die zur Vicarey gehort, bewohnet worden. So haben auch die Alten durch die Ablassbriefe erfürbringen wollen, darmitt walfarten her gestiftet würden.

1525 Im bawrenkriege Sind die Sonnebornschen auch mitgewesen. Einer Cirkel genannt, der in der Kirchgassen gewohnt, da hernach Jacof Herr gewohnt, ist Fehndrich gewesen. Sind mit dem andern hellen haufen auf Frankenhausen zugezogen, zu Wangenheim vor der Linden vnd vmb den Kirchhoff Ihr Lager gehabt, die Junker wie viel sie deren haben können betreffen gefangen genommen vnd nach Tonna zugezogen, da sie auch einen Grafen mit namen Philipp gefangen vnd den ein Zeitlang In der custodien gehalten. Einer mit Namen Paul Müller von Weingarten war für den gefangen Grafen getreten vnd gesagt: Siehe da Philipp bist du itzt Uns auch gleich. Alda gefressen vnd gesoffen, Indem kompt die Botschafft das die bawren zu Frankenhausen geschlagen seyn, da verlaufft sich der Hauffe der zu Tonna gelegen. Da aber der Fürsten heer nach Mühlhausen verrückt Ist dieses Dorf oftmals geplündert worden neben andern straffeltigen Dörfern, Denn die im Amte Gotha waren nicht mitgezogen. Wie oft nun ein einfall geschehen sind die Lente nach Gotha, Eberstedt oder Brü-

heim gelaufen, oder sich im Felde vnd Kramberge versteckt vnd verborgen, Biss sie wieder zu gnaden angenommen, Und hat ein jeder Nachbar hie zu Sonneborn, arm vnd reich, 9 fl. zur Brandschatzung geben müssen. Da aber hirüber der Landtgraff von Hessen sie auch hat brandschatzen wollen, ist es durch Churfürst Johannsen abgeschafft, wie In den brieffen, so im gemeinen Kasten zu befinden, gemeldet wird. Die Brandschatzung aufzubringen haben die Trübenbache III^e fl. hieher geliehen, welches zum teil niedergelegt, Aber I^e fl. wird noch heutiges tags (1567) mit 7 fl. verzinset vnd Trübenbachs Zinse genannt.

1552 Nach dieser Zeit hat Veit Wolff von Wangenheim das Schloss allhier angefangen zu bawen vnd auch den Weinberg, da man etliche todten gerippe Im felde funden, die Arm vnd Halsringe von Erz gehabt, auch Balbierszeug Als einen spat In ein hirnschedel auch pfeileisen Daraus abzunehmen, das vor Zeiten Kriegesrüstung umb den Kramberg gelegen. Die rüstung von ring vnd pfeileisen hat mir obgemelter der Edle vnd Ehrenveste Junker gewiesen.

1560 ist das Pfarrhaus zu Northofen abgebrandt.

1581 Auch ward diss Jahr der thurm zu Northofen an der Kirchen vollends ausgebawet, der Anno 1580 aufgeführt ward bis auff Decken vnd verkleiden. Den 29. Juni dieses 81er Jahrs ward der Knopf aufgesetzt darin Ich Matthies Gundermann eine schrift gelegt Erstlich vom Zustande des 80ten Jahrs wie es so kümmerlich gelegen drinnen ergangen vnd in grosser thewung der thurm erbawet, Darnach wer die regierenden Junker der Zeit gewesen, Zum Dritten die Personen in Kirchen vnd Schulen vnd andern Emptern als Heimbürgern, Schulteissen, Altarleute, Spittals Vormünder Zulezt wurden alle Nachbarn mitt namen eingezeichnet, wie die nach einander wohnen.

Dieses zuletzt erwähnte Verzeichniss wird wahrscheinlich gleichlautend mit dem oben erwähnten im Kirchenbuche enthaltenen sein.

Die vom Pfarrer Gundermann bei seinem Dienstantritt vorgefundene zerstörte Orgel in der Sonneborner Kirche scheint aber noch vor dem Ausgange des 16. Jahrhunderts durch ein neues Orgelwerk ersetzt zu sein, für welches der dritte Schullehrer als Organist angestellt wurde. Während der Unruhen des 30jährigen Kriegs war die Stelle eine Zeit lang unbesetzt geblieben, und die Orgel interimistisch vom Präceptor der ersten Schule, dem nachherigen Rectorate, gespielt worden. Das Nähere über Kirche und Schule, sowie über das zum Waisenhouse in Gotha eingezogene alte Hospital S. Cyriaci bei Sonneborn ist in Brückners Gothaschem Kirchen- und Schulstaat zu finden.

Wir bringen hier schliesslich nur noch eine Notiz des Kirchenbuchs über den Weiher, den alten Sonneborn, welcher mit seiner starken Quelle dem Orte den Namen gegeben, es heisst nämlich im Kirchenbuche: „1621 ist das quellwasser des Weiher allhier zugefroren, ist pro miraculo gehalten“.

Ob sich dieses Mirakel in den seitdem verflossenen 250 Jahren jemals wiederholt hat, wissen wir nicht. Für den Betrieb der Sonneborner Mühlen ist das nicht frierende Wasser des Weihers von höchster Wichtigkeit.

26. Tungeda.

Den Ort Tungeda finden wir zum ersten Male erwähnt im Jahre 859, wo der Graf Erpho seine sämtlichen dortigen Besitzungen dem Stifte Würzburg übergibt (I. Sammlung Regeste 3). Den Zehnten daselbst wie in Behringen und Eberstedt spricht aber die Urkunde König Ludwigs vom Jahre 874 dem Stifte Fulda zu. Im Jahre 1048 überliess das Stift Fulda dem Edlen Manne Werenhardus eine Hufe Landes zu Tungedi, wo nach dem Eberhardschen Verzeichnisse der Fuldaschen Traditionen im Anfange des folgenden Jahrhunderts der Fuldasche Besitz nicht unbedeutend erscheint, denn damals hatten dort folgende Uebereignungen an das Stift stattgefunden, welche Eberhard auf die Zeit König Ludwigs zurückführt:

Gunpraht hatte 80 Jugera, Wicker 46 Jugera und Ditolt 30 Jugera, Waltrih de Wangenheim aber 2 Jugera und 10 mancipia gegeben.

Sanahart gab seine sämtlichen Güter zu Tungede dem Heiligen Bonifacius und Rathere mit seiner Hausfrau Irmendru that desgleichen. Im Cap. 55 seiner Traditionen (Dronke p. 136) werden folgende 43 eigenbehörige Familien aufgeführt:

He sunt familie sci Bonifacii de Tungede.

Brunrih. Adalwin cum uxore et filiis. Adelwart. Wecil. Azo. Wolferat. Focho. Stacho cum uxore et filio. Liberih. Starcfrit. Albuin. Siega. Vodelrat. Ratolf et Vodelrih. Wolfheri. Diza. Reginbure cum filiis eorum. Etecho. Albuin. Gunzo. Wanfrit cum uxoribus et filiis. Rutprath. Ita. Winidheri. Asolf. Sigewart. Sanderat. Wecil. Nannecho. Staccho cum uxoribus et filiis. Hericho. Linza. Geza. Diza. Judiia cum filiis et filiabus. Gumbraht et uxor ejus cum duobus filiis. Wecil cum uxore et filiis. Huoz cum matre et duobus fratribus. Wicbalt. Ditolt. Liupolt cum uxoribus et liberis eorum.

Die Güter werden aber (Dronke p. 128) summarisch angegeben zu 12 mansos (Bauerhöfe), 8 Hufen, 130 jugera (einzelne Acker), 60 Fuder Heu, 20 Ochsen, 280 Schafe.

Neben den Herren von Wangenheim, welche nach diesen Fuldaschen Traditionen (wenn wir den Walther von Wangenheim dem Geschlechte zugehörig annehmen müssen) schon seit dem 11. Jahrhundert in Tungeda begütert waren, erscheinen in den folgenden Jahrhunderten zwar auch die Herren von Erffa, die Herren v. Salza und die Grafen von Tonna als Besitzer oder Lehnherren über einzelne Grundstücke in der Tungedaer Feldmark, aber die Herren von Wangenheim waren die Gerichtsherren über das ganze Dorf, wie aus dem Lehnbriefe des Landgrafen Friedrich des Strengen vom 3. Januar 1357, wodurch die durch den Tod Heinrichs von Salza heimgefallenen landgräflichen Lehne innerhalb der Wangenheim'schen Gerichte den Gebrüdern Friedrich und Lutz von Wangenheim wieder verliehen werden, wobei ausdrücklich Lehne im Tungedaer Felde mitgenannt werden, deutlich hervorgeht. Dass übrigens Tungeda damals zu der freien Herrschaft Wangenheim gehörte und erst mit dem Schlosse Wangenheim als dessen Zubehör 1395 dem Landgrafen Balthasar zu Lehn aufgetragen wurde, geht aus den Urkunden hervor, wiewohl Tungeda im landgräflichen Lehns-Verzeichnisse von 1349 neben Winterstein, Brandenfels mit Grossenbefingen und Creuwola (Craula) als zu diesen Schlössern gehörige Dörfer, mit aufgeführt wird. In dem Vertrage vom 16. October 1349 war ausgemacht, dass Lutz der Jüngere (Stamm Wangenheim) neben dem halben Theile am Schlosse Kahlenberg, Reichenbach, Hayna, Tungeda und Getzharterode im Besitz behalten sollte, und während Kahlenberg, Reichenbach und Getzharterode später durch bisher nicht urkundlich festgestellte Besitz-Veränderungen in den ausschliesslichen Besitz des Wintersteiner Stammes übergingen, erhielt der Wangenheim'sche Stamm sich im Besitze von Tungeda und Hayna und erwarb auch dasjenige, was der Winterstein'sche Stamm früher in den Feldmarken dieser Orte besessen hatte, allmählig zum ausschliesslichen Eigenthume. 1447 am Montage S. Bonifacii erwarb Friedrich IX. v. Wangenheim von Hans und Eckard von Breitingen einen freien Siedelhof und 6 Hufen Landes mit ihrem Zubehör an Wiesen und Weiden in Tungeda, welche bis dahin ein Gesamtlehn beider Stämme waren, und trat seinem Vetter Hans dem Aelteren von Winterstein, welcher ihm seine lehnherrliche Hälfte an diesem Ritterlehn überliess, dafür seinen vierten Theil an der Lehnherrlichkeit über zwei Siedelhöfe und $11\frac{1}{4}$ Hufen Landes zu Hochheim ab, welche die rittermässigen Männer Heinrich und Kurd Snocze und Heinrich Archfeld und Grosse Heinrich Archfeld von beiden Stämmen zu Lehn trugen. Vielleicht war dieser Siedelhof an der Stelle des jetzigen Unterguts gelegen, und bildet die Grundlage desselben, wo Friedrichs IX. Enkel Bernhard seinen Wohnsitz aufschlug, den wahrscheinlich schon sein Vater Hans

inne hatte, während dessen Vetter Hans, Ritter Jacobs Sohn, zu Haina sass. Bernhard war am Ende des 15. Jahrhunderts der einzige männlicher Descendenz gesegnete Stammhalter des Stammes Wangenheim, und verlegte, nachdem ihm sämtliche Besitzungen des Wangenheim'schen Stammes angefallen waren, nach 1491 seinen Wohnsitz von Tungeda auf das Schloss Wangenheim. Von seinen 5 Söhnen pflanzten nur zwei das Geschlecht fort, Hans, welcher der Stammvater der ersten Branche, und Georg, der der Stammvater der zweiten Branche des Wangenheim'schen Stammes geworden ist. Beide Branchen theilten ihren Besitz zu Tungeda in zwei Güter, von welchen das s. g. Obergut (der jetzige Schäfereihof) der ersten, das Untergut aber der zweiten Branche zufiel. Hansens Enkel Balthasar setzte allein die erste Branche fort. Nach Balthasars um 1629 erfolgtem Tode entstanden drei Linien, indem drei seiner Söhne männliche Nachkommen hatten. Der mittlere derselben Heinrich, der Aeltere genannt, war Besitzer des Oberguts zu Tungeda und starb 1673 mit Hinterlassung eines Sohnes Georg Heinrich, welcher 1707 starb, und dessen Sohn der Kaiserl. Königl. Ober-Heinrich Wilhelm dieses Obergut 1715 im Wege des nothwendigen Verkaufs mit agnatischem Consense der Herzoglichen Cammer überliess, von welcher es 1748 der Geheim-Rath von Uechtritz für 34000 Mfl. erkaufte.

Das Untergut Tungeda fiel bei der Theilung in der zweiten Branche unter den beiden Söhnen Georgs v. Wangenheim dem jüngeren Sohn Hartmann zu, welcher die Kemnate des Gutes, wie sie jetzt als halbe Ruine noch besteht, neu erbaut haben soll. Seine männliche Descendenz starb mit seinem Urenkel dem Reisemarschall Friedrich 1705 aus, und kam durch verschiedene Tauschverträge und Vergleiche unter den Agnaten in den alleinigen Besitz des Hauptmanns Johann Levin, und fiel nach dem ohne männliche Descendenz erfolgten Ableben seines Sohnes des Oberstlieutenants Adam Anton 1757 an dessen Vetter, den Chur-Bairischen Lieutenant Ludwig Ernst, welcher dieses Gut 1770 seinem Sohne, dem damaligen Cammerjunker und Lieutenant Carl Bernhard Heinrich abtrat, der es jedoch bereits im folgenden Jahre nothgedrungen für 30500 Mfl. an den vorhingenannten Geheim-Rath Uechtritz verkaufen musste. Hr. v. Uechtritz war allmählig in den Besitz fast sämtlicher Familiengüter des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes gekommen, und von seinem Sohne Friedrich Emil von Uechtritz erkaufte 1792 diese sämtlichen Wangenheim-Wangenheim'schen Güter der dem Winterstein'schen Stamme angehörige Königlich Grossbritannisch-Chur-Braunschweig-Lüneburgsche Oberhofmarschall Georg August von Wangenheim mit dem Vermögen seiner Gemahlin geborenen Gräfin Eickstedt-Peterwaldt, deren Schwester-Kinder die Herren von der Reck und von

zu Haina Behr-Negendank in die Mitbelehnenschaft aufgenommen wurden. Daher ist es gekommen, dass nach dem kinderlosen Absterben seines einzigen Sohnes des Grafen Georg von Wangenheim im Jahre 1851 die-
 der ganze Guts-Complex in den Besitz der Mitbelehnten übergegangen
 ist, und durch die unter diesen getroffenen Vereinbarungen sich jetzt in
 dem alleinigen Besitze des Herrn von Behr-Negendank auf Passow
 befindet.

Wegen sonstiger geschichtlicher Notizen über Tungeda wird hier
 auf Brückners Gothaschen Kirchen- und Schulstaat und Galettis Ge-
 schichte des Herzogthums Gotha verwiesen und nur noch bemerkt, dass
 der fanaticus und Wiedertäufer, mit welchem 1535 der Superintendent
 Myconius so viel Mühe gehabt hat, Claus Krauel geheissen hat und
 doch nicht vollständig bekehrt sein muss, da das Weimarsche Archiv ein
 Convolut Schriften aus den Jahren 1550 bis 1553 enthält, wonach der-
 selbe gefänglich eingezogen und nach langer Haft gestorben ist, die Ge-
 richtsherren aber nach Ableben seiner Frau die Versorgung der Kinder
 zu übernehmen gehabt haben. Ueber den Umfang der zur Wangenheim-
 Wangenheim'schen Collectur geschlagenen Einkünfte der eingegangenen
 Kirche und Pfarre S. Christophori haben wir nichts ermitteln können, und
 dass jemals in Tungeda ein Kloster S. Albani vorhanden gewesen, da-
 von haben wir keinerlei urkundliche Spur entdecken können, und möchten
 darum auch nur vielleicht die Existenz eines Heiligenstocks oder höchstens
 einer Kapelle auf der Stelle annehmen, welche noch heutigen Tags St.
 Albans heisst, woraus auch wohl der Namen der Ablasswiesen und des
 Ablass wiesenfeldes corrumpt ist. Ubrigens lässt die alte Dreifelder-
 Eintheilung in zwei örtlich verschiedenen Abtheilungen für jedes Feld auf
 die Combinirung zweier alter Gemeinden in Tungeda schliessen. An
 Wangenheim-Winterstein'schen Besitzungen in Tungeda weist die Lehns-
 specification von 1844 nur noch einige Zinsen und Lehngelder nach, nämlich
 für das II. Viertel (Rothe Hof zu Wangenheim):

21½ Malter Korn, 21½ Malter Hafer und hohes Lehngeld von 44
 Acker Land.

für das jetzt ausgestorbene IV. Viertel:

15 gr 1 & Geld, 1 Malter Korn, 1 Malter Hafer Häger Gemäss,
 2¼ Malter Korn Gothaisch Gemäss und 2 Fastnachthühner als Erbzinse
 und hohes Lehngeld von 49 Acker Land und Wiesen.

für das Seniorat mit dem Wangenheim-Wangenheim'schen Seniorate ge-
 meinschaftlich: die Lehnherrlichkeit über eine halbe Hufe Land,
 endlich an Collectur-Zinsen:

5 Malter 13 Metzen Korn,

1 " 1 " Gerste,

6 " 2 " Hafer, Alles in Häger Maasse.

27. Wangenheim

(hierbei die Abbildung der Kirche und des Rothen-Hofs zu Wangenheim)

Das Schloss Wangenheim, von welchem das Geschlecht den Namen führt, hat ein Pfarrdorf neben sich, welches 1861 in 130 Wohnhäusern 659 Einwohner zählte und eine Feldmark von circa 4146 Acker umfasste, von welcher die grössere Hälfte mit 2295 Ackern auf die gegenwärtig dort befindlichen Rittergüter fällt. Mit der Pfarre zu Wangenheim, als der best dotirten unter den Wangenheim'schen Patronatspfarreien, ist seit der Reformation, wie aus dem die Patronats-Verhältnisse betreffenden § im I. Buche dieser Schrift näher zu ersehen ist, der Pfarre nach die Superintendentur über die Wangenheimschen Patronatspfarreien und Schulen verbunden.

In Brückners Kirchen- und Schulstaat des Herzogthums Gotha, Th. III, Heft 2, p. 3 sqq. heisst es von diesem Orte:

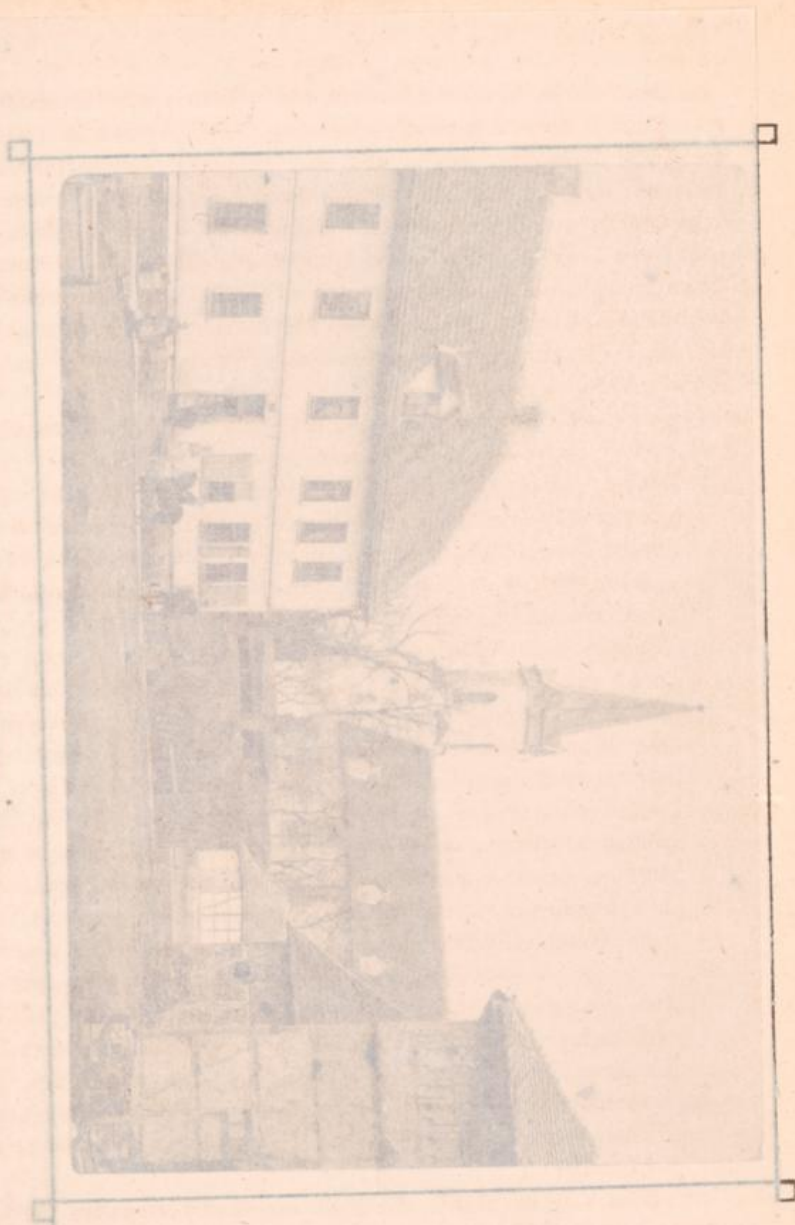
„Seinen Ursprung, Namen und gegenwärtigen Zustand hat es von dem ersten Ahnherrn, derer beiden sehr berühmten adelichen Stämme, derer Herren v. Wangenheim zu danken. Derselbe soll im Jahr Christi 454, wie Binhardt vorgiebet, oder nach einem Codice Maximiliani und andern Chronographis 455, mit einem Herrn v. Erffa aus Ungarn nach Thüringen kommen seyn und wie dieser eine Knecht, note unter Ebenheim, also er dergleichen allhier auf dem jetzigen Platz, wo in folgenden Jahren lange Zeit das Stammhaus derer Herren v. Wangenheim'schen Stämme gestanden hat, erbauet haben. Er nun zweifelsohne viele Knechte mitgebracht, über dieses von grossen Vermögen und Ansehen gewesen sey, so habe er nicht allein seinen Knechten, sondern auch andern, die sich unter ihm anbauen wollten, erlaubt eigne Hütten und Wohnhäuser aufzurichten und zu bewohnen, woraus endlich das Dorf entstanden sei, welches er seinem Geschlechts-Namen zu Ehren Wangenheim genannt hat.“

— — — — — Damit nun diese Herren von Wangenheim ihren Ort Wangenheim immer aufrecht erhalten und Unterthanen, die sich ziehen möchten, haben sie sich einen beträchtlichen Theil der Länderey ihrer Ritter-Sitze vorbehalten, die übrigen aber unter anbauende Unterthanen, als Bauer- und Hintersiedler-Güter ausgetheilt, dieselben mit Zinsen belegt und das Lehn-Recht sich vorbehalten.“

Wird sich die Sache nun wohl umgekehrt verhalten, und der Ort nicht nach seinem Herrn, sondern dieser nach seinem Wohnsitz sich benannt haben, zumal die Etymologie des Namens seinen rein deutschen Ursprung, ohne irgend einen ungarschen oder slavischen Beigeschmack zeigt, indem „Wanga“ eine Wiesen-Aue und niedriges Feld, „heim“

Wangenheim
schlecht den
130 Wohn
4146 Acker
ern auf die
Pfarre zu W
schen Patro
ats-Verhältn
en ist, der
n Patronat-P
ams Gotha, T
and hat es w
delichen Stäm
be soll im Ja
nem Codice M
v. Erffa
ieser eine K
auf demjeni
haus derer
auet haben.
dieses von g
e er nicht all
ter ihm anba
zurichten und
welches er
genannt ha
angenheim
Unterthanen
tlichen Theil
n aber unter
ller-Güter aus
n-Recht sich
en, und der
Vohnsitz sich
n rein deutsch
en Beigeschma
s Feld, „heir

Rothe Hof und Kirche
zu Wangenheim



27. Wangenheim

(hierbei die Abbildung der Kirche und des Rothen-Hofs zu Wangenheim)

Das Schloss Wangenheim, von welchem das Geschlecht Wangenheim führt, hat ein Pfarrdorf neben sich, welches 1861 in 130 Häusern 659 Einwohner zählte und eine Feldmark von circa 414 Morgen umfasste, von welcher die grössere Hälfte mit 2295 Ackern an gegenwärtig dort befindlichen Rittergütern fällt. Mit der Pfarre Wangenheim, als der best dotirten unter den Wangenheim'schen Pfarreien, ist seit der Reformation, wie aus dem die Patronats-Verordnungen betreffenden § im I. Buche dieser Schrift näher zu ersehen ist, mittelbar nach die Superintendenz über die Wangenheim'schen Patronats-Reien und Schulen verbunden.

In Brückners Kirchen- und Schulstatut des Herzogthums Gotha III, Heft 2, p. 3 sqq. heisst es von diesem Orte:

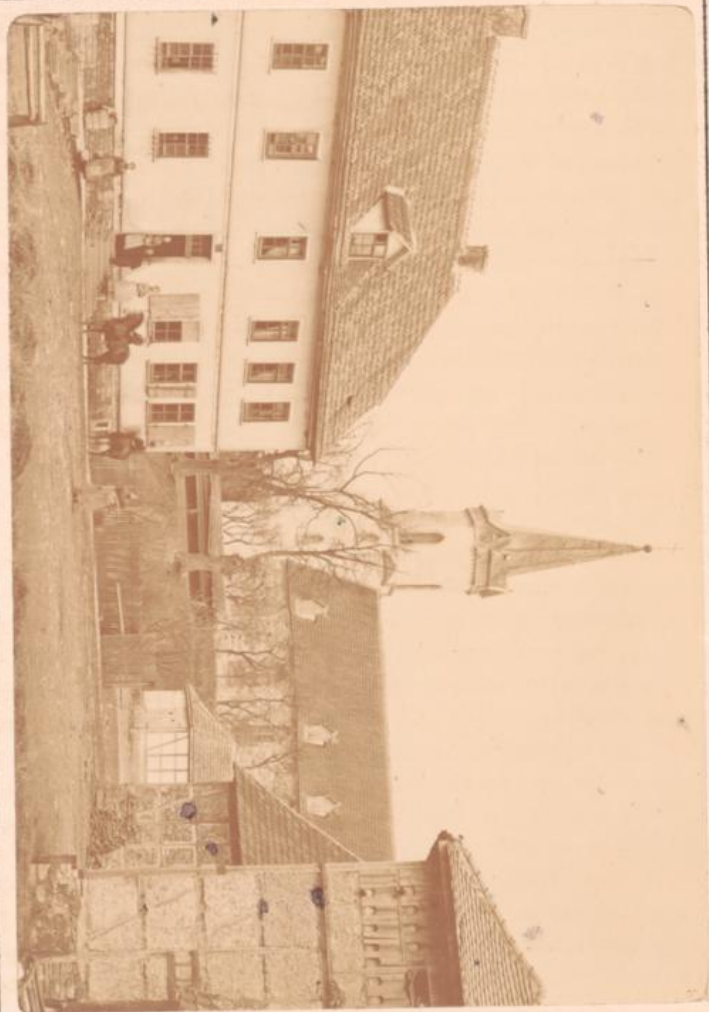
„Seinen Ursprung, Namen und gegenwärtigen Zustand hat Wangenheim, dem ersten Ahnhorn, derer beiden sehr berühmten adelichen Familien, derer Herren v. Wangenheim zu danken. Derselbe soll nach Christi 454, wie Binhardt vorgiebt, oder nach einem Codex von 1455, und andern Chronographis 455, mit einem Herrn v. Ebenheim, aus Ungarn nach Thüringen kommen seyn und wie dieser ebenheim, note unter Ebenheim, also er dergleichen allhier auf dem Platz, wo in folgenden Jahren lange Zeit das Stammhaus der Wangenheim'schen Stämme gestanden hat, erbauet habe, der nun zweifelsohne viele Knechte mitgebracht, über dieses seinen Vermögen und Ansehen gewesen sey, so habe er nicht seinen Knechten, sondern auch andern, die sich unter ihm wohnen wollten, erlaubet eigne Hütten und Wohnhäuser anzurichten zu lassen, bewohnen, woraus endlich das Dorf entstanden sei, welches nach dem Geschlechts-Namen zu Ehren Wangenheim genannt worden.“

— — — — — Damit nun diese Herren von Wangenheim ihren Ort Wangenheim immer aufrecht erhalten und Unterthanen, die sich ziehen möchten, haben sie sich einen beträchtlichen Theil ihrer Länderey ihrer Ritter-Sitze vorbehalten, die übrigen aber unter anbanende Unterthanen, als Bauer- und Hintersiedler-Güter, untertheilt, dieselben mit Zinsen belegt und das Lehn-Recht sich vorbehalten.“

Wird sich die Sache nun wohl umgekehrt verhalten, und nicht nach seinem Herrn, sondern dieser nach seinem Wohnsitz genannt haben, zumal die Etymologie des Namens seinen rein deutschen Ursprung, ohne irgend einen ungarschen oder slavischen Beigeschmack zeigt, indem „Wanga“ eine Wiesen-Aue und niedriges Feld, „heim“

Rothe Hof und Kirche

zu Wangenheim.



aber d
Voraus
der H
cher o
genan
Aue, "
sen an
das D
angren
ist, un
V
man o
Erbau
keinen
riphan
V
erster
lich f
geber
schwe
erster
stellu
nennt
und
Mann
Burg
heim
ware
zur F
Wes
Wan
zum
mark
fried
abree
Rech
vom
uncor
ware
der
heim

über den Sitz, die Heimath bezeichnet, so dürfte andererseits doch die Voraussetzung richtig sein, dass das Schloss Wangenheim, der Sitz der Herren von Wangenheim, die ältere Ansiedelung ist, neben welcher das Dorf erst später angebaut wurde, und sich nach dem Schlosse genannt hat, denn die Bezeichnung als „Heimath und Sitz in der niedrigen Aue,“ war für die Lage der rings von Wasser umgebenen, auf die Wiesen an der Nesse schauenden alten Burg richtig gewählt, nicht aber für das Dorf, welches zum grössern Theile mit der Kirche auf der nördlich angrenzenden Höhe am südwestlichen Abhange des Teufelsbergs aufgebaut ist, und auch nach dieser Seite hin seine Dorfsfeldmark ausgedehnt hatte.

Will man auf die Etymologie des Ortsnamens etwas geben, so könnte man daraus höchstens vielleicht auf den Fränkischen Ursprung des ersten Erbauers schliessen, da die Endigung der Ortsnamen in „heim“ zwar keinem germanischen Volksstamme fremd, aber bei den salischen wie den ripuarischen Franken besonders beliebt und heimisch war.

Während das Geschlecht der Herren von Wangenheim seit dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts von Generation zu Generation urkundlich feststeht, der genealogische Zusammenhang aber mit den ersten Schenkgebern in Wangenheim an die Fuldasche Kirche aus der früheren Zeit schwerlich noch festzustellen sein wird, findet man Wangenheim zum ersten Mal in der Urkunde vom Bonifacius-Tage 1276 als Ort der Ausstellung einer Urkunde wieder genannt (Reg. 51 der I. Sammlung) und nennt uns diese Urkunde zugleich den Albertus als damaligen Pleban, und eine Reihe von Personen als Zeugen, in welchen wir die Gefolgs-Mannschaft und Burgmänner der Herren von Wangenheim auf ihrer Burg Wangenheim erkennen.

Diesen Burgmanns-Geschlechtern, denen v. Utenrode, von Hochheim, Schaf, Schnoicze, Striger, von Archfeld, Hetzebold, waren nun in der Wangenheim'schen Flur, wie in den nächstgelegenen zur Herrschaft Wangenheim gehörigen Orten, besonders zu Hochheim, Westhausen und Tungeda, zahlreiche Grundstücke von denen von Wangenheim zu Ritterlehen verliehen, aus welchen in späterer Zeit zum Theil eigene Rittersitze entstanden. In der Wangenheimer Feldmark wurden solche Ritterlehen jedoch in Gemässheit der durch den Burgfrieden vom Jahre 1389 (Reg. 131 der ersten Sammlung) getroffene Vereinbarung, je nachdem sie durch Heimfall, durch Kauf oder einen andern Rechtstitel wieder an die Lehnherren zurückfielen, eingezogen und dem vom Schlosse mit seinen Vorwerken aus selbst bewirthschafteten Huflande incorporirt, insoweit dieselben nicht bereits für geistliche Zwecke verwandt waren, wobei sich besonders das St. Katharinen-Kloster zu Eisenach der Gunst der Herren von Wangenheim erfreute, welches aus den heimgefallenen Lehen des Hermann Schaf, Prusse genannt, und dem

dazu gekauften Lehn des Apel von Hocheim 1384 ein Vorwerk zu Wangenheim erwarb, welches neben dem Siedelhofe aus $6\frac{1}{4}$ Hufen Land, 2 Acker Weidenbusch und 2 Acker Wiesen in Wangenheimer Flur, 30 Acker Holz in der Schnepfenhart und einem Pfund Geldes ewiger Erbinse aus Wangenheim bestand. Ob die Irrungen, welche in den Jahren 1540 und 1541 zu einem Process zwischen Mathes, Hieronymus und Hans von Hönningen Klägern gegen die von Wangenheim beider Sämne zu Wangenheim als Beklagten wegen zweier Hufen Landes und wegen eines Hofes vor dem Schlosse zu Wangenheim führten, lediglich in einer wiederkäuflichen Verpfändung dieser beiden Hufen ihren Grund hatten, oder ob die abgewiesenen Ansprüche auf den Hof auch aus anderen Rechtsgründen erhoben waren, haben wir nicht ermitteln können.

Seit der Theilung vom Gründonnerstage 1359 war nun Schloss und Dorf Wangenheim mit dem Wangenheimer See in zwei gleiche Hälften zwischen den beiden Stämmen Wangenheim und Wintersteiner getheilt, und diese Theilung hat den gegenwärtig in Wangenheim befindlichen Rittergütern ihren Ursprung gegeben, von denen diejenige des Stammes Wangenheim jetzt im Besitze des Herrn v. Behr-Negendank auf Passow sind, indessen der Wintersteiner Stamm seine Hälfte noch bis auf den heutigen Tag bewahrt hat, und während des Zeitraums von 1792 bis 1851 auch die alten Stammgüter des Wangenheimer Stammes wieder aus den Händen der Herren v. Uechtritz zurückerworben hatte, welche jedoch mit dem Absterben des Mannsstammes des Käufers an die mitbelehnten Herren v. d. Recke und die ebengenannten v. Behr-Negendank fielen.

Nachdem die Nachkommen Lutz des Jüngern vom Stamme Wangenheim ihre Besitzungen manchfaltig untereinander getheilt hatten, Lutzens Sohn Friedrich V. aber schon 1395 seinen Antheil am Schlosse Wangenheim, welcher bis dahin sein „recht, frei eigen Erbe“ gewesen, dem Landgrafen von Thüringen zu Lehn aufgetragen hatte, war am Schlusse des 15. Jahrhunderts vom Stamme Wangenheim allein Bernhard (gestorben 1519) übrig, und wurde der Stammvater der aufblühenden beiden Linien seines Stammes, indem von seinen 5 Söhnen nur 2 männliche Nachkommen hinterliessen, Hans und Georg. Die beiden Brüder haben sich anscheinend in die väterlichen Güter in Wangenheim, Tüngeda, Haina und Brühem so getheilt, dass Hans der Aeltere an Wangenheim den grössern Antheil (vielleicht $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$) durch den ausschliesslichen Besitz des Steinhofs zu Brühem und des Rittersitzes zu Haina dem ältern Bruder gleichgetheilt wurde, und Tüngeda in zwei gleiche Hälften ein Obergut und ein

Vorwerk m
us $6\frac{1}{4}$ H
Wangenheim
l Geldes ew
a, welche
hes, Hier
on Wangen
en zweier H
Wangenheim
dieser beide
rücke auf d
wir nicht e

tergut getheilt wurde, wenigstens scheint dies aus den nachherigen Besitzverhältnissen der beiden Branchen hervorzugehen.

In der ersten Branche war 1629 Balthasar, Hansens Enkel, allein als Fortsetzer des Stammes noch übrig, und von seinen 5 Söhnen hatten 3, nämlich Georg Wilhelm (starb 30. April 1651), Heinrich der Aeltere (starb 1673) und Hans Georg der Aeltere (starb 1681) lehnsfähige Descendenz, auf welche sie die väterlichen Güter dergestalt vererbten, dass

1. Georg Wilhelm neben dem vom Vater Balthasar, wahrscheinlich mit seiner Frau Sibilla geb. von Kitscher neuacquirirten Gute Graitschen im Altenburgschen, ein Gut in Wangenheim (das Vordergut),

2. Heinrich der Aeltere das Obergut Tungeda und 3. Hans Georg der ältere ein zweites Gut zu Wangenheim (das Hintergut) besass, daneben aber einen ihm und seinem Sohne Heinrich zustehenden Antheil an Erffa, welchen Vater und Sohn 1678 gegen das Gut Fröttstedt vertauschten.

Georg Wilhelms Sohn Friedrich Wilhelm der Jüngere (starb 1693) machte im Jahre 1681 mit seinen beiden Vettern Heinrich und Georg, den Söhnen des in diesem Jahre verstorbenen Hans Georg des Aelteren, einen Tausch, wodurch er deren Gut zu Wangenheim gegen sein Gut zu Graitschen eintauschte, und er somit alleiniger Besitzer beider Güter des Vorder- und Hinterguts zu Wangenheim wurde, und dieselben 1693 bei seinem Tode seinen 5 Söhnen hinterliess, von denen der Mittlere Johann Ludwig H. S. Oberst und Commandant zu Gotha die Güter nach dem Absterben seiner Brüder allein besass, aber sehr verschuldet. Darum brach nach seinem im May 1724 erfolgten Tode ein Concurs aus, die Güter wurden sequestrirt, im Jahre 1738 subhastirt, und vom Geheimde-Rath Carl Aemilius v. Uechtritz für 37000 Mfl. erstanden.

Die zweite Branche des Wangenheim'schen Stammes hat in Bernhardts Sohn Georg, welcher nach Aufgabe seines geistlichen Standes als Probst des Collegiatstifts zu Gotha mit der Tochter seines Wintersteiner Vettters Lutz des Aelteren v. Wangenheim zur 1. und nach deren 1546 erfolgtem Ableben 1554 mit Katharina von Erffa zur 2. Ehe geschritten war, ihren Urheber. Seinem ohne männliche Descendenz verstorbenen Bruder Reinhard war das säcularisirte Vorwerk des Eise-nacher Katharinen-Klosters in Wangenheim, welches aus Wangenheim-schem Gut, wie wir gesehen haben, entstanden war, als ein Erbenzins- oder Erbpachtgut vom Churfürsten im Jahre 1543 unter Vorbehalt eines Zinses verliehen worden, welcher aber nach damaligen Verhältnissen ein ganz ansehnliches Pachtgeld repräsentirte, nämlich 30 Gothaer Malter Korn,

20 Malter Gerste und 20 Malter Hafer jährlich. Dieses Vorwerk haben, nachdem Reinhard 1554 kinderlos verstorben, und seine überlebenden Brüder Hans und Georg mit demselben, unter Beibehalt der jährlichen Fruchtzinsen ex nova gratia vom Churfürsten als Mannlehen beliehen waren, die beiden Brüder Hans und Georg wahrscheinlich gemeinschaftlich besessen, oder wenn es bei der brüderlichen Theilung ganz auf Georg gekommen sein sollte, so dürfte dasselbe wohl den Hauptbestandtheil desjenigen Guts zu Wangenheim ausgemacht haben, welches wir in den Händen von Georgs Nachkommen finden. Georgs (welcher 1563 schon länger verstorben war) Söhne Reinhardt und Hartmann von Wangenheim, deren ersterer auf dem Steinhof zu Brüheim, letzterer aber auf dem Untergute zu Tungeda seinen Wohnsitz nahm, theilten ungefähr um 1574 ihren Antheil an Wangenheim so, dass Reinhardt nur einige Lehnstücke in Wangenheim erhielt, während Hartmann das eigentliche Gut in Wangenheim (im Gegensatz vom Vorder- und Untergut, das Mittelgut) übernahm. Hartmanns Linie starb mit seinem Urenkel, dem Reisemarschall Friderich, am 19. Januar 1705 aus, und die Güter fielen an Reinhardts Linie, dessen Sohn Georg Christoph (starb 8. Februar 1638) den Stamm durch 3 mit lehnsfähiger Descendenz versehene Söhne fortgesetzt hatte. Diese Descendenz, nämlich: 1. Georg Wilhelm, Georg Reinhardts Sohn; 2. Burkhard Hartmanns 3 Söhne Georg Ludwig, Ernst Günther und Georg Heinrich, und 3. Johann Levin, Levin Ernstens Sohn, nahmen nun unter sich eine neue Vertheilung der gesammten Güter ihrer Branche vor, wobei Georg Ludwig, gegen Abtretung seines Antheils an der väterlichen Hälfte des Steinhofs zu Brüheim, das ganze Mittelgut Wangenheim, Georg Wilhelm aber die einzelnen Lehnstücke in Wangenheim erhielt. Beider Söhne konnten das mit Schulden überlastete väterliche Erbe nicht halten, und verkaufte Georg Ludwigs Sohn Ludwig Ferdinand sein Gut Wangenheim schon 1742 an den obengenannten Herrn v. Uechtritz für 20000 Mfl., welcher aus dem Concurse, der über das Vermögen des Burkhard Hartmann, Georg Wilhelms Sohn, ausbrach, 1743 die diesem zugetheilt gewesenen Lehnstücke in Wangenheim ebenfalls sub hasta erstand für die Summe von 5823 $\frac{1}{2}$ Mfl.

Somit war der gesammte Grundbesitz des Wangenheim-Wangenheimischen Stammes zu Wangenheim mit der Hälfte des alten Schlosses in fremde Hände gegangen, und für die unverhältnissmässig geringe Summe von 62823 $\frac{1}{2}$ Mfl. vom Geiheime-Rath v. Uechtritz acquirirt, welcher diese nun zu einem Complexe wieder vereinigte Güter mit einem neuen grossen Wohnhause ausserhalb des alten Schlossgrabens bebaute, und die Ueberbleibsel des alten Schlosses zur Anlegung eines Schäfereihofes benutzte, nachdem er durch den Ankauf der noch übrigen Wangenheim-

Wangenheim'schen Güter zu Tüngeda und Haina das gesammte alte Stammgut dieses Stammes Wangenheim zusammengekauft hatte. Sein Sohn verkaufte, wie bei Tüngeda auch angeführt ist, 1792 diesen gesammten Wangenheim-Wangenheim'schen Güter-Complex an den Churhan-noverschen Oberhof-Marschall Georg August von Wangenheim vom III. Viertel des Winterstein'schen Stammes, welcher die Descendenz der beiden Schwestern seiner Gemahlin geb. Gräfin Eickstedt-Peterswaldt, von denen die eine an einen Hrn. v. d. Recke und die andere an einen Hrn. von Behr-Negendank verheirathet war, in die Mitbelehnenschaft aufnehmen liess. Da nun sein einziger Sohn, der am 21. October 1851 verstorbene Graf Georg Christian August Ernst Ludwig v. Wangenheim keine Descendenz hinterliess, folgten die Mitbelehnten in die Wangenheim-Wangenheim'schen Güter, und vereinbarten sich demnächst dahin, dass der eine mitbelehnte Baron Hermann v. Behr-Negendank auf Passow in den Besitz dieses Güter-Complexes, wie oben bereits angeführt ist, unter Abfindung seiner Mitbelehnten eintrat.

Die Besitz-Verhältnisse der Wangenheim-Winterstein'schen Hälfte am Schloss und Dorf Wangenheim gestalteten sich dagegen anders, und hat dieser Stamm wenigstens sein altes Stamm-Erbe in Wangenheim in seinem vollen Umfang bewahrt.

Aus der Familien-Geschichte wissen wir, dass Hans senior, der Stammvater des Stammes Winterstein, in seiner väterlichen Satzung von 1469 seine Hälfte am Schlosse Wangenheim seinem Sohne Ritter Hans und seines verstorbenen Sohns Lutzens Kindern vermacht hatte, während er seinem Sohne Friedrich in Wangenheim nur die Hofstatt auf dem Burggraben, welche die v. Utenrode früher innegehabt, und 6 Hufen Land in Wangenheim zutheilte. Da Ritter Hans ohne Kinder starb, so fiel sein Antheil zur Hälfte an seinen Neffen, den ihn überlebenden Sohn seines Bruders Lutz Hans dem nächsten Stammvater des I. u. II. Viertels, zur andern Hälfte aber an seines Bruders Friedrich Söhne, Friedrich und Apel, die Stammväter des III. und IV. Viertels, welche somit an der Wintersteiner Hälfte des Schlosses Wangenheim auch ein Viertheil bekamen, während Hans ihr Vetter nun drei Viertheile dieser Hälfte besass.

Dem Ritter Hans waren im Schlosse zu Wangenheim das sogenannte Krumme Haus und der Thurm ganz, dagegen das Haus beim Thurme zur Hälfte und die andere Hälfte seinen Neffen Lutzens Kindern zuge-theilt, wenn nun die Hälfte von Ritter Hansens Behausung an seines Bruders Friedrich Söhne fiel, und diese dadurch auch einen Ansitz im eigentlichen Schlosse bekamen, so ist die Lage desselben doch jetzt, nachdem die letzten Spuren der alten Schloss-Ruine verschwunden sind, und der Schlossplatz durch die darauf gesetzten Oekonomie-Gebäude und daneben angelegten Gartenflecke gänzlich unkenntlich geworden ist, kaum

mehr zu bestimmen, und geht nur aus den Theilzetteln der Brüder Friedrich und Apel vom Jahre 1513 hervor, dass zu dem von Apel erwählten Theile Wangenheim (IV. Viertel) im Schlosse innerhalb des Burggrabens das innere Vorwerk gegen Bernhards Brauhaus gelegen, und das äussere Vorwerk, Futterheckers Hof genannt, gehöret, was wohl die früher Utenrodesche Hofstelle, das jetzige Oberstlieutenants-Gut, gewesen sein mag.

Als Hans des jüngern (war 1506 verstorben) Söhne Lutz der Aeltere und Friedrich, die Stammväter des II. und I. Viertels, nachdem ihnen durch den Tod ihres Bruders Erasmus und desselben unmündigen Sohns Hans, dessen Erbschaft auch zugefallen war, sich in ihren Gütern und auch hinsichtlich ihres Antheils am Schlosse Wangenheim ($\frac{3}{4}$ der Wintersteiner Hälfte und also $\frac{3}{8}$ der ganzen Burg) theilten (insofern letzteres nicht schon früher geschehen sein sollte), entstanden daraus die beiden noch jetzt in den Händen ihrer Nachkommen befindlichen Güter, das Schieferschloss und der rothe Hof, welche beide ihren Namen von der damaligen Bedachung ihrer Wohnhäuser im Schlosse ohne Zweifel ableiten.

Den Zustand und die Lage dieser beiden Theile können wir einigermaßen aus dem Hausbuche Wolff Veits, des Sohnes Lutz des Aelteren, entnehmen, welches zwischen 1554 und 1562 aufgeschrieben ist, und Folgendes über Wangenheim besagt:

Erstlich was ich zw Wangenheim Im Schloss habe.

„Die Behausung im Schloss zw Wangenheim ist mein von Reinhardt von Wangenheim (Wangenheim'schen Stammes) seliger Behausung an, bis herunder an des alten Friderichs von Wangenheim (I. Viertel) meines vattern bruder haus, da scheideth im schief-ferhaus den allten Friderichen vnd mich eine wandt von vndten an bis oben aus, Vnd der ledige Platz im schlosse zwischen dem allten Friderich vnd mir bis an das thor beim thorchäuslein an Thorme ist vnser beider, zusammen zu gebrauchen, wie es verteilt vnd herbracht ist, Aber sonnderlich ist es von beiden theillen also gehalten, das wir denn Mist hinter das thor bei dem Thorme geschütt habenn, vnd pflaget ein Jder achtage ymb den andern vff den son- abendt denn Mist vff sein furwerck furen zu lassen, darmit es im schlos nicht zuvill wirdt, vnd ist sonderlich also mit dem Mistschüt- ten gehalten wurden, das ehr so weit muglich gewesen vonn Mey- nen Kellerfenster geschuth wurden ist. Das gefengknus Im Thorme haben meine Vettern vnd mein Vatter seliger auch ich selbst stetig zusammen zu gebrauchen gehabt, sunst gehort des halben theil Thorns Friderichen allein.“

Dann heisst es weiter:

„Der Burggraben gehört zum halben theil Friderichen vnd balthasarn (IV. Viertel) und mir, darann Friderich vnd ich dre

teill vnd balthasar das vierdenteill haben zu besetzen zu erhalten vnd zu geniessen.

Desgleichen die Schlosbrucken, welcher Brucken Thorwart zu erhalten und thorstuben geburth vns dreyen halb, vnd die andere helffte Hansen vndt Jorgenn (Wangenheim'schen Stammes).

Der platz fur dem schlosse von dem braubhauss Meyner Vetteren Friderichen vnd balthasars Hause vnd meyn ahn bis wider an balthasars garthen ist beyder seiten zugleich vngeteilt. Desgleichen ist es auch Mit den gerichtten vntern vnd oberst daran balthasar das vierdenteill hatt, Friderich vndt Ich drey teill.

Das obere Backhaus ist auch gleicher gestalt vnser, wer alda wnet, den muss der Becke vergebens backen, wer aber da nicht wnet, dem gibt er nichts. Ein schock geldes solt ehr ihngemein geben, so lest mans Ihnn das Backhaus damit zu bessern.

Zu Wangenheim magk schenkenn wer da will, gibt von einen spundt zwei schneberger, geburth mir und Friderichen drey teill.

Das Forwerck zwischen dem alten Hansen vnd dem alten Friderichen ist Meine Die Befridunge halten wir von beyden theillen zugleich.

Das New braubhaus bey dem alten Jorgen v. Wangenheimes garthen ist Friderichs vnd Mein vnd ist vf balthasars blatz gebauwt, wan ehr sein teill ahn baubgelde vnd braubgeschir erlegt, so magk ehr mit darynne brauben Itzundt ist es zwischen Friederichen vnd mihr oben geteilt, das teill bodens nach Hansen vnd Jorgen braubhaus ist Mein.

Das forwerck hinter dem obern Bakhauss das selbige forwerck mit Haus, scheuer und stellenn ist Mein, vnd die Stiffmutter hatt das Inne zum leibgut biss sie sich wider verehelicht, oder in mangel des ehestandts weill sie lebt, wo ich ihr nicht ein ander wonunge verschaffe Nach laut ihrer vermachtnis brieffen.

Der Garthen Im Dorffe bei balthasars garthen wirdt genant stormsgarten ist der stiffmutter zum leibguth verschrieben gehört mir, so weit die befridung geht. Der äusserste garthenn Im felde ist Mein, so weit der begriffen mit sein Zauw.

Der grosse Sehe ist halb Hansen vnd Jorgen von Wangenheimes, an der andern Helffte haben der alte Friderich und ich drey teill, balthasar und die Wintersteinischen (III. Viertel) das vierde teill ahn vischen vnd vogelnn desgleichen ahn vnkost vnd lohn. Der pfule ahm sehe seint achte, darvon zwene verwachsenn vnd sechs ganghafftigk.

Von dem antichpfule (d. i. Entenfang) und dem nechsten darbey

genannt geben vns des stammes Winterstein die vogelsteller ein Jahr ein Schock Antvogel zu zinse ungeverlich.

Von dem rubenpfule, welcher beyder stemme ist, sollen uns beyden teill die vogelsteller geben ein halb Schock antvogel.

Die antvogel pflegen wir beyde stemme mit einander zu gleich zu schlagen, halten garn vnd vnkost zugleich, geschieht uff die Wochen vor Jacobi.

Dem sehe Knecht geben wir zu lohn wie folgt: vier Malter Korn, ist mir drei Viertel.

Die beydenn heltere beim zapfen seint beyder stemme zugleich und der helter vber dem sehe.

Das breite Wasser mit sampt der Nesse vnd der Wedt (?) Magk ein Jder von Wangenheim fischen, wer da will, es werde den von Jungkern anders mit der gemein verglichen.

Der neue teich bwunter dem sehe ist beider stemme, ist gemacht Anno domini 1557.

Das Weidewergk mit hasen vnd hunern Magk Jder Jungker gebrauchen so wie ers bishero befugt gewest, als am Wiegler Holz am Molschleber Holz zu Jagen vnd am Kromberge zu Hetzen vnd nach Hunern zu weidwerken vnd an der Hart zu hetzen“.

Wolff Veits Hausbuch fährt nun fort die ihm gehörigen Wiesen und Ländereien in Wangenheimer Flur aufzuzählen, wie solche 1555 bestelt waren, und giebt die Wiesen zu 25 Acker an, während bei den aufgeführten Gelengen und Söttlichs-Aeckern der Hufänderei nicht immer der Ackergehalt genau angegeben ist, und darum die $11\frac{1}{4}$ Hufen, welche wenn das I. und II. Viertel die väterliche Erbschaft gleich getheilt hätten, wie es doch gewiss der Fall, nicht vollständig herauskommen, wenn jede Hufe volle 30 Acker gehalten haben sollte.

Vom wüsten Lande im Steingraben führt Wolff Veit 36 Acker ab seinen Antheil auf, welchen er auf 12 Jahre an einen Einwohner von Wiegleben Albrecht Schenck für jährlich 10 Gothaer Malter Hafer verpachtet hat. Dann fährt er fort:

Zinse zu Wangenheim vndt die Gerichte an 3 teyllen halb des Stammes Winterstein. und führt dann seine Männer und Unterthanen mit ihren Zinsen namentlich auf.

Dieser Wolff Veit'sche Antheil an Wangenheim, der nachher sogenannte Rothe Hof, auf welchen wir noch zurückkommen, repräsentirt also $\frac{3}{8}$ der Wintersteiner Hälfte des Schlosses Wangenheim, während seines Vaters jüngerer Bruder, der bis zum Jahre 1575 lebende und als Senior des Wintersteiner Stammes verstorbene Friedrich der Ältere bei der Theilung vom Jahre 1542 mit seinem Bruder Lutz die andere

$\frac{1}{8}$ oder die Hälfte von $\frac{3}{4}$ der Wintersteiner Hälfte am Schlosse Wangenheim erhalten hatte, welcher Complex nach seiner Behausung im Schlosse, dem Schieferhause, nun auch ebenso wie sein Antheil an Sonneborn das Schieferschloss, und darum die Mitglieder des von ihm abstammenden I. Viertels „die Schieferschlosser Herren,“ genannt wurden. Friedrich des Aelteren einziger ihn überlebender Sohn Melchior Ludwig folgte schon im Jahre 1576 seinem Vater mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne Friedrich Jobst und Hans Reinhardt im Tode nach, und es entstanden nun zwei Branchen, von denen die eine, Friedrich Jobsts Nachkommen, das Schieferschloss Wangenheim, die andere Hans Reinhardts Nachkommen das Schieferschloss Sonneborn und die Brüheimer Pertinenzen besass.

Schon bei der Theilung von 1540 war dem Schieferschlosse Wangenheim wohl eine grössere Anzahl der beiden Brüdern zugehörigen Mannschaften und Zinsen aus Wangenheim beigelegt worden, als dem Rothen Hofe, während Lutz der Aeltere und das von ihm abstammende II. Viertel dagegen durch die ausschliessliche Ueberweisung des Viertheils an Winterstein (Oberschloss) entschädigt war, wo Lutz seine Wohnung aufgeschlagen hatte, der Land- und Wiesen-Besitz in Wangenheim war aber anscheinend zwischen beiden Brüdern auch nicht ganz gleich getheilt gewesen, weil Lutz vielleicht in Sonneborn und Brüheim aus Erasmi Erbschaft mehr bekommen. Die von Friedrich Jobst 1576 begründete Branche starb in der 4. Generation nach ihm mit Ehrhardt Christian (gestorben am 1. Juli 1778) aus, und das Schieferschloss fiel nun an die 2te von Hans Reinhardt abstammende Branche, aus welcher der dem Grade nach nächste Agnat, der Rittmeister Friedrich Bernhard (geboren 3. August 1727, gestorben 26. December 1804) auf dem Schieferschlosse zu Sonneborn mit Ausschluss seiner Brüheimer Vettern succedirte, und so beide Schieferschlossgüter Wangenheim und Sonneborn auf seinen einzigen überlebenden Sohn den Geheim-Rath Adam Carl Friedrich (geb. 1770 und gestorben 19. Februar 1846) brachte. Bei der vor einigen Jahren erfolgten Auseinandersetzung zwischen seinen Söhnen und resp. Enkeln hat sein jüngster Sohn der Herzogl. S.-Coburgsche Ober-Marschall Bernhard Maximilian (geboren 1810) das Schieferschloss Wangenheim übernommen, und ist der gegenwärtige Besitzer dieses Guts.

Im II. Viertel des Winterstein'schen Stammes erfolgte zuerst unter den drei Söhnen Hans Friedrichs, dem Enkel Lutz des Aelteren, im Anfange des 17. Jahrhunderts eine Theilung der Stammgüter, wobei dem mittleren Sohne Krafft Friedrich (geb. 1585, gestorben 1637) der Rothe Hof zu Wangenheim neben dem Gute Hesswinkel zugetheilt wurde. Krafft Friedrichs Söhne begründeten mehrere Zweige, von denen der vom jüngsten Sohne Levin (starb 1699) begründete, nachdem

die mittleren Zweige in zweiter und dritter Generation verblüht und auch der vom ältesten Sohne Jobst (starb 1698) in Hesswinkel begründete Zweig mit Maximilian Albrecht (starb 1773 als H. S. Oberstlieutenant) ausgestorben war, die Güter wieder vereinigte. Maximilian Albrecht hatte aber im Jahre 1768 das Gut Hesswinkel gegen das Gut des IV. Viertels zu Wangenheim an den Geheime-Rath Ernst Wilhelm (IV. Viertel) vertauscht, welches Gut dadurch den Namen Oberstlieutenantsgut empfing. Mit seinem Tode besass also das II. Viertel in Wangenheim nicht allein die ihm ursprünglich seit seinem Stammvater Lucz dem Älteren zuständig gewesen $\frac{3}{8}$ der Wintersteiner Hälfte vom Schlosse Wangenheim, sondern auch das $\frac{1}{4}$ dieser Hälfte, welches Friedrich und Apel um 1500 vom Ritter Hans ererbten, und mit dem ihrem Vater 1469 besonders zugetheilten Utenrodeschen Hofe auf dem Burggraben und 6 Hufen Landes verbunden und 1513 dem Stammvater des IV. Viertels Apel zugetheilt hatten.

Die vereinigten Güter, Rothe Hof und Oberstlieutenants-Gut, besass nun zunächst der H. S.-Weimarsche Geheime-Rath Otto Friedrich auf Lauchröden, mit dessen am 28. April 1812 erfolgten Ableben die männliche Descendenz Krafft Friedrichs erlosch, und nun die erste von Bernhard Wilhelm (geboren 1577 und gestorben 1642) und die dritte von Walrab Adolph (geboren 1589, gestorben 1639) abstammende Branche zur Succession kam. Der erbberechtigten Agnaten waren acht, welche, ungeachtet des näheren Grades von dreien unter ihnen, in den gemeinschaftlichen Besitz eintraten, bis zwei unter ihnen, der H. S. Schlosshauptmann Friedrich Wilhelm Adolph (geboren 7. Juli 1757, gestorben 13. Juni 1837) und der K. Hannoversche Oberhauptmann Ernst Ludwig Adam Walrab (geb. 16. März 1760, gestorben 1821), ihre mitbesitzenden Vettern abfanden und beide Güter gemeinschaftlich besaßen. Der unverheirathet gebliebene Schlosshauptmann Friedrich Wilhelm Adolph wurde 1837 von den beiden Söhnen seines vor ihm verstorbenen mitbesitzenden Bruders beerbt, von denen der ältere Adolph (geboren 20. Januar 1797, gestorben 25. October 1858) zwei Söhne hinterliess, deren ältester Georg Friedrich Ernst Dorotheus (geboren 3. Februar 1830, gestorben 17. März 1867) mit seinem Bruder August Adolf Wilhelm Walrab (geb. den 2. Aug. 1831) im December 1866 sich dahin einigte, dass er dem letztern seine Hälfte an dem Gutsbesitze in Wangenheim allein überliess, welcher nun den Rothen Hof und das Oberstlieutenants-Gut zu Wangenheim mit seinem noch lebenden Oheim, dem K. Hannoverschen Amtmann a. D. Ernst Wilhelm August Adolph Ludwig Albrecht (geb. 3. Febr. 1806), gemeinschaftlich besitzt, und zwar so, dass jeder Theil die Hälfte der Revenuen zu geniessen hat.

In der neuesten dem Lehnhofe 1844 überreichten Specification waren die Lehnstücke folgendermassen angegeben:

I. Viertel:

an Grundbesitzungen: das Schieferschloss zu Wangenheim
mit $6\frac{3}{8}$ Acker Gärten,
31 $\frac{1}{2}$ „ Grabeland,
426 $\frac{1}{2}$ „ Arthland, wovon 19 Acker in Brüheimer Flur,
18 „ Wiesen excl. des Wangenheimer Sees und der Wie-
sen in fremden Fluren.

Schäferei auf im Ganzen 820 Häupter ohne die Mehrung.

an Geld: 2 fl 25 gr 3 d Erbzinse,
40 „ 18 „ 9 „ Dienstgeld,
3 „ 6 „ 7 „ Arthgeld,

Summa 46 fl 20 gr 9 d

an Früchten: 46 Malter 12 Metzen Hafer Häger Gemäss,
4 „ — „ Hafer Gothaer Gemäss.

an Naturalien: 18 Gänse,
17 $\frac{1}{2}$ Fastnachtshühner,
46 Michaelishähne.

Spanndienste um 4 Klafter Holz zu fahren.

an Gerechtigkeiten:

10 pro Cent Lehnwaare von seinen Unterthanen,
die Hälfte des Fischwassers von Wangenheim bis zur Nesse,
Mitpatronat über Kirche, Pfarre und Schule,
Antheil an der Jagd.

II. Viertel:

an Grundbesitzungen: 1. den Rothen Hof mit zwei Gärten, unvermessen,

21 $\frac{1}{4}$ Acker Krautländerei,
259 „ Arthland,
221 $\frac{1}{2}$ „ Grummetswiesen excl. Wangenheimer Sees.

2. Oberstleutenantsgut,

21 $\frac{1}{4}$ Acker Krautländer,
312 $\frac{7}{8}$ „ Arthland,
22 „ Wiesen.

an Geld: 6 fl 16 gr 6 d Erbzinse,

36 „ 17 „ 7 „ Dienstgeld,

an Früchten: — Malter 2 Metzen Häger Gemäss Korn,
31 „ 6 „ „ Hafer,

2 „ 8 „ „ Gothaer Gemäss Hafer.

an Naturalien: 34 Gänse,

681 $\frac{1}{2}$ Michaelishähne,

291 $\frac{1}{2}$ Fastnachtshühner.

an Gerechtigkeiten:

10 pro Cent Lehnwaare von den Unterthanen,

$\frac{5}{8}$ vom Backhause zu Wangenheim,
Mitpatronat über Kirche, Pfarre und Schule,
Antheil an der Jagd.

III. und IV. Viertel

besitzen in Wangenheim in Folge des Austausches gegen Hesswinkel nichts.

V. An ungetheiltem Familiengut:

an Collektur-Zinsen: 7 Metzen Korn und

1 Metze Hafer, beides Häger Gemäss.

Nach dem Fidei-Commiss-Statute vom 24. Januar 1870 besteht der Grundbesitz in Wangenheim exclusive des Sees jetzt noch:

I. Viertel. Schieferschloss.

Wohnhaus, Hofraum und Gärten 6 Acker 100,4 □R.

Acker-Plan 484 „ 128,1 „

Wiesen-Plan excl. See . . . 22 „ 50,3 „

Summa in Wangenheimer Flur 513 Acker 138,8 □R.

II. Viertel. Rothe Hof und Oberstlieutenants-Gut.

Häuser, Hofraum und Gärten 2 Acker 137,9 □R.

Acker-Plan 579 „ 92,5 „

Wiesen-u. Acker-Plan excl. See 54 „ 53,1 „

Summa in Wangenheimer Flur 637 Acker 3,5 □R.

Die Wüstungen bei Wangenheim: 28. Lohe, 29. Storkslohe und
30. Steingraben.

Die in den Lehnbriefen aufgeführten drei Wüstungen Lohe, Storkslohe und Steingraben sind sämmtlich in der Wangenheimer Flur zu suchen, und wenn auch im Orlamündeschen Lehnbriefe von 1335 Lo ausdrücklich daz dorfe genannt wird, so findet sich doch sonst keinerlei Art von Andeutung, dass hier jemals wirklich ein bewohnter Ort gewesen wäre, welcher, wenn er wirklich vorhanden gewesen, doch auch, dem ganzen Umfange dieser Flurabtheilung, welche jetzt auf dem Lohberge heisst, zu Folge nur sehr klein gewesen sein und aus wenig Gehöften bestanden haben könnte. In dem Vertrage zwischen den Gebrüdern Friedrich und Lutz von Wangenheim Winterstein'schen Stammes und ihrem Vetter Lutz vom Stamme Wangenheim vom Gründonnerstage 1359 werden sowohl Lo wie Storkislo als Wüstungen ausdrücklich angeführt, welche nach dem schiedsrichterlichen Ausspruche der beiderseitigen Mannen zwischen beiden Stämmen getheilt werden sollen, und des Steingrabens finden wir zuerst in dem Testamente Hans des Aelteren von 1469 Erwähnung gethan, wobei jedoch, da diese Wüstung hier in Verbindung mit den Zinsen aus Grumbach gebracht ist, angenommen

werden muss, dass dieselbe auch damals schon zur Bebauung gegen Zins ausgethan gewesen ist.

Die Wüstung Lo oder der Lohberg scheint dagegen nicht zur Bebauung verwendet, sondern der Hauptsache nach als Laite zur Schafrift benutzt zu sein, und wurde bei den späteren in der Familie vorgekommenen Theilungen und Auseinandersetzungen, zunächst Hans dem Jüngern und 1540 bei der Theilung zwischen dessen Söhnen Lutz und Friedrich nach Anfall der Erbschaft ihres Bruders Erasmus Friedrich damals dem Aeltern ausschliesslich zugetheilt, woher die bis zur Wangenheimer Separation bestandene ausschliessliche Berechtigung des Schieferschlosses zu Wangenheim zur Weide für 200 Stück Hammel am Lohberg wohl ohne Zweifel ihren Ursprung genommen haben dürfte.

Die Wüstungen Storcksloh und Steingraben lagen dagegen auf der andern nördlichen Seite des Wangenheimer Sees, und nahmen wohl das obere Plateau dieses Höhenzuges zwischen Tüngeda, Grumbach, Wiegleben und Wangenheim ein, wo wir in der Wangenheimer Flur die Ortsbezeichnung „auf dem Storch“, „Storchfeld“, „Storchberg“ und „Steingraben“ noch gegenwärtig im Gebrauch finden.

Diese sämtlichen Wüstungen waren ursprünglich wohl beiden Stämmen als Zubehörungen des Schlosses Wangenheim gemeinschaftlich gewesen, aber dass der Stamm Wangenheim, wie aus dem Vertrage von 1359 hervorgeht, seinen Antheil daran damals schon an die von Ebeleben wiederkäuflich versetzt gehabt, und von diesen wieder eingelöst hatte, lässt voraussetzen, dass zwischen beiden Stämmen damals schon eine locale Scheidung ihrer Antheile eingetreten war.

Wolff Veit von Wangenheim führt in seinem Hausbuche unter seinen Besitzungen zu Wangenheim (welche das gesammte Besitzthum des II. Viertels begriffen), nachdem er vorher seinen Ansitz im Schlosse, Brauhaus, Vorwerk, Gärten und sonstigen Besitz im Dorfe, seine Wiesen und seine Länderei in allen drei Feldern, wie sie 1555 im Gebrauch gewesen, beschrieben hat, seinen Antheil am Steingraben so auf:

Verzeichnis des wüsten Landes am Steingraben:

Item am Steingraben Nach Wigelebenn habe ich xxiiii agker ahn einem stücke.

Item xii agker am Steingraben vff den Dihrgarthenn.

Diese xxxvj agker zu hauffe hab ich Albrechten Schenken wonhaftigk zu Wigelebenn vmb ein Jerlichen Zinss zwelff Jar langk verlassen. Darvon soll ehr mir Jerlich zehenn goter malder hauffenn gebenn vnd vff Martini dieselbigen gegen Wangenheim wol gefeget vnd reine füren vnnnd zumessen Vnd darnach vsgangk der zwelff Jahren Ich das landt widder verlassen wolte Sall es ihm für einen andern gelassenn werdenn Darumb das ehre getunget vnd zur bes-

serung gehalten hat, Des hat ehr ein schrift vnter meynen pitzschafft actum an Sant Steffans tagk Anno domini 1555. (Nach unserer Rechnung 1554.)

Später ist ohne Jahr, aber anscheinend noch im 16. Jahrhundert, dazu in margine bemerkt:

Diss landt ist verkaufft vnd gebet auch zinse laut eines brifes dorüber.

Bei den darauf verzeichneten Abgaben der einzelnen Wangenheimer Censiten kommt nur ein Mal ein Zins vom Lande auf dem Storchslohe vor, wenn es bei Lorenz Kumme nach Aufführung seiner Geld-, Frucht- und Naturalzinsen weiter heisst:

An Haffern:

Item 1 Heger V (d. h. ein halbes Viertel) vonn ein viertell Landes am storchslohe, ich ley es alles, und fährt Hans Veit dann beim Schlusse seiner Wangenheimer Censiten weiter fort:

Wigeleben.

Albrecht schengke gibt 10 goter malder haffern vonn dem Lande am Steingrabenn ist ihm xii Jar gelassen, gescheen Im Jahr 1554 laut seyner Zetteln, (von späterer Eintragung) Dis landt ist dreyen zu wiegeleben verkaufft vnd geben Zinse v goter malter J (d. i. halb) Korn J hafern laut ihres briefes, des ich Copei habe.

Honnigenn Landt.

Zinse zu Wigeleben von honnigen lande Seynt bis uff das 59 Jar noch vnuerteilt.

Lassen wir es dahin gestellt sein, ob dieses Honnigen-Landt auf dem Steingraben und im Storchslohe lag, und ob es zu den Streitobjecten gehörte, über welche die von Hönningen in der Mitte des 16. Jahrhunderts mit denen von Wangenheim in Process verwickelt waren, in Folge dessen sie aber diese früher versetzten Grundstücke denen v. Wangenheim herausgeben mussten, so liegt doch der Schluss nahe, dass diese Hönningenschen im Jahre 1559 unvertheilt gebliebenen Zinsen identisch mit den jetzt der Familien-Stiftung überwiesenen s. g. Raubzinsen aus Wiegeleben sind.

Wenn aber die Lehnsspecification von 1844 für das II. Viertel noch an Zinsen aus Tungeda resp. Wiegeleben $2\frac{1}{2}$ Malter Korn und $2\frac{1}{2}$ Malter Hafer und die 10procentige Lehnwaare von 44 Acker Land auführt, so erkennen wir darin das verkaufte Land am Steingraben wieder, und möchten auch die übrigen Zinsen aus Wiegeleben dahin rechnen, welche das I. Viertel noch 1844 mit $8\frac{1}{2}$ Malter Gothaer und $7\frac{1}{2}$ Malter Häger Maass Hafer sammt 10procentiger Lehnwaare vom Lande genoss. Ob die stets bis zum Jahre 1848 der Familie Wangenheim zuständige Jagd in der Wieglebener Flur und im Wieglebener Holze mit dem Thiergarten, von welchem oben die Rede war, in Verbindung zu bringen ist, wissen wir nicht.

31. Der See bei Wangenheim.

Wie der südliche Theil von Thüringen während des Mittelalters überhaupt wasserreicher erscheint, als dies gegenwärtig der Fall ist, und die vielfältig vorkommenden Ortsnamen, wie Weissensee, Schwansee, Seebach, an die dort zum Theil noch bis in die neuere Zeit vorhanden gewesen grösseren Wasserflächen erinnern, aber auch in vielen Feldmarken sich noch als Lokalbezeichnung vorkommende Seen finden, welche längst Wiesen und Ackerland geworden sind, so breitete sich in früherer Zeit auch zwischen Tungeda und Wangenheim am nördlichen Fusse des Lohbergs ein See aus, welchen die Herren von Wangenheim wegen seines Fisch-Reichthums und des Entenfangs zu ihren werthvollsten Besitzungen rechneten, und welchen beide Stämme in Gemeinschaft, sowohl was die Fischerei betraf, als was die Jagd anging, benutzten, und zwar so, dass jeder Stamm, wie am Schlosse Wangenheim, die Hälfte am See hatte, die Wintersteiner Hälfte aber nach ihren vier Vierteln gleich der Hälfte des Schlosses wieder zwischen sämtlichen Familien-Gliedern getheilt war. Zum Betriebe der Entenjagd waren verschiedene s. g. Entenpfuhle, eine Art Entenfänge am Rande des Sees angelegt, und diese scheinen zum Theil, ebenso wie es in Weissensee der Fall war, als Burgmannslehn mit ausgethan gewesen zu sein, wie wir wenigstens aus dem Namen Rubenpfuhl, welchen Wolf Veits Hausbuch dem einen beiden Stämmen gemeinschaftlichen Entenfange beilegt, schliessen möchten, da derselbe auf das Burgmanns-Geschlecht der Ruben hindeutet.

In Folge der Kirchen-Reformation und der Aufhebung der Klöster und der strengen Fastenzeit verlor die Fischerei-Nutzung wesentlich an ihrer Bedeutung, und dies wird die Veranlassung gewesen sein, dass der See allmählig trocken gelegt und als Wiese dergestalt gemeinschaftlich von beiden Stämmen genutzt wurde, dass der Stamm Wangenheim ein Jahr ums andere die eine Hälfte des Sees ausgewiesen erhielt, und der Stamm Winterstein dann die andere, im Jahre zuvor vom Stamme Wangenheim benutzte Hälfte, nach Verhältniss der Antheile der einzelnen Viertel unter seinen Mitgliedern verlooste, und war der 1. April zum Tage der Verloosung bestimmt. Da man sich jedoch von der Unzuverlässigkeit dieser Benutzungsweise, welche jede gründliche und nachhaltige Melioration erschwerte, überzeugen musste, fasste man den Entschluss, eine völlige Separation der Antheile der Einzelnen und deren privative Ueberweisung eintreten zu lassen, und nachdem der Geometer Braun im October 1782 die Vermessung und Chartirung des Sees vollendet, und die Grösse dabei auf $178\frac{3}{4}$ Acker 16 □ R. (den Acker zu 160 Quadrat-Ruthen und die Ruthe zu 14 Fuss angenommen) ermittelt hatte, wurde zu einer förmlichen Theilung geschritten und darüber zwischen dem ge-

samnten Stamme Winterstein und dem inmittelst in den Besitz der Güter des Stammes Wangenheim eingetretenen Geheime-Rath v. Uechtritz und dem Geheime-Rath Ernst Wilhelm von Wangenheim zu Grossenbehringen, welcher $\frac{1}{10}$ des Antheils des Stammes Wangenheim am Wangenheimer See zur Benutzung für seine Güter Behringen und Hochheim acquirirt hatte, unter dem 25. Juli 1783 ein Recess geschlossen, wonach die Schäfereiberechtigten resp. 5 und 3 Acker für die Schafrift vorab empfangen, der See übrigens in zwei Hälften von Morgen nach Abend getheilt, und die nördliche Hälfte, das s. g. Dürre- und das Behringer-Viertel den Wangenheim-Wangenheim'schen Gütern, die südliche Hälfte, das Zapfen- und das Teich-Viertel, aber dem Stamme Winterstein dergestalt überwiesen, dass wegen der ungleichen Qualität dieser beiden Viertel jeder Interessent seine Abfindung halb im Teich-Viertel und halb im Zapfen-Viertel erhalten sollte und auch erhalten hat.

Die bedeutenden Torflager, welche sich in einem Theile des Sees befanden, gaben darauf in neuerer Zeit Veranlassung zur Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter den Besitzern zur gemeinschaftlichen Ausbeutung dieser Torflager und Wiederaufirung der abgegrabenen Grundstücke zu landwirthschaftlichem Gebrauch, und hat diese Torf-Gewinnung bei dem grossen Mangel an Feuerungs-Material in der nähern Umgebung für die Ortschaften Wangenheim, Hochheim, Tungeda, Brüheim, Eberstedt und Sonneborn eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, welche freilich keine überlange Dauer verspricht, da die Torflager zu einem nachhaltigen Betriebe nicht mächtig genug sind.

Die Braun'sche Vermessung von 1782 ist gelegentlich der Separation der Wangenheimer Flur revidirt und unter Hinzurechnung der Seequellen, welche nach der Braun'schen Vermessung ausser Anschlag geblieben waren und 2 Acker 122,4 □R.; 1 Acker = 140 □R. à 14 Fuss, ein Gesamt-Areal von 207 Acker 135,9 □R. gefunden, wovon auf Gräben und Wege 4 Acker 88 □R. in Abzug kommen, an nutzbaren Terrain also 203 Acker 47,9 □R. übrig bleiben, welches folgender Gestalt vertheilt ist:

Es beruht diese Eintheilung nun also auch gegenwärtig noch auf mancherlei ursprünglichen Verhältnissen, welche ihre Bedeutung verloren haben, und würden die Herren Besitzer, welches gegenwärtig ausser dem Einwohner Semm zu Tungeda mit 2 Acker 124,6 □R. folgende sind, als 1. Herr v. Behr-Negendank 94 „ 95,2 „

2. der Oberforstmeister von Wangenheim zu Brüheim 23 „ 14,1 „

3. die Besitzer des Schieferschlosses Wangenheim 24 „ 23,0 „

4. die Besitzer des Schieferschlosses Sonneborn 7 „ 121,0 „

5. die Besitzer des Rothen-Hofs zu Wangenheim 12 „ 68,7 „

6. das Ober- und Untergut zu Sonneborn . 13 „ 23,0 „

7. der Freiherr von Wangenheim zu Hüt-scheroda 16 „ 112,7 „

8. das Vorder- und Hintergut zu Sonneborn 5 „ 70,5 „

gewiss wohl thun, nach Beendigung der jetzigen Torfstich-Nutzung ihre verschiedenen Parcellen wieder einer neuen zweckmässigen Zusammenlegung zu unterziehen.

32. Westhausen.

Das Kirchdorf Westhausen liegt eine starke Meile nördlich von Gotha an der nach Langensalza führenden Chaussee, und zeichnet sich durch eine fruchtbare Feldmark aus, in welcher früher ein starker Weidbau getrieben wurde. Westhausen gehört zu den ältesten Stammgütern des Wangenheim'schen Geschlechts, und wurde schon 1321 den Grafen von Orlamünde mit zu Lehn aufgetragen, wiewohl auch die Grafen v. Lautenberg Anspruch auf die Lehnherrlichkeit machten. Die v. Boilstedt trugen im 14. Jahrhundert $3\frac{3}{4}$ Hufen Land in Westhausen von den Herren von Wangenheim zu Lehn und wurde 1367 Conrad v. Boilstedt, 1383 aber Ritter Kunemund v. Boilstedt (dessen Grabstein als Brücke über den Leine-Canal bei Sundhausen lag) und sein Bruder Wethigo damit belehnt, gleichzeitig hatten aber auch die von Utenrode dort Wangenheim'sche Lehne im Besitz. 1421 wurde der vierte Theil von Westhausen der Gemahlin des Hans von Wangenheim Anna geborene von Kranichborn mit zum Leibgeding verschrieben, und 1434 leistete Berld von Utenrode Verzicht auf alle bis dahin aus Westhausen bezogenen Zinsen, mit allen Ehren und Würden, welche er und seine Eltern bis dahin daran gehabt hatten, und gab dieselben seinem Edeln und Gestrengen Junker Hans von Wangenheim käuflich zurück. 1451 wies Hans v. Wangenheim mit seinen Söhnen, seinen Schultheissen, den Heimbürgen, die Vormünder und Männer zu

noch auf
g verloren
usser dem
124,6 □ R.
95,2 „
14,1 „
23,0 „
121,0 „
68,7 „
23,0 „
112,7 „
70,5 „
utzung ihre
usammenle-

ördlich von
zeichnet sich
rker Weid-
tammgütern
den Grafen
e Grafen v.
ie v. Boil-
hausen von
Conrad v.
essen Grab-
g) und sein
ch die von
l wurde der
a Wangen-
ng verschie-
le bis dahin
nd Würden,
und gab die-
angenheim
inen Söhnen,
Männer zu

Westhausen an, 70 Schock Geschoss, 8 Mark 1 Loth Bete und 4 Pfund 6 Schilling 11 3/4 Erbzinsen jährlich, welche Summen zusammen auf 108 Schock gerechnet werden sollten, für die nächsten 3 Jahre zur Tilgung einer beim Capitel der lieben Frauen Kirche zu Eisenach aufgewachsenen Schuld von 66 Mark löth. Silbers an diese geistlichen Herren zu Eisenach abzuführen. Nach der Disposition des Stammvaters Hans vom Jahre 1469 war dann Westhausen dem Ritter Hans und den Kindern des vor ihm verstorbenen Sohnes Lutz zugetheilt, und blieb daher, als nach Ritter Hansens Ableben sein ihn allein von Lutzens Söhnen überlebender Neffe Hans dessen Erbschaft mit Friedrichs Söhnen, Friedrich und Apel theilte, 3/4 von Westhausen im Besitz von Hans, während 1/4 auf Friedrich und Apel übergieng. Hansens vor dieser Theilung kinderlos verstorbener Bruder Lutz hat aber schon 1485 an Bernhard von Greussen 14 Gulden jährliche Zinsen von seinen Jahrsrenten aus Westhausen für ein Darlehn von 185 Gulden verschrieben, und kam ein weiteres Darlehn an Hans von 100 Gulden hinzu, wofür 8 Gulden Zinsen auf Westhausen verschrieben waren, und entstanden über diese Schuldverhältnisse später vielerlei Weiterungen, da auch andere Gläubiger auf die Gefälle aus Westhausen angewiesen waren. Dadurch scheinen auch namhafte Summen dieser Gefälle definitiv in fremde Hände übergegangen und für die Familie Wangenheim verloren zu sein, von welchen z. B. Friedrich der Aeltere, der Stammvater des I. Viertels, 7 1/2 Schillinge, 5 Gänse und 10 Hühner Erbzinsen von Joachim von Scharffenstein zurückerkaufte.

Bei der Theilung zwischen dem I. und II. Viertel war die Schäfererei zu Westhausen ganz in den Besitz des I. Viertels gekommen, welches auch ein wahrscheinlich aus den früher v. Boilstedt'schen und Utenrodeschen Lehnstücken erwachsenes Vorwerk zu Westhausen besass. Dieses wurde zu Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts an die Eingesessenen von Westhausen veräussert, und zugleich die Schäfererei der Gemeinde gegen eine jährliche Recognition als Triftgeld überlassen, die Kaufgelder aber zur Acquisition der einen Hälfte des Steinhofs zu Brüheim verwendet. Der Grundbesitz in Westhausen reducirte sich seitdem auf einen Weinberg, der aber in Ackerland verwandelt, und einige Wiesen. Nach der Lehnsspecification von 1844 besass in Westhausen

das I. Viertel

an Grundbesitzungen 4 Acker Artland, der grosse und kleine Weinberg genannt, 10 Acker zum Schieferschloss in Wangenheim genutzte Wiesen und noch eine kleine 1/16 Acker haltende Wiese, der Fischhälter genannt.

an Geld-Erbzinsen (incl. Brod und Christweck vom Backhause):

40 fl 17 gr 5 sch
 an Geschoss 18 „ 13 „ 8 „
 an Dienstgeld 104 „ 18 „ 3 „
 an Triftgeld 3 „ 6 „ 8 „
 an Geld 166 fl 26 gr 4 sch
 an Früchten 7 Malter $\frac{87}{12}$ Metzen Korn,
 3 „ 7 „ Gerste,
 3 „ $\frac{54}{12}$ „ Hafer, Alles in Gothaer Maass.
 an Naturalien: $2\frac{1}{2}$ Gänse,
 $2\frac{1}{2}$ Fastnachtshühner,
 $8\frac{1}{2}$ Michaelishähne.

Spannfrohnden 3 Klafter Holz zu fahren.

Handfrohndienste 11 Mann.

an Gerechtigkeiten: 10 pro Cent Lehnwaare von seinen Unterthanen.

Antheil am Patronate über Kirche, Pfarre und Schule.

Antheil an der Jagd.

das II. Viertel

an Grundbesitzungen nichts.

an Geld-Erbzinsen, Geschoss etc. 7 fl 21 gr 1 sch

an Früchten 11 Metzen Korn und 11 Metzen Hafer Gothaer Maass.

an Naturalien nichts.

an Gerechtigkeiten 10 pro Cent Lehnwaare von seinen Unterthanen.

das III. Viertel

an Grundbesitzungen nichts.

an Geld nichts.

an Früchten 9 Malter Gemeng-Korn.

2 „ Gerste,

3 „ Hafer, Alles Gothaer Maass.

an Naturalien nichts.

10 pro Cent Lehnwaare von seinen Unterthanen.

das IV. Viertel

an Grundbesitzungen nichts.

an Geld-Erbzinse 12 fl 29 gr 7 sch

Geschoss 16 „ 2 „ 5 „

Dienstgeld 34 „ 8 „ 6 „

an Früchten: 5 Malter $\frac{8}{12}$ Metzen Korn,

2 „ 10 „ Gerste,

1 „ $\frac{68}{12}$ „ Hafer, Alles Gothaer Maass.

an Naturalien: $12\frac{1}{2}$ Gänse,

16 Fastnachtshühner,

35 Michelshähne,

$\frac{1}{2}$ Christweck und die Hälfte des Backlohn.

an Gerechtigkeiten 10 pro Cent Lehnwaare von den Unterthanen und hohe wie niedere Gerichtsbarkeit über dieselben, Antheil am Patronat über Kirche, Pfarre und Schule, Antheil an der Jagd.

V. ungetheiltes Familiengut:

an Collectur-Zinsen 2 fl 6 g Erbziens.

Davon ist nach dem Fideicommiss-Statut vom 24. Januar 1870 noch vorhanden der Grundbesitz des I. Viertels

mit 4 Acker 8 $\square$ R. Ackerland incl. s. g. Fischhälter und 10 Acker Wiesen.

Auch dauert zur Zeit das Patronat-Recht über die Kirche, Pfarre und Schule noch unverändert fort.

33. Wiegleben.

Wiegleben, ein uraltes, schon in den Fuldaschen Traditionen erwähntes Kirchdorf, nördlich von Wangenheim, mit dessen Flur es grenzt, und von dem sich ein Geschlecht nannte, welches uns als Burgmänner in Salza und hauptsächlich in Gotha unter den Rathsverwandten begegnet, finden wir schon frühzeitig in manchfaltigen Beziehungen zum Wangenheim'schen Geschlechte, welches namentlich auch seit unvordenklicher Zeit im Besitze der Jagd in der Wieglebener Flur war. Zur Herrschaft Wangenheim und deren Gerichtsbezirke gehörte Wiegleben aber nicht, sondern war wohl im freieigenen Besitze der Herren von Salza, bis diese es 1347 von dem Landgrafen Friedrich dem Ernsthaften zu Lehn nehmen mussten, wobei jedoch die Halsgerichte dem Landgrafen schon vorbehalten wurden. Mit dem Tode Hermanns von Salza zu Döllstedt war 1409 auch das Dorf Wiegleben heimgefallen, und Landgraf Friedrich der Einfältige verpfändete dasselbe 1416 dem Ritter Jacob von Wangenheim für eine Schuld von 545 Gulden, welche dieser für Haltung und Befestigung des Schlosses Hayneck und sonstigen Kriegsaufwand zu fordern hatte. Dieser Pfandschilling wurde 1428 den Söhnen des bei Aussig 1426 gebliebenen Ritter Jacobs auf 830 Gulden erhöht. Ritter Claus, Herrn Jacobs Sohn, blieb im Besitze dieser Pfandschaft, und hatte, da er in grosse Geldbedrängnisse gerieth, die Einkünfte von Wiegleben mehrfältig weiter versetzt, so z. B. 12 Gulden jährliche Rente für 150 Gulden Capital 1465 an das Capitel b. Mariae zu Eisenach und 1472 demselben geistlichen Stifte für weitere 50 Gulden, und einen Haferzins von 15 Erfurter Maltern Hafer für 200 Gulden im Jahre 1483 auf drei Jahre an die Witwe Schaffrad und ihren Schwiegersohn

Mathis Köler zu Langensalza. Im Jahre 1486 scheint die Noth noch grösser geworden zu sein, indem Ritter Clauss in diesem Jahre mit landesherrlicher Verwilligung seinem Bruder Hans und ihren beiderseitigen Neffen Bernhard von Wangenheim seinen Antheil am Schlosse Wangenheim für 500 Gulden überliess, wogegen sein Bruder die Wiedereinlösung der versetzten Wieglebener Intradon übernahm. Wann dieses Pfandverhältniss und in welcher Weise dasselbe von Seiten der Landesherrschaft wieder aufgelöst ist, haben wir nicht ermitteln können, anscheinend ist aber Bernhard von Wangenheim, als er allein vom Stamme Wangenheim übrig war und 1491 belehnt wurde, nicht mehr im Besitze von Wiegleben gewesen.

Dagegen war der Wintersteiner Stamm des Geschlechts Wangenheim bis zum Jahre 1848 stets im unbestrittenen Besitze der Jagd in der gesamten Wieglebener Feldmark, und die Eingessenen von Wiegleben hatten bis auf die neueste Zeit mancherlei Fruchtgefälle und hohe Lehngelder von denjenigen Ländereien, welche ihnen in den Wüstungen Storchsloh und Steingraben ursprünglich wohl als Lassgut, später aber als Lehn- und Zinsgüter von den Herren von Wangenheim eingethan waren, zu entrichten, wie das auch in der Beschreibung dieser Wüstungen bei Wangenheim schon angeführt ist, worauf wir hier zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen.

Die sogenannten Raubzinsen aus Wiegleben waren bis auf die neueste Zeit ein ungetheiltes Familienbesitzthum des Wintersteiner Stammes, und geht die Sage, dass der Schultheiss zu Wiegleben diese Abgabe demjenigen Herrn von Wangenheim unweigerlich hätte abliefern müssen, welcher am Walpurgis-Tage, den 1. May, zuerst nach Sonnenaufgang nach Wiegleben gekommen und dort beim Schultheiss ans Fenster geklopft hätte, was denn am Walpurgis-Morgen stets den Herren von Wangenheim die Veranlassung zu einem lustigen Wettreiten nach Wiegleben gegeben hätte, und die Veranlassung zu dem Namen Raubzinsen gegeben habe. Den geschichtlichen Grund zu dieser Sage zu ermitteln, ist uns nicht gelungen, und beruht es auch nur auf unserer Vermuthung, dass diese Raubzinse identisch mit dem Zinse vom Honnigen Lande zu Wiegleben sind, welche nach Wolff Veits Hausbuch unvertheilt der gesamten Familie zustanden, und welche früher denen v. Hönningen oder Höngeda mit anderen Ländereien und Höfen zu Wangenheim versetzt gewesen, und im Wege eines Processes mit denen v. Hönningen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder an die Herren von Wangenheim gekommen waren. Genug die Raubzinsen waren ein ungetheiltes Familiengut, und bestanden, wenn wir recht unterrichtet sind, jährlich in $2\frac{1}{2}$ Malter Korn, $1\frac{3}{4}$ Malter Gerste, $\frac{3}{4}$ Malter Hafer und 8 Zinshähnen; sie wurden durch Beschluss der Familien-Ver-

sammlung vom 4. Februar 1760 zur Bestreitung der Kosten dieser Versammlungen und allgemeiner Ausgaben bestimmt, und darum in einer besonderen Rechnung mit vom Collector verrechnet. Nach der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat, und nachdem das Gerichtshaus zu Oesterbehringen verkauft war, wurde bei Begründung der Wangenheim-Winterstein'schen Familienstiftung vom 28. März 1841 nach §. 9 der Statuten, der Erlös aus dem Verkaufe des Gerichtshauses und daneben unter anderen Gegenständen auch der jährliche Ertrag der Raubzinsen der neuen Stiftung als erster Fonds überwiesen, und bilden dieselben noch gegenwärtig, da die Pflichtigen bis jetzt auf Ablösung noch nicht provoziert haben, eine jährliche Einnahme der Familienstiftung. Die Familienstiftung hat aber auch ferner noch aus Wiegleben die sogenannten Kühnhold'schen Zinsen mit jährlich 8 Michaelishähnen, 3 Malter Korn, 1 Malter Gerste und 1 Malter Hafer zu beziehen, welche zu der ausgeschiedenen Allodial-Verlassenschaft des weiland Geheimraths Dorotheus Wilhelm von Wangenheim zu Grossenbehringen geschlagen waren, und von dessen Tochter und Erbin der Frau Elisabeth von Trützschler geborenen von Wangenheim schenkungsweise 1841 der Familienstiftung überwiesen wurden.

34. Winterstein

(Abbildung der Schloss-Ruine zum Titelblatt).

Schloss und Dorf Winterstein begreift gegenwärtig drei um die Ruine des alten Schlosses sich ausbreitende Wangenheim'sche Rittergüter und umfasste im Jahre 1861 mit Einschluss derselben 126 Wohnhäuser mit 644 Einwohnern, während die Feldmark nur 470 Acker Land und 350 Acker Gärten und Wiesen ausmachte, da zu den einzelnen Wohnhäusern nur kleine Gärten und einige Wiesen gehören, während das Ackerland, zum bei weitem grössern Theil, den Rittergütern zugehört. Wiewohl die Lage dieses Walddorfs auf beiden Seiten der dasselbe durchströmenden Emse sehr beschränkten Raum für den Anbau bietet, und irgend eine besondere Industrie ausser Korbflechterei, nachdem die in früheren Jahrhunderten hier anscheinend betriebenen Kupfer-Bergwerke frühzeitig eingegangen sind, den Einwohnern eine ergiebige Nahrungsquelle nicht bietet, so ist die Zahl der Wohnhäuser und der Einwohner doch in einem stetigen Wachsen begriffen, und darum auch Armuth unter den Letzteren vorherrschend. Galettis Angabe, dass Winterstein im Jahre 1554 ausser den Rittergütern nur ungefähr 17 Häuser enthalten habe, ist irthümlich, denn in den Theilungszetteln vom Jahre 1513 werden in Friedrichs Theil Winterstein ($\frac{3}{4}$ des Ganzen) allein 21 Censiten, namentlich als Besitzer von Haus und Hof und ein unbebauter Hof aufgeführt,

und setzt das voraus, dass sein Vetter Lutz der Aeltere (II. Viertel) aus des Oheims Balthasar Erbschaft doch mindestens auch sieben Censiten auf seinen vierten Theil am Schlosse Winterstein bekommen hat, während die Tenneberg'schen Unterthanen in Winterstein und das herrschaftliche Forsthaus dort auch damals schon unstreitig vorhanden waren. Eine bedeutende Vermehrung des Anbaues geht aber daraus hervor, dass Wolff Veit, Lutzens Sohn, in seinem Hausbuche ums Jahr 1555 als zu seinem vierten Theile am Schloss und Gerichte gehörig 13 Unterthanen mit Haus und Hof in Winterstein auführt, von denen jeder neben seinen übrigen gutherrlichen Gefällen dem Junker jährlich 1 Klafter Holzhauen muss. Wenn nun in dem Erbregerister Melchior's des Aelteren (III. Viertel) 1585, also 72 Jahre nach der väterlichen Theilung und 30 Jahre nach Wolf Veit's Aufzeichnung, bereits 48 Censiten mit Häusern und Höfen in Winterstein neben dem Hammer, welcher 4 fl. Erbzinse jährlich gibt, und der Mühle, von welcher Hans Schmidt zu Weihnachten, Walpurgis und Michaelis 83 *gr* 10 *8*, 1 guten Pfennig von einer Wiese im Wolfsbache, 2 Lammsbänche, 1 Fastnachthuhn und 2 Michaelis-Hähne zu entrichten hat, als in sein Theil fallend aufgeführt werden, so zeigt dieses die ausserordentliche Steigung der Bevölkerung und des Anbau-Bedürfnisses. Beide sind nun, wenn Brückners Gothascher Kirchen- und Schulstaat die Häuserzahl im Jahre 1757 ausser den Rittergütern, dem Schul- und dem Hirtenhause auf 88, und Galetti dieselbe 1780 auf 94 angibt, in welchen er 429 Seelen zählt, in den darauf folgenden 80 Jahren um circa ein Drittel gestiegen.

Unsere urkundlichen Nachrichten über Winterstein reichen nicht weit zurück. 1246 begegnet uns der Namen als Ort der Ausstellung einer Gräflich Orlamundeschen Urkunde zum ersten Male und zugleich unter den Zeugen der Urkunde ein Waltmannus de Winterstein (Reg. 45 der ersten Sammlung). Die Sage lässt dem Schlosse Winterstein gegenüber am Berge hinter dem Herzoglichen Forsthaus ein Raubschloss gestanden haben, welches Sommerstieg geheissen, und sollen im vorigen Jahrhundert davon noch einige Spuren übrig gewesen sein. Vielleicht ist der Namen aus Sommerstein corrumpt, und hätten wir darin einen Gegensatz gegen den Winterstein zu suchen. Urkundlich wissen wir von diesem Sommerstieg oder Sommerstein nichts, möglicherweise war dieses jedenfalls sehr früh und spätestens im Thüringenschen Erbfolge-Kriege zerstörte Schloss eine gegen das feste Schloss Winterstein aufgeführte Befestigung, deren Umgebung dem landgräflichen Demanio einverleibt und mit dem Schlosse Tenneberg vereinigt wurde. Landgraf Albrecht der Entartete stattete bekanntlich seinen mit der Kunigunde von Eisenberg erzeugten Bastardsohn Apiz oder Albertus junior mit dem Schlosse Tenneberg aus, und bestätigte dieser in

Jahre 1298 den im Jahre vorher schon von seinem Vater genehmigten Verkauf des zwischen den Schlössern Tenneberg und Winterstein gelegenen Waldes, Luchtenrod oder Luchenrod genannt, von Seiten der Gebrüder Peter und Paul, Dietrichs von Tullestete (Döllstedt) Söhne, an das Kreuz-Kloster zu Gotha (Sagittarii Historia Goth. p. 99 u. 100). Dieser Dietrich war Landgraf Albrechts Hauptmann zu Gotha und seine Söhne gehörten vielleicht mit zu der Burgmannschaft des Schlosses Tenneberg, und besaßen den fraglichen Forstort als ein Burgmannslehen, dessen Ueberlassung Landgraf Albrecht als eine seinerseits dem Kloster gemachte Schenkung betrachtete. Der angegebenen Lage nach könnte dieser Luchtenrod oder Luchenrod vielleicht der Nonnenberg sein, welchen Christoph v. Wangenheim zu Ende des 16. Jahrhunderts vom Herzog Johann Casimir zu Lehn empfing. Möglicherweise hängt aber auch der landesherrliche Besitz eines Theils von Winterstein und das schon früh dort vorhandene landesherrliche Forsthaus, welches stets zum Amte Tenneberg gerechnet ist, mit der landesherrlichen Besitznahme dieses Schlosses Sommerstieg zusammen.

Wann und auf welche Weise die Herren von Wangenheim in den Besitz des Schlosses Winterstein und der zu demselben gehörigen Dörfer gekommen sind, hat sich bis jetzt urkundlich nicht feststellen lassen, aller Wahrscheinlichkeit nach war aber Winterstein während der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts bereits in ihren Händen, und waren sie es, welche 1307 die achttägige Belagerung von Seiten der gegen den Landgrafen Friedrich mit der gebissenen Wange kriegenden Eisenacher aushielten, und die Belagerer, welche nichts gegen sie ausrichten konnten, zurückschlügen. 1349, nach Landgraf Friedrich des Ernsthaften Tode, beleihen dessen Söhne den Ritter Friedrich v. Wangenheim und seine Neffen mit Winterstein, welches in dem Recess mit ihrem Vetter Lutz dem Jüngern vom 16. October 1349 als ein Besitzthum anerkannt wird, worauf Lutz der Jüngere (der Stammvater des Stammes Wangenheim) keinen Anspruch hat, und von da an trennen sich die beiden Stämme Wangenheim und Winterstein. Diese Beleihung ist jedoch nur aus dem Landgräflichen Lehnverzeichnis von 1349 im Dresdener Archive bekannt, während unter den Urkunden der Wangenheim'schen Familie der älteste Lehnbrief der vom Jahre 1412 ist.

Der Wintersteiner Stamm theilte sich nach Hans des Aeltern Tode in Folge dessen Satzung von 1469 unter seinen Söhnen und Sohnes Kindern in die 4 (Viertel genannten) Linien, von denen gegenwärtig noch drei blühen. Nach den Bestimmungen von 1469 überwies der Vater Hans seinen Söhnen Balthasar und Friedrich das Schloss Winterstein dergestalt, dass Balthasar das obere Theil, Friedrich das untere Theil inne haben sollte. Als Balthasar 1492 ohne Söhne starb, beerbten ihn

seiner Brüder Söhne, nämlich Lutzens Sohn Hans und Friedrichs Söhne Friedrich und Apel, so dass Hans die Hälfte und Friedrich und Apel zusammen die andere Hälfte von Balthasars Theil an Winterstein bekamen, Hans also $\frac{1}{4}$ und Friedrich und Apel, welche bereits ihres Vaters Hälfte besaßen, nun $\frac{3}{4}$ an Winterstein empfangen. Hans junior starb 1505 und sein vierter Theil am Schlosse Winterstein fiel in der Erbtheilung seinem Sohne Lutz (Stammvater des II. Viertels) zu, während die Brüder Friedrich und Apel sich 1513 so theilten, dass Friedrich (Stammvater des III. Viertels) allein Besitzer ihrer $\frac{3}{4}$ am Schlosse Winterstein wurde. Die Vettern setzten sich nun auch im Schlosse Winterstein so auseinander, dass von Balthasars obern Theile des Schlosses die südliche Hälfte mit dem runden (kugeligten) Thurme an Hans und seine Nachkommen kam, während Friedrich die nördliche an seinem unteren Theile des Schlosses und den hohen viereckigen Thurm in der Mitte des Schlosses anstossende nördliche Hälfte von Balthasars Theil erhielt, und mit dem seinigen vereinigte.

Das Obergut Winterstein.

Dieses obere Viertel des Schlosses Winterstein blieb nun bei der Theilung zwischen Hans des Jüngern Söhnen, wie eben schon gesagt, in Lutzens des Aeltern Besitz und in den Händen des von ihm abstammenden II. Viertels des Wintersteinschen Stammes und wurde hinfort als das Obere Schloss oder Obergut bezeichnet. Der 36. Artikel des Recesses von 1527 zeigt, dass dieses Oberschloss Winterstein im Bauernkriege von den Aufrührern eingenommen und seiner Büchsen und Wehren beraubt war, deren Wiederanschaffung und gehörige Verwahrung des Eingangs und der ausgebrochenen Büchsenlöcher Lutz dem Aeltern zur Pflicht gemacht wurde, damit sein Vetter Friedrich „ynn Itzigen ferlichen leufften“ durch diesen offenen und unverwahrten Zugang des Schlosses nicht in Gefahr gebracht werde. Mit dem Oberschlosse waren aber keineswegs sämtliche Besitzungen aus der Erbschaft des 1492 verstorbenen Balthasars in Wintersteiner Flur und Waldung verbunden, sondern diese blieben zwischen Lutz dem Aeltern und seinem Bruder Friedrich (Stammvater des I. Viertels), soviel die Waldungen anging, gemeinschaftlich, bis die beiden Brüder 1548 hier eine Theilung vornahmen, welche noch heutigen Tags die Besitz-Verhältnisse des I. und II. Viertels in der Wintersteiner Waldung regulirt, und heisst es in den noch vorhandenen Theilzetteln beider Viertel:

Folget das Geholz am Walde.

Friedrich (I. Viertel).

Lutz (II. Viertel).

Item Im Wolffersbach oder Lerchenberge ist von eynander geschlagen und gehort das teyll: nach der Abendt-Sonne allhie zu, und nach dem teich vnnnd leygedt an dem stosset an den Schmerbacher wegk, grabenn ann vnser Vettern geholcz vnnnd auff die Junkern von Win- zu Wintersteinn. tersteyn (das sind die Vettern vom III. Viertel).

Item Im Ruppach vonn eynander geteylt vnnndt gehort das teyll nach der Eychleitenn hierzu, stosset das teyll kegenn der Mitternacht auff der Jungkherenn vonn Winter- gehort alhier vnnnd wendet an der Schwarzhäuser gemeyn unnd an den Junkern zum Wintersteyn.

Item Im Ruppach das ander teyll von eynander geteylt: vnnnd das teyll nach dem walde an vnnnd das teyll nach Winterstein oder auff Sannt Johannis gehort allhier, die vonn Wintersteynn haben daran (NB. gehört noch zum Obergute).

Item Ann der Eychleytenn hinter dem Schlosse von eynander geteylt: das ander teyll nach dem Schlosse vnnndt der Vberteyll stosset nach dem vnnndt stosset auf der Diepach nach Otterbache die Junkern vonn Wintersteynn haben daran gehort dem Schlosse. allhier.

Item der Teylbergk hinter dem Schlosse ist vonn eynander geteylt: unnd das Vberteyll gehort hierzu. unnd das Vnterteyll am Wasser an der Teylbach gehort hierher.

Item der Hopffenbergk von eynander geteylt: das vnderste teyll nach Winter- das Vbertheyll nach Fyschbach steynn gehort hierzu vnnnd stosset gehort hierher vnnnd stosset vonn der von der leimengruben bis in die leimengrubenn biss an die Sembach, Sembach die Junkern von Winter- die von Wintersteyn haben auss- steynn daran heimwärts. wärts.

Item die Sembachs Questen von eynander geteylt: das teyll nach Wintersteyn ge- darnach dies teyll der Sembachs hort hieher, unsere Vettern zu Win- Questen daran nach Fyschbach terstein haben heimwärts daran. zu, meine Vettern von Winterstein haben ausswärts daran.

Dass Hausbuch Wolff Veits beschreibt seinen Antheil an der Wintersteiner Waldung mit denselben Worten, und gibt übrigen seine Besi- zungen in Winterstein so an:

„Den steinstogk zu Winterstein Im schlos, daran der kulichte Dohrm stehet ist mein bis an die querchmauern zwischen meinem Vetter Melchior von Wangenheim und mir mit sampt dem fürhoffe so weit der umbfangenn vnd anhebt an dem Wege nach dem otterbach bis an Melchior von Wangenheim forwergk. Wan ich den foderstenn steinern stock Im schlosse gegen Melchior von Wangenheims Neben gebels haus bauwe, so habe ich Macht in seinem gebell locher zu machen lassen, darinn ich meynes tregers vnd Latten auch was mir dazu vonnöten ist, legen Magk, dan ich ihm vergunnet Das ehr vnd ich denn gebell zugleich vffgemauerdt habe das ehr behens an sein Haus gemacht ist, das haben wir zween miteinander wollen vffrichtenn. — — — (folgen die eben angegebenen Waldtheile).

Item am Teiche zu Winterstein habe ich den vierden Deill zu besetzen, zu gebrauchen und erhalten Die Schefferey zu Winterstein und Fischbach ist zusammengeschlagen vnd darf zu meinem Anteill 1 hundert und ein halb viertell vngefer schaff da halten, ist von meynen vettern und mir vi Jar verwilligt ist angefangen Anno liij vnd habe die Drift meynem vettern Melcher von Wangenheim sechs Jahr gelassen gibt mir darvon Jdes Jahr iiij gulden ist angefangen Anno liii vff Michaelis.

Item einem holtzknechte gebe ich iiij Heger malder korn ij par schue ij flegk Wiesenn Im freitags-Grunde vnd am lerchenberge vnd ein agker Holtz, wan mans verkauft hört in, oder was ihm an eynen andern orte bewiesen sey vnd was ich mit dem holtzknecht des lohnes Eyns werde. Vnnd iiii Eln gemeyn tuch zum rogke.

Verzeichniss der wiesen zu Winterstein:

Item die grosse pfanwiese hat xii acker ungeferlich wie ich sie habe lassen räumenn Item Im stissich seint iiij agker mit der Deichwiesen Item vf den steinfort ist i agker Item an der zilhegkenn seint ij agker Item dass brudersflegk seint i agker Item bey dem Hutershoff seint iii agker Item In der holbach seint ii agker Item ij agker Im freitags-Grund Item i agker Wiesen hinter dem Schloss.

Folgen die Wiesen in der Sondra und Schönaue etc.

Folgen die Losswiesen zu Wintersteyn:

Item Berlt Goringk zu Wintersteyn hat ein agker vnd mehr wiesen hinder dem schlosse bis man schreibt 56 gibt darvon das Jahr iiij schneberger.

Item Hans mertenn hat ein flegk wiesen hinter dem Schlos am Dilberge gibt iii schneberger ist ihm gelassen bis man schreibt 56 (späterer Zusatz) nun hat es ein andrer.

Item Hans bruder hatt ein flegk wiesenn am Lerchenberge ein agker gibt jerlich ii schneberger ist ihm gelassen biss man schreibet lvi Jar.

Jorge schuchardt hatt 1 flegk wiesen vff der Sembachquesten
gibt darvon alle Jare ii schneberger ist im gelassen bis man schreibt etc.

Summa Summarum aller Wiesen und Wiesenflegk

xxxvii Agker ungefer.

Verzeichniss des landes zu Wintersteyn.

Item xvii agker am Santbergk hinden nach Fischbach am Frei-
tagsgrunde an eynem stücke fast Item ii agker beim Deiche Item
iiij agker an der schleiffen beim galgenn Item iii agker am Regkbuel
Item 1 agker liegt vber der holbach Item iii agker liegenn am Deich
bei dem Regkbuel Item ii agker ligen am Hopfenberge Item ii agker
ligen unten am Sandberge vber dem Deiche. Item vj agker beym
teich an einem grossen stück. Item iii agker ligen am Heseligh. Item
in der Sonner iiij agker vnter dem teich Item iii agker vnter der
Sonner Moln gehört das halben teill mir | nach der | Sonner ist Die-
terich frysenn das Land in der Sonner für xxiii schock versetzt |
späterer Zusatz: hat mir vier schock noch geben vnnds erblich sey |

Summa funfzig Acker ists vngefer vnd ein halb agker Landts
| späterer Zusatz: Item 1 gebreiten hinter dem schloss zu Winter-
stein gerodet hat vi agker Landts, habe ich roden lassen Item 1
gebreiten am Hopfenberge hat vij agker habe ich roden lassen |

Diese lenderei hab ich Melchior von Wangenheim Meinem
vettern sechs Jar vmb ein zins gelassen gibt mir von Jden agker ein
Heger Viertel halb korn halb haffer vnnd ist aus wan man Lviij
schreiben wirdt nach laut vnser zedeln daruber vffgerichtet.

| Späterer Zusatz: Item der alt Friderich mein Vetter (I. Viertel)
von Wangenheim hatt mir Wolff Veit von Wangenheim seine
agker am Regkbuel desgleichen in der Sonner für ander Landt zu Oe-
sterberingen am Rode gelegen verwechselt gescheen im Jahre
1558 Als iiij agker am regkbuel vnd v ruten Item iiij agker vnter
dem alten teich Item ij agker vnter der Sonner Moln. Diese sechst-
halben agker habe ich meynem vettern Melchernn erblich vmb
xx taler verkauft und muss mir 1 Isenacher malter darvon zu zinse
gebenn.

Schenkrecht das nehme ich den vierden pfennigk.

Beste Heupter die habe ich an meinen Mennern, wenn einer stirbt.

Busse Daran hab ich den vierden pfennigk.

Lehenrecht daran vonn x fl. 1 Schock zu nemen.

Nun folgen die Unterthanen mit ihren Abgaben namentlich

Summa 13 Hintersetler.

Welche vnder diesen hintersetlern pferde haben, die dienen damit
wan es vonnöthen ist. Im Jahre lassen wir allemal vier gericht hal-
ten allhie zu Winterstein das erste Montagk nach Walpurgis das

andere vierzehn Tage darnach das dritt Montag nach Michaelis das vierdte vierzehn Tage darnach. Wer aber sonst am gerichte zu schaffen hatt, der magk sie vff sein vnkost bestellen. Zu den andern vier gerichtten Mussen alle vnser Untherthanen ihm Wintersteinischen gericht kommen, da mus ein Jder heimburge aus seinem Dorf vor gericht Wissen, was vor Mishandlungene gescheen.

Von einem Jden agker grass und grummet gebe ich ii schneberger darvon zu hauwen vnd haben Meine Unterthan solch gras zugleich mitteinander Mussen hauwen sowol in der Sonner vnd Schanawe bei ihrer eignen kost vnd bei obangezeigten lohn. Desgleichen müssen sie das Hauw und grummet zugleich machen, oder lohne es etlichen.

Aus dieser Schilderung in Wolff Veits Hausbuch lässt sich nun zugleich auf die Verhältnisse der übrigen $\frac{3}{4}$ von Winterstein, welche im Besitz des III. Viertels waren, schliessen, und kommen wir darauf später zurück.

Wolff Veits Enkel theilten die grossväterlichen Güter in drei Theile, und das Oberschloss Winterstein fiel auf seinen jüngsten Enkel Walrab Adolph, die Wintersteiner Waldungen blieben aber im gemeinschaftlichen Besitze der nun entstandenen drei Branchen des II. Viertels, anscheinend auch die Unterthanen in den Wintersteinschen Gerichtsdörfern. Walrab Adolphs (geb. 1589, gest. 1639) zahlreiche Nachkommenschaft begründete wieder mehrere Zweige, bei deren vielfachen Theilungen untereinander das Oberschloss Winterstein schliesslich in den Besitz des Enkels seines ältesten Sohns Johann Friedemann (starb 1674) des 1737 als K. Preuss. Kriegsrath verstorbenen Johann Ernst (geb. am 11. October 1685) gelangte. Ueber dessen Vermögen brach der Concurs aus, und das Oberschloss Winterstein wurde subhastirt, Johann Ernsts vier Söhne erstanden das väterliche Gut, welches als Erblehngut versteigert war, zwar wieder, konnten dasselbe aber (während sie zugleich ihre Gesammthand an den übrigen Wangenheim'schen Familiengütern nicht wahrten, und darum aus dem Lehns-Verbande der Familie ausschieden) auch nicht erhalten, und sahen sich zu einer weitem Veräusserung genöthigt. Von ihnen erkaufte es Philipp Werner von Wangenheim (geboren 1704, gestorben 1753) zu Sonneborn und setzte das für seine Gemahlin zum Witwensitz bestimmte Wohnhaus in guten Stand. Nach seinem 1753 erfolgten Tode fand sich aber seine Witwe und einzige hinterlassene Tochter doch veranlasst das Gut wieder zu verkaufen, und war der Cammerherr Adam Julius (geb. 1721, gest. 1763), welcher das Mittelschloss zu Winterstein bereits besass, der Käufer. Bei der Erbtheilung unter dessen Söhnen im Jahre 1772 kam es in den gemeinschaftlichen Besitz der beiden jüngeren Söhne, und überliess der jüngste von diesen beiden, der

Oberforstmeister Friedrich August Wilhelm (geb. 1761, gest. 1834) zu Sonneborn, dem ältern Bruder, dem Landjägermeister Friedrich Ludwig Constantin (geb. 1751, gest. 1827), den alleinigen Besitz dieses Mann- und Weiberlehnguts. Nach dessen Tode besaßen seine beiden hinterlassenen Söhne und die beiden Töchter es gemeinschaftlich, bis in neuester Zeit der Gemahl der ältesten Tochter Auguste Louise (geb. 1796, gest. 1862) auch die Antheile der Geschwister seiner ersten Gemahlin dazu erwarb, und somit nun das Oberschloss Winterstein den Gütern des I. Viertels des Wintersteiner Stammes hinzugefügt hat, welches bis dahin nur Wald-Parcellen zu Winterstein besaß. Zu den Pertinenzen dieses Oberschlusses Winterstein in seiner gegenwärtigen Consistenz gehört nun auch der von den gemeinschaftlichen Waldungen des II. Viertels im Concurse des Kriegsaths Johann Ernst ausgeschiedene Antheil, und besteht derselbe in dem dem II. Viertel zugetheilt gewesenen Antheil am Thielberge, der jetzt sogenannten „Kriegsaths-Ecke“ am Otterbache. Eine andere dazu gehörige Wald-Parcelle, das s. g. Walrabs-Hölzchen, ist eine neue Wald-Anlage auf altem Ackerlande am Sandberge.

Seitdem Adam Julius dieses Gut acquirirt hatte, haben die Besitzer des Oberschlusses dieses Wohngebäude in seiner untern Etage gewöhnlich dem für die Wintersteiner und Sondraer Waldungen angestellten gemeinschaftlichen Förster des III. Viertels, welchem jetzt auch sämtliche übrigen Wangenheim'sche Waldungen in diesen Revieren übertragen sind, als Dienstwohnung eingeräumt, und heisst dieses Obergut im Volksmunde „die Voigtei“, eine Benennung, über deren Entstehung und Alter uns jeder nähere Nachweis fehlt.

Das Vordergut Winterstein.

Friedrich, der Stammvater des III. Viertels des Wintersteiner Stammes, hatte durch die brüderliche Theilung von 1513 also das Theil Winterstein (d. h. $\frac{3}{4}$ des Schlosses Winterstein und der dazu gehörigen Ortschaften) erhalten, und daselbst seinen wesentlichen Sitz aufgeschlagen, weshalb seine Nachkommen auch vorzugsweise die Winterstein'schen Vettern, im Gegensatze zu den Vettern des I., II. und IV. Viertels, genannt und als solche in den Familienverhandlungen bezeichnet werden. Nach seinem am 3. März 1536 erfolgten Tode blieben seine theils in Kriegsdiensten abwesenden theils unmündigen fünf Söhne längere Zeit in ungetheilte Gemeinschaft. Nachdem aber drei von ihnen, anscheinend unverheirathet, und jedenfalls ohne männliche Descendenz verstorben waren, schritten die beiden übrig gebliebenen Brüder Friedrich (damals der Junge genannt) und Melchior am Sonntage nach Ostern 1549 (am

28. April) zu einer Theilung ihrer Güter in Winterstein, Sonneborn und allen dazu gehörigen Ortschaften, welche auch auf die Wintersteiner und Sondraer Waldungen ausgedehnt wurde. Die damals errichteten Theilzettel, wobei Friedrich als der ältere Bruder die Theilung machte, und Melchior als der jüngere die Wahl hatte, sind zum Theil noch vorhanden, die Theilung selbst war aber damals eine vorübergehende, da Friedrichs Mannstamm mit dem Tode seiner Söhne Georg und Melchior junior schon zwischen 1580 und 1585 wieder erlosch, und dadurch sein noch lebender Bruder Melchior der Aeltere (starb 15. May 1588), der einzige Stammhalter des III. Viertels verblieb. Ihn überlebten 6 Söhne, von welchen jedoch nur zwei ihren Stamm fortsetzten, Christoph (geb. 1573, gest. 1635) und Melchior junior (gest. 17. October 1610).

Diese beiden Brüder sassen in Winterstein und theilten im Jahre 1601 ihre $\frac{3}{4}$ des Schlosses so, wie die Theilung noch heutigen Tages besteht, dass Christoph das Unterschloss oder Vordergut, Melchior junior aber das Mittelschloss oder Mittelgut zu seinem Theile erhielt, wobei sie zum Theil vielleicht die bestandene Theilung von 1549, wenigstens was die Behausung im Schlosse selbst betraf, zum Grunde legten, dagegen aber namentlich insofern davon wieder abwichen, dass sie die getheilten Waldungen in Winterstein und Sondra wieder zusammen warfen, und als einen gesamtgesellschaftlichen Wald von einem gemeinschaftlichen Förster verwalten liessen, wie solches noch heute der Fall ist.

Zum Vordergute oder Unterschloss Winterstein gehörte danach zunächst im Schlosse der Eingang, Thor und Brücke, das Vorwerk vom dem Schlosse mit Behausung, Scheunen, Ställen, Schweine-Koben und Misten, das innere Thorhaus mit der Badestube und Brücke zur Hälfte der Angerplatz und der Platz zwischen dem Anger und dem Thorhaus blieb unvertheilt, ebenso hatten beide Theile den Eingang in das innerste Schloss gemeinschaftlich, vom Schlosse heisst es nun in Friedrichs Theilzettel:

„Der theyll von den sieben Balken des Korn- und des Tanzhauses von den Vnten an bis durchaus, die Behausung daran sammt Küchen Keller und der Wohnung über der Kapelle, auch der platz von vorne bis nach der Küchen und für des kellers thür soll diesen theyll zu stehen, doch dass dieser theyll dem Andern verstatte, wann in der Kapelle geprediget, der Gottesdienst gehalten durch die Behausung hinein zu gehen, oder zu vergönnen, aus dem Zwinger einen sonderlichen Gang hinein zu machen.“

Der Zwinger aber soll ohne das diesem theyle bleiben biss an den angewendt des Dantzbodens Der Winkel zwischen dem Thurm und der Mauren diesem theyle auch folgen. Den Thurm die Helfen

haben, nämlich von Vnten hinauff bis an den Semss. Den Brun die Helffte des Gebrauchs Vndt unterhaltunge.

Des Schaffhoffs mit seinen Zugehörungen sollen beide theyll so lange sie des vnvertheylt bleiben zugleich gebrauchen u. s. w.

Es folgen nun einige transitorische Bestimmungen, dann heisst es im Texte weiter:

Den Thorwährten (d. i. Thorwächter) vndt die Brucken auch auf beider Unkosten zu halten. Item zu dem innersten thor soll jeder theyll einen Schlüssel haben, aber doch wechselsweise dasselbige thor desgleichen die Brucken, ein halb Jahr vmb das andere schliessen vndt aufziehen. Der Eingang zwischen dem thurm Vndt dem Vber-Ende soll ganz Vnverbawet bleiben Alleinn welcher das Vber-Ende bekömmt, dem Soll ein gangk hehrvber biss an den thurm zu machen vergönt sein.

In dieser Vertheilung der Behausungen im Schlosse, wie solche 1549 zwischen Friedrich und Melchior gemacht war, scheinen nun die Brüder Christoph und Melchior junior nur insofern eine Aenderung vorgenommen zu haben, dass Ersterer das Vorwerk vor dem Schlosse für sich ausschliesslich erhielt, und dagegen die von Melchior dem Aeltern, beider Brüder Vater, erbauten Wirthschafts-Gebäude auf dem innerhalb der Ringmauer gelegenen Platze dem Mittelgute beigelegt wurden, zu welchem Gehöfte denn auch ein eigener Eingang und ein neues Thorhaus erbaut wurde, wie wir aus dem Recesse de dato Winterstein den 14. April 1632 zwischen Christoph und seinem Neffen Bernhard Christoph, Melchior des Jüngern Sohn, ersehen, wo es heisst:

Zum 13. nachdem Bernhard Christof von Wangenheim an seinen newen thorhaus ein Secret oder heimlicheit heraus gegen dem Schloss hatt, so nicht allein ihm selbst, sondern auch Herrn Jägermeistern Christofen von Wangenheim gleich in conspectu vnd von frembden leutten vnd gästen beschwerlichen, Als hat Bernhard Christof von Wangenheim auf beschenes zureden dasselbe abzuthun vnd an einen andern ort zu verschaffen, gewilliget vnd zugesagt.

Zum 14. den gemeinen Platz für der Sommerstuben als zwischen dem Thurm vnd Schlossgraben, so vor diesem von der alten Brucken der Eingang gewesen, belangende hat Bernhardt Christof von Wangenheim Bedenkens denselben vertheilen zu lassen Als soll auch berurter Platz nochmals in gesamt verbleiben, dessen sich ein jeder zu seiner notturfft mit Holz zu belegen oder sonsten zu gebrauchen, doch nicht verbawen solle.

Gleichzeitig erklärte sich Bernhard Christoph, da der Jägermeister Christoph zur Ehre Gottes und Beförderung seines Worts die

Kirche im Schlosse auf seine Kosten hatte repariren und wieder anrichten lassen, bereit, diese Kosten zur Hälfte zu erstatten und für die Zukunft zu übernehmen, wogegen beide Theile mit den Ihrigen sich solcher Kirchen zum Gottesdienst und ihrer notturfft zu gebrauchen haben sollten.

Wegen dieses Punktes entstand später ein Streit, ob die übernommene Verpflichtung sich auch auf die Erhaltung des Daches erstreckte, dessen sich Bernhard Christofs Erben weigerten, da, wie wir oben gesehen haben, die Kapelle sich im Erdgeschoss befand und darüber die Wohnräume der Besitzer des Vorderguts lagen, zu denen also auch das Dach gehörte.

Der Jägermeister Christoph v. Wangenheim starb am 1. Septbr. 1638 und wurde von zwei Söhnen Hans Ludwig und Georg überlebt, welche am 29. December 1638 zu Eisenach einen Theilungs-Recess schlossen, welcher am 9. Februar 1641 in Winterstein nach einer weitem Ausgleichung erneuert wurde, und wonach Georg (gestorben als Braunschweig-Lüneburgscher Oberforst- und Jägermeister zu Hannover am 18. April 1678) das Vordergut Winterstein erhielt.

Auf Georg folgte im Besitze des Vorderguts sein Sohn Christoph Adolph, welcher 1709 als K. Preuss. Generalleutenant zu Berlin verstarb, und dessen Sohn Friedrich Wilhelm (geboren 16. Decbr. 1686, gestorben im May 1743), welcher Oberst in Königl. Polnischen Diensten war und dessen Söhne gleichfalls in der Polnischen Armee dienten, woher diese Branche den Beinamen der Polen in der Familie erhielt, und auch das Vordergut Winterstein als das Polnische Gut bezeichnet wurde. Da nun die Besitzer dieses Guts stets im fernen Ausland abwesend waren, und sich nicht sehr für ihr Stammgut interessirten, so gerieth das Unterschloss Winterstein seit 1638 immer mehr in Verfall, und wurde im Jahre 1729 ganz verlassen, und das Material zur Ausbesserung der Wirthschaftsgebäude verwendet; wie denn schon Christoph Adolph das Gut vor Ausgang des 17. Jahrhunderts seinem Vetter Hans Bernhard zu Fischbach und seinem Schwager Adam Georg zu Sonnenborn für 6423 Reichsthaler wiederkäuflich versetzt hatte, und diese wiederkäufliche Versetzung beim Aussterben des Fischbacher Zweigs mit Hans Ludwig im Jahre 1749 noch bestand, und erst später durch Carl August eine Wiedereinlösung erfolgte.

Von Friedrich Wilhelms vier Söhnen hatte allein der jüngste Carl August (starb 28. August 1807) Söhne, von denen Johann August (starb am 1. März 1823 als Kgl. Preuss. Major) allein verheirathet war, dessen einziger Sohn, Victor Friedrich Wilhelm August (geboren 1821) jetzt, nachdem er der Lehnfolger seines Oheims Wilhelm Benjamin (gestorben am 5. November 1869) geworden ist, der alleinige Besitzer des Vorderguts und als Lehnfolger des Grafen von Wangen-

heim (gestorben 21. October 1851) zugleich Besitzer der Hälfte der gemeinschaftlichen Winterstein'schen Waldungen des III. Viertels ist.

Beim Vordergute Winterstein ist als ein curiosum noch der Grabstein des Hunds Stutzel zu erwähnen, von welchem das Sprichwort in der Umgegend herkommt „In Winterstein da liegt der Hund begraben“, und welcher der Gegenstand vielfach ausgeschmückter Sagen und Erzählungen geworden ist, die sich zum Theil wohl auf die angebliche Inschrift dieses Grabsteins, wie sie in Brückners Kirchen- und Schulstaat Tom. I. Heft 11. pag. 62 abgedruckt ist, und dessen Angaben gründen, aber auch bis zur Blasphemie verunstaltet, den Hund in der Zeit vor der Reformation mit kirchlichem Gepränge auf dem Kirchhofe begraben und den Pfarrer zu Schwarzhausen dafür mit einem Vermächtniss beschenkt sein lassen. Der Grabstein stand sonst hinter der Scheune des Vorderguts im Garten, und war die Inschrift fast unleserlich geworden, weil der Stein sich tief in den Boden gesenkt hatte. Der jetzige Besitzer des Vorderguts hat den Stein dort aufnehmen und in die Mauerwand am Burggraben der Ruine einmauern lassen, und zeigt sich nun, dass die Inschrift von Brückner ungenau und mit einer Erweiterung gegeben ist, welche sie nicht enthält. Der wirkliche Wortlaut ist dieser:

C. v. W.)	Im 1630 Jahr der Tag	(A. v. W.
F. S. J.)	Marci war, ward	(G. v. S.

ein Hunn hieher begrawen, das in
nicht fressen die Rawen, war sein
Nam Stuczal genant, Fürsten vnd
Hern wohl bekannt geschach
vñ seiner grossen Treulichkeit die
er seine Her vnd Fravn beweist.

Darunter ist die Gestalt eines Hundes in den Stein gehauen.

Daraus geht hervor, dass C(hristoph) v(on) W(angenheim) Fürstlich Sächsischer Jägermeister und A(nna) v(on) W(angenheim) G(eborene) v(on) S(eebach) den Stein 1630 haben setzen lassen, und dass sowohl diese Namen als die Jahreszahl bei Brückner falsch gelesen, die Worte ungenau wiedergegeben und vier Zeilen zugesetzt sind, welche an sich einen Widerspruch enthalten, indem der Bau des Schlosses Friedenstein erst im Jahre 1643 begann und nicht vor 1648 vollendet wurde, in dieser Zeit der Besitzer des Vorderguts Winterstein Georg v. Wangenheim aber gar nicht sein Gut bewohnte, sondern Jägermeister am Braunschweig-Lüneburgschen Hofe zu Celle war, und daher Communicationen mit den fürstlichen Herrschaften auf dem Friedenstein vor 1650 schwerlich vom Winterstein aus stattfinden konnten.

Am Tage Marci (25. April) 1630 war aber der Fürstlich Sächsische Jägermeister Christoph von Wangenheim mit seiner Gemahlin Anna

geborenen von Seebach allerdings Besitzer und, wenn ihn sein Dienst nicht in Eisenach fesselte, Bewohner des untern Schlosses Winterstein, wo er öfters den Besuch seines Landesherrn Herzog Johann Casimir empfing, und so lässt es sich erklären, dass er in seinem Garten einem alten treuen und klugen Hunde ein Denkmal setzte, wozu vielleicht sein Sohn Hans Ludwig die halbpoetische Inschrift verfasste, da er auch später sich durch Gelegenheits-Gedichte bemerkbar gemacht haben soll. Dass aber dabei in irgend welcher Weise kirchliche Begräbnis-Gebräuche missbraucht und profanirt sein sollten, müssen wir bei dem ausgesprochenen tief religiösen und kirchlichen Sinne des Jägermeisters Christoph entschieden verneinen, und für eine böswillige Fabel erklären, welche erst dem glaubensarmen 18. und 19. Jahrhundert ihren Ursprung zu danken hat.

Das Mittelschloss Winterstein.

Bei der brüderlichen Theilung von 1601 war das mittlere Schloss Winterstein, wie wir schon gesehen haben, Melchior dem Jüngern zu Theil geworden, welcher aber schon 1610 in blühendem Mannesalter verschied und zwei unmündige Söhne hinterliess, von denen nur einer Bernhard Christoph (gestorben 1657) seinen Stamm fortsetzte. Als der jüngste seiner hinterlassenen Söhne Bernhard Heinrich (geb. 1652, gestorben am 22. Juli 1719) mündig geworden war, schritten seine noch übrigen Söhne Hans Reinhard, Friedrich Jobst und der ebengenannte Bernhard Heinrich am 25. Decbr. 1673 zu einer Theilung der väterlichen Güter, aus welcher wir Folgendes über die damalige Beschaffenheit des Mittelschlusses Winterstein ersehen:

1. Die Häuser sind also getheilt worden, dass das fördere Hauss mit dem darunter befindlichen Keller, Gewölwe, Stuben vnd Kammern, und allem so darzu gehöret, wie auch die Schul-Stuben und das obere Gewölwe zusamt dem kalten Hauss-Ehren, alle Scheuren und Ställe so zum Hauss Winterstein gehören wie auch der Breter Saal zum Buchstaben A gesetzt worden. Es ist auch das ganze Hinterhauss mit dem darunter befindlichen Keller, jedoch dass die Frave Mutter im Backhause bei ihrem Leben zu backen haben soll, zu diesem theil geschlagen.

Zum Buchstaben B ist gesetzt worden, dass Forwerk zu Sonneborn neben der Schennk gelegen mit allen darzu gehörigen Scheuren vnd Ställen, darzu auch vom Wintersteinschen Hohen Hause die Untere Saalstuben, Saal vnd Kammer dabei, die pein Kammer und der überste Boden doruff.

Zum Buchstaben C ist gesetzt der Schaffhoff zu Sonneborn mit

denen darzu gehörigen Scheuren, Ställen und Gärten sowohl der Baumgarten als Grabgärtlein v Waydhoff darbey, darzu auch vom Hohen Hauſſe zu Winterstein den übern Saal mit der Stuben v Kammern daran, die kleine sogenante Susannen-Kammer an der Pein-Kammer vnd der unterste Boden doruf.

Darbei zu gedenken, dass das newe Scheunchen, so der Fraw Mutter gebawet worden denen beiden theilen B und C zugetheilt worden, sich derselben ihrer Nothdurfft jedoch nach der Mutter Todt zu gebrauchen vnd habens sie es auch uf gleiche Kosten in bawlichen Wesen zu erhalten.

Der hohe Thurm oder sogenannte viereckete thurm soviel darvon hieher gehöret, wie auch das antheil am källichten Thurm soll insgesamt allen 3 Brüdern zugleich verbleiben, haben auch dieselben insgesamt im bawlichen wesen zu erhalten, darzu sindt die ausstehende Lehgelder deputirt worden, und soll solch Lit. A eintreiben vnd darvon bawen lassen, hernach berechnen.

Es waren danach also im Mittelschlosse, welches den Raum zwischen dem noch vorhandenen grossen viereckigen Thurme, welcher dem Mittel- und Vordergute gemeinschaftlich blieb, und dem runden Thurme am Oberschlosse (wahrscheinlich an der Westseite desselben belegen) einnahm, drei Haupt-Gebäude das Vorderhaus (wohl zwischen dem jetzigen Hause des Oberguts und dem viereckigen Thurme belegen), an welches sich der Breter-Saal (der beim Unterschlosse genannte Tanzboden?) anschloss, ferner das Hinterhaus (wohl nach Westen zu belegen), in welchem das Backhaus befindlich war, und endlich das hohe Haus, welches mit zwei Stockwerken und doppeltem Boden wahrscheinlich von Westen nach Osten an den viereckigen Thurm lehnte, und worin die beiden nach Sonneborn gewiesenen Brüder ihren Sitz im Stammhause behielten. Die Mutter der Theilenden, Frau Veronica v. Wangenheim geborene von Wangenheim, hatte bisher hier in Winterstein als ihrem Wittwensitze gehaust, und blieb bis zu ihrem 1685 erfolgten Tode bei ihrem jüngsten Sohne Bernhard Heinrich sitzen, welcher das Loos A gezogen hatte. Friedrich Jobst war 1692 unverheirathet im Duell geblieben, und Bernhard Heinrich, der nach der Mutter Tode 1686 sich mit Anna Christine Catharina von Reineck vermählt hatte, starb 1719 mit seiner Gattin ohne männliche Descendenz. Er hat still in Winterstein gelebt, und sich dort durch den besonders von ihm eifrig betriebenen Bau der 1704 anstatt der eingegangenen älteren Kirche erbauten neuen Dörfkirche, in welcher er und seine Gemahlin ihre letzte Ruhestätte fanden, ein bleibendes Denkmal gesetzt. Seines Bruders Hans Reinhard (geb. 1644, gestorben 1701) Söhne Adam Adolph (geboren 1679, kinderlos gestorben 1744) und Bernhard Christoph (geb. 1683, ge-

storben 1742) folgten ihm. Beider Erbschaft ging auf Bernhardt Christophs einzigen Sohn Adam Julius (geboren 1721, gestorben 1763) über, welcher auch das Oberschloss aus Philipp Werners Nachlass käuflich erstanden hatte, und das auf diesem Erblehngute erbaute neue Wohnhaus dem alten baufällig gewordenen Mittelschlosse wohl vorzog. Nach seinem Tode glaubte die durch die Verschwendung seiner Witwe in mancherlei Verlegenheiten gesetzte Vormundschaft für seine nachgelassenen drei Söhne die beträchtlichen Kosten für die Erhaltung des alten Schlosses nicht mehr aufwenden zu dürfen. Nachdem in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts zuerst das Dach abgenommen war, wurde das Ganze bald zur Ruine, aus der jeder Orts-Einwohner sich Bau-Material entnahm, und so sind jetzt ausser dem viereckigen Thurme kaum noch die Fundamente der Gebäude übrig. Bei der Theilung unter den Söhnen von Adam Julius erhielt 1783 der älteste Friedrich Adam Julius (geb. 1749, gestorben 1800) das Mittelgut, und dessen Enkel besitzen es noch gemeinschaftlich, während ihre Väter, der weil. Ober-Landjägermeister Julius Wilhelm Moritz (geb. 1788, gestorben 1859) und der Generalleutenant Alexander Friedrich Ludwig (geb. 1792, gestorben 1867), sich auf dem freien Hofe vor der Ruine ein hübsches Landhaus zum gemeinschaftlichen Sommeraufenthalt erbaut haben. Jetzt erbaut sich der Oberst Ernst, des Generals Alexander Sohn, ein neues Haus über der Schäferei am rechten Ufer der Emse.

35. Wolfsbehringen.

Bezüglich des Dorfs Wolfsbehringen ist im Allgemeinen zu bemerken, dass dessen Verhältnisse und Geschichte eng mit derjenigen des angrenzenden Grossenbehringen stets verknüpft gewesen ist. Mit diesem vereint wird es zunächst urkundlich als Besitzthum des Stifts Hersfeld erwähnt; aus der Erbschaft des Hermann v. Brandenfels ging es mit Grossenbehringen zusammen in Wangenheim'schen Besitz über, und bei der Vertheilung des Nachlasses Hans des Aeltern 1469 wurde es mit Grossenbehringen seinen beiden Söhnen Balthasar und Friedrich gemeinschaftlich zugetheilt. Balthasar hinterliess keine Söhne, und seines Bruders Friedrich Söhne Friedrich und Apel theilten schliesslich die Erbschaft desselben mit ihrem Vetter Hans, Lutzens Sohn, wodurch dieser wie an Winterstein so an Grossenbehringen und Wolfsbehringen ein Viertel erwarb, die übrigen $\frac{3}{4}$ der Behringer Besitzungen aber durch die Theilung der Brüder Friedrich und Apel vom Jahre 1513 an den letztern und somit in den Besitz des IV. Viertels des Stammes Winterstein kam, bei dessen Aussterben die I. Branche des III. Viertels in dessen Güterbesitz succedirte und sich

noch darin befindet. Schon frühzeitig hatten in Wolfsbehringen verschiedene geistliche Stiftungen in Eisenach wie auch das Kloster Fraunsee Güter erworben, unter ihnen besonders das Cartheuser Kloster zu Eisenach, welches auch einen besondern Klosterhof hier besass, aus welchem später ein Freigut entstand, welches, wenn die desfallsige Nachricht in Brückners Gothaischem Kirchen- und Schulstaat (Theil III. Stück III. pag. 7) richtig ist, von den Grafen von Gleichen zu Tonna und nach der Acquisition von Tonna von der Herzogl. Sächsischen Regierung zu Gotha zu Lehn ging, und zuletzt im Besitze der Familien Michel und Schleip war.

Zu der Feldmark von Wolfsbehringen gehörten von früher Zeit her mehrere Wüstungen, namentlich das 1305 schon genannte Westheim und das an dem s. g. Kindel in den älteren Urkunden Konigkel und Künckel, einem zu Wolfsbehringen gehörigen Forstorte, belegene Seberfeld, eine Wüstung, an welcher die Herren von Spitznas als Reichlingensche Vasallen einen Antheil hatten, welchen Apel und Friedrich der Aeltere von Wangenheim die Stammväter des IV. und des I. Viertels von Hans Spitznas erkaufte und unter sich getheilt hatten.

Bei den weiteren Theilungen zwischen dem I. und II. Viertel des Wintersteiner Stammes war das I. Viertel in den alleinigen Besitz des vierten Theils von Wolfsbehringen gekommen, wo dasselbe für seinen Theil der mit 1000 Schafen belegten Schäferei, also für 250 Stück alte Häupter einen Schafhof auf dem dort in seinem Besitze befindlichen Ritterlande angelegt hatte, welcher allmählig durch Zukauf bäuerlicher Grundstücke zu einem Vorwerke erweitert wurde, welches mit dem Scharffensteinschen Gute und dem Steinhofe in Brühheim im Besitze des Oberst Adam Melchior und seiner Nachkommen der jetzigen I. Branche des I. Viertels verblieb.

Dieses Vorwerk umfasst gegenwärtig nach dem zu den Fideicommiss-Akten gebrachten Auszuge des Wolfsbehringer Grund- und Hypothekenbuchs:

1. an Haus- u. Hofraum, Garten u. unbonitirter Fläche	1 Acker	48,8	□ R.
2. an Arthland	168	„	128,0 „
3. an Wiesen	26	„	19,9 „

In Summa 196 Acker 56,7 □ R.

und ausserdem Nutzung von 7 Stäben Holz im Kindel und $1\frac{3}{4}$ Acker Holz in Grossenbehringer Gemeinde-Waldung.

Ausserdem sind Kirche, Pfarre und Schule zu Wolfsbehringen Wangenheim-Wintersteinsches Patronat.